Z. pract. 141.

Sebastian Adam Kraffts

Hochfürstl. Brandenburgischen Justizraths und der Hochfürstlichen Friederich-Alexanders-Universität Syndicus und Secretarius,

Practische Anmerkungen

über den

Concurs-Proceß

sowohl überhaupts, als in Franken,

besonders in den

Hochfürstl. Brandenburgischen Landen

daselbst.

Erlang

bey Johann Jacob Palm. 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dem Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn,

HERRN

Christian Friederich Carl Alexander,

Marggrafen zu Brandenburg;

in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und zu Crossen, Herzogen; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs; Grafen zu Glaz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard; Grafen zu Sayn und Witgenstein; Herrn zu Limburg ꝛc. ꝛc. Des Hochlöbl. Fränkischen Crayßes Crayß Obristen und General Feldmarschalln; Ihro Röm. Kayserl. auch Königl. Preussischen Majestät Majestät respect. General Maior und General Lieutenant, auch Obristen über drey Cavallerie Regimenter ꝛc.

Meinem
gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben gleich nach dem höchstbeglückten Regierungsantritt derer= zu dem Burg= grafthum Nürnberg oberhalb Gebürgs gehörigen Lande gnädigst geruhet, der nun mit Höchstdero Namen prangen= den Friederich=Alexanders=Universität, Höchstdero Landesherrliche vorzügliche Protection in den Allerhuldreichsten Ausdrücken zu erkennen zu geben. Da

ich zuerst das Glück hatte, an der=
Höchstdero Friederich = Alexanders =
Universität zugesicherten höchsten Huld
und Gnade dadurch Antheil zu nehmen,
daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht
mich bey derselben zum Syndicus und
Secretarius ernannten; so mußte die=
ses mein Herz mit der devotesten Dank=
begierde erfüllen. Lange, lange schon
habe ich mir eine Gelegenheit gewün=
schet,

schet, die Empfindungen meiner unterthänigsten Ehrfurcht öffentlich bezeigen zu können. Ich unterwinde mich also Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gegenwärtige Blätter, welche die Erstlinge meiner Nebenstunden sind, als ein Opfer meines tiefsten Danks unterthänigst zu Füssen zu legen. Zugleich aber erkühne ich mich, zu Höchstdero fernern Hochfürstlichen

Huld und Gnade mich unterthänigst zu empfehlen. Der ich in tiefster Ehrfurcht verharre,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Erlang,
den 10. Merz 1786.

unterthänigster Knecht
Sebastian Adam Krafft.

Vorrede.

An Concursprocessen hat es von jeher bey den Gerichten noch nie einen Mangel gegeben. Zu keiner Zeit aber scheinen selbige die Richter und Sachwalter mehr beschäftigt zu haben, als zu gegenwärtiger, wozu die jetzigen Zeitläufte bey manchen nicht wenig beygetragen haben. So häufig selbige bey Gerichten vorgekommen, so habe ich doch wahrgenommen, daß man bisweilen über ein und die nämliche Sache, jederzeit mit vieler Heftigkeit und der größten Weitläuftigkeit gestritten, welche doch, sowol in den Gesetzen, als bey mehrern Gelegenheiten, klar entschieden worden. Dieses hat daher gerührt, weil mancher Gläubiger, oder dessen Sachführer, entweder von den Gesetzen nicht gnugsame Känntnis gehabt, oder diese

nicht recht verstanden, oder, genau einzusehen, sich gar die Mühe nicht genommen, oder von einem schief ausgefallenen Erkänntnis eine Abschrift erhalten, womit er dann als einem sogenannten Präjudiz seine irrige Meynung beweisen, und den vorhandenen Gesetzen einen andern Sinn andichten wollen. Er hat aber nicht bedacht, was zu einem Präjudiz gehört, wenn es diesen Namen verdienen soll. In den 27. Jahren, während welchen ich der Praxis obgelegen und vielfältig, theils als Contradictor, theils als Beystand von Gläubigern, gearbeitet, auch während meines führenden Amts habe ich manches zu bemerken Gelegenheit gehabt. Ich glaube dahero, obschon über den Concursproceß häufige Schriften vorhanden sind, gleichwohl keine überflüssige Arbeit vorzunehmen, wenn ich mir diese Materie zum Vorwurf erwählet habe, weil ich dabey hauptsächlich nicht nur auf die in den Hochfürstl. Brandenburg. Culmbachischen Landen, als meinem Vaterland vorhandene Landesconstitution und den daselbst üblichen Concursproceß, welcher noch nie eigens bearbeitet worden, sondern auch auf die in den Hochfürstlich Brandenburg Anspachischen vorhandene Gesetze, mein Augenmerk gerichtet. Meine Hauptabsicht dabey ist, neu angehenden Advocaten und denen, welche sich in

den

Vorrede.

den Amtsstuben zum Amtierungsgeschäft vorzubereiten suchen, die sowol seit Erscheinung des Corporis Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium, als auch in den Hochfürstlich Anspachischen nach und nach herausgekommene einzelne Verordnungen, so viel ich deren bekommen können, und die oft manchen Practicanten lange verborgen bleiben, einem neuangehenden Beamten aber aus der Amtsregistratur zusammen zu suchen, unbeschreibliche Mühe und Zeitversäumnis machen, in einer gewissen Ordnung bekannt zu machen, und diesen zugleich eine auf eine lange Erfahrung gegründete Anleitung zu geben, wie sie sich bey Concursprocessen zu verhalten haben. Aus diesem Grund habe ich meistens anzuführen nicht vergessen, wo die Landesväterlichen Gesetze, mit den gemeinen Rechten übereinkommen, oder von denselben abweichen, und wie jene, daferne sie auch dunkel scheinen, zu erklären sind. Um aber diese Arbeit gemeinnütziger zu machen, habe ich die Hochfürstlich Bambergischen, Würzburgischen, Hohenlohischen, Löwenstein-Wertheimischen, dann der Reichsstädte, Nürnberg, Rothenburg ꝛc. Gesetze beygezogen, und angeführt, wo diese mit den Baureuthischen und Anspachischen übereinkommen, oder worinn sie von und untereinander abweichen, dabey

aber

aber in Ermanglung einer ausdrücklichen Landesverordnung angemerkt, wie die höchsten Reichsgerichte zu sprechen pflegen. Weil hiernächst in Ansetzung der Amtsconsense, als der größten Versicherung, die ein Geldentnehmer seinem Darleyher geben kann, öfters gar mancherley Irrungen vorzukommen pflegen, so habe ich einige Vorsichtigkeitsregeln eingeschaltet, welche theils ein Gläubiger, der auf Amtsconsense Geld auslehnen will, theils ein Beamter, der Consense auszustellen hat, beobachten muß, wenn er nicht in Schaden kommen will. Erlang den 10. März 1786.

Sebastian Adam Krafft.

Bayerisches
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Innhalt
des ganzen Werkes.

Vorbericht. Von dem Concurs überhaupt und dessen Eintheilung. S. 1.

Erster Theil. Von dem Materialen Concurs. S. 11.

Erstes Buch. Von der Abtretung der verschuldeten Güter. S. 11.

Erstes Kapitel. Von der Abtretung der verschuldeten Güter überhaupt. S. 12.

Zweytes Kapitel Von der Abtretung der verschuldeten Güter insonderheit. S. 21.

Erster Abschnitt. Von der Abtretung der Güter, die der Schuldner verrichtet. S. 21.

Erste Abtheilung. Von den verunglückten Schuldnern. S. 22.

Zweyte Abtheilung. Von den betrüglichen Ansetzern. S. 52.

Zweyter Abschnitt. Von der Abtretung der Güter, auf Veranlassung des Beamtens. S. 63.

Dritter Abschnitt. Von der Abtretung der verschuldeten Güter, auf Veranlassung der Gläubiger. S. 75.

Zweytes Buch. Von dem flüchtigen Schuldnern. S. 76.

Drittes Buch. Von dem Absterben eines Schuldners. S. 85.

Vorbereitung zu den formalen Concurs. S. 87.

Zweyter

Innhalt.

Zweyter Theil. Von der Eröfnung des Concurses. S. 97.

Erstes Buch. Von der Vorladung der Gläubiger. S. 98.

Erster Abschnitt. Von der öffentlichen Vorladung. S. 98.

Zweyter Abschnitt. Von der besondern Vorladung. S. 138.

Zweytes Buch. Von der Herstellung der Massa. S. 145.

Erstes Kapitel. Von der Entsieglung. S. 146.

Zweytes Kapitel. Von dem Vermögensverzeichnis. S. 147.

Drittes Kapitel. Von dem Güterpfleger. S. 162.

Viertes Kapitel. Von dem Offenbahrungseyd. S. 174.

Fünftes Kapitel. Von der Vertreibung des Schuldners von seinen Gütern. S. 179.

Sechstes Kapitel. Von dem öffentlichen Verkauf des gemeinen Schuldners Gütern. S. 183.

Erster Abschnitt. Von dem öffentlichen Verkauf des gemeinen Schuldners unbeweglichen Gütern überhaupt. S. 183.

Erste Abtheilung. Von der öffentlichen Feilbiethung des gemeinen Schuldners unbeweglichen Gütern insonderheit. S. 184.

Erster Absatz. Von der allgemeinen öffentlichen Feilbiethung des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güter. S. 188.

Zweyter Absatz. Von der besondern öffentlichen Feilbiethung des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güter. S. 198.

Zweyte Abtheilung. Von dem Biethen. S. 200.

Dritte Abtheilung. Von der Einschätzung. S. 212.

Innhalt.

Vierte Abtheilung. Von der Zuschlagung der feilgebotenen Güter. S. 217.

Erster Absatz. Von dem Zuschlagungstermin. S. 218.

Zweyter Absatz. Von dem Zuschlagung der Güter vor den Einschätzungsbetrag. S. 225.

Fünfte Abtheilung. Von dem Einstandrecht bey dem gerichtlichen Verkauf verschuldeter Güter. S. 232.

Sechste Abtheilung. Von der Wiedereinlösung der hingeschlagenen Güter. S. 237.

Zweyter Abschnitt. Von der Versteigerung der beweglichen Güter. S. 258.

Drittes Buch. Von der Liquidation der Gläubiger. S. 270.

Erstes Kapitel. Von dem Vortrag des Richters bey dem Liquidationstermin. S. 271.

Zweytes Kapitel. Von dem Contradictor. S. 282.

Drittes Kapitel. Von der Einrichtung des Liquidationsprotocolls, und der Acten überhaupt. S. 316.

Viertes Kapitel. Von der Liquidation selbst. S. 348.

Fünftes Kapitel. Von des gemeinen Schuldnersbekänntnis, und der übrigen Bescheinigung der Gläubiger. S. 357.

Sechstes Kapitel. Von verschiedenem bey der Liquidation vorkommenden Fällen und Fragen. S. 366.

Erster Abschnitt. Von den Interessen bey entstandenen Concurs. S. 366.

Zweyter Abschnitt. Von den Amtsconsensen. S. 426.

Erste Abtheilung. Von der Vorsicht, welche ein Gläubiger, der auf Amtsconsense Geld

Geld auslehnen will, zu beobachten hat. S. 427.

Zweyte Abtheilung. Von dem Mitteln, wie sich ein Consensgläubiger helfen kann, wenn ihm der Consensaussteller hintergangen hat. S. 453.

Dritte Abtheilung. Von der Vorsicht, die ein Beamter bey Consensausstellungen zu beobachten hat. S. 462:

Viertes Buch. Von dem Verfahren über den Vorgang der Gläubiger. S. 473.

Erstes Kapitel. Von dem Verfahren über den Vorgang der Gläubiger überhaupt. S. 473.

Zweytes Kapitel. Von verschiedenen bey dem Vorzugsstreit vorkommenden Fragen. S. 485.

Fünftes Buch. Von dem Locationsbescheid. S. 501.

Sechstes Buch. Von der Vertheilung des Vermögens. S. 508.

Dritter Theil. Von den Mitteln, wie der Concurs vermieden werden kann. S. 517.

Erstes Buch. Von der Nachsicht der Gläubiger. S. 518.

Zweytes Buch. Von den Anstandsbriefen. S. 526.

Drittes Buch. Von dem Nachlaß der Gläubiger.

Von

Von

dem Concurs überhaupt

und dessen Eintheilung.

§. 1.

Wie der Concurs entsteht?

Der Concurs entstehet, wenn wider einen Schuldner sich mehrere Gläubiger a), von verschiedenen Forderungen b), alle auf einmahl, oder kurz hinter einander melden, auf ihre Befriedigung dringen, gleichwohl aber der Schuldner nicht so viel im Vermögen hat, daß er seine Gläubiger vollkommen befriedigen kann, sondern diese

wegen Erlangung ihrer Forderungen miteinander über den Vorzug streiten müssen. In diesem Fall wird der darauf folgende Proceß, der Concursproceß genennet.

a) Sollten es auch nur zwey Gläubiger seyn, die über den Vorzug miteinander streiten müssen. Knorrens Anleit. zum gerichtlichen Proceß 3. B. Kap. 7. §. 1. lit. a Hofmanns teutsche Reichs-Praxis §. 1221. lit. i.]

b) Dann sind gleich verschiedene Gläubiger vorhanden, haben aber alle miteinander wider einen Schuldner nur eine Klage, so sind selbige Streitgenossen (Litis Consorten) und können keinen Concurs erregen.

§. 2.

Wo der Concurs verführt werden muß?

Nach der Regel gehört die Verführung des Concurses vor dasjenige Gericht, unter welchem der Schuldner seinen ordentlichen und beständigen Aufenthalt hat a), obschon dessen Vermögen grossen Theils unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen sollte, weil jenes der allgemeine Gerichtsstand (Forum generale) ist und alle sowol dingliche, als persönliche Klagen an sich ziehet b).

a) Bayreuther Edict wider die Falliten §. 9. Anspacher Concurs-Instruction §. 3. Bamberger Land-Recht

P. I. p. 363. §. 2. Würzburger Concurs- und Prioritäts-Ordnung p. 6. num. 11.

b) *Gail.* 2. Obs. 130. n. 13. *Stryck* ad Brunnem. de Conc. Cred. Cap. 1. §. 2.

§. 3.

Eintheilung des Concurses

Der Concurs wird eingetheilt, in den allgemeinen und besondern.

§. 4.

Von dem allgemeinen Concurs.

Der **allgemeine** Concurs wird derjenige genennet, wenn solcher alle des Schuldners Güther, die er sowol in- als auser dem Amt seines Wohnsitzes, ingleichen in, oder auserhalb Landes besitzt, in sich begreift.

§. 5.

Von dem besondern Concurs.

Der **besondere** Concurs hingegen heiset derjenige, welcher nur einen Theil des Schuldners Güther angehet.

§. 6.

Wie der besondere Concurs entsteht?

Der besondere Concurs kann auf mancherley Art entstehen: 1) Wenn zweyen oder mehrern Gläubigern Güther zum Unterpfand verschrieben worden, die zu ihrer Befriedigung nicht zureichen und sie dahero über den Vorzug zu streiten genöthigt sind, weil der Richter des andern Territoriums, die unter ihm liegende Güther vor den häuslichen Gerichtsstand (forum domicilii) des Schuldners nicht ziehen lässet. 2) Wenn einige Gläubiger ihres verstorbenen Schuldners Vermögen von dessen in Schulden verfallenen Erben Vermögen abzusondern und sie von jenen, vor allen Dingen zu befriedigen a), den Antrag machen. 3) Wenn über eines Lehenmanns (Vasallens) Vermögen ein Concurs entstehet, und die Gläubiger das Lehen von dem Erbguth (Allodium) abzusondern bitten. Da aber dieses ohne vorher vorgenommene der Sachen Untersuchung (sine praeuia cauſſae cognitione) nicht geschehen kann, und die Gläubiger die Absonderung (Separation) als eine Rechtswohlthat zu suchen haben, so ist dieselbe nicht eigentlich ein Particular Concurs, sondern viel-

vielmehr ein ganz besonderer Concurs b), der ebenfalls universal und particular seyn kann.

a) L. 1. §. 6. L. 5. de Separat.

b) Ludovici Einleitung zum Concursproceß. Cap. II.

§. 7.

Wie der besondere Concurs bisweilen vermieden werden kann?

Verfällt ein Unterthan in Concurs, dessen Vermögen zwar unter verschiedenen Beamten, jedoch unter einem allgemeinen Oberhaupt liegen; so können die besondern Concurse leicht dadurch vermieden werden, wenn das Concursgericht, welches ordentlicher Weise der Richter von des Schuldners häuslichem Aufenthalt ist, (§. 2.) dem andern Gericht, wo die übrigen Güther des Schuldners liegen, von dem Ausbruch des Concurses Nachricht giebt, und solches ersuchet, die bey demselben sich angegebene Gläubiger ad forum concursus zu verweisen, und die allenfalls verhängten Executionen wieder aufzuheben: a) Daferne aber solches nicht will, dieses mittelst Berichts dem Landesherrn, oder dessen nachgesetzten Regierung anzeiget und selbiges, dazu anhalten zu lassen, bittet b), worauf denn sowol gegen den

Beamten, als gegen den die Execution betreibenden Gläubiger das erforderliche und gestalten Sachen nach bey Androhung einer Strafe erlassen werden kann c).

a) Würzburger C. und P. O. p. 6. n. 11.

b) Ludovici l. c. Cap. I. §. 4.

c) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen 1 Th. p. 219. §. 10. p. 227. n. 5. p. 298. n. 2. p. 305. n. 3. 2 Theil p. 14. n. 2. und p. 52. n. 4.

§. 8.

Von dem Vortheil des allgemeinen Concurses vor dem besondern.

Der Vortheil, welchen der allgemeine Concurs vor dem besondern hat, zeigt sich darinn, daß dieser nur auf einen Theil des Schuldners Güther sich einschränkt, jener aber, da er das gesammte Vermögen des Schuldners, ausgenommen die Lehengüther a), unter sich begreift, wegen des genauen Zusammenhangs der Sache auch alle wider ihn angebracht wordene besondere Rechtsstreithändel an sich ziehet, ohnangesehen, bey welchen Gerichten sie anhängig b). Doch ist, wenn ein, oder die andere Forderung wider den Schuldner bereits eingeklagt, die gerichtliche

Einlassung darüber erfolgt, und, wenn zumalen in der Sache allschon weiter gehandelt worden wäre, weder der Kläger, noch der Beklagte, und statt dieses letztern, die übrigen gemeinsame Gläubiger schuldig, den Handel von vorne anzufangen, sondern sie können solchen in dem Stand, in welchem er sich eben befindet, fortsetzen c). Ist eine Schuld von einem andern Gericht bereits vor liquid erkannt und der Schuldner, selbige zu bezahlen, verurtheilt worden, so darf zwar der Gläubiger, auser einem Fall, wo die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) Platz greifen sollte, nicht von neuem liquidiren, sondern wenn er bescheinigt, daß der Spruch in puncto liquidi auf besagte Art ergangen ist, müssen der Contradictor, oder die Gläubiger, es dabey bewenden lassen, er ist aber gehalten, mit diesem über den Vorzug zu streiten und abzuwarten, in welche Classe er bey künftiger Location gesetzt werden wird, wie also bey dem Reichshofrath d) erkannt worden. Sodenn zerstört der allgemeine Concurs die angelegten Arreste und die wider den Schuldner bereits verhängte Executionen, indem alle anderwärts erhobene Klagen gehemmet und vor das Concursgericht verwiesen werden e). Die Ursa-

che ist die, damit nicht durch die vollstreckende Executionen den andern Gläubigern ein Nachtheil zugezogen wird f), indem sämmtliche Gläubiger, weil unter ihnen eine Gemeinschaft der Güter entstehet g), aus einer Masse nach eines jeden vor sich habenden Vorzugrechts ihre Befriedigung erhalten.

a) Bayreuther Lehensgewohnheiten. Tit. IV. §. 3. Bamberger LR. 1 Th. p. 373. §. 17.

b) per L. 1. et 2. D. de quib. reb. ad eundem iud. eatur. L. 10. C. de Iudic.

c) Bamberger LR. l. c.

d) Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen, 1 Th. p. 572. n. 1. 2 Th. p. 14. §. 1. num. 2. allwo es heisst: Gleichwie aber in dieser Sache es nicht darauf ankommt: Ob er, Brenner, eine neue Liquidation (als welche etwa schon vorhin seine Richtigkeit haben dörfte,) wieder vornehmen? sondern: Ob er sich, nach dem seithero entstandenen formalen Concurs, *adeoque* bey dem *Iudicio universali*, (wovon sich kein Creditor eximiren könne,) mit den übrigen *Creditoribus* nur allein *super puncto prioritatis* seines *Crediti*, *licet liquidi*, einlassen solle? wozu er, aller Einwendung ohngeachtet, allen Reichsüblichen Rechten nach, schlechterdings schuldig und verbunden sey; so würde *Commissioni Caesareae* hiermit *specialiter* gnädigst aufgetragen, ihn

ihn obgedachten von Brenner, zur Einlassung *cum caeteris Creditoribus super praedicto iure prioritatis quoad suum Creditum, licet liquidum,* und zwar *sub poena praeclusi et termino vnius Mensis*, nochmalen zu citiren, bey längern Aussenbleiben aber gegen ihn *in Contumaciam* zu verfahren.

e) Moser loc. cit. 1 Th. p. 572. n. 1. 2. Th. p. 63. §. 2. n. 2.

f) Ebendas. l. c. p. 63. n. Würzburger C. und P. O. p. 6. num. 11. und 12.

g) Meu. p. VI. Dec. 103.

§. 9.

Fernere Eintheilung des Concurses.

Der Concurs wird ferner eingetheilt, in den **materialen** und **formalen.**

§. 10.

Von dem Materialen Concurs.

Materialiter ist der Concurs vorhanden, wenn des gemeinen Schuldners Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht mehr hinreichend ist: der Concurs aber noch nicht erkannt worden.

§. 11.

Von dem formalen Concurs.

Formaliter hingegen ist der Concurs da, wenn erkannt worden, denselben zu eröfnen. Von diesem soll in dem zweyten Theil, von dem materialen hingegen in dem ersten Theile gehandelt werden.

Erster Theil.

Von dem materialen Concurs.

§. 12.

Auf wie vielerley Art sich der materiale Concurs veroffenbaret?

Der materiale Concurs kann sich auf verschiedene Art veroffenbaren und zwar I. wenn der Schuldner seine verschuldeten Güther abtritt; II. wenn er flüchtig wird; und III. wenn er mit Hinterlassung vieler Schulden verstirbt.

* *

Erstes Buch.

Von der Abtretung der verschuldeten Güther.

(Cessione Bonorum.)

§. 13

Die erste Art des materialen Concurses veroffenbaret sich, wenn der Schuldner seine verschul-

schuldeten Güther abtritt. Weil nun diese Abtretung etwas **allgemeines** und etwas **besonders** hat; so soll von einer jeden in der Folge insonderheit gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von der Abtretung der verschuldeten Güther überhaupt.

§. 14.

Die Abtretung der verschuldeten Güther ist eine Rechtswohlthat.

Die Abtretung der verschuldeten Güther ist eine Rechtswohlthat, vermittelst welcher dem in gänzlichen Vermögensverfall gerathenen Schuldner erlaubt ist, alle seine Güther seinen Gläubigern abzutreten, damit sie, so weit selbige zulangen, davon befriedigt werden können.

§. 15.

Und aus welchem Grund?

Es wird aber die Abtretung der verschuldeten Güther deswegen eine Rechtswohlthat genennet, weil sie dem Schuldner wider die Verord-

nung

nung des strengen Rechts zugestanden wird a), und in so fern sie den Schuldner von dem Andringen seiner Gläubiger und dem Schuldthurn befreyet b). Es heiset übrigens selbige auch ein Ius singulare c) ein Privilegium d).

a) §. 6. I. de I. N. G. et C. L. 1. §. 2. D. de Constit. Princip.

b) L. 1. C. qui bon. ced. poss.

c) L. 16. D. de LL.

d) *Maieri* Colleg. Argent. L. 1. Tit. 4. n. 4.

§. 16.

Warum sie eine klägliche Rechtswohlthat (flebile Beneficium) genennet wird?

Die Abtretung der verschuldeten Güther wird deswegen eine klägliche (flebile) a) und jämmerliche Hülfe (miserabile b) auxilium) genennet, weil der Schuldner den Gläubigern alle seine Güther abzutretten gezwungen ist, dergestalt, daß ihm nicht ein Heller, und, auser seinen täglichen Kleidern, nichts übrig bleibt c), womit auch die Bayreuthischen Landesgesetze übereinkommen d).

a) L. 7. C. qui bonis cedere poss.

b) L. 8. eod.

c) *Coler* de proceſſ. execut. P. I. C. 6. n. 122.

d) Landesconſt. Tit. II. §. 2. Executionsordn. d. d. Bayreuth den 22. Dec. 1763. §. 4.

§. 17.

Wem die Abtretung der verſchuldeten Güther eigentlich nutzt?

Weil die Abtretung der verſchuldeten Güther eine ſolche Rechtswohlthat iſt, welche nur der Perſon des Schuldners ſelbſt zukommt; (§. 14. 15.) ſo nutzt ſie nur allein dieſem, nicht aber deſſen Bürgen a).

a) L. 196. D. de R. I. L. 7. pr. D. de Except. L. 13. D. ſoluto Matrim. L. 13. C. de excuſat. Mun. §. fin. vers. ſane quaedam I. de Replicat.

§. 18.

Wie die Abtretung der verſchuldeten Güther geſchiehet?

Geſchiehet die Abtretung der verſchuldeten Güther von dem Schuldner ſelbſt, ſo kann er nach den gemeinen Rechten ſolches entweder mündlich, oder ſchriftlich, in, oder auſer Gericht, in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten thun a). Bedient er ſich eines Sachwalters, ſo muß dieſer, des erhaltenen Auftrags halber,

sich behörig legitimiren, denn sonst ist der Richter nicht schuldig, ihn zuzulassen b).

a) L. vlt. D. Ceff. bonor.

b) L. 24. C. de procurat.

§. 19.

Welcherley Personen die verschuldeten Güther abtreten können?

Nach den gemeinen Rechten können alle diejenige ihre Güther abtreten, welche verschuldet sind, sie mögen von einem Geschlecht, oder Stand seyn, von welchem sie wollen a), als: Erstlich Haußväter, oder deren Söhne, indem auch diese ein eigenes Vermögen für sich haben können a). Zweytens Weiber b). Drittens Geistliche c). Vierrens Minderjährige, jedoch dergestalt, daß solches auf Verlangen der Gläubiger und nach vorhergehendem Erkenntniß des Richters geschehen muß, weil die Abtretung der Güther eine Veräusserung derselben ist d). Fünftens, die Juden, welche sich des römischen Rechts ebenfalls zu erfreuen haben e). Sechstens personae mysticae, welche diejenige genennet werden, die durch eine rechtliche Erdichtung (fictionem iuris) für eine Person gehalten werden f) als Städte, Ge-

meinde,

meinde, Zünfte, u. s. w. überhaupts ganze verschuldete Collegien, ohne daß die Glieder derselbigen, sie mögen auch für sich noch so reich seyn, zu Bezahlung der Schulden aus ihren Mitteln angestrengt werden können, es sey denn, daß sie durch ihre üble, und schlechte Verwalthung den Anlaß zu dem Verfall gegeben haben g).

a) L. 7. C. qui bonis cedere poss.

b) L. penult. C. eod. Nov. 134. Cap. 9. vers. Si vero mulier.

c) Cap. 2. X. de fideiuss. Cap. 3. X. de Solut.

d) L. 5. §. 4. de reb. eor. qui sub tut.

e) *Mynsing* Cent. 5. Obs. 6.

f) L. 22. D. de fideiuss. L. 9. D. de pact.

g) *Stryck* de Ciuitate obaerata Cap. I. Num. 103. *Carpz.* P. 2. C. 6. def. 24.

§. 20.

Würkungen der Abtretung der verschuldeten Güther.

Die hauptsächlichsten Würkungen der Abtretung der verschuldeten Güther bestehen darinn: 1) daß der Schuldner, der seine Güther abtritt, der Gefängnißstrafe entgehet (§. 15.) und von andern von den Gläubigern sonsten auszustehen

stehen habenden Ungemächlichkeiten befreyet wird. Ist er aber schon in das Gefängniß geworfen worden; so wird er alsdann sogleich wieder losgelassen a). Nichts destoweniger aber bleibt der Schuldner seinen Gläubigern auf das, was sie aus dem Concurs nicht bekommen, dennoch verbunden, wenn er zu besserm Glück kommt, indem die Abtretung der verschuldeten Güther weder die bürgerliche, noch natürliche Pflicht und Verbindlichkeit aufhebt b), ingleichen dasjenige, was wegen des Mangels und der Noth des Schuldners vergünstiget worden, wenn er zu bessern Vermögen kommt, gänzlich hinwegfällt c). Doch kann alsdenn der Schuldner von seinen Gläubigern auf mehr, als er im Vermögen hat, nicht angestrenget werden d). Eben dieses verordnen auch die verschiedenen Landesgesetze in Franken e). 2. Daß die Gläubiger die Güther nicht eigenen Gefallens theilen, und damit als mit ihrem Eigenthum schalten und walten dürfen, sondern es muß dieses gerichtlich und durch öffentlichen Verkauf geschehen f). Sind gleich nach geschehener Abtretung des Schuldners Güther allen Gläubigern

gemein worden; (§. 8.) so hebt doch solche Gemeinschaft eines jeden Gläubigers habendes Vorzugsrecht nicht auf, womit auch verschiedene Landesgesetze g) übereinkommen. Denn so heißt es in den Bayreuthischen, daß facta cessione solches Vermögen alsobald in ein richtig Inventarium gebracht ::: ein Curator bonorum darüber bestellt, und diesem die Administration übergeben werde. Diese Administration dauert nun so lang fort, bis das Locationsurthel eröfnet worden. Ist dieses geschehen, dann ist die Auszahlung erst zugelassen, gestalten es weiter heiset: würde es sich nun ergeben, daß ein oder anderer Creditor durch die Location sich gravirt zu seyn erachten wollte, so wäre um deswillen executio sententiae in reliquis passibus, welche keinen Anstoß haben, nicht zu verschieben h). Hieraus folgt nun, daß vor Eröfnung des Locationsurthels der Beamte keinem Gläubiger etwas zahlen kann, und wenn er dieses dennoch thut, solches ungültig ist i), oder es auf seine Gefahr thut und dafür haften muß k). Denn

so

so lange die Gläubiger noch darüber streiten, welcher vor den andern ein Vorrecht hat, hat ein jeder derselben an des gemeinen Schuldners Vermögen so viel Anspruch, als der andere. 3) Daß, wenn gleich die Abtretung der verschuldeten Güther keine Ehrlosigkeit nach sich ziehet l), selbige doch einigermassen des seine Güther abtretenden Schuldners guten Leumuth nachtheilig ist m), dergestalt, daß dessen Treu und Glauben verringert wird, und dessen Eingeständniß, so viel seine Schuldensache betrift, wenn es nach entstandenem Concurs erfolgt, keinen Glauben verdient n). Und dieses erstreckt sich nicht nur auf sein Weib und Kinder, sondern auch auf alle andere mit ihm in genauer Verbindung stehende Personen, als: Eltern, Geschwister u. s. w. weil von denselben zum Schaden eines dritten leicht eine Gefährde vermuthet wird o). Hat aber der Schuldner durch seine eigene Schuld sich um sein Vermögen gebracht, so wird er für keinen tüchtigen Zeugen mehr gehalten: im Handel und Wandel findet er so leicht keinen Credit mehr, und wird bisweilen von jedermann im gesellschaftlichen Leben vermieden p).

a) L. 1. §. 7. C. qui bonis cedere poss.

b) §. fin. I. de Action. ibique *Schneidew.* n. 3.

c) L. 4. §. 1. D. de Muner. L. 10. §. 3. D. de Vacat. Muner.

d) L. 4. et 7. D. de Cess. bonor.

e) Bayreuther Landesconst. Tit. 11. §. 16. Anspacher Conc. Instr. §. 32. Bamberger LR. P. 1. p. 374. §. 20.

f) L. 4. C. qui bonis cedere poss.

g) Bayreuther Edict wider die Falliten §. 9. Bamberger LR. p. 364. §. 3.

h) Bayreuther Edict wider die Falliten §. 12.

i) L. 24. D. quae in fraud. Credit. *Brunnem* ad L. 6. D. de reb. auct. iud. poss.

k) Anspacher Conc. Instr. §. 22.

l) L. II. C. ex quib. caus. infam. irrog.

m) *Rittersh.* ad Nov. P. III. Cap. 3. num. 16. *Müller* ad Struv. Exerc. 44, thes. 32. lit. a *Gothofr.* ad L. II. C. ex quib. caus. infam. irrog.

n) Ludovici Concursproc. Kap. 6. §. 3.

o) *Harpprecht* diss. de liquidat. §. 9. n. 3.

p) *Leyser* ad Pand. Vol. VIII Spec. 478. Medit. 2.

Zweytes Kapitel.

Von der Abtretung der verschuldeten Güther insonderheit.

§. 21.

Die Abtretung der verschuldeten Güther kann auf mancherley Art geschehen. Entweder verrichtet solche I. der Schuldner selbst freywillig oder II. der Richter nöthigt ihn Amtshalber, daß er seine Güther abtreten muß, oder es erfolgt solche III. auf Veranlassung der Gläubiger.

Erster Abschnitt.

Von der Abtretung der Güther, die der Schuldner verrichtet.

§. 22.

Geschiehet die Abtretung der Güther freywillig von dem Schuldner selbst; so ist darauf zu sehen: 1) welchen Schuldnern die Rechtswohlthat, ihre Güther abzutreten, zukommt und 2) welchen nicht? Erstere

sind die verunglückten Schuldner; letztere hingegen die betrüglichen Ansetzer.

Erste Abtheilung.

Von den verunglückten Schuldnern.

§. 23.

Wer darunter zu verstehen?

Diejenigen, welche durch Unglücksfälle in die Umstände gerathen, daß sie nicht mehr zu zahlen im Stande sind, können auf die Rechtswohlthat der Abtretung ihrer verschuldeten Güther einen Anspruch machen a). Hiermit stimmen auch die verschiedenenen Landesrechte in Franken überein. Denn so heißt es in dem Bayreuther b) ausdrücklich: Also ist hingegen mit demjenigen, welcher nicht durch sein Verschulden, sondern durch erweißliche Unglücksfälle um sein Vermögen und in Abfall der Nahrung gekommen, also daß selbiges zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht mehr zureichet, ein billiges Mitleiden zu tragen, und ihme, was diesfalls die Rechte verordnen, in alle Wege angedeihen zu lassen.

a) L.

a) L. 63. §. 7. D. pro Socio. L. 37. §. 1. D. de Minor.

b) Edict wider die Falliten §. 7.

§. 24.

Was ein verunglückter Schuldner bey Abtretung seiner verschuldeten Güther zu beobachten hat?

Nach den römischen Rechten braucht es weiter nichts, als daß einer sagt: er wolle seine verschuldeten Güther abtreten a). Hiervon weichen aber die Bayreuther Landesgesetze (b) ab. Denn nach denselben wird erfordert: I. daß der Schuldner um sein Vermögen gekommen. II. Muß der Vermögensverfall in Zeiten angezeigt werden, und zwar III. gerichtlich; dann IV. mittelst Uebergebung eines Verzeichnisses des Vermögens und der Schulden. V. Welches eydlich zu bestärken, so wie VI. die Unglücksfälle bewiesen werden müssen. Endlich VII. sollen die Gläubiger darüber gehört werden. Weil nun diese Erfordernisse, (Requisita) wovon in den folgenden gleich ein mehrers, zur gesezlichen Richtschnur vorgeschrie-

ben worden; so müssen sie auch auf das genaueste beobachtet werden, so daß, wenn eine derselben fehlt, der Schuldner auch der Rechtswohlthat der Abtretung seiner Güther nicht theilhaftig werden kann, indem, wenn die in den Gesetzen vorgeschriebene Form mangelt, die ganze Handlung nichtig ist c).

a) L. 6. C. qui bonis ced. poss.

b) Edict wider die Falliten §. 7.

c) *Richter* Dec. 76. n. 156. *Gail.* 2. *Obs.* 19. n. 15. *Stryck* de Caut. Contract. S. I. Cap. 4. §. 1.

§. 25.

I. Der Schuldner muß in Verfall gekommen seyn.

Wenn der Schuldner der Rechtswohlthat der Abtretung seiner Güther theilhaftig werden will, so muß er um sein Vermögen und in Abfall der Nahrung gekommen seyn, (§. 24. n. 1.) also, daß jenes zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht zulangt. Denn wenn das Vermögen zu Bezahlung aller seiner Schulden zureicht; so bedarf es keines Concurses und also auch keiner Abtretung. Wollte nun gleichwohl jemand sei-

nes Vortheils halber seine Güther abtreten, und sich ein und das andere ausnehmen; so ist derselbe damit nicht zu hören a), weil dieses nur eine Gefährde für die Gläubiger seyn würde, und hier hauptsächlich auf die Zahlungsunvermögenheit das Hauptabsehen zu richten ist.

a) *Zoesii* Commentar. ad Pand. tit. de Cels. bonor. n. 13.

§. 26.

II. Der Vermögensverfall muß in Zeiten angezeigt werden.

Ferner muß der Schuldner, wenn er seine Güther abtreten will, seinen Vermögensverfall anzeigen, (§. 24. Num. II.) und zwar **in Zeiten.** Geschiehet dieses nicht, so macht er sich verdächtig, als ob er seine Schulden um deswillen verheelet, damit er noch länger in seinem Vermögen sitzen bleiben und seine Gläubiger darum betrügen könne, welchem Verdacht er jedoch durch eine in Zeiten geschehende Entdeckung seines Vermögensverfalls vorkommen und dadurch sich eine desto gütlichere Behandlung bewürken kann.

§. 27.

Was das Wort in Zeiten eigentlich anzeige?

Das in dem öfters angeführten Bayreuther Edict wider die Falliten vorkommende Wort: **in Zeiten** will eben so viel sagen, als: re adhuc integra. Res integra kommt in den römischen Rechten in verschiedener Bedeutung vor a). Hier aber heißt es eigentlich, donec quid geri coeptum est b), oder res adhuc integra ist vorhanden, bis in einem Geschäft ein Anfang gemacht worden. Daher sagt unten angeführter Rechtsgelehrte c), ein Gebäude scheine angefangen zu seyn, so bald der Grund gelegt worden. Der Zustand eines Unterthan ist also nicht mehr der nämliche, so bald sich dessen Beschaffenheit zu verändern anfängt und schlimmer wird. Die Veränderung desselben kann aber geschehen, theils durch eine höhere Macht und ohne sein Verschulden, theils mit seinem Willen und selbstigen Verschulden d). Unter der höhern Macht werden solche Zufälle verstanden, welche von menschlicher Klugheit weder vorausgesehen, noch vermieden werden können e) und welchen vorzubeugen

menschliche Kräfte zu ohnmächtig sind f), als zum Beyspiel, Krieg, Raub, Brand, Wetterschlag, Viehseuche u. d. g. Durch eigenes Verschulden trägt sich hingegen eine Verringerung des Vermögens zu, wenn einer dasjenige unterlässet, was er thun soll: gegenüber aber dasjenige thut, was er unterlassen soll. Durch Unterlassung seiner Obliegenheit kann einer sein Vermögen verringern, wenn er sehr faul ist, sich dem Müssiggang ergiebt, oder in Besorgung seines Gewerbs, dann Handels und Wandels sehr nachlässig ist, so wie auf der andern Seiten dieses durch unziemlichen Pracht, unnöthigen Aufwand, oder sonst in andere liederliche Wege geschehen kann. Geräth nun ein Schuldner durch eine höhere Macht in Abnahm seines Vermögens, so, daß er nicht zahlen kann, zeigt aber diesen seinen Verfall nicht sogleich an, sondern schweigt dazu, führt sein Haushalten noch ferner fort, und borgt, damit er seinen Verfall länger verheelen kann, noch überdies ein Capital nach dem andern auf, wohlwissend, daß er keines derselben je wieder bezahlen kann, treibt auch solches in so lange fort, bis er keinen Credit mehr findet, seine

Gläu-

Gläubiger endlich nach einander aufwachen, ihn gerichtlich belangen, oder bis der Beamte Amtshalber zufährt und ihn durch androhende Strafen zu Eröfnung seiner Schulden und dagegen habenden Vermögens nöthiget; so kann derselbe, weil es nicht mehr res integra, und er sothane Eröfnung nicht aus eigener Bewegung, sobald er seinen starken Vermögensverfall inne geworden, gethan hat, alsdann derer, in dem vorhergehenden (§. 26.) angeführten Ursachen halben auf die Rechtswohlthat der Abtretung seiner Güther und eine mitleidige Behandlung auch keinen Anspruch machen. Ist hingegen ein Schuldner durch eine höhere Macht in Verfall gerathen und macht sogleich, so bald er merkt, daß er ohne mehrere Schulden zu machen, seine Haushaltung aus eigenen Kräften, und ohne Aufnahm fremder Gelder, nicht ferner fortführen kann, die freywillige und ungedrungene Anzeige davon, beobachtet auch dabey die übrig vorgeschriebene Erfordernisse, (§ 24.) alsdenn heisset es, daß die Anzeige in Zeiten geschehen, und dann kommt ihm die Rechtswohlthat der Abtretung seiner Güther, samt der daraus fliessenden Würkung zu statten.

a) *Alexand.*

a) *Alexand.* Consil. 118. Vol. I.

b) L. 1. §. 3. D. de pollicitat.

c) *Dionys. Gothofr.* ad h. L. lit. Q.

d) *Müllleri* dissert. de re non amplius integra Cap. II. thes. 1. et seqq.

e) L. 2. §. 7. D. de Adm. rer. ad Ciuitat. pertin. L. 18. in pr. D. Commodati L. 6. C. de pignorat. Act. L. 28. C. de Loc. Cond. L. 1. §. 4. vers. is vero etc. D. de O. et A. L. 4. C. de peric. tut.

f) L. 18. pr. D. Commodati.

§. 28.

III. Die Anzeige muß gerichtlich geschehen.

Nebst dem muß die Anzeige des Vermögens Verfalls gerichtlich geschehen (§. 24. N. III.) und zwar bey dem Beamten, oder Gericht, unter dessen Gerichtszwang der Schuldner sich befindet, weil der Beamte von desselben wesentlich und ordentlichen Aufenthalt, der Regel nach, derjenige Richter ist, vor welchem der Concurs vollführet wird. (§. 2.) Dies gehet auch auf den Fall, wenn der Schuldner verschiedene und unter zwey oder mehrern Aemtern liegende Güther besitzet, indem es ansonsten unschicklich seyn würde, wenn bey einem Gericht die Abtretung der Güther

ther vorgienge, und bey einem andern der Concurs verführet würde.

§. 29.

Schriftlich? oder mündlich?

Daß aber der Schuldner die Abtretung seiner Güther selbst, in Person, oder mündlich, verrichten solle, davon findet sich in den Landesgesetzen nirgends etwas besonders verordnet, mithin kann er entweder mündlich, oder schriftlich, oder durch einen Sachwalter, seine Güther abtreten, wenn es nur gerichtlich geschiehet. (§. 28.) Bedient er sich hierin eines Sachwalters; so muß dieser, des erhaltenen Auftrags halber, sich behörig legitimiren, sonst ist der Beamte nicht schuldig, ihn zuzulassen a), oder kann ihn bestrafen b).

a) L. 24. *C.* de procurat.

b) Ausschreiben d. d. Bayreuth den 30. Jan. 1764.

§. 30.

IV. Mittelst eines Verzeichnisses des Vermögens und der Schulden.

Weiter wird erfordert, daß der Schuldner ein richtiges Verzeichniß seines Vermögens und

Schul-

Schulden übergiebt (§. 24. Num. IV.) und alles seines Vermögens a), welches er gegenwärtig besitzt, so daß er nicht einen Heller verschweigen darf. Dieses wird deswegen erfordert, damit allen vorkommenden Betrügereyen vorgebeuget werden kann. Verheelet hingegen der Schuldner etwas betrügerischer Weise und kann dessen überwiesen werden; ist die Abtretung der Güther nichtig, und er kann des ansonsten, daraus entstehenden Vortheils, sich nicht erfreuen, vielmehr als ein offenbarer Betrüger noch überdis gestraft werden b).

a) L. 1. et 3. C. qui bonis cedere poss. Bayreuth. Landesconst. Tit. II. §. 2.

b) *Salgado de Samoza* in Labyrinth. Cred. P. I. Cap. I. n. 13.

§. 31.

Wie das Verzeichniß einzurichten?

In dem Verzeichniß; (Bilanz) muß der Schuldner bemerken, was er an beweg- und unbeweglichen Güthern, an Vieh, ausenstehenden Schulden, dann Rechten und Gerechtigkeiten und dergleichen im Vermögen hat. Dann was er dagegen an rückständigen herrschaftlichen

Abgaben

Abgaben, ingleichen aufgenommenen Capitalien, unabgetragenen Interessen, weniger nicht an Contoschulden, Handwerkszetteln u. s. w. zu bezahlen hat. Ferner, ob auf seinen Güthern noch unbezahlte Fristen und Erbschaftsgelder haften, oder selbige mit Fideicommissen, oder Elterlichen Ausgedingen, beschwert sind, um sogleich das Verhältniß der Schulden gegen das Vermögen übersehen zu können. Zur Richtigkeit dieses Verzeichnisses wird aber auch erfordert, daß der Schuldner die Güte seiner ausenstehenden Schulden zugleich bemerket, ob nämlich selbige wahrhaftig und gut, oder ob solche zur Zeit nur nicht zahlbar oder gar schon verlohren sind. Ueberhaupt muß der Schuldner hiebey alles dasjenige beobachten und thun, damit er, seines Verfalls ohngeachtet, den Namen eines ehrlichen Mannes behauptet.

§. 32.

Ob der Schuldner auch bona feudalia abtreten kann?

Die bona feudalia, als worunter die feuda selbst verstanden werden, kann der Schuldner

ner nicht abtreten, weil alle diejenigen Handlungen, welche nicht zum Nutzen des Lehens, sondern zum Nachtheil des Lehenherrns sowohl, als aller dererjenigen, die auf das Lehen einen Anspruch haben, unerlaubt und verbotten sind a). So können auch die Fideicommiss- b) und Majorats-Güther c) nicht abgetreten werden. Denn der Schuldner kann nur solche Güther abtreten, die er veräußern darf, welches er aber, in Ansehung iener, und auch nicht einmal im Fall der äussersten Noth d) zu thun vermag e), mithin würde, wenn es auch geschehen wäre, derselben Abtretung den Gläubigern wenig nutzen, weil solche gleichsam als fremde Güther, die nach des Schuldners Tod auf andere kommen, f) zu betrachten sind. Die Früchte aus den Lehen g) und solche Sachen, die, des geschehenen Verbots wegen Veräußerung der Lehen ohnerachtet, versilbert werden können, mag der Schuldner zu Befriedigung seiner Gläubiger sowohl auf seine Lebenszeit, als auch in Ansehung dererjenigen, welche er nach seinem Tod in Absicht auf dieselben binden kann, h) gar wohl abtreten. Ein gleiches verordnen auch die Bayreuthischen Landes-

geseze i). Weilen aber hierwider bisweilen schnurstracks gehandelt, und bey Concursprocessen theils auf privat und conventional Hypothecken auf Lehengüther, deren Ausstellung jedoch bey Straf der Nichtigkeit und mit Verlust des Lehens und anderer der Sache angemessener Strafe verbotten ist, bey Verfertigung der Locationsurtel gesehen, theils Lehenscorpora, auch auser dem Fall, der mit Lehenherrlicher Bewilligung geschehenen Verpfändung, zu der Bezahlung der Besitzer Allodialschulden, sogar quoad substantiam, beygezogen werden wollen, wodurch denn nicht nur die Mitbelehnte, zumahl, wenn diese Mitbelehnung und Lehensfolge nicht aus gutem Willen, des Schuldners, (ex beneficio debitoris) sondern bey altväterlichen Güthern, nach der Vorsorge ihrer Voreltern, (ex providentia maiorum) haben, auf unbillige Weise, um ihr erlangtes Recht gebracht, als auch die Rück, und Heimfälle an die Lehenherrschaft überaus verhindert, und in öftern Fällen gar vereitelt werden müssen; als sind dergleichen offenbare Widerrechtlichkeiten durch ein allgemeines Ausschreiben k) verbotten und dabey verordnet worden: daß hinfüh-

führo, ausgeschieden der Erbzinslehen, kein Canzleylehenbares Guth, es habe welche Qualität es wolle, wenn auch von dem Besitzer eine privat, oder conventional Hypotheck darauf zu constituiren sich angemasset worden wäre, zu Bezahlung dessen Allodialschulden, quoad substantiam angegriffen, verkauft, oder dem Creditori in solutum adiudicirt, sondern nur so lange Debitor und dessen Leibeslehens Erben am Leben sind, dessen Gläubigern die fructus davon überlassen und eingewiesen, nach des Schuldners und seines Leibeslehens Erben Tod aber, das Guth dem Mitbelehnten ohne einige Beschwerde, oder zumuthende Zahlung der Allodialschulden, es wäre denn, daß sich selbige durch einen erweißlichen Vertrag hierzu ausdrücklich anheischig gemacht, ausgeantwortet, in Ermanglung einiger Mitbelehnten aber in gleicher unbeschwerter Maase dem Lehenherrn als heimgefallen übergeben ::: werden solle.

a) 2. Feud. 8. pr. verb. Rei autem §. 1.

b) *Richter* Dec. 61. n. 11.

c) *Idem* Dec. 25. n. 16.

d) arg. 2. Feud. 9. verb. neceſſitate.

e) 2. Feud. 52. et 55.

f) L. 48. §. 1. de jure fiſci.

g) 2. Feud. 45. vers. ſed in fructus.

h) L. 8. in fine D. de peric. et comm. rei vendit. *Struv.* ſyntag. iur. feud. Cap. XII. Aph. 7. *Roſenthal* de feud. Cap. VII. Concl. 22. n. 19.

i) Hofgerichtsordnung. Tit. LXII. §. Sonderlich aber ꝛc. in dem Corp. Conſtit. Brandenb. Culmb. T. II. Vol. I. p. 400. Execut. Ordn. d. d. Bayreuth. den 22. Dec. 1763. §. 6.

k) d. d. Bayreuth den 21. Febr. 1767.

§. 33.

V. Muß das Vermögen eydlich bestärket werden.

Weil aber öfters derjenige den Namen eines ehrlichen Manns am wenigſten verdient, der dieſen Ausdruck am meiſten gebraucht; ſo muß auch der Schuldner, wenn es die Gläubiger verlangen, a) ſein Verzeichnis eydlich beſtärken (§. 24. N. V.) und ſchwören, daß er außer dem angezeigten nichts mehr im Vermögen b) auch davon nichts entzogen, und durch die Seinigen,

oder jemand anders entziehen lassen, sonst auch nicht wisse, daß jemand hiervon etwas zu sich genommen habe c). Dieser Eyd ist zu dem Ende eingeführt worden, damit durch denselben der Schuldner die Wahrheit seines Vorgebens bestärket und dadurch allen Verdacht, welcher wider ihn vorhanden gewesen, von sich entfernet, mithin hat derselbe bey Verfertigung seines Verzeichnisses alle mögliche Vorsicht anzuwenden, damit ihm am Ende die Gläubiger keines Meineyds überführen können, oder er doch wenigstens, wenn er solches nicht richtig verfertigt und hernach würklich schwören soll, noch mit einer mehrern Vermögensanzeige, oder grösern Schuldenlast aufgezogen kommt, sich in den gegründeten Verdacht setzet, als habe er einen Theil seines Vermögens verschweigen und die Gläubiger darum betrügen wollen, wodurch er sich dann nur unnöthigen Weitläuftigkeiten aussetzen und seinen durch die Abtretung seiner verschuldeten Güther ohnedem schon Schiffbruch gelittenen guten Leumuth gar verlieren würde.

a) Edict wider die Falliten §. 7. ibi allenfalls

b) Nov. 135. Cap. 1. §. Jusiurandum.

c) Bay-

c) Bayreuther Landesconstit. p. 118. In dem Königl. Preusischen Codice Fridericiano 4. Th. p. 319. ist folgende Formul vorgeschrieben: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich alle meine Haab und Güther, auch ausstehende Schulden, so ich zu fordern, in meinem Verzeichnis, soviel mir wissend, getreulich angegeben, und nichts verschwiegen habe von meinen Güthern und Vermögen: nichts, es habe Namen, wie es wolle, zum Nachtheil und Abbruch meiner Creditorum veräußert, noch selbst, oder durch andere etwas an Baarschaften, Rostbarkeiten, Briefschaften, (Im Fall es ein Kauffmann; kann nach Gelegenheit seiner Handlung coniunctim, oder alternatiue hinzugethan werden, Handelsbücher und Waaren) von Händen und bey andern untergebracht und verheelet, oder wegbringen und verheelen lassen. Ich will auch, wann noch etwas auffinden, oder mir beyfallen möchte, so wider Vermuthen vergessen, oder hiernächst etwan erwerben und erlangen, oder ererben möchte, solches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefährde anzeigen und nicht unterschlagen, sondern nach Vermögen dieselbigen davon bezahlen. So war mir Gott helfe ꝛc.

§. 34.

Was für Unglücksfälle in Betrachtung kommen.

Oben (§. 23.) hat es geheisen, daß demjenigen die Rechtswohlthat der Abtretung der verschuldeten Güther zukomme, welcher durch Unglücksfälle, um sein Vermögen gekommen ist, mithin entstehet die Frage: was für Unglücksfälle hier in Betrachtung kommen? Die Antwort ist: **unvermuthete und schwere.** a) Derselben werden in verschiedenen Landesgesetzen b) einige nahmhaft gemacht, als: **Krieg, Raub, Brand, grosser Wetterschaden, Viehseuch, Einbuß bey bösen Schuldnern, Mißwachs, langwierige Krankheiten.** Daß aber, auser diesen jetzt beschriebenen, noch andere unvermuthete und schwere Unglücksfälle nicht ausgeschlossen sind, sondern ebenfalls, als hinlängliche Ursachen eines Schuldnersverfalls, angenommen werden, zeigen die in den Bayreuthischen Landesgesetzen befindliche Worte: **und dergleichen** c). Wohin zum Beyspiel noch gerechnet werden können, plötzliche Geldabwürdigung d) grose Wasser-

fergüsse, heftige Sturmwinde und daher entstandene Verwüstungen, Erdbeben und deswegen verlohrne Pachtgelder, e) und so weiter.

a) Landes Const. Tit. *II.* §. 16. Edict wider die Fallitten. §. 2.

b) Ebendas. l. c. Anspacher Conc. Inst. §. 1.

c) Ebendas. l. c.

d) *Stryck* Vs. Mod. Pand.. Tit. de Cess. donor. §. 8.

e) L. 23. D. de R. *I.* *L.* 15. §. 2. D. Locati.

§. 35.

Müssen bewiesen werden.

Weil Unglücksfälle unter die Begebenheiten gehören, welche nicht vermuthet werden: so müssen solche bewiesen werden. Hierinn gehen die Bayreuthischen Landesgesetze von dem römischen Recht ab. Denn nach diesem stehet dem Schuldner, welcher durch Unglücksfälle um sein Vermögen gekommen, die Rechtswohlthat der Abtretung seiner verschuldeten Güther sofort unmittelbar kraft des vorhandenen Gesetzes zu. Das Bayreuther Landrecht hingegen erfordert von dem Schuldner anerst Beweis, a) ob er auch würcklich durch Unglücksfälle, und ohne sein Verschulden in

Ver-

Verfall seines Vermögens gerathen, und verlangt noch dazu eine Untersuchung, ob derselbe der Abtretung der Güther auch würdig ist? sintemal es heiset: worwider die Gläubiger nichts erhebliches einzuwenden finden ==== damit hierauf, was sich zu Recht gebühret, weiter veranstaltet werden kann. b)

a) Edict wider die Falliten §. 7. ibi. erweisliche Unglücksfälle

b) Ebendas. l. c.

§. 36.

Die Unglücksfälle sollen durch Urkunden bewiesen werden.

In der Bayreuther Landesconstitution a) ist verordnet, daß die erlittene unvermuthete Unglücksfälle durch beglaubte Urkunden erweislich gemacht werden sollen. Dis kan nun auf zweyerley Weise geschehen. Weil 1) bey Krieg, Einquartirungen, Brand, Wetterschlag und dergleichen Begebenheiten von jedes Orts Beamten der Unterthanen erlittene Schäden allemal besichtigt, durch verpflichtete Personen eingeschäzet und

eines mit dem andern zu Protocoll gebracht wird; so darf sich nur der Schuldner von sothanen Protocollen beglaubte Abschriften geben lassen, und solche seiner Anzeige von der Abtretung seines Vermögens, statt eines Beweises, beylegen. Hat hingegen der Schuldner keine dergleichen Unglücksfälle erlitten, die durch erwehnte Beweismittel dargethan werden können, so muß er sich

2) von dem Beamten, oder Bürgermeister und Rath, Schultheisen, oder andern verpflichteten Personen, die von seinen Umständen genaue Kundschaft haben, Zeugnisse geben lassen. Vermag er aber auch diese nicht zu erlangen, zumal wenn an dem Ort seiner Wohnung keine dergleichen Personen befindlich sind; so ist es schon hinlänglich, wenn er Zeugnisse von seinen Nachbarn, b) oder andern beybringt, daß er zum Beyspiel durch anhaltende Viehseuche so und soviel Stück verlohren und dadurch so und so viel Schaden erlitten, daß er, dafern er ein Fuhrmann ist, mit Pferden besonders unglücklich gewesen. Ist der Schuldner ein Müller, darf er sich nur von den Werkleuten bezeugen lassen, wie viel er schon in seine Werke, die ihm von Zeit zu Zeit die wilden Was-

ser verderbet, oder fortgeführt, habe verwenden müssen. Bey öfters erlittenen Einbuß bey bösen Schuldnern, kann er von denen ergangenen Locations Bescheiden und erfolgten Schuldaustheilungen beglaubte Abschriften beybringen u. s. w.

a) Edict wider die Falliten §. 2.

b) Cap. 8. X. de probat.

§. 37.

Ob der Beweis durch Urkunden andere Beweismittel ausschließt?

Anfänglich möchte es zwar scheinen, als ob durch die Worte: **beglaubte Urkunden** (§. 36.) alle andere Beweismittel ausgeschlossen würden. Allein, dessen allen ohngeachtet, ist diese Frage schlechterdings zu verneinen. Denn 1) werden die Worte: **beglaubte Urkunden** in der Folge, da wieder des Beweises gedacht wird, nicht wiederholet, sondern es heißt blos, durch **erweisliche Unglücksfälle**, a) das ist, solche Unglücksfälle, die erwiesen werden können, woraus denn folgt, daß die Worte: beglaubte

Ur-

Urkunden nur Beyspiels (exempli gratia) und nicht Einschränkungsweise (restrictiue) gebraucht worden, weil der Beweis in obangezogenen Fällen durch Urkunden viel geschwinder und leichter, als durch Zeugen, geführt werden kann, mithin der höchste Gesetzgeber denen durch Unglück in Abfall des Vermögens gekommenen Schuldnern einen Fingerzeig geben wollen, wie sie am geschwindesten ihren Endzweck erreichen können. 2) Werden, wenn von dem Beweis überhaupt die Rede ist, darunter alle Beweismittel (media probationis) verstanden, ohne eines, oder das andere derselben auszuschließen. 3) Ist bekannt, daß die Nachsicht für den Beweisführer (fauor probationis) sehr groß, und diese eher zu erweitern, als einzuschränken ist, b) auch der höchste Gesetzgeber, wenn er den Beweis auf die Urkunden nur allein hätte einschränken wollen, dieses ganz gewiß erklärt haben würde. Da aber dieses nicht geschehen; so hat es disfalls bey den gemeinen Rechten sein Bewenden, und erhält aus diesen gegenwärtige Frage ihre Entscheidung.

a) Edict wider die Falliten. §. 7.

b) *Stryck* introd. ad praxin for. Cap. XVII. §. 7.

§. 38.

VIII. Müssen die Gläubiger darüber gehört werden?

Sollen nun endlich, welches die letztere Erforderniß ist, die Gläubiger über des Schuldners vorgenommene Abtretung seines Vermögens vernommen werden; (§. 24. n. VIII.) so muß der Beamte selbige insgesamt vorladen, ihnen von der erfolgten Abtretung und den Ursachen, die den Schuldner dazu bewogen, weniger nicht von dessen geführten Beweis über seine Unglücksfälle und dem überreichten Verzeichnis seines Vermögens und Schulden Eröfnung thun und ihre Erklärung darüber abfordern, ob sie etwas dagegen einzuwenden haben, oder nicht? Haben sie nichts dabey zu erinnern; so erstattet der Beamte sofort zur Regierung seinen Bericht. Haben aber die Gläubiger dagegen erhebliche Einreden (Exceptiones) und können beweisen, daß der Schuldner seine Güther betrüglicher Weise durchgebracht, so muß sie der Beamte darüber hören a) und mit dem Beweis des Gegentheils zu lassen, b) sonach selbige mit ihrem Schuldner bis

zur

zur Duplic von Mund aus in die Feder verfahren lassen, indem Niemand mit seinem gespielten Betrug sich schützen, oder daraus einen Nutzen für sich ziehen kann c). Ist alsdenn das Verfahren geschlossen; so sendet der Beamte gesammte Verhandlungen zur Regierung ein, und erwartet weitern Bescheid.

a) D. 55. D. de Obl. et act.

b) *Schierschmid* Dilncidat. Pand praelim 1. §. 9 Concl. 4.

c) L. 5. D. Si quis Caut. in iudic. sist. caus. non obtemp. L. 65. §. 3. D. pro Socio. L. 134. §. 1. D. de R. I.

§. 39.

Ob der Schuldner seine Güther freywillig abtreten kann?

Eine Einrede, welche die Gläubiger unter andern machen mögten, könnte in der Frage bestehen, ob der Schuldner, der von seinem seiner Gläubiger gedrungen worden, gleichwohl seine verschuldeten Güther abtreten könne? Verschiedene Rechtsgelehrte a) verneinen dieses und sagen: zur Form der Abtretung der verschuldeten Güther gehöre, daß der Schuldner diese Rechtswohlthat nicht freywillig, sondern auf Andringen seiner Gläubiger und aus Nothwendigkeit ergreife, folglich könnte ein Schuld-

ner

ner mit der Abtretung seiner verschuldeten Güther nicht eher zugelassen werden, als bis seine Gläubiger zusammen stehen und verlangen, daß er gefangen gesetzt werden soll. Wenn nun, sagen sie ferner, einem Schuldner, auser diesem Fall, die Abtretung seiner verschuldeten Güther zugelassen würde, so könnte hieraus den Gläubigern ein groser Nachtheil zuwachsen, und was dergleichen mehr. Dieses ist aber nicht abzusehen. Vielmehr ist die Meinung dererjenigen, welche dafür halten, daß der Schuldner, ohne daß ihn seine Gläubiger dazu vermüssigen, die Rechtswohlthat der Abtrettung seiner verschuldeten Güther ergreifen könne, gegründeter. Zur Form dieser Abtretung gehört nach den römischen Rechten weiter nichts, als a) der blose Wille. Denn so sagt der Kayser Justinian b) in omni cessione bonorum, professio sola, seu nuda voluntas quaerenda est. Was nun von meinem blosen Willen abhängt, das kann ich thun und lassen, ohne daß ich von Jemand dazu gezwungen werde, c) mithin kann ein Schuldner, ohne daß er von Jemand dazu vermüssigt zu werden braucht, seine verschuldeten Güter freywillig

ab-

abtreten. 2) Ist die Abtretung der verschuldeten Güther eine Rechtswohlthat (§. 14) Da die Rechtswohlthaten in ihrem weitesten Umfang zu erklären sind d), so ist nicht abzusehen, warum selbige eben bey denen Schuldnern, welche durch Unglücksfälle in Abnahm ihres Vermögens gerathen, und zu deren Gunsten doch dieselbe hauptsächlich eingeführt worden e) eine ihnen so nachtheilige Einschränkung erhalten sollen. Wollte man 3) den Schuldner zu Abtretung seiner verschuldeten Güter nicht eher zulassen, als bis die Gläubiger zusammen laufen und bitten, ihn in das Gefängniß zu werfen; so hiese dis ihm eine Rechtswohlthat aufdringen wollen, deren Natur doch nicht ist, daß sie einem wider seinen Willen aufgedrungen werde f) und jeder des ihm zustehenden Rechts sich bedienen oder begeben kann g), wie denn aus diesem Grund, eben weil es eine Rechtswohlthat ist, 4) der Schuldner auch wider den Willen der Gläubiger, und ohne daß er verklagt worden, sich derselben bedienen kann und dis noch dazu 5) in und auser Gericht, (§. 18) woraus denn die Rechtsgelehrten h) den Schluß ziehen, daß der Schuldner ungezwungen

und

und ungedrungen seine verschuldeten Güther abtreten kann, und es weiter nichts braucht, als daß er nicht mehr zahlen kann. i) Gegentheils ist es 6) eine Gesetzwidrige Unternehmung Jemand zu Ergreifung der Abtretung seiner verschuldeten Güther nöthigen zu wollen k). Der obgedachte Einwand, als ob aus der freywillig geschehenden Abtretung den Gläubigern ein groser Nachtheil erwachse, ist von keiner Erheblichkeit, gestalten der Nachtheil, so den Gläubigern hieraus zugehet, nicht gröser wird, als er zu der Zeit ist, wenn selbige zusammen laufen, und durch ihr Andringen und mit Bedrohung des Gefängnis den Schuldner zu Abtretung seiner verschuldeten Güther zwingen, indem der Eyd, den der Schuldner alsdenn leisten muß, in dem erstern Fall die Gläubiger wider allen Schaden und Nachtheil so gut sicher setzet, als es in dem letztern Fall geschiehet, wenn der Schuldner auf Andringen der Gläubiger allererst seine verschuldeten Güther abtritt. Vielmehr behaupte ich, daß die Gläubiger, wenn der Schuldner auf ihr Veranlassen seine Güther erst abtreten soll, immer grösern Schaden leiden, als wenn er es

freywillig thut. Natürlich merkt es der Schuldner eher, als seine Gläubiger, daß er verdorben ist, und nicht mehr zahlen kann. Ist er so ehrlich und offenbaret es durch Abtretung seiner Güter sogleich, so können seine Glaubiger mit einem geringen Verlust davon kommen. Will man ihm hingegen diese Freyheit nicht verstatten; so kann er, bis die Gläubiger Unrath merken, noch ein paar Jahre in seinem Vermögen sitzen bleiben, und inzwischen dieses immer mehr und auf mancherley Art verringern. Werden dieses endlich die Glaubiger inne und dringen auf ihn, so ist ia alsdenn der Verlust weit gröser, als er ein paar Jahr vorhero gewesen seyn würde. Ein Schuldner, der ohne sein Verschulden in Abnahm des Vermögens gekommen, kann dahero, wenn er alles dasjenige leistet, was ihm nach den Gesetzen zu thun obliegt, zu dieser Rechtswohlthat auch freywillig und ungedrungen gar wohl zugelassen werden. Niemand macht sich eines Betrug schuldig, der sich seines Rechts bedient 1). Hiermit stimmen auch die Bayreuther Landesgeseze überein, als welche ausdrücklich verordnen, daß derjenige, wel-

welcher sich des Mitleidens theilhaftig machen will, schuldig seyn soll, die Ursache des ihn betroffenen Unglücks in Zeiten anzuzeigen, (§. 26. 27) folglich soll er also nicht warten, bis er durch das Zusammenlaufen der Gläubiger zu Abtretung seiner verschuldeten Güther gezwungen wird.

a) *Boer.* Dec. 349. *Brunus* de Cessione bonor. q. 7. *Manz* in patrocin. debitor. calam. bellic. de pauper. Decad. 2.

b) L. 6. C. qui bonis cedere poss.

c) in pr. quaest. *I.* Caus. 15.

d) L. 3. D. de Const. princip.

e) *Brunnem* ad L. 5. et 6. D. de Cess. bonor

f) *L.* 69 D. de *R. I.*

g) L. 41. D. de minor.

h) *Perez* Praelect. in *C.* tit. qui bonis cedere poss. et alii.

i) *Zoes* ad tit. D. de Cess. bonor.

k) Nov. 135.

l) *L.* 3. §. 2. de homine libero exhib.

Zweyte Abtheilung.

Von den betrüglichen Ansezern.

(Decoctoribus malitiosis)

§. 40.

Wer eigentlich ein betrüglicher Ansetzer genennet wird?

Unter die betrüglichen Ansezer werden alle diejenigen gerechnet, welche ihrer Nahrung und Arbeit nicht nachgehen mögen, sondern lieber in den Zech- und Wirthshäusern sizen, und durch allerhand Partiten von andrer fleisiger und nahrsamer Unterthanen sauren Schweis und Blut sich nähren wollen. Weiter, welche ihr Vermögen durch Grosthun, oder unordentliches üppiges Leben verschlemmen, und, damit sie dieses noch ferner fortsezen, und darunter den bey sich alschon fühlenden Verfall noch länger verborgen halten können, sich vermessentlich unterstehen, ehrliche und gutgesinnte Gläubiger unter allerhand scheinbaren Vorwand, anhoffenden grosen Nuzens, und guter Beförderung in ihrer Nahrung und Gewerb, zum Trauen und Glauben betrügerisch

und

und gefährlicher Weise einnehmen, und damit sich gefliſſentlich eine groſe Schuldenlaſt auf den Hals ziehen, ſo daß bey dem nach der Hand ausgebrochenen öffentlichen Verfall mancher Gläubiger um das Seinige, einige auch wohl gar um all ihr dahin geliehenes zeitliches Vermögen ſich gebracht ſehen müſſen. Hieher gehören ferner diejenigen, welche, wenn ſie ihren Verfall inne werden, ſich annoch dieſes Betrugs bedienen und von dem zu Befriedigung der Gläubiger ohnedem, jezuweilen nicht mehr zum dritten, oder vierten Theil hinlänglichen Vermögen, ein anſehnliches, es ſey nun an Waaren, oder Geld, heimlich entwenden, und, entweder ſelbſt, oder durch die Ihrige, Verwande und gute Freunde, bey Seite, und an einen dritten Ort in Verwahrung bringen laſſen, oder zur Gefährde der Gläubiger Waaren und Güther unter ihren wahren Werth, um nur ſich der baaren Gelder zu bemächtigen, hinſchlagen, und was dergleichen mehr a). Alle dieſe nun haben ſich der Rechtswohlthat der Abtretung der verſchuldeten Güther nicht zu erfreuen. Denn ſelbige iſt nur einige Nothhülfe für Unglückliche, aber keine Freyſtatt der Betrüger, b) anbetrachtlich

lich die Rechte den Betrügern nicht zu statten kommen c) und diejenigen auf die Hülfe der Gesetze keinen Anspruch machen können, welche wider dieselbigen sündigen d).

a) Anspacher Conc. Inst. §. 1. Bayreuther Edict wider die Falliten. §. 1. und 2. Mandat d. d. Nürnberg den 1. Oktbr. 1777.

b) L. 63. §. 7. D. pro Socio

c) L. 2. §. 3. D. ad Sct. Vellej.

d) Cap. 19. X. de Vsur.

§. 41.

Von denen bey allen Völkern verhaßten betrüglichern Ansezern überhaupt.

Weil die Anzahl der betrüglichen Ansezer von jeher die gröste und verschmizteste gewesen, ihre Gläubiger um das Ihrige zu bringen; so haben schon die ältesten Gesetze selbigen mit der grösten Strenge begegnet. Denn es liegt dem gemeinen Wesen gar viel daran, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben, a)! Niemand von seinen Güthern einen üblen Gebrauch macht, b) und wenn er dieses gethan hat, er andern zum Beyspiel gestraft wird, damit sie, dergleichen Verbrechen ebenfalls zu begehen, sich abschröcken las-

lassen. c) Bey dem jüdischen Volk z. B. hat der Schuldner entweder sich selbst, oder seine Kinder, den Gläubigern so lang zu Knechten hingeben müssen, bis die Schuld bezahlt worden d). Mit gleicher Unbarmherzigkeit sind die Griechen und Römer mit ihren Schuldnern umgegangen e). Und daß die alten Teutschen den Schuldner seinem Glaubiger an die Hand und Halfter gegeben, bis er die Schuld abgearbeitet, oder gesessen, ist bekannt f). Nach der Hand ist dieser Gebrauch grösstentheils abgekommen, und an dessen Statt der Schuld-Thurn eingeführt worden, worein der Schuldner geworfen, und so lang darinn gelassen wurde, bis er so viel zusamm gebettelt hatte, daß er seine Schulden bezahlen konnte, welcher Gebrauch noch heut zu Tag an vielen Orten gebräuchlich ist, g) so wie auch zu Nürnberg h) und Weissenburg am Nordgau i).

a) L. 51. §. 2. D. ad L. Aquil,
b) §. vlt. *I.* de his, qui sui l. alieni iur.
c) L. 31 in fine D. Depositi C. 15. X de Rescr.
d) Gen. Cap. 47. v. 23. seqq. Leuit. Cap. 25. v. 39. 2 Buch der Richter. Cap. 4. v. 1. Matth. Cap. 18. v. 25.
e) *Heig* P. *I.* quaest. illustr. 15. n. 19.
f) *Eugan.* diss. de tradit. debitor ad Manus Creditor.

g) *Hil-*

g) *Hillig.* ad Donell. P. II. L. 27. Cap. 9. Litz.
h) Reform P. I. Tit. XI. Ges. 6.
i) Statuten und Ordnung. Tit. 9.

§. 42.

Von den verhaßten betrüglichen Ansezern insonderheit in Franken.

Daß in Franken wider die betrüglichen Ansetzer mit gleicher Strenge verfahren wird, geben die vorhandenen Landesrechte und besondern Verordnungen. In den hochfürstl. **Bayreuthischen** ist das Edict wider die geflissene und vorsetzliche Fallicen, betrügerische Geldaufborger und üble Bezahler, muthwillige Ansetzer und Banqueroutiers, wie gegen sie nach Strenge der Rechte zu verfahren, und hingegen der dem Publico so nöthige und erspriesliche Credit aufrecht zu erhalten sey a), bekannt, als woselbst es §. 2. folgendermassen lautet: als setzen und ordnen wir hiermit und in kraft dieser öffentlichen Verordnung: daferne sich in Zukunft iemand, der in Unserm Territorio gesessen, Uns mit Huldigungs- Lehens- und Dienstpflichten verwand, und somit Unserer Landesfürstlichen hohen

hen Obrig = und Bothmäsigkeit unter= worfen ist, ein mehrers weder er zur Zeit des Borgs an würcklichen und eigen= thümlichen Vermögen besessen, aufzu= nehmen, boshaft unterfangen und daß er = = = durch sein eigenes muthwilli= ges Verschulden sein Vermögen vor= setzlich durchgebracht habe, erfunden würde, daß wider einen solchen malitio= sen Decoctorem und Ansetzer nicht nur nach der Schärfe der Rechte sogleich mit der Captur verfahren, sondern auch derselbe nach vorheriger richterlichen Er= känntnus, andern zum Exempel, Ab= scheu und Warnung vor ehrlos und al= ler Chargen, Aemter, ehrlicher Gesell= schaften, Innungen ꝛc. verlustigt erklärt werden sollen. In dem hochfürstl. Anspa= chischen haben die betrüglichen Schuldenmacher die Rechtswohlthat der Abtretung ihrer Güther ebenfalls nicht zu geniesen, sondern werden als In= fame und Ehrlose Leute angesehen, die auf Verlangen der Creditorum nach Pro= portion der Schulden, und dabey ge=

spielten bösen Streichen ins Zuchthaus, Hofgarten, oder auf die Vestung Wülzburg zu ein, zwey, oder mehrern Jahren daselbst bey Wasser und Brod zu arbeiten, und an den Schulden, so viel möglich abzuverdienen, gesezet werden sollen. b) In dem Bißthum Bamberg ist zwar nichts besonders verordnet, dagegen aber überhaupts folgendes befohlen: Ebenfalls hat der Richter dergleichen muthwillige und hernach dadurch in Concurs gerathene Schuldenmacher mit beyfügenden Gutachten, zu welcher Straf dieselben zu ziehen seyn möchten, ohnfehlbar und auf Pflichten bey Unserer Regierung, oder Hofgericht anzuzeigen: von wannen dieselbe aller, auch sogar etwann von den Gläubigern selbst einlegender Fürbitt ohngeachtet, zur öffentlicher Correction gezogen und zur Arbeit, um dadurch für die leer ausgegangene Gläubiger annoch etwas erwerben zu können, auf alle mögliche Weise angehalten werden sollen c). In Nürnberg solle der böse

Schul-

Schuldenmacher aller vorher gehabten Ehre des Genannten Amts d) Vormundschaft, Chargen und Würden sogar verlustigt bleiben, vor infam geachtet und ihnen allerdings verbotten seyn, einigen ehrlichen Gesellschaften und Zusammenkünften, oder publicis processionibus, in Freud und Leid, am wenigsten aber der Kaufleuthe Versammlungen an dem gewöhnlichen Marktplaz beyzuwohnen, und wann er daselbsten unungänglich zu verrichten hätte, sich an einen besondern Ort, auserhalb der Kaufleute Versammlung, antreffen zu lassen, er auch mit einigen Prädicat bey öffentlichen Verkündigungen und Anschreiben an die Leichtafel nicht gewürdiget, und, da er Kutschen und Pferde gehalten hätte, selbige stracks abzuschaffen, und keiner mehr zu gebrauchen, den Degen, so er etwan getragen, und dessen berechtigt gewesen, beständig abzulegen, er, sein Weib und Kinder, alles seiden und sammeten Gewands, Gold und

Sil-

Silber tragens sich entäusern und dessen sich nirgends zu gebrauchen, schuldig und gehalten seyn, da beynebens sein Namen, zu immerwährender Schand an die unter dem Rathhauß, vor- und in dem Bancho publico angeheftete schwarze Tafel, zu andern seines gleichen Gesellen, und boshaftigen Falliten, angeschrieben und öffentlich bekannt gemacht werden, und ob er sich gleich aus der Stadt, begeben, ihme jedoch, auf alle thunliche Weis, eyfrig nachgetrachtet, denen Gläubigern aber sich dessen zu bemächtigen erlaubt seyn solle. Ob auch schon etwann die Gläubigere dergleichen Ehr und Treu vergessenen Falliten deren Verhaft und Werfung in den Schuldthurn, eben nicht begehren würden, solle wider sie doch, nach Gestalt der Sachen und des Verbrechens, mit Stellung auf den öffentlichen Pranger, mit der Landesverweisung ::: mit dem Staubbesen, oder auch mit Leibs und Lebensstraf,

straf, verfahren werden. e) In der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber ist folgende Verordnung, daß die überwiesene liederlichen Haushalter, woferne sie anderst zu Hand gebracht werden mögen, alsobald in Verhaft genommen und nach Gestalt und Gröse der gemachten Schulden ernstlich gestraft und gebüßt werden, und obgleich solcher Personen eine durch unser sonderbare Erlaubnuß und Vergünstigung mit der Inwohnung begnadigt würde, so soll doch dieselbig nichts destoweniger aller ihrer Ehre und Aemter entsezt und hinführo zu keinen ehrlichen Sachen mehr gezogen noch gebraucht werden. f.)

a) d. d. Bayreuth den 8. May. 1747. Es ist auch solches nicht nur iu der Landesconstitution P. 37. sondern auch in dem Corp. Constit. Brandeb. Culmb. Tom. II. Vol. *I.* p. 231. zu finden.

b) Allgemeines Ausschreiben d. d. Onolzbach den 5. Apr. 1726. dann den 8. Octobr. 1731. und den 7. Dec. 1767.

c) Bamberger Landr. P. *I.* p. 402. §. 15.

d) Genannten nennt man die, so in dem äusern,

oder grösern Rath sind, und aus denen man die des innern und kleinern Raths zu wählen pflegt. Vor zwey Genannten können Contracte und Testamente errichtet werden, und hat das, was vor zwey derselben verhandelt worden, eben dieienige Kraft, als wenn alles vor einem würklich sizenden Gericht geschehen wäre. Wölckers Anmerkungen über die Nürnberger Reformat. 1. Theil p. 36. 38. 43. 654. 665. und 856.

e) Decret. d. d. Nürnberg den 1. Oct. 1717.

f) R. K. M. Bestätigung eines erbaren Raths der Stadt Rothenburg a. d. T. Statuten und Ordnungen der fallirenden und trünnigen Personen auch des Vorgangshalber zu den strittigen Güthern 1576.

§. 43.

Warum die betrüglichen Ansezer so verhaßt sind?

Der Grund liegt darinn, weil deren betrügliche und schädliche Handlungen, welche in den Reichsgesetzen a) einem Diebstahl verglichen werden, dem gemeinen Nuz zum Nachtheil gereichen. Ja sie sind noch ärger als die Diebe. Denn vor diesen kann man sich hüten, wann man das Seinige wohl verwahret, aber nicht vor iener ihren glatten und heuchlerischen Worten, mit welchen sie gutmüthigen Gläubigern das

Geld

Geld abzulocken wissen. Aus dieser Ursach kommt ihnen auch die Rechtswohlthat der Abtretung der verschuldeten Güter nicht zu statten, sintemahl der Rechtswohlthaten nur derjenige theilhaftig wird, der seine Handlungen nach den Gesezen einrichtet und nicht der, welcher wider selbige sündigt. b)

a) Die zu Augspurg A. 1548. errichtete Reformat. guter Policey Tit. XXII. und die zu Frankfurth A. 1577. verfaßte Kayßerl. und des Reichspolizey ordn. Tit. XXIII.

b) L. 37. in fine D. de minor.

Zweyter Abschnitt.

Von der Abtretung der Güther auf Veranlassung des Beamtens.

§. 44.

Wie diese geschiehet?

So bald ein Beamter von selbst vermerkt, daß ein, oder der andere Unterhan in grose Schuldenlast versenket ist, so soll er nach den bayreuthischen Gesetzen solchen vorkommen lassen, von ihm, unter der Bedrohung, in den

Schuld-

Schuldthurn, oder Zuchthaus gesetzt zu werden, die richtige Anzeige aller seiner passivschulden, und dagegen habenden Vermögens, anbegehren, solche Anzeige zu Protocoll bringen und Bericht erstatten. a)

a) Bayreuther Landesconst. Tit. *II.* §. 2. & 3. Anspacher Conc. Instr. §. 1.

§. 45.

Wie ein Beamter den Schuldenverfall eines Unterthans von selbst vermerken kann?

Dieses kann geschehen, wenn er seiner Pflicht gehörig nachkommt. Denn wie er nach dieser ohnehin verbunden ist, daß er auf der Unterthanen Haushaltung ein wachsames Aug hat, dann die Unfleisigen und üblen Haushalter zu Führung einer bessern Wirthschaft ermahnet; a) Also ist in dem Bayreutischen den gesammten Beamten, solches zu thun, noch über dis durch mehrmalige Ausschreiben b) eingeschärft und zugleich befohlen worden, daß wo einer, oder der andere Begüterte befunden würde, der seine Haushaltung, Handwerk, Arbeit und Geschäfte hinan-

ansetzte, Weib und Kinder am Hungertuche nagen liese, alles, was er selbst, oder das Weib erwirbt, heimlich, oder öffentlich verkaufte, das Geld in die Wirthshäuser, oder Winckel vertrüge, täglich allda schlemmete und spielte, sie denselben Anfangs zur Besserung, und, davon abzulassen, ernstlich ermahnen, und, wo er sich daran nicht kehren wollte, eine Zeitlang im Gefängnisse enthalten, bey Beharrung seiner übeln Aufführung aber und nicht hoffender Besserung, solches an die Regierung bringen, da dann befindenden Dingen nach ihm ein Curator geordnet und von seinem Vermögen nichts, als nothdürftige Unterhaltung, gefolget, das übrige aber seinem Weibe und Erben zum Besten angewendet, auch er wegen seines bisherigen asotischen Lebens in verdiente Strafe genommen, weniger nicht durch Bedrohung des Zuchthauses, oder andere hinlängliche Zwangsmittel, zu Aenderung, seines Lebens gebracht, und wo

alles nichts helfen wird, gar fortgeschaft werden solle. Sind die Unterthanen einem Beamten gleich nicht immer vor den Augen, sondern in entfernten Ortschaften wohnhaft; so kann er jedoch eines Unterthans liederliche Haushaltung von selbst daraus abnehmen, wann solcher die herrschaftlichen Abgaben jährlich richtig nicht abträgt, sondern hinanschwellen, und sich darauf lange Zeit pressen (exequiren) lässet, bis er solche tilgt, oder wohl gar zu derselben Abstossung mehrmalen Gelder aufnimmt und solche verzinnset. Ferner, wenn er die Interessen von seinen aufgenommenen Capitalien nicht abträgt, sondern sich darauf öfters verklagen lässet. Wenn er immer theuer kauft, und wohlfeil wieder verkauft, oder von Zeit zu Zeit Güther mit aufgeborgten Geld kauft. Weiters, wenn einer, ob er gleich für vermögend, oder reich gehalten wird, sich um geringer Posten willen gerichtlich belangen und pressen lässet, und was dergleichen mehr ist, welches lauter Anzeigen einer üblen Wirthschaft sind. Wird einem solchen schlechten Haushalter lange nachgesehen, so kann es nicht anders kommen, als daß bey dem-

demselben, wenn nicht in Zeiten Vorsehung getroffen wird, endlich ein sehr beträchtlicher Concurs enrstehet.

a) Bamberger Landrecht P. 1. p. 363.

b) d. d. Bayreuth den 3. Aug. 1758. Corp. Constit. Br. Culmb. Tom. II. *Vol. I.* p. 258. Repidirte Polizeyordnung. Tit. XIX. §. 2.

§. 46.

Wie ein Beamter den Verfall eines Unterthans aus dem gemeinen Gerücht abnehmen kann?

Es kann aber ein Unterthan seine herrschaftliche Schuldigkeiten jährlich ordentlich abtragen, die Interessen der aufgenommenen Capitalien iedesmahlen richtig bezahlen, und, damit ich mit wenigem viel sage, alles thun, daß ein Beamter, unter welchen er gehört, nichts nachtheiliges von ihm selbst inne wird, und gleichwohl ein liederlicher Haushalter seye. Solten sich nun obberührte Anzeigen nicht ergeben, so ist der Beamte in dem Bayreutischen angewiesen, auch das gemeine Gerücht zu Hülf zu nehmen. Denn so heißt es am untenangeführten Ort. a) Wenn

aber ein, oder der andere Debitor sol-
ches nicht thun, nämlich den ihn betroffenen
Verfall seines Vermögens und die Ursachen des-
selben nicht anzeigen würde, und gleichwohl
sein Verfall bey der Obrigkeit ex fama
communi . . . ruchbar würde u. s. w. Nun
fragt sich aber, wie dieses anzufangen ist? Daß
hierunter nicht ein leeres Geschrey, oder das
Gerede etlich weniger Leute, wovon man den
Urheber nicht weiß, und welches sich mehrentheils
auf falsche und unzulängliche Ursachen gründet, b)
auch öfters aus Haß, Neid, und Mißgunst ent-
springet, und daher nichts beweißt, c) sondern
ein Ruf, welcher sich auf das öffentliche und
beständige Urtheil verständiger, erfahrner und
wahrhafter Leute gründet, welcher allerdings etwas
beweißt d) zu verstehen, ist leicht begreiflich.
Entstehet nun von einem Unterthan ein dergleis-
chen Ruf; so handelt ein Beamter sehr weislich,
wenn er seine auf dem Land habende Dorfschult-
heisen erinnert, auf diesen, oder jenen insonder-
heit ein wachsames Aug zu haben, und ihm von
dessen Thun und Lassen genaue und pflichtmä-
sige Nachricht zu geben: 1) Ob der beruffene

Un-

Unterthan einen starken Verkehr mit Juden hat? 2) ob er seine Felder fleissig bestellet, oder ohne Noth Brach liegen lässet, oder seiner Bequemlichkeit halber, entweder zum Theil, oder ganz verpachtet, wodurch diese vielmahls ausgesauget, nicht recht gewartet und gebauet, folglich deterioriret, allermeist aber die Eigenthümer durch den Müssiggang, Faulheit, Schwelg- und Saufferey zu üblen Haushältern, und lezlich zu Bettlern, alsdenn aber dem Lande, sich selbst, und ihren Kindern beschwerlich werden. Verpfändet ein Unterthan seine Güther gegen eine Capital-Aufnehmung, und überlässet dem Gläubiger, statt der Zinnsen, den Genuß derselben; so darf er dieses keinesweges zugeben, weil ein dergleichen Vertrag ungültig ist e). 3) Ob er seine Kinder fleisig zur Arbeit anhält? 4) ob er die Wirthshäuser stark besucht, und oft spielt? 5) ob er seine Gebäude in baulichem Stand erhält, und seine Grundstücke bessert? 6) ob er hinlänglich und schönes Vieh hat? u. s. w. Denn wenn z. E. ein Bauer schlechtes Vieh hat; so ist es schon ein übles Kennzeichen, weil er mit magern und geringen Vieh seinen

Feldbau nicht bestreiten kann, und fast ein untrügliches Merkmal, daß er mit Juden seinen Verkehr hat, als deren Art es ist, daß sie dem Landmann Vieh auf Borg geben, dann im Frühjahr, ihrer Forderung halber, dasselbe, welches er ausgewintert hat, wegnehmen und dagegen mageres, das zu der harten Sommerfeldarbeit nicht taugt, wieder anhängen. Bekommt nun ein Beamter auf dergleichen Fragen nicht die Antworten, die er erwartet: so ist es schon Zeit, daß er einen solchen Unterthan selbsten vorkommen lässet und die Sache genauer untersuchet. Auf dem Land ist es mehrentheils eine leichte Sache hinter der Unterthanen Haushaltung zu kommen: dagegen hält es in den Städten desto schwerer, weil die Bürger verschmitzter, als die Bauern sind, und dahero auch ihre Sachen listiger treiben, mithin muß eine Stadtobrigkeit bey ienen mehr Aufmerksamkeit gebrauchen. Gleichwie aber nach Beschaffenheit der Umstände alle erst erzählten Stücke in den Städten ebenfalls vorkommen können; so hat iedoch eine Stadtobrigkeit bey den Bürgern insbesondere darauf mit zu sehen, ob ein Burger a) einen grosen und weit über sei-

nen

nen Stand gehenden Kleiderpracht hat, dann sein Weib und Kinder darinn unterhält? 2) Sich kostbares Hausgeräth anschaffet und Prangstuben errichtet? als welche einem Handwerksmann nicht zukommen, indem er das Geld in seiner Handthierung besser nutzen kann, als wenn er es in ein dergleichen todtes Capital stecket. 3) Ob er alle sich ergebende Lustbarkeiten besucht und zu dem Ende öfters seinen Hausrath versetzt, um Geld dazu in die Hand zu bekommen? 4) Ob er sonst bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen ꝛc. ꝛc. überflüssigen Aufwand machet? 5) ob er allein, oder auch wohl gar mit seinem Weibe die Wein- und Bierhäußer in der Stadt, oder auf dem Land häuffig besucht und spielt, zumal an solchen Tägen, wo er seiner Handthierung nachgehen und selbiger obliegen sollte? 6) Ob der Mann seine besondern Wege gehet und das Weib heimlichen Zuspruch annimmt? 7) Ob er sich stark mit Gastiren einlässet? 8) Ob er nur blos seines Uibermuths halber Kutschen, Schlitten und Pferde hält, solche mit kostbaren Geschirren versiehet und Livree giebt, oder sich ein Reitpferd hält? 9) Ob er seine Kinder weit

über seinen Stand erziehet, und ausstattet? 10) Ob er ungewöhnlichen Gesindslohn giebt, und viel verehrt? 11) Ob er Gelder auf sogenannte Nachconsense aufzutreiben sucht, ohnerachtet seine Güther schon hinlänglich verpfändet sind? 12) Ob er mit Zerschlagung seiner Güther umgehet? 13) Ob er sich in Händel menget, worauf er nicht gelernet hat, und die über seinen Verstand gehen? Welches z. B. dadurch geschiehet, wenn ein gemeiner Handwerksmann, statt daß er sein Handwerk treibt, solches liegen lässet, oder wenigstens versäumt und für andere, oder mit andern vor Gericht lauft, diese zu vertreten sucht, und einen sogenannten Ranzenadvocaten abgiebt? 14) Ob er allerhand Gewerbe zu treiben sucht, die er nicht gelernet hat? Denn öfters geschiehet es, daß Handwerksleute, wenn sie schon ziemlich in Verfall gekommen sind, eine Bierschenk, oder Krämerey u. s. w. errichten, in der Meynung sich damit wieder aufzuhelfen, dadurch aber, da sie kaum einer Sache recht vorstehen können, nach dem bekannten Sprüchwort; Vierzehen Handwerker, fünfzehen Unglück, oder er kann viele Handwerker, aber

das

das Betteln ist das beste, f) ihren Untergang nur damit beschleunigen. 15) Ob er viel und zumal fremdes Geld in unnöthiges und prächtiges Bauen verwendet, auch kostbare Gärten anlegt und unterhält? 16) Ob er öfters sich in Bürgschaften einlässet, und weitläuftige und dabey unnütze Prozesse führet, als wobey noch niemand reich geworden. Dann

Wer will in das arm Geschlechte,
Der maure, baue viel, und rechte,

worauf auch folgende Reime gehen:

Rechten, Spielen und gros bauen,
Bürg werden, und viel vertrauen,
Uiber seinen Stand sich zieren,
Gastfrey halten, und banketiren,
Unnütze Roß, viel Hund und Wind,
Und dann viel übrig Hausgesind,
Desgleichen löffeln, Buhlen, Naschen,
Macht leere Küchen, Keller und Taschen g)

Uiberhaupt kommt hier auf die Klugheit eines ieden Orts Obrigkeit das meiste an. Aus der Erfahrung ist mir bekannt, daß, wo obgedachte Umstände vorgewaltet haben, es allezeit einen schlechten Ausgang genommen hat. Vernimmt nun

ein Beamter dergleichen, so muß er es an der ihm befohlnen Erinnerung (§. 45.) nicht ermangeln lassen; fruchtet aber diese nicht, Bericht erstatten, und, daferne es allenfalls schon zu weit gekommen, nach der weitern Vorschrift (§. 44) verfahren, damit der Schuldner nicht noch länger in dem, den Gläubigern, verhafteten Vermögen, sitzen bleibt, und dasselbe zu deren Schaden aufzehret oder verschleudert. h)

a) Edict. wider die Falliten. §. 8.

b) *Wernher* Sel. Obs. for. P. X, Obs. 487.

c) *L.* f. D. de hered. inst. C. 5. X. de eo qui cogn. consang. *Perez* ad *C.* de probat. n. 4.

d) L. 3. §. 2. D. de testib. *C.* 27. X. eod. *C.* 13. X, de prob. *Wesenb.* ad Pand. Tit. de probat. n. 4

e) Corp. Const. Br. *C*ulmb. Tom. *II. V*ol. I. p. 257.

f) *Pistorii.* thesaur. Paroem. germ. iurid. Cent. *IX.* n. 10.

g) *Pistor.* l. c.

h) arg. t. t. D. quae in fraud. Creditor. iuncta. L. 5. C. in quib. caus. in integr. restitut. necesse non est.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Abtretung der verschuldeten Güther auf Veranlassung der Gläubiger.

§. 47.

Wie dieses geschiehet?

Wenn verschiedene Gläubiger, wobey es ie doch nicht auf deren grose Anzahl, sondern auf die Gröse derselben habenden Forderung ankommt, zugleich, oder, kurz aufeinander klagen, und auf ihre Befriedigung mit Heftigkeit dringen, der Schuldner aber ohne Verkaufung seiner Güther keine Zahlungsvorschläge zu thun vermag; so bitten solche gemeiniglich um den Verkauf seiner Güther. Geschiehet dieses, so kommt es mehrentheils zu Abtretung der Güther und zum Concurs.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den flüchtigen Schuldnern.

§. 48.

Weiter entstehet der materiale Concurs, wenn sich der Schuldner auf flüchtigen Fuß setzet, oder sich doch der Flucht verdächtig machet. (§. 12)

§. 49.

Wer für einen der Flucht verdächtigen Schuldner zu halten ist?

Für einen der Flucht verdächtigen Schuldner wird derjenige gehalten, welcher weder beweg- noch unbewegliche Güther besitzt: der oft gewarnet worden, und doch nicht bezalt, auch nachdem ihm eine Frist gegeben worden, nach Verfließung derselben seinem Versprechen doch nicht nachkommt: der eine Sache theuer einkauft, und wohlfeil wieder verkauft, oft und hoch spielt und das Seinige verthut, der sich an einem Freyort, oder sicher Geleit begiebt, sein Gewölb, oder Krahm verschlossen hält, seine besten Sachen fortschleppt, und dergleichen.

a) Nürnberg. Reform. 1. Th. Tit. XII. Ges. 1.

§. 50.

Wer für einen flüchtigen Schuldner zu halten ist?

Für einen flüchtigen Schuldner hingegen wird derjenige gehalten, der sich der Gegenwart seiner Gläubiger, in der Absicht sie zu betrügen, heimlich entziehet, und von seiner Wohnung sich mit dem Vorsatz entfernt, nicht mehr wieder zu kommen. a) Was für eine Zeit aber gewartet werden müsse, um zu sehen, ob der Schuldner wieder kommt, oder nicht, ist in den Gesetzen nicht bestimmt, sondern kommt auf die Umstände und das Gutachten des Richters (arbitrium iudicis) an, b) doch muß einige Zeit gewartet werden. c) Nach den Bayreuther Gesetzen d) wird derjenige für flüchtig gehalten, welcher auf eine Zeitlang verreisen zu dürfen, die Erlaubnis überkommen, dieser zu Folge aber, in der bestimmten Zeit sich nicht wieder eingefunden.

a) *L.* 17. pr. et §. seqq. D. de Aedilit *Edicto*. *L.* 7. §. 2. 5. 8. et 13. D. de quib. ex causs. in poss,

b) *Treutl.* Vol. *I.* Diff. 5. th. 11. lit. h.

c) L. 7. §. 8. D. de reb. auct. iud. possid.

d) Edict wider die Falliten. §. 4.

§. 51.

Wie wider einen flüchtigen Schuldner zu verfahren.

Wenn nun der in Verfall gerathene Schuldner, nachdem er seine bösen Streiche lange genug gespielt, endlich gar austritt und noch dazu sein Vermögen heimlich entwendet; so soll derselbe nach den **Bayreutischen** Landesgesetzen mit Steckbriefen verfolgt, und, daferne er nicht erobert werden kann, vermittelst eines Anschlags in dreyer Herren Land, und binnen 3 gewissen Terminen, bey Straf, der Ehrlosigkeit, öffentlich vorgeladen, ein solches auch, zum Ueberfluß, annoch durch öffentliche auswärtige Zeitungen bekannt gemacht, hiernächst, auf dessen Ausenbleiben, damit würklich wider ihn, als einen Ungehorsamen verfahren, und das ergangene gerichtliche Erkänntnis öffentlich angeschlagen, auch den Zeitungen einverleibt werden. a) Mit gleicher Strenge wird den Falliten auch in **Nürnberg** gedrohet, und den Gläubigern sich derselben zu bemächtigen erlaubt. b)

a) Edict

a) Edict wider die Falliten §. 6.
b) Mandat vom 1. Oktobr. 1717.

§. 52.

Ob dem flüchtig gewordenen Schuldner ein sicher Geleit zu ertheilen.

Bisweilen geschiehet es, daß der in Verfall gerathene Schuldner, zumal, wenn er strenge Glaubiger hat, aus Furcht vor dem Arrest, oder anderer schlimmer Behandlung, entweicht und aus dem Ort seiner Entfernung wegen seiner Rückkehr um ein sicheres Gelait anhält. Es fragt sich also, ob dasselbe zu ertheilen? Nun scheint es zwar, daß diese Frage verneinend zu beantworten, weil die Flucht ein kundbarer Verdacht eines gespielten Betrugs ist, a) dahero der Schuldner sich dadurch der Rechtswohlthat der Cession verlustigt macht, und die oben, (§. 51.) bemerkten Strafen auf sich ziehet. Diesem allen ohngeachtet aber ist obige Frage zu beiahen. Denn 1) ist nicht ieder, der sich entfernt, für einen boßhaften Flüchtigen zu halten, indem die Ursach der Entfernung und nicht blos diese in Betrachtung zu ziehen. b) Weil im Zweifel nicht zu schliesen, daß Jemand durch sein Verschulden arm geworden.

worden, der vorher erbar und redlich sich erzeigt hat. c) 2) Ist das sichere Geleit nicht leicht Jemand abzuschlagen und geschiehet solches nicht einmal bey Verbrechen. Denn es kann geschehen, daß, wenn der Flüchtige seinen Beweis geführet, er von aller Straf frey gesprochen wird, c) mithin ist, blos um die Sache untersuchen zu können, das sichere Geleit nicht abzuschlagen. 3) Gehen obangezogene Landesordnungen (§. 51) nur auf solche Schuldner, die Betrügereyen gespielt, ihr Vermögen zur Gefährde der Glaubiger bey Seite geschaffet, Verfälschungen zu Schulden kommen lassen, u. s. w. nicht aber auf Schuldner, die durch Unglück, und ohne ihr Verschulden, in Verfall gekommen. 4) Ist darauf zu sehen, ob der flüchtige Schuldner sonst ein unbescholtener Mann gewesen und einen untadelhaften Lebenswandel geführt. 5) Werden durch die blose Flucht des Schuldners der Glaubiger Umstände nicht schlimmer. d) 6) Fällt durch die freywillige Wiederkunft des Schuldners aller Verdacht eines gespielten Betrugs hinweg, sintemal eine jede Scheinursach jemand von dem Verdacht befreyt. f) Endlich wür-

würde 7.) der Schuldner, wenn man ihm das sichere Gelait nicht ertheilen, sondern gleichwohl vorladen wollte, sich mit der Ausflucht, daß er an dem Ort, wohin er gefordert worden, nicht sicher sey, (exceptione loci non tuti) und daß ihm dahero ein sicheres Geleit gegeben werden solle, schützen, und diese müßte ihm allerdings zu statten kommen, weil ihm nicht zuzumuthen, sich freywillig zu stellen, damit man ihn in Arrest setzen kann. In Nürnberg kann sich der ausgetretene Schuldner nicht eher eines sichern Geleits getrösten, bis er eine ordentliche Bilanz seines Crediti und Debiti überreicht und seine Haupt- und Handelsbücher zur Hand geschaffet, und daraus erweiset, ob er ohne sein Verschulden in Verfall gerathen g).

a) *Carpz.* Praxis Crim. P. III. q. 130. n. 6. seqq.

b) Policey-Ordnung de 1548. et 1557. Tit. 23. Von verdorbenen Kaufleuten. Meu. P. VI. Dec. 286.

c) L. 39. D. de Furtis.

d) *Carpz.* l. c. q. 112. n. 40. Brunnem. in proc. inquisit. C. 8. n. 16.

e) *Brunnem.* Cent. 1. Dec. 67.

f) *Menoch.* de Praesumt. L. 1. Qu. 89. n. 38.

g) Mandat. d. d. Nürnberg vom 1. Octobr. 1717.

§. 53.

Wer das sichere Gelait ertheilen kann?

Das sichere Gelait zu ertheilen, stehet eigentlich dem Kaiser, als höchsten Oberhaupt in dem römischen Reich zu. Weil aber jeder Reichsstand mit der Landeshoheit, worunter auch die Ertheilung des sichern Gelaits gehört a), begabt ist, und die höchsten landesherrlichen Gerechtsame genießt; so stehet auch demselben das sichere Gelait zu ertheilen zu, oder, wem der Landesherr dieses Recht ausdrücklich überlassen hat. b) In dem **Bayreuthischen** c) und **Anspachischen** d) kann das Regierungs-Collegium das sichere Gelait ertheilen. In **Nürnberg** e) thut es der Magistrat.

a) *Rosenthal* de iure feudali L. 5. Cap. 14. Boer de Regal. Cap. 2. n. 235.

b) *Heig.* P. II. Qu. 22. n. 6. et 23.

c) Corp. Constit. Tom. II. Vol. I. p. 326. n. 10.

d) An-

d) Anspacher neue Hofraths-Ordn. Cap. 2. §. 6. et 20.

e) Mandat vom 1. Octobr. 1717.

§. 54.

Ob ein Unterrichter ein sicheres Gelait ertheilen kann?

In dem Bayreuthischen kann kein Unterrichter ein sicheres Gelait ertheilen, sondern derselbe ist schuldig, dem, der solches verlangt, mit seinem Gesuch zur Regierung zu verweisen. Denn kann nur diese offene Verhaftbefehle ertheilen a); so kann auch, auser ihr, Niemand ein sicheres Gelait geben. Wendet sich aber der Schuldner gleichwohl mit seinem Gesuch an den Unterrichter, und dieser nimmt sich eigenmächtig heraus, ein sicheres Gelait ertheilen, so lauft jener Gefahr, daß auf dasselbe nicht gesehen, und er dessen ohngeachtet in Verhaft gebracht, dieser hingegen, daß er, wegen seiner ungebührlichen Anmassung, zur Verantwortung und Straf gezogen wird, und wenn es noch gut ablauft, einen Verweiß erhält, wie dieses einstens in einer gewis-

sen Concurssache, da das Untergericht einem Schuldner, welcher sich noch nicht einmal bey Seite gemacht, ein sicheres Gelait ertheilt hatte, geschehen ist. Die Worte des in dieser Sache ergangenen Regierungs Rescripts lauteten folgendermassen: Ob nun wohl euch nicht unbekannt seyn darf, welch groser Unterschied zwischen einem förmlichen Gelaitsbrief und einer blosen Amtsschutzversicherung obwalte und daß ersterer lediglich von Unserm Regierungs-Collegio, welches Unsere Landesherrliche Gerechtsame zu respiciren hat, zu erhalten ist, letztere aber nur in auserordentlichen und zwar in specie in Fällen, die keinen Verzug leiden, somit prouisorie ertheilet werden kann; also wollen Wir zwar vor dismal es bey eurer disfallsigen Verantwortung bewenden und euer hierunter zu Schulden gebrachtes so incompetentes Unternehmen ohngeahndet lassen, jedoch unter diesem ausdrücklichen Anhang, daß ihr in Zukunft bey dergleichen sich fer-

ners

ners ereignenden Fällen euch der Ausfertigung eines ordentlichen Gelaitsbriefs nicht nur gänzlich enthalten, sondern auch, wenn eine auf dem Verzug haftende Gefahr die provisorische Ertheilung des Amtsschutzes ohnumgänglich erfordere, jedoch ohnverzüglich den Vermögenszustand des Debitoris obaerati bey Unserm Regierungscollegio anzeigen und von demselben die Ertheilung eines Salui Conductus anverlangen sollet b).

a) Edict wider die Falliten §. 4.

b) Rescr. d. d. Bayreuth, den 22. Aug. 1771.

Drittes Buch.

Von dem Absterben eines Schuldners.

§. 55.

Endlich entstehet der materielle Concurs, wenn der Schuldner mit Tod abgehet und viele Schulden hinterlässet, (§. 12.) die Erben aber die Erbschaft nicht antreten. In diesem

Fall hat der Beamte sogleich das Vermögen zu versiegeln, (obsigniren) in ein Inventarium zu bringen und zur Regierung Bericht zu erstatten a).

a) Edict wider die Fallit. §. 8. und Bayr. Landes-Const. Tit. II. §. 2. 3. Anspacher Conc. Instr. p. 29. §. 26.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von dem formalen Concurs.

Vorbereitung zu dem formalen Concurs.

§. 56.

Ob ein Beamter den Concurs eröffnen kann?

Findet ein Beamter, es sey nun, daß er den Verfall eines Schuldners entweder von selbst, oder aus dem gemeinen Ruf vermerket, oder die Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, oder der Schuldner gestorben, flüchtig geworden, oder seine Güter abgetreten, daß desselben Vermögen gegen die Schulden zu gering, oder wohl gar von diesen überstiegen wird, auch der Schuldner ohne Verkaufung seiner Güter keinen

Vorschlag zur Zahlung zu thun vermag, so darf er gleichwohl den Concurs nicht vor sich eröfnen, sondern er muß den Vorgang mit Beylegung des Protocolls, oder eines unverfänglichen Verzeichnisses des gesammten Activ- und Passivvermögens zu der ihm vorgesetzten Regierung berichten und von dar gemessenen Befehl erwarten, ob er den Concurs eröfnen soll a). Dies wird aus der Ursach erfordert, damit nicht mancher Beamter aus Gewinnsucht und seines Sportulinteresse halber, ohne Noth, einen Concurs erregen, und auf die Art, sowohl die Gläubiger, als die Schuldner, um das Ihrige bringen kann b). Mit dieser Berichtserstattung darf er aber auch nicht säumen, sonst ziehet er sich Verantwortung zu, und setzt sich noch dazu den Interessen Klagen derer durch den Verzug beschädigten Gläubiger aus c). Und dis mit allem Recht. Denn manchmal würde ein Schuldner seine Gläubiger nicht in so grosen Schaden setzen können, woferne der Beamte seine Pflicht besser in Acht nähme und nicht durch eine unzeitige Barmherzigkeit dieses veranlaßte, indem er unter dem Schein,

A 2

dem Schuldner Zeit zu gönnen, und sich zu erholen, eine Frist nach der andern verstattet, dadurch aber nur Gelegenheit giebt, daß der Schuldner immer tiefer versinkt, das Vermögen täglich mehr abnimmt, und die Gläubiger gefährdet werden. Hievon weicht aber das **Bamberger** Landrecht d) völlig ab, indem nach demselben der ersten Instanz die Anordnung, Einrichtung und Vollzug der Concurse überlassen worden.

a) Bayreuth. Landesconst. Tit. II. §. 3. Anspacher Conc. Instr. und Ordn. §. 1. Würzburger Concurs und Prioritätsordn. pag. 3. num. I. Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht. p. 209. §. 1.

b) Bayreuther Fallitenordnung in princ.

c) Ebendas. §. 8. Anspacher Conc. Instruct. §. 1.

d) P. I. p. 362. in fine.

§. 57.

Von der gerichtlichen Versieglung.

Weil nun in obbemeldten Fällen (§. praeced.) das Vermögen den Gläubigern dergestalt verhaftet ist, daß der Schuldner, oder, auf dessen

Absterben, seine Hinterlassene, wenn sie die Erbschaft nicht antreten, nicht mehr befugt sind, von demselben etwas zu veräusern, oder einem Gläubiger etwas zuzueignen, sondern ihnen aus dem Besitz genommen werden soll a); gleichwohl aber vor der Berichtserstattung der Concurs nicht eröfnet werden darf; so ist nöthig, daß der Beamte, um jenes zu bewürken, zur Sicherheit der Gläubiger, das Vermögen Amtshalber unter das Gerichtssiegel nimmt, (obsignirt) damit dadurch aller Schaden, welcher ihnen sonst zugehen möchte, abgewendet wird b). In den Landesordnungen ist zwar der Versieglung (Obsignation) ausdrücklich nicht gedacht. Allein da die Inventur anbefohlen worden c), diese aber der Beamte vor Erstattung seines Berichts und Einlangung einer Resolution nicht vornehmen kann; so darf er solche auch niemalen unterlassen, um so mehr, als heut zu Tage die gerichtliche Versieglung zu den Feyerlichkeiten des Inventariums gehört d), und diese, besonders zu verordnen, es um deswillen nicht gebraucht hat, weil sie durch den Gerichtsgebrauch e), welcher die Kraft eines Gesetzes hat f), allschon

derge-

dergestalt nothwendig geworden, daß, wo selbige fehlt, auch das Inventarium nichts beweißt g).

a) Bayreuther Edict wider die Falliten §. 9. Hohenloher Gem. LandR. p. 208. §. 10.

b) *Knorr* diss. de Obsignat. iudic. Cap. 3. §. 5.

c) Bayreuther Edict am a. O. Anspacher Conc. Instr. §. 12. Würzburger Conc. und Prior. Ordn. p. 4. n. 4. Bamb. LR. P. I. p. 364. n. 3. Hohenloher Gem. LR. l. c. und p. 210.

d) *Berger* Oeconom. Iur. L. II. Tit. 4. §. 50. not. 5. *Leyser* medit. ad Pand. Spec. 364.

e) Mosers Merkw. RHofr. Concl. vom J. 1724. P. II. Concl. 79.

f) L. 33. D. de Legat.

g) *Richter* Dec. 59. num. 13. seqq. *Carpzov* P. III. Const. 33. def. 10.

§. 58.

Wer die Versieglung vornimmt?

Daß das ganze Gericht, wenn es aus mehrern Personen bestehet, an dem Ort, wo die Versieglung vorgenommen werden soll, sich hinbegiebt, ist eben nicht nothwendig, sondern schon genug, wenn dasselbe einen Beysitzer nebst dem Secretarius, oder Actuarius, dazu abordnet.

§. 59.

§. 59.

Was bey der Versieglung zu beobachten?

Wenn die abgeordnete Personen an den Ort, wo die Versieglung vorgenommen werden soll, gekommen sind; so haben selbige den Anwesenden zuförderst die Ursache ihrer Gegenwart zu melden und sodann alles und jedes, bis auf diejenige Stücke, die man zum täglichen Gebrauch unumgänglich nöthig hat, in Stuben, Kammern, Gewölber, Schränke und Kästen, zu bringen, solche zu versperren, zu versiegeln und die Schlüssel zu sich zu nehmen, jedoch dahin zu sehen, daß man nicht solche Gemächer erwählet, die weit abgelegen, und wo man von aussen leicht beykommen kann. In den Gemächern muß man sich auch wohl umsehen, ob keine Thüren darinne sind, die durch Schränke verstellt worden. Ist dieses, müssen auch selbige, wenigstens von aussen, versiegelt werden, so wie, wenn man keine andere, als solche Gemächer haben kann, die mehr als eine Thür haben, ein gleiches vorzunehmen ist. In einem solchen Fall sind diese von innen und von aussen zu versiegeln, vorhero aber die Fenster und Läden wohl zuzuma-

chen,

chen, mit ſtarken Bindfaden anzubinden, und auf das Ende deſſelben das Gerichtsſiegel zu drücken, die letzte Thür aber, wenn ſolche wohl verſchloſſen worden, auſen ſo zu verſiegeln, daß, wenn kleine Kinder vorhanden ſind, ſolche das Siegel ſo leicht nicht erlangen, und herunter reiſen können. Alsdenn werden die Sachen, die zum Gebrauch herausgelaſſen worden, nicht nur Stück vor Stück aufgeſchrieben, ſondern auch die vorhandene Schränke, Käſten ꝛc. die nicht von der Stelle haben gebracht werden können, wenn ſolche vorhero mit dem Gerichtsſiegel bedruckt worden, ebenfalls angemerket. Weil man aber denen im Hauß Anweſenden doch nicht immer trauen kann und darf, ſo iſt es nöthig, daß die, die Verſieglung vornehmende Gerichtsperſonen ſelbſt in dem Hauß, Städeln, Ställen herumgehen, dann ſich auf die Böden und in die Keller begeben und umſehen, was etwan zu verſperren, zu verſiegeln, oder auf, zuſchreiben nöthig ſein mögte. Denn hat man bisweilen auch Leute vor ſich, auf deren Ehrlichkeit man ſich ſicher verlaſſen könnte; ſo ſind doch ſolche mehrentheils über die Verſieglung ſo

bestürzt, daß sie nicht an alles und jedes denken und dasselbe anzeigen, mithin müssen die Gerichtspersonen sich diese Mühe nicht verdriesen lassen, und überhaupt bey der Versieglung mit der grösten Sorgfalt zu Werk gehen und dahin sehen, damit nichts verschleppt werden kann. Ist Vieh vorhanden, so muß das Gesind in Pflicht genommen werden, damit dasselbe mit dem Haber, Heu und Stroh, welches man nicht genau aufschreiben, am allerwenigsten aber versiegeln kann, wirthschaftlich umgehet und nichts veruntreuet. Ist der Vorrath beträchtlich, oder Verdacht vorhanden, daß dem allen ohngeachtet etwas verschleppet werden möchte, kann man Schlösser anlegen, sodann jemand zur Aufsicht bestellen und verpflichten, der täglich, oder immer auf ein paar Täge, das nöthige Futter abreichet, oder wohl gar, bewandten Umständen nach, eine Wache in das Hauß setzen. Denen allenfalls vorhandenen Pachtern oder Miethleuten hingegen, wird die Zahlung ihrer Pachtgelder, oder Miethzinnse, bis auf weitere Verordnung, untersagt. Wenn nun alles dieses vorbey ist, so werden die Anwesende

im

im Hauß verwarnet; an den Siegeln weder selbst etwas zu beschädigen, noch zuzugeben, daß solches von andern geschiehet, auch selbige ermahnet, nichts abhanden kommen zu lassen, sondern auf alles wohl Acht zu haben, und von demselben hierüber die Handgelübde abgenommen. Ueber diesem ganzen Vorgang wird eine umständliche Nachricht (Registratur) gefertigt und zu den Acten gelegt, damit man bey erfolgender Wiederaufsieglung weiß, was vorhanden gewesen und der Beamte wegen seiner gebrauchten Vorsicht gegen die Gläubiger sich rechtfertigen (legitimiren) kann.

§. 60.

An den Siegeln darf sich Niemand vergreifen.

Weil es bisweilen geschehen kann, daß die in gerichtliche Verwahrung genommene Sachen lange versiegelt bleiben müssen, inzwischen aber zu befürchten, es möchte ein, oder das andere, verderben, wenn nicht darnach gesehen wird, oder auch manches unentbehrliche

liche mit versperret worden; so dürfen gleichwohlen die Anwesende im Haus die Siegel nicht abnehmen, sondern müssen davon bey dem Gericht die Anzeige machen, indem, wenn das Gericht die Versieglung vorgenommen, auch nur dieses, und sonst Niemand, wieder entsiegeln (resigniren) kann, auserdem setzen sie sich in den Verdacht eines begangenen Betrugs, und können, nach Beschaffenheit der Umstände, überdem noch bestraft werden. Muß ein Siegel abgenommen und etwas verrichtet werden; so wird es umständlich zu den Acten niedergeschrieben, und alsdann wieder versiegelt, auch dieses jedesmahls wiederholt, so oft eine Entsieglung nöthig ist.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von der Eröfnung des Concurses.

(Formatione Concursus.)

§ 61.

Wenn auf den erstatteten Bericht der Befehl einlangt, daß der Concurs eröfnet (formirt) werden soll; so darf sich der Beamte damit auch nicht säumen. Es bestehet aber die Eröfnung des Concurses samt seinen Folgen in nachstehenden: I. Der Vorladung der Gläubiger, II. der Herstellung der Masse, III. der Liquidation, IV. dem Prioritätsverfahren, V. dem Locationsurtel und VI. der Vertheilung der Massa, von welchem jeden nunmehro besonders gehandelt werden soll.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erstes Buch.

Von der Vorladung der Gläubiger.

§. 62.

Eintheilung der Vorladung.

Die Vorladung wird eingetheilt in die öffentliche und besondere.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Vorladung.

(Citatione edictali.)

§. 63.

Wie solche geschiehet?

Oeffentlich geschiehet die Vorladung mittelst eines Anschlags (Patents) an dem Ort des Gerichts, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wenn nämlich der Schuldner ein weitläuftig Gewerb gehabt hat, in dreyer Herren Landen.

§. 64.

§. 64.

Ob selbige zuläßig?

Ordentlicher Weise ist zwar die öffentliche Vorladung, weil sie einigermassen ehrenrührig ist, nicht erlaubt a). Allein in Concursprocessen leidet diese Regel ihre Ausnahm, und wird die Edictalcitation um deswillen erkannt, weil man diejenigen, welche vorgeladen werden sollen, nicht alle weiß, oder, wenn sie auch den Namen nach bekannt sind, doch an unbekannten Orten wohnen können b). Uebrigens enthält beregte Edictalcitation in dieser Art des Processes nichts Ehrenrühriges, weilen solcher die Namen der Gläubiger nicht einverleibet werden, obwol selbige bisweilen das Gericht weiß, und, wenn auch dieses die Nothwendigkeit allenfalls erheischen sollte, gleichwohlen dieselben nicht als Beklagte, als worinn eigentlich das Ehrenrührige liegt, sondern als zukünftige Kläger vorgeladen werden.

a) Carpzov de proc. Tit. VII. Art. 4. num. 1.

b) Ebendas. l. c: *Gail.* P. II. obs. 57. n. 6.

§. 65.

Ob die Edictal-Citation nothwendig?

Wenn der Schuldner seine Gläubiger nahmhaft gemacht hat, oder solche dem Gericht ohnedem schon aus den Acten bekannt sind, so scheint die öffentliche Vorladung überflüssig zu seyn, dahero giebt **Mevius** a) zu Vermeidung derselben die Cautel an, die Gläubiger Caution leisten zu lassen, daß, wenn sich noch einige unbekannte Gläubiger melden sollten, sie denselben, wenn sie ihre Ansprüche beweisen würden, Genugthuung geben wollten. Allein ohne zu erwähnen, daß die Erlassung der Edictalcitation, der Reichshofraths- b) und Cammergerichtspraxis c) gemäß ist, so sind die Unordnungen, welche durch die Unterlassung derselben mit der Zeit entstehen können, viel zu groß, als daß man diese Cautel mit Nutzen gebrauchen könnte. Denn meldeten sich nach bereits geschlossener Liquidation und verabfaßten Locationsurtel, aber noch nicht vertheilten Massa, mehrere Gläubiger; so könnten sie ihrer Forderungen nicht vor verlustig erklärt werden. Es müßten also selbige zur Liquidation noch zugelas-

sen

sen werden, der Schuldner, oder der dessen Stelle vertritt, müßte dagegen seine Einreden erst vorbringen, und die Gläubiger, deren Forderungen schon locirt werden, mit selbigen über den Vorzug streiten und eine neue Sentenz verabfaßt werden, daher denn aus einem Proceß zwey entstehen würden. Wenn nun dieses geschehen; so könnte es sich fügen, daß wieder andere neue Gläubiger sich einfänden, die ebenfalls von dem Concurs nichts gewußt und auch zugelassen werden wollen. Weil nun diese, gleichwie die ersten, auch nicht vor ausgeschlossen zu achten; so würde wieder ein neues Verfahren angegangen werden müssen und man auf die Art zu keinem beständigen Schluß kommen, auch das Locationsurtel fast niemals, wenigstens in langer Zeit nicht, vollstrecken können. Glaube ein Gericht ja nicht, daß, wenn z. E. ein Schuldner verstorben und nach einem, obwohl grosen, Zeitraum, auser denen bey der Inventur sich sogleich angegebenen Gläubigern, sich sonst keiner gemeldet, deswegen Niemand mehr vorhanden sey, sonst betrügt er sich sehr. Mir ist ein Fall bekannt worden, wo dieses würklich ge-

schehen ist. Ein angesehener Mann verstarb mit Hinterlassung vieler Schulden, so, daß diese das Vermögen noch einmal überstiegen. Denn bey der vorgenommenen Inventur meldeten sich die Gläubiger Haufenweiß, und belief sich deren Anzahl auf 81 Personen. Seine Anverwandten wollten es zu keinem Concurs kommen lassen, und schlugen einen Vergleich vor Mit diesem zogen sie die Gläubiger einige Jahre vergeblich auf. Endlich hieß es doch, es bliebe weiter nichts übrig, als den Concurs zu eröffnen, welches denn auch wirklich erfolgte Ein guter Freund und Amtsbruder des Verstorbenen meynte, weil während dieser Zeit sich kein Gläubiger mehr gemeldet; so könnte man, um des verstorbenen Schuldners Ehre zu schonen, die Edictalcitation gar wohl unterlassen. Es geschahe aber nicht, und kaum war die Edictalcitation 14 Tage angeschlagen und durch die Zeitung bekannt gemacht, so meldeten sich noch 6 Gläubiger, die theils in der nämlichen Stadt, wo der Verstorbene seßhaft gewesen, selbst gewohnet, theils nur eine halbe Stunde davon zu Hauß waren, von denen man niemals etwas er-

erfahren hatte und worunter sich noch dazu ei-
ner befande, welcher eine dergestaltige Forde-
rung hatte, daß sie nach der Hand in die erste
Classe gesetzet worden. Hätte man nun in die-
sem Fall dem Rath des verstorbenen Schuldners
guten Freundes gefolget; so würden daraus ei-
ne Menge Weitläuftigkeiten entstanden und die
Massa größtentheils auf die Kosten gegangen
seyn. Fügte es sich aber, wenn man des oben
angeführten **Mevius** Meynung nachgehen woll-
te, daß lange nach Vertheilung der Concursmassa
sich einige Gläubiger meldeten, und die locirten
und das Ihrige empfangene Gläubiger, oder
deren Bürgen, inzwischen ebenfalls in Verfall
gerathen, so, daß über deren Vermögen ein
Concurs entstanden, folglich diese, das zu viel
empfangene, zurückzubezahlen auser Stand wä-
ren, so würden die nach der Hand sich ge-
meldeten unschuldigen Gläubiger entweder gar
nichts bekommen, oder doch wenigstens in sehr
grose Weitläuftigkeiten eingeflochten werden und
viele Jahre warten müssen, der sehr vielen und
unnöthig hierbey aufgehenden Kosten nicht ein-
mal zu gedenken. Hieraus erhellet also, daß

die von dem Mevius angegebene Cautel zu gebrauchen sehr gefährlich ist. Dergleichen Unordnung vorzubeugen, ist denn in den Bayreuther Landesordnungen d) heilsamlich versehen, daß die öffentliche Verkündigung eines Schuldenwerks und Erlassung der Edictalcitation allerdings nöthig, und daß, wenn ein förmlicher Concursus Creditorum zu verhandeln, man es bey des Schuldners Anzeige seiner Gläubiger nicht allein bewenden; sondern die Edictalcitation jedesmal ergehen lassen solle, womit auch die Anspacher e), Bamberger f), Würzburger g), Hohenloher h) und Nürnberger i) Landesgesetze übereinkommen. Richtet sich hiernach ein Beamter nicht, sondern unterlässet die Edictalcitation dennoch, so ist sein Verfahren null und nichtig k) und seine gegebene Entscheidung kann niemals die Kraft Rechtens erlangen l).

a) ad Ius Lubec. P. III. Tit. I. Art. 10. n. 16.

b) Mosers merkw. Reichshofr. Concl. Tom. VI. Concl. 275. Tom. VII. Concl. 384. Tom. VIII. Concl. 109. Ebenderselbe von dem Reichsständischen Schuldenwesen 2 Th. p. 187. allwo es heisst: daß er, zu Beförderung dieses Debitwesens, bey welchem

chem ansonsten, wie in allen derley Fällen, mit vollständiger Verläßigkeit nicht fortzukommen seye durch Abwartung . . einer niemalen hinlänglichen privat Schuldendesignation, sich an unverweilter Publication der Edictalium nicht abhalten lassen . . . solle.

c) Cramers Obseru. Jur. vniu. Tom. II. P. I. Obs. 490.

d) Corp. Constit. Brandeb. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 247. n. 4.

e) Conc. Instr. §. 5.

f) LandR. P. I. p. 370. §. 12.

g) Conc. und Priorit. Ordn. p. 1. n. 2.

h) LandR. p. *VI.* T. II. §. 2.

i) Reformat. T. XII. Ges. 8.

k) *Blum.* Proc. Tit. 65. n. 2.

l) L. 1. §. 3. D. quae Sentent. sine appellat. L. 4. C. de Sentent. et interloc.

§. 66.

Wie oft die Edictalcitation zu erlassen und welchen Termin solche in sich begreifen muß?

Mevius a) hält davor, es sey eine einzige Citation mit der angehängten Strafe:

Er erscheine, oder erscheine nicht, so soll doch ergehen, was Rechtens ist, hinlänglich, wenn nicht die Landesordnung, oder eine Gewohnheit mehrere erforderten. **Brunnemann** b) hingegen ist anderer Meynung, und sagt: so oft Jemand bey Verlust seines Rechts, oder bey Auflegung eines ewigen Stillschweigens vorgeladen werden solle, sey eine einzige Citation nicht hinlänglich, weil solche nicht leicht zu Jedermanns Wissenschaft gelangen könne, welchem auch andere Rechtslehrer c) beypflichten. In den **Bayreuthischen** d) werden ausdrücklich zwey Edictalcitationen erfordert, doch so, daß der erstern, welche eine Frist von 6 Wochen in sich enthalten soll, das Praeiudicium praeclusionis nicht sogleich angehänget, sondern nach Befinden, wo es vonnöthen, der zweyten ein Zeitraum von 4 Wochen bestimmt und die Straf: **nach Verfliessung dieses Termins nicht weiter gehört zu werden,** angehänget werden solle. In dem **Anspachischen** e) hingegegen wird nur eine Edictalcitation erlassen und diese darf auf das höchste nicht mehr in sich begreifen, als 6 Wochen

chen und soll zugleich den effectum praecluſio-
nis haben, alſo daß 14 Tag vor den erſten, 14
Tag vor den andern, und 14 Tag vor den
drittten und letzten Termin, gerechnet werden,
mit dem zwar überflüſſigen, jedoch vor den ein-
fältigen Bauersmann ſehr nöthigen Anhang,
daß, wer ſolchen Termin vorbenſtreichen läſſet,
und weder in Perſon, noch durch einen Gevoll-
mächtigten, mit allen Requiſitis erſcheinen wür-
de, es geſchehe dann um Rechtsgegründeter und
erheblicher Urſachen willen, ſo mit glaubwürdigen
Urkunden und Zeugſchaften, wenn die Schuld-
forderung groß und wichtig iſt, zu beweiſen,
nicht weiter gehört werden ſolle. In dem
Würzburgiſchen f) ſollen des Debentens
Gläubiger durch öffentliche 3 Edictalcitationen
nach der vorgeſchriebenen Form mit Präfigirung
eines Termins von 6 Wochen, 3 Tägen perem-
torie und mit dem Anhang, daß ſie im Ausblei-
bungsfall nicht mehr zu hören, vorgeladen wer-
den. Dis iſt aber nicht ſo zu verſtehen, als
wenn dreyerley Edictalcitationen und zu drey
verſchiedenen Zeiten erlaſſen werden müßten,
ſondern die Edictalcitation wird nur dreymahl

aus-

ausgefertigt. Zu was Ende, ist weiter unten (§. 68.) zu ersehen. In Nürnberg g) ist auch nur eine Edictalcitation eingeführt, und enthält solche eine Zeit von 45 Tagen, als 15 vor den ersten, 15 vor den andern und 15 vor den dritten und letzten Termin, es mögen gleich ausländische Gläubiger vorhanden seyn, oder nicht. Die Ursach, warum der Termin so sehr hinausgesetzt wird, ist, damit der Curator bonorum Zeit hat, von den vorhandenen Schulden genugsame Erkundigung einzuziehen, dann mit Fertigung des Inventariums, Verkaufregisters und Rechnungen aufkommen zu können.

a) P. I. Dec. 258.

b) in proceſſ. Conc. Credit. Cap. 2. §. 3.

c) *Stryck* ad Brunnem. proceſſ. Conc. Cred. l. c. *Friderus Mindanus* in proceſſu L. 2. Cap. 2. §. 5.

d) Landesconſt. Tit. 11. §. 3. und Edict wider die Falliten §. 10.

e) Conc. Inſtr. und Ordn. §. 7.

f) Conc. und Priorit. Ordn. p. 3. n. 2.

g) Decr. Senat. de 15. Jan. 1627. Siehe auch Lahners Sammlung der Additionaldecreten zur Nürnberg. Reformation ad Tit. 12. L. 8. p. 398.

§. 67.

§. 67.

Wie die Edictalcitation einzurichten?

Die gewöhnlichste Art, die Edictalcitation zu verabfassen ist folgende. Es wird gemeldet: 1) N. N. sey in eine so grose Schuldenlast verfallen, daß die Schulden das Vermögen um so und so viel hundert Gulden übersteigen. Der Vor- und Zunamen des Schuldners, dann der Stand desselben, ob er ein Beck, Wirth, Bierbrauer, oder Kaufmann? und der Ort seines Aufenthalts ist um deswillen so genau zu beschreiben, damit alle Zweydeutigkeit vermieden wird a), und auswärtige Gläubiger daraus erkennen können, ob es derjenige ist, an welchen sie zu fordern haben. Gehet hierinn ein Irrthum vor, so ist die Citation nichtig b), wenigstens in Absicht auf denjenigen, welchem dadurch ein Nachtheil zugezogen worden. 2) Daß auf erstatteten unterthänigsten Bericht von Hochfürstlicher Regierung die Eröfnung des Concurses anbefohlen worden. Dieses dienet eines Theils zur Rechtfertigung (legitimation) des Gerichts, daß es den Concurs nicht eigenmächtig, sondern auf Befehl eröfne, anderntheils damit die Gläubiger, zumal die Auswärtigen, wissen, welchers-

wegen

wegen sie sich einfinden sollen. Denn kein Gericht kann auser seinem Bezirk einen Fremden citiren, und wenn es ja geschiehet, kann der Citirte ungestraft ausenbleiben c). Durch eine Edictalcitation in Concursſachen kann jedoch ein Gericht auch einen fremden Gläubiger vorladen d). Dann dadurch übt es über den Citirten keinen Gerichtszwang aus, sondern giebt ihm nur von Sachen, die zu seinem Besten gereichen, Nachricht. Will hingegen der Citirte alsdenn sein Bestes nicht beobachten; so mag er es alsdenn sich selbst zuschreiben, wenn ihm nachgehends ein Schaden zuwächst. Weil hiernächst der Concursproceß der Gläubiger halber angestellet wird, damit solche zusammen kommen, ihre Forderungen anzeigen, ihre Vorzugsrechte anund ausführen, und nach diesen die Güther des Schuldners unter dieselben vertheilt werden, dergleichen Präjudicialhandlungen aber ohne derselben Gegenwart nicht vorgenommen werden können e); so werden 3) die bekannt und unbekannten Gläubiger vorgeladen. 4) Wird Tag, Monath und Jahr benennet, wenn die Gläubiger erscheinen sollen. Daß ein gewisser

Ter-

Termin benennet wird, ist deswegen nothwendig, damit nicht ein Gläubiger heut, der andere Morgen kommt, und liquidirt. Sodenn damit man gewiß weiß, ob ein Werk- und kein Feyertag zum Termin erwählt worden. Wenn aber das Gericht allenfalls aus Irrthum, oder Unwissenheit, einen solchen Tag erwählt hätte, da sonst kein Gericht pflegt gehalten zu werden, so verstehet sich, daß der Termin alsdenn auf den folgenden Tag fällt. Unnützen Zänkereyen zuvorzukommen und allem Streit vorzubeugen, giebt **Gailius** f) die Vorsicht (Cautel) an die Hand, der Ladung den Beysatz (Clausul) anzuhängen: **Heischen und laden wir euch, daß ihr den ... oder, dafern dieses kein Gerichtstag seyn sollte, den darauf folgenden Tag erscheinet.**

5) Wird auch die Stunde bemerkt, zu welcher die Gläubiger erscheinen sollen. Nur angeführter **Gailius** g) meynt, es sey eben nicht nöthig, die Stunde der Citation einzuverleiben, weil es sich von selbst verstünde, daß der Citirte zur gewöhnlichen Stunde sich einfinden soll. Wenn der Gerichtsgebrauch aller Orten

einer,

einerley wäre; so möchte dieses angehen. Allein da dieses nicht ist, und ein jedes Gericht seinen besondern Gebrauch hat, wie mir denn Gerichte bekannt sind; wo die Sessionen um 9 Uhr, und wiederum, wo sie um 10 Uhr angehen, sodann an manchen Orten nur alle Vormittäge, an andern auch Nachmittag Gericht gehalten wird; so fragt sich alsdenn, wenn der Citirte, der ein Fremder, und dem die gewöhnliche Stunde nicht bekannt ist, erscheinen soll. Entweder wird er zu bald, oder noch öfter, zu spät kommen. Eben dieses kann sich auch zutragen, wenn der Ladung die allgemeine Worte: **zu rechter früher Tagszeit**, einverleibt sind. Denn um 8, 9 und 10 Uhr ist es auch noch Morgenszeit. Es ist dannenhero sicherer, wenn der Richter die Stunde der Erscheinung der Ladung einverleibt, und kann er sodann sicher hoffen, daß die Gläubiger auf einmal erscheinen und er sich die Mühe erspart, seinen Vortrag, den er bey Eröfnung des Termins machen muß (§. 143. nicht einem jeden allein thun zu müssen. Ausserdem ist er auch nicht im Stande, wenn die Gläubiger nicht

bey-

beysammen sind, ihnen die Güte, wovon ein mehrers unten (§. 144.) vorkommt, anzurathen. Was oben von dem Gailius angeführt worden, gilt nur von grosen Gerichtshöfen, lässet sich aber auf Untergerichte nicht anwenden. 6) Muß der anzuberaumende Termin eine gesezmäsige Frist (legalem terminum) in sich enthalten. (§. 66.) 7) Wird der Ort benennet, wo die Gläubiger erscheinen sollen, entweder der Name des Richters selbst und seines Aufenthalts, oder der Name seines Amts, damit die Gläubiger wissen, wo sie sich einfinden sollen. Lauft hierunter ein Fehler vor; so ist die Ladung vergeblich. h) 8) Werden die Gläubiger, entweder in Person zu erscheinen, vorgeladen, oder, daferne sie nicht selbst kommen wollen, oder können, ihnen 9.) zwar nachgelassen, daß sie durch Sachwalter erscheinen dürfen; doch muß ihnen zugleich auferlegt werden, daß sie diese gehörig bevollmächtigen, i) weil ordentlicher Weise Niemand in eines andern Namen, ohne eine Vollmacht zu haben, vor Gericht etwas handeln kann k) und alles dasjenige, was von einem nicht bevollmächtigten Sachwalter verrichtet wird, an

und vor sich nichtig ist l). Blose Blanquete sind zur Bevollmächtigung nicht hinlänglich m). Ferner sind die Gläubiger anzuweisen, daß sie ihre Bevollmächtigten n) von der Beschaffenheit ihrer Forderung auch genugsam unterrichten n). Denn nichts ist verdrüßlichers und hält den Lauf der Sachen mehr auf, als wenn die Bevollmächtigte, statt daß sie ihrer Gewaltgeber (Mandanten, oder Constituenten) Rechtsnothdurft besorgen sollen, sich mit dem Mangel des Unterrichts (Instruction) lang und weitläuftig zu Protocoll entschuldigen und alles auf das Hinterbringen (ad referendum) nehmen. Durch dergleichen leeren Vortrag werden die Acten nur unnöthig vergrösert, die Zeit vergeblich verschwendet, denn umsonst und umnichts Kosten gehäuft. ll) Muß den Gläubigern zugleich angedeutet werden, was sie zu thun haben, damit sie gefaßt und bereit erscheinen können, welches mit zum Wesentlichen der Ladung gehört o). Werden die Gläubiger nicht unterrichtet, was sie zu thun haben; so können sie hinwieder ihre Bevollmächtigten nicht unterrichten. Dieser Unterricht bestehet nun dar-

darinn, daß sie α) ihre Forderungen anzeigen und β) durch die in Händen habende Urkunden, als Obligationen, herrschaftliche Consense, Schuldregister, Handelsbücher, Abrechnungen und so weiter bescheinigen sollen, weil Abschriften nichts beweisen und γ) davon Copien, oder beglaubte Auszüge (vidimirte Extracte,) zu den Acten bringen. Will ein Gläubiger seine Urkunden zu den Acten geben; so stehet es ihm frey, und er kann alsdann die Abschriften erspahren. Allein weil, zumal an Orten, wo die Acten nicht geheftet werden, solche leicht verlohren gehen, oder doch wenigstens durch das öftere Zusammenbinden derselben zerrissen werden können; so ist es sicherer, man nimmt die Urkunden wieder zurück und giebt nur Abschriften, die man zu beglaubigen (vidimiren) bittet, zu den Acten δ), daß die Abschriften auf Stampfpappier übergeben werden sollen, weil nichts ohne dasselbe angenommen werden darf, sondern wieder zurückgegeben p), und derjenige der etwas ohne Stampfpappier übergiebt, noch überdieses mit einer Straf von drey Gulden Fränkisch oder nach Befinden noch höhern Stra-

fe angesehen werden soll q). 12) Weil aber Jemand vorhanden seyn kann, der auser Schuldforderungen, noch auf andere Art Ansprüche haben kann, z. E. eine Eigenthumsklage r) rückständige Kaufschillings-, Pacht- oder Erbgelder, so werden auch diese und überhaupt alle andere, die einen Anspruch haben, er mag herrühren, woher er will, vorgeladen, und sie zugleich beauflaget, daß sie sothane Ansprüche rechtserforderlich bescheinigen sollen. Dieses muß deswegen geschehen, damit ein jeder, was zu Begründung seiner Ansprüche gehört, sogleich mitbringt, und man nicht erst auf Bescheinigung einen Vorbescheid zu ertheilen (interloquiren) nöthig hat, als wodurch alsdann der Concursproceß nur aufgehalten wird. 13) Wird den Gläubigern zugleich eröfnet, daß die Anzeige ihrer Forderungen zu Protocoll, oder vom Mund aus in die Feder geschehen müsse, damit nicht ein, oder der andere sich beygehen lässet, auszubleiben, seine Forderung schriftlich anzuzeigen und dadurch zu einen Schriftwechsel Anlaß zu geben, wodurch nur der Concursproceß ohne Noth verlängert und die Kosten vermehret wer-

den würden. 14) Wird auch gemeldet, daß die Gläubiger mit dem gemeinen Schuldner, oder mit dem aufgestellten Contradictor über die Richtigkeit ihrer Forderungen, sodann 15) unter sich selbst über das Vorzugsrecht zu verfahren haben, welchen allem am Ende noch beygefügt wird 16) überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was der Sachen Nothdurft erfordert, indem es überflüssig seyn würde, alle noch sonst vorkommende Handlungen der Ladung einzuverleiben. Endlich wird 17) die Drohung angehänget, daß diejenigen, welche sich in der anberaumten Tagesfahrt (praefixo termino) gebührend nicht melden, alsdenn nicht weiter gehört, und mit allen weitern Anbringen ausgeschlossen (praecludirt) werden sollen. 5) Zuletzt macht 18) die Bemerkung des Orts, Tags, Monaths und Jahrs, dann die Unterschrift des Richters oder Gerichts, den Schluß. Dieser Unterschrift bedarf es aber eigentlich nicht, wenn sich das Gericht gleich im Anfang genennet hat. Z. E. Wir Stadtrichter, dann Burgermeister und Rath. In dem Würzburgischen t) ist den Beamten eine Form vorgeschrieben, wie sie die

Edictalcitationen einrichten sollen, und in Nürnberg u) den Gerichtsschreibern anbefohlen, in den Edictalcitationen sich aller ärgerlichen und unzüchtigen Worte so viel möglich zu enthalten, oder doch solche lateinisch zu geben. Die Ursach davon ist, weil in den Edictalcitationen der Innhalt der Klaglibellen kürzlich erzehlet wird, in welchen manchmal anstössige, doch in die Hauptsache (merita cauſſae) einschlagende Umstände und Ausdrücke vorkommen v).

a) *Gail.* L. I. Obs. 49. n. 1.

b) Idem l. c. Obs. 50. n. 1.

c) L. fin. D. de Iurisd. L. 1. §. vlt. D. quod quisque iuris.

d) *Dionys. Gothofred.* ad L. 1. fin. D. de Iurisd. lit. h.

e) Arg. L. 3. C. inter alios acta. L. 11. C. famil. herciſc. L. 47. D. de re iudic.

f) L. 1. Obs. 53. n. 1.

g) Ibid. l. c. n. 4. ibique *Graev. Vmmii* diss. de proceſſ. iudic. 5. Th. 10. n. 55.

h) L. 5. §. 1. D. quod vi aut clam ibique *Brunnem* n. 7.

i) Anspacher Conc. Instr. §. 6.

k) Hunnius Encyclopaed. P. II. T. 38. C. 1. n. 1. ſeqq.

l) L. 24.

l) L. 24. C. de Procurat.

m) Lauterbach ad tit. de Procurator. Th. 19.

n) Anspacher Conc. Instr. §. 6.

o) Clem. 2. vt lite pendente *Gail.* Lib. 1. Obs. 51. ibique *Graev. Mynsing.* 5. Obs. 5. Rosbachs proc. iudic. Tit. 22. §. 19.

p) Wertheimer Stampfpappier-Ordnung.

q) Erneuerte Stampfpappier-Ordnung d. d. Bayreuth, den 1sten Jul. 1764. und derselben beygefügte Tax.

r) per L. 24. §. 2. seqq. D. de reb. auct. iud. poss.

s) Anspacher Concurs-Instr. §. 7.

t) Conc. und Pr. Ordn. p. 16.

u) Stadtgerichts-Ordnung Tit. 1. Cap. V. Siehe auch Lahners Samml. derer zu der Nürnberger Reform. gehörigen Additional-Decreten ad Tit. 2. L. 2. p. 236.

v) S. Wölckers Anmerkungen über die erläuterte Nürnberger Reform. Tom. 1. p. 508. in f.

§. 68.

Von der Bekanntmachung der Edictalcitation, und deren Anschlagung an Kirchen und Rathhäusern.

Nach der Bayreuthischen Landesconstitution a) soll die Edictalcitation von 14 Tagen

zu 14 Tagen und dies dreymal hinter einander von dem Rathhaus, oder vor der Kirchthür, abgelesen und angeschlagen, und überdieses, wie in dem Anspachischen b), die Verkündung derselben an dreyen verschiedenen Brandenburgischen Orten vorgenommen werden, auch gestalten Sachen nach, die Vorladung an fremden und ausländischen Orten geschehen, womit auch der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht c) übereinstimmt. Die Ursach davon ist, damit solche desto eher zu Jedermanns Wissenschaft kommt, weil die Rathshäuser mehrentheils am Markt liegen, die Kirchen aber von allen Einwohnern besucht werden, und auf diese Art eine Sache am geschwindesten bekannt gemacht werden kann. In dem Bambergischen d) und Würzburgischen e) muß die Edictalcitation in dem Amt, wo der Excutiendus angesessen ist, die beyden übrigen aber an zwey benachbarte Aemter, wo derselbe besonders verschuldet seyn mag, oder wenn der Concurs wichtig ist, an ausländische Orte, besonders wo der Schuldner einige Handel, oder Gewerbschaft gehabt, geschickt werden.

a) Lit. III. §. 3.
b) Conc. Instr. §. 5.
c) P. VI. Tit. II. §. 2.
d) LandR. Tom. I. p. 370. §. 12.
e) Conc. und Pr. Ordn. p. 3. n. 12.

§. 69.

Ob man die Edictalcitation auch an andern Orten anschlagen darf?

Dieses ist gar keinen Zweifel unterworfen, wenn gleich oben (§. praeced.) gedacht worden, daß die Anschlagung der Edictalcitation an der Kirch- oder Rathhausthür geschehen soll. Der Grund der öffentlichen Anschlagung ist, damit die Ladung allenthalben bekannt wird und denen zur Wissenschaft kommt, denen daran gelegen ist. Wenn dieser Endzweck erreicht wird, so mag die Anschlagung geschehen, an welchem Ort sie will. So hat man an einigen Orten, wie hier in der Neustadt Erlang auf dem Markt einen Stock mit einem schwarzen Bret errichtet, wo man alles anschlägt, was den Bürgern bekannt gemacht werden soll, oder man schlägt auch dergleichen unter andern an die Stadtthor, wie in hiesiger Altstadt geschiehet,

schiehet, oder in den Dörfern, an die Wirthshäuser, Schmidten ꝛc. weil diese beede Orte von den Bauern am häufigsten besucht werden. Daß dergleichen Handlungen nicht verboten, sondern zugelassen sind, erhellet aus unten angeführten Landesordnungen a). In der Reichsstadt **Nürnberg** b) geschiehet die Anschlagung unter dem Rathhaus; auch nach Befinden auf dem Markt: bey den Eigenherrschaften hingegen und sonsten auf dem Land werden die Edictalcitationen meistens von den Kanzeln verkündet.

a) Bayreuther Landesconst. Tit. 11. §. 7. wie es jedes Orts Herkommen. Anspacher Conc. Instr. §. 5. wo sichs am füglichsten thun läßt, und es jeden Orts hergebracht.

b) Wölckers Anmerkungen über die Nürnberger Reformat. Tom. 1. p. 947. §. 4. in f. S. Lahners Samml. der Addit. Decr. ad T. 12. L. 8. p. 399.

§. 70.

Wie lang die Edictalcitation angeschlagen bleiben muß?

Daß die Edictalcitation bis zum Liquidationstermin angeschlagen bleiben muß, verstehet sich wohl von selbst. Nachgehends hänget

get es von dem Gutbefinden des Gerichts ab, ob es solche mit dem Anfang des Termins, oder nach demselben abnehmen lassen will a).

a) *Menoch.* de arbitr. iud, quaest. L. 2. Cent. 5. Cas. 463. n. 2. *Vmmii* diss. ad proc. iudic. diss. 5. n. 64. Gilhausen in arb. iudic. Cap. 4. Ram. 1. n. 43.

§. 71.

Von der Bekanntmachung der Edictalcitation durch die Zeitung.

Ausser obangeführten Arten der Bekanntmachung sollen in dem Bayreuthischen nach einer besonders ergangenen Verordnung a) die Edictalcitationen der in Bayreuth herauskommenden Intelligenzzeitung einverleibt, ausserdem dem Beschädigten gegen den saumseligen Beamten, oder Stadtschreiber, der Regreß vorbehalten seyn, und derselbe noch überdies gestraft werden. Ob nun die Bekanntmachung der Edictalcitationen auch in andern Zeitungen geschehen soll, ist ausdrücklich nicht anbefohlen. Es ist aber, um die Bekanntmachung destomehr zu befördern, zu rathen, daß es geschiehet, vorzüglich, wenn der Schuldner einen weitläuftigen

Ver,

Verkehr getrieben, oder in verschiedenen Ländern seinen Wohnsitz gehabt hat, weil beregte Zeitungen auch solchen Personen zur Wissenschaft kommen, welche oft sehr viele Meilen Wegs von dem Concursgericht entfernt wohnen, und denen bisweilen ebenfalls zu wissen nöthig ist, was in dieser oder jener Gegend vorgehet. Wenn demnach z. E. ein Kaufmann, oder Fabricant, der einen grosen Verkehr gehabt und die Messen besucht hat, in Concurs verfällt, so wäre es eben nicht unrecht, wenn die Edictalcitation noch in verschiedenen fremden, als Frankfurther und Leipziger Zeitungen, bekannt gemacht würde, vielmehr ist es sehr nothwendig, auch der Reichshofrathspraxis b) gemäß. Die beste Zeitung, in welcher dergleichen Dinge bekannt gemacht werden können, ist wohl unstreitig die Erlanger Realzeitung, weil diese am weitesten gehet und auser Franken am häufigsten, ja in ganz Teutschland, gelesen wird.

a) d. d. Bayreuth den 16ten Merz 1750.

b) Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen 2ter Th. p. 187.

§. 72.

§. 72.

Die Bekanntmachung der Edictalcitation muß bewiesen werden.

Da die Citation die Grundlage des ganzen gerichtlichen Processes ist, und zu dem Wesen desselben gehört a), so muß das Gericht alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß solche recht bekannt gemacht wird. Weil aber die Bekanntmachung der Citationen eine Handlung ist, die nicht geglaubt wird, sondern erwiesen werden muß, wenn der ausbleibende Theil mit der Strafe des Ungehorsams belegt werden soll b); so ist nöthig, daß von der beschehenen Bekanntmachung der Ladung Nachricht zu den Acten gebracht wird c). Denn erhellet davon nichts aus den Acten, so ist sowohl die Ladung, als der ganze Proceß unnütz, und die darauf folgende Sentenz nichtig d). Um nun dieses zu vermeiden, muß das Gericht, sobald die Edictalcitation angeschlagen, oder herunter genommen worden, dafür Sorge tragen, daß jedesmahls darüber eine Nachricht (Registratur) verfertigt, und dabey bemerkt wird, wenn und wo die Anschlagung derselben geschehen, und wenn solche

wie-

wieder abgenommen worden e)? Ingleichen, daß niederzuschreiben nicht vergessen wird, wenn und wie oft selbige vor der Kirchthür oder von dem Rathhaus abgelesen worden? wo nämlich das Ablesen herkömmlich, wie in den Bayreuthischen. Anbey muß auch dahin der Bedacht genommen werden, daß von den Zeitungen, in welche die Edictalcitationen eingerückt worden, ein Stück davon (Exemplar) zu den Acten geliefert wird. Ist bey grosen und wichtigen Concursen die Edictalcitation an auswärtige Gerichte zur Bekanntmachung versendet worden; so müssen auch diese ersucht werden, daß sie über deren Anschlagung und Abnahm einen Beglaubigungsschein (Atteſtat) zu den Acten einsenden, damit man sich dieserwegen gebührend rechtfertigen kann f).

a) §. vlt. J. de poen. tem. litig. *Gail.* L. 1. Obs. 54. n. 7. *Swendend.* ad Fibig. Cap. 11. p. 139.

b) *Gail.* l. c. *Neurodes* ad Rec. Imp. Nov. Obs. 194.

c) Concept der Cammerger. Ordn. P. 1. Tit. 50. §. 14. Tit. 51. §. 4.

d) Gilhausen Arb. iudic. Cap. 4. Ram. 1. n. 32.

e) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen 1ster Th. p. 393. zu End.

f) Anspa-

f) Anspacher Conc. Instr. §. 4. Bamberger LandR. P. I. p. 370. §. 12. Würzburger Conc. und Pr. Ordn. p. 3. n. 2.

§. 73.

Von der Würkung der Edictalcitation.

Die Edictalcitation ziehet, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, die nämliche Würkung nach sich, als eine jede persönliche Ladung. Denn so wie der persönlich Vorgeladene auf sein Aussenbleiben die Strafe des Ungehorsams leiden muß; also geschiehet auch dieses dem, der auf die Edictalcitation nicht erscheinet a).

a) *Gail.* l. Obs. 57. n. 12.

§. 74.

Ob ein Gläubiger, der auf den anberaumten Liquidations-Termin mit dem Tag nicht erscheint, sogleich mit seiner Forderung abzuweisen?

Wenn ein Gläubiger an dem anberaumten Liquidations-Termin auf den Tag sich nicht einfindet, sondern erst nach demselben erscheinet, obwohl das Locations-Urtel noch nicht eröffnet worden, so wollen gemeiniglich die Gläubiger,

oder

oder auch der Contradictor, denselben nicht mehr zulassen, sondern verlangen, daß er in Gemäßheit des in der Edictalcitation angedroheten Präjudizes ausgeschlossen werden soll, welcher Meynung **Mevius** a) und verschiedene andere ergeben sind. Ordentlicher Weise sind nun zwar die Präjudicial-Termine auf das genaueste zu befolgen, so daß derjenige, welcher, seines Besten halben, nicht selbst wachsam und besorgt ist, mit Einbringung seiner Handlung weiters nicht zugelassen, sondern zur Strafe seines Ungehorsams desselben Termins und darein gehöriger Handlung, welcherwegen ihm das Präjudiz angedrohet worden, verlustig erklärt werden soll b). Allein diese Regel leidet bey Concursprocessen ihren Abfall und nimmt man da die Sache so scharf nicht. Denn ist gleich der Präjudicial-Termin verflossen, so ist jedoch dessen Abfluß noch nicht hinreichend, andere Gläubiger mit ihren Forderungen auszuschliessen, weil man nicht wissen kann, ob dem unbekannten, zwar edictaliter vorgeladenen, aber nicht erschienenen Gläubigern, die Ladung zu rechter Zeit zur Wissenschaft gekommen, wie man dieses in andern

Pro-

Processen, auser dem Concurs, wegen der persönlichen Citation, wissen kann: vielmehr bleibt die Zeit zum Liquidiren aus milder Nachsicht der Rechte (Benignitate iuris) und der Billigkeit nach bis zur Eröfnung des Locationsurtels offen stehen c). Denn ist einem persönlich Vorgeladenen, aber ausgebliebenen Theil, vergönnet, die Ursachen seines Ausenbleibens anzuführen und sich, mittelst der suchenden Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand, (Restitutionis in integrum) gegen die Abfließung des Termins zu schützen d), warum sollte dieses einem durch eine Edictalcitation Vorbeschiedenen nicht vergönnet seyn? Ueberhaupt ist es eines Richters Pflicht, daß, wenn er voraussiehet, daß eine Parthey auf die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand gegründeten Anspruch machen kann, er diese ileber gleich selbst ertheilet, als solche derselben durch deren Abschlagung zu erschweren sucht, die sie mittelst Angehung des Oberrichters am Ende doch, wiewohl mit vieler Beschwerlichkeit, Zeitverlust und Kosten, erlangt e). Geschieht nun die Präclusion von einem Untergericht gleichwohl, so wird der abgewiesene Gläubiger von der Hochfürstlichen Regierung zu Bayreuth ohne alle Umstände in der Kürze (breui manu) in den vorigen

Stand gesetzet, und zum Liquidiren annoch zugelassen, wie mir denn aus den Acten bekannt worden, daß nicht nur in der Justitzrath Thomasischen Schuldensache zu Erlang f), sondern auch in dem Jud Neustädterischen Concurs zu Bayersdorf g) also gesprochen worden. In dem Hochfürstlich **Anspachischen** ist zwar verordnet, in der Edictalcitation zu bemerken, daß, wer den sub poena praecluſi anberaumten Termin vorbeystreichen lässet, und weder in Person, noch durch einen Gevollmächtigten, mit allen Requisitis erscheinen würde, weiter nicht gehört werden solle, doch ist dabey folgende Ausnahm gemacht: **es geschehe denn um Rechtsgegründeter und erheblicher Ursachen willen, so mit glaubwürdigen Urkunden und Zeugschaften, wenn die Schuldforderung groß und wichtig ist, zu beweisen** h). Diese Ausführung bleibt einem Gläubiger bis zur Publication der Schuldaustheilung offen. Nach derselben wird er aber pro praecluſo in perpetuum gehalten i). Eben dieses enthält auch das **Bamberger** Landrecht k) mit dem Zusatz, daß auch ein bloser Eyd hinlänglich, wie der Gläubiger entweder von gedachter Citation keine Wissenschaft erlanget, oder sich doch

binnen

binnen gehöriger Zeit nicht würklich habe melden können. In dem Würzburgischen 1) hingegen bedarf es nicht einmal einer Ausführung der Impedimenten, sondern es ist verordnet, daß wenn auch ein, oder der andere Gläubiger, auf den peremtorie und mit dem Anhang, daß der Vorgeladene im Ausbleibungsfall nicht mehr zu hören, anberaumten Termin nicht erscheinen würde, derselbe dennoch, wenn er nur noch vor Publicirung des Prioritätsurthels sich meldet, mit seiner Forderung nicht abzuweisen. Daß man auch nicht einmal bey dem Reichshofrath so gar streng verfährt und die Gläubiger so gleich präcludirt, erhellet aus denen, in dem Nassau-Dillenburgischen Debitwesen, ergangenen Conclusis. Denn obwohl am 21. Merz 1731. an die Kayserliche Commission rescribiret worden: damit aber 10) die Creditores ihre Forderung liquidiren, auch zwischen ihnen, wer vor den andern aus der Schuldencassa befriedigt werden soll, sich denen Rechten nach äusern möge; so befehleten Kayserliche Majestät, daß Commissarius sämtliche Creditores edictaliter zu diesem Ende ad commissionem citire, sie mit ihren Noth-

durften genüglich vernehme und sodenn ein rechtlich Classificationsurtel an Ihro Kayserl. Majestät so bald möglich einschicke; so ist gleichwohl nicht sofort mit der Präclusion zugefahren, sondern am 20. Jan. 1733. durch ein anderweites Conclusum anbefohlen worden: dieweilen aber z) sich äussern will, daß täglich mehr Creditores ihre Forderungen bey der Kayserlichen Commission vorbringen, so soll Commissarius eine neue Edictalcitation ergehen lassen m), womit auch die Kammergerichtspraxis überein kommt n).

a) P. I. Dec. 134. n. 7. et 8.

b) Bayreuther Landesconst. P. II. Const. XIV. Conc. der Cammer-Ger. Ordn. Th. 3. Tit. 10. §. 10.

c) Mev. P. I. Dec. 134. P. III. Dec. 48. num. 3. et ad Ius Lubec. L. 3. T. I. art. 10. n. 14. *Stryk* ad Brun. nem. de proc. Conc. Credit. C. 3. §. 11. *Gail.* l. Obs. 157. n. 8. Mev. in Discuss. Levam. inopiae debitor. Cap. 3. n. 130. Ludovici Einleit. zum Concursproceß Cap. 14. §. 2. Schaumburgs praxis iudic. L. 2. C. 8. §. 19. n. 1. Ayrers diss. de poena praeclusionis in Concursu Creditor. wo er die Gründe derjenigen, welche die aufgeworfene Frage bejahen und verneinen, weitläuftig anführet, der letztern Meynung

nung aber, als der besten und dem Gerichtsgebrauch gemäsesten, beytritt und solche vertheidigt.

d) Bayreuther Landesconst. P. II. Const. XIV.

e) Carpzov L. 3. Resp. 74. n. 14. seqq. Nov. P. I. Dec. 134. n. 5.

f) Rescr. Regim. d. d. Bayreuth den 10. April 1741. worinn es heiset: So erachten wir auch 3) daß des gedachten *Contradictoris* und *Curatoris bonorum* Gesuch, diejenigen *Creditores*, welche sich *in termino per edictalem Citationem praefixo praecise* nicht gemeldet, zu präcludiren und von dem Concurs gänzlich hinweg zu weisen, nicht statt habe, sintemahlen solcher *Creditorum* Forderungen *ante Citationem in Actis* bekannt gewesen und diese *Creditores per Edictum generaliter* nicht, sondern *specialiter* hätten citirt werden sollen: demnächst auch einige derselben ihre *Moram* erheblich excusirt und das *Spatium liquidandi ex benignitate iuris* bis zum Prioritätsurtel offen zu stehen pflegt.

g) Rescr. Regim. d. d. Bayreuth, den 1. Nov. 1741. ꝛc. Nachdeme nun daraus erscheinet, daß Nathan Herz mit seiner Forderung, da der *Terminus liquidationis* annoch curriret, sich gemeldet; alß habt ihr das *Grauamen* von selbsten zu remediren und ihn zur Liquidation zu admittiren.

h) Anspacher Conc. Instr. und Ordn. §. 7. in F.

i) loc. cit. §. 29.

k) P. I. p. 374. §. 20.

l) Conc. und Pr. Ordn. p. 3. n. 2. zu End.

m) Moser von dem Reichsständischen Schuldenw. Th. I. p. 121. num. 10. und p. 128. n. 2. P. 808.

n) Cramer T. IV. obs. 1183.

§. 75.

Ob ein Gläubiger ausgeschlossen werden kann, wenn das Gericht bey Bekanntmachung der Edictalcitation einen Fehler begangen hat?

Nachstehender Vorgang wird die Sache am besten erläutern. Ein gewisses Gericht beraumt in einer wichtigen und weitläuftigen Concurssache einen Liquidationstermin an und citirt die Gläubiger mittelst der Erlanger Real-Zeitung auf drey bestimmte Täge. Dasselbe hebt aber den Termin nach einiger Zeit wieder auf, und macht dieses den Gläubigern durch die nämliche Real-Zeitung, in welcher die Edictalcitation gestanden, mit dem Anhang bekannt, daß verschiedener Vorfallenheiten wegen der Termin seinen Fortgang nicht haben können, des nächstens aber weitere Tagesfahrt anberaumet, und diese den Gläubigern, welches wohl zu merken, durch den nämlichen Weg dieser Zeitung wieder kund gemacht werden solle. Nach Verfluß von Jahr und Tag

wird

wird endlich ein neuer Termin anberaumet, welcher, obwohl die Anzahl der Gläubiger über 70 sich erstrecket hat, nur auf drey gleich hintereinander laufende Tage eingeschränkt worden: dieser aber dem gerichtlich geschehenen Versprechen gemäß nicht durch die Real-Zeitung dahier kund gemacht, sondern nur an ein hiesiges Gericht eine schriftliche Edictalcitation mit dem Ersuchen übersendet, solche dahier anschlagen zu lassen, welches auch geschehen ist. Ein in N** wohnhafter, aber dem benannten Concursgericht legaliter noch unbekannter Gläubiger, der sich darauf verlassen, daß er, dem öffentlich geschehenen Versprechen gemäß, durch die Erlanger Real-Zeitung werde vorgeladen werden, ist dannenhero unbekümmert deswegen und erscheint, weil er nichts davon gewußt hat, an den angesetzten drey Tägen nicht, meldet sich hingegen auf ohngefähr erhaltene Nachricht von dem Vorgang alsogleich, entschuldigt sein Nichterscheinen mit obiger Ursach und bittet, weil sein Bevollmächtigter eben damals anderer Verrichtungen halben nicht abkommen können, ihm einen Tag zu bestimmen, wenn er liquidiren könne. Obgleich in benannter Sache über Jahr und Tag liquidirt und über die eingekommene Liquidationen verfahren

wurde; so hat dennoch der Contradictor den Gläubiger, blos aus dem Grund, weil er an den bestimmten drey Tagen weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten sich eingefunden und sehen lassen, durchaus ausgeschlossen wissen wollen, mithin fragt sich: ob dieses mit Recht hat geschehen können? Aus dem, was oben (§. 74.) angeführet worden, erhellet schon, daß diese Frage schlechterdings mit Nein beantwortet werden muß. Hierzu kommt noch ferner folgendes. Die Strafe des Ungehorsams findet nur alsdenn statt, wenn ein grobes Verschulden, oder eine Nachlässigkeit des Vorgeladenen, vorhanden ist a). Dieses fällt aber weg, wenn die Citation nicht gehörig kund gemacht worden. Ist die Ladung nicht gehörig bekannt gemacht worden; so ist solche unkräftig und bringt auch nicht die mindeste Würkung hervor, geschweige, daß solche Jemand zu einen Ungehorsamen machen kann. Weil nun, wie oben (§. 72.) bereits erwähnt worden, die Kundmachung der Edictalcitation zu dem Wesentlichen des Processes gehört; so kann, wenn es mit dieser seine gute Richtigkeit nicht hat, auch auf keine Präclusion erkannt werden. Geschiehet dieses dennoch, so ist die Sentenz nichtig b). Was nun obenerzählten

Fall

Fall anbetrift; so kann nicht gesagt werden, daß die hier angeschlagene Edictalcitation auf die gehörige Weise kund gemacht worden, sondern das Gericht war schuldig, sein öffentlich gegebenes Versprechen zu halten und nicht durch dessen Unterlassung auswärtige Gläubiger, die einige Meilen Wegs von hiesiger Stadt entfernt waren, sodenn von der dahier angeschlagenen schriftlichen Citation keine Wissenschaft erhielten und die dem Gericht auf das öffentlich gegebene Wort trauten, gleichsam hinter das Licht zu führen. Zudem ist in einem so wichtigen Concurs, wo, wie in dem erzehlten Fall, wegen des gemeinen Schuldners Standes und an verschiedenen Orten gehabten häußlichen Aufenthalts eine grose und in vielen Städten zerstreute Anzahl Gläubiger zu vermuthen war, die Vorladung durch die Zeitungen, die fast jedermann lieset, allezeit eine schicklichere Art, die Ladung bekannt zu machen, als die blos geschrieben, und nur in einen einzigen auswärtigen Ort angeschlagen wird.

a) Carpzov de proc. Tit. VIII. Art. 1. n. 60.
b) *Gail.* I. Obs. 48. n. 3. 4. Estors Unterricht von geschickter Abfassung der Urtel. §. 1034.

Zweyter Abschnitt.

Von der besondern Vorladung.

(*De Citatione speciali.*)

§. 76.

Wie solche eingerichtet wird?

Die besondere Citation geschiehet entweder, wie im **Bambergischen** a), **Würzburgischen**, b) und **Hohenlohischen** c) durch einzelne schriftliche Vorladungen an die Gläubiger, welche theils vor dem sich veroffenbarten Vorfall des Schuldners geklagt, theils, welche dieser bey der Anzeig seiner Schulden nahmhaft gemacht, oder sämmtlich bekannt gewordene Glaubiger werden, wie es im **Bayreuthischen** d) und **Anspachischen** e) geschiehet, alle zugleich durch eine offene Citation, welche auch ein Umlaufzettel (Circulare) genennet wird, und, die einem jeden insonderheit zu behändigen, vorgeladen, sie mögen einheimische, oder fremder Herrschaften, Unterthanen und Hintersassen seyn, wenn sie in der Nähe sich befinden f). Zu Ende der Citation werden die Gläubiger nach ihren Namen, sodenn dem Ort ihres Aufenthalts bemerkt und zugleich

bedeutet, daß sie neben ihrem Namen, den Tag, das Monath und Jahr (Praesentatum) bemerken, wenn ihnen solche vorgelegt worden und sich selbst unterschreiben.

a) Landrecht P. I. p. 370. §. 12.
b) Conc. und Pr. Ordn. p. 3. §. 2. zu End.
c) Gemeinsames Landr. P. VI. Tit. II. §. 2.
d) Landesconst. T. II. §. 3.
e) Conc. Instr. und Ordn. §. 4.
f) Ebendas.

§. 77.

Von der Behändigung der Ladung.

Ist der Umlaufzettel ausgefertigt; so wird solcher dem verpflichteten Amtsbothen, oder Gerichtsdiener zugestellet, damit er selbigen einem jeden darinn benannten Gläubiger zum Lesen vorlegt, und, daferne ein, oder der andere, nicht lesen kann, denselben ihm selbst vorlieset. Ist dieses geschehen, so muß der Gläubiger, wie oben (§. præced.) gemeldet worden, sich unterschreiben. Kann ein Gläubiger nicht schreiben, oder will, wie es öfters geschiehet, aus Eigensinn, oder anderer Ursachen willen, seinen Namen nicht unterschreiben; so muß der Gerichtsdiener solches bey seiner Nachhaußkunft nebst den

Ursa-

Ursachen dem Gericht anzeigen, welches denn über dessen Anzeige, weil die Bescheinigung der eingehändigten Ladung nicht geringer, als die Citation selbst ist a), eine Registratur fertigen b) und diese samt dem zurückgebrachten und von den Gläubigern unterschriebenen Umlaufzettel zu den Acten legen muß.

a) L. 4. §. 5. de damno inf. Carpzov Proc. Tit. 7. Art. 1. n. 74.

b) Anspacher Conc. Instr. §. 4. Bamberger Landr. T. I. p. 370. §. 12.

§. 78.

Ob neben der Edictalcitation gleichwohl die bekannten Gläubiger vorgeladen werden müssen?

Es ist mir der Fall vorgekommen, daß in einem Concurs nur blos eine Edictalcitation angeschlagen, mein Client hingegen, ob er wohl durch Einklagung einer beträchtlichen Forderung zu dem Concurs Anlaß gegeben, mithin als ein Gläubiger bekannt gewesen, besonders nicht vorgeladen, und auch mir, als dessen zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten, die Anberaumung des Liquidationstermins nicht bekannt gemacht worden. Da ich nun bey diesem Gericht in einer an-

andern Sache an eben dem Tag, da schon der Termin war, erschiene, hievon von ohngefehr Nachricht erhielte und mich deshalb beschwerte; so gab mir ein Beysitzer des Gerichts die Antwort, die Edictalcitation wäre an der Kirche angeschlagen gewesen, warum ich nicht dahin gegangen wäre und solche gelesen hätte. Auf meine Gegenantwort, wie die im Land eingeführte Proceßordnung mit sich brächte, daß die bekannten Gläubiger besonders vorgeladen werden sollen, gab mir ein anderer Beysitzer, der klüger, als sein Amtsbruder seyn wollte, die lächerliche Antwort: dies sey bey ihrem Gericht nicht Herkommens. Es fragt sich dahero: ob ein dergleichen Herkommen von dem Richter zu Beschönigung seiner Unachtsamkeit vorgeschützt und die besondere Vorladung unterlassen werden könne? Antwort. Weder eines noch das andere. Denn ob zwar in der **Bayreuthischen** Landesconstitution a) versehen ist: **die** Creditores **nebst dem** Debitore **nach Befinden und der Sachen Nothwendigkeit** edictaliter = = = **oder durch einen offenen jedem zu insinuiren seyenden Zettel auf einen gewissen Tag zu citiren**, sonach die Folge hieraus gezogen werden mögte, daß, wenn die

Edictal-

Edictalcitation erlassen worden, der Umlaufzettel nicht nöthig sey, und so auch umgewendet; so ist jedoch diese nicht richtig, vielmehr das Gegentheil gegründeter. Denn so ist nirgends verordnet, daß der Umlaufzettel, (Circulare oder Citatio ad Manus) unterbleiben soll, gegentheils anbefohlen, daß man es bey des Schuldners Anzeige seiner Gläubiger nicht allein bewenden, sondern die Edictalcitation jedesmals ergehen lassen solle b), mithin fliesset hieraus, daß zwar die von dem Schuldner angezeigte Gläubiger besonders vorgeladen werden, jedoch man es hierbey nicht allein bewenden, sondern nebst diesen auch die Edictalcitation ergehen lassen solle. Es ist auch dieses der Natur der Sache ganz angemessen. Denn wenn einer, der citirt werden soll, bekannt ist, darf er nicht edictaliter, sondern muß persönlich vorgeladen werden, weil die Edictalcitation nur ein Hülfsmittel und allein in dem Fall zu gebrauchen ist, wenn man diejenigen, die man vor Gericht haben will, nicht kennt. Hierzu kommt noch, daß die Gerichte angewiesen worden, wenn sie von ausländischen Gläubigern Nachricht erhalten, an die Obrigkeiten derselben zu schreiben, und von ihren Forderungen Erkundigung einzuziehen, mit-

mithin diese anzuweisen, daß sie sich bey dem Concursgericht gebührend zu melden hätten c). Soll nun dieses gegen Ausländische beobachtet werden, wie vielmehr muß solches bey dem Landesingesessenen statt finden, folglich erhellet aus allen, daß die Edictalcitation an die unbekannten und der Umlaufzettel an die bekannten Gläubiger jedesmahl erlassen werden muß. Daß die Erklärung obiger Stelle auf die Art muß gemacht werden, beweißt die in dem **Bayreuthischen** übliche Gerichtspraxis durchgängig, gestalten in dem oben (§. 74. lit. f. und g.) angeführten Concurs die abgewiesen wordene Gläubiger des verflossenen Liquidationstermins ohngeachtet, gleichwohl zur Liquidation annoch zugelassen und unter andern mit zum Entscheidungsgrund angeführt worden: **sintemalen solcher** Creditorum **Forderungen schon** ante Citationem in Actis **bekannt gewesen und diese** Creditores per edictum generaliter **nicht, sondern** specialiter **hätten citirt werden sollen** ꝛc. Es ist auch dieses der Reichscammergerichtspraxis am gemässesten, als nach welcher derjenige, welcher seine verschuldete Güther abtreten will, sein Bitten dahin stellen muß, an seine Gläubiger nicht nur eine Edictalcitation, sondern auch einen Umlaufzettel

zu

zu erkennen d). Wenn demnach ein Richter diesem entgegen handelt, und die bekannten Gläubiger nicht auch zugleich besonders citirt, so thut er unrecht und setzt sich einer Verantwortung, weniger nicht den Ersatz (Regreß) Klagen derer in Schaden gesetzt werdenden Gläubiger aus, worwider ihn der kahle Einwand, als ob der Umlaufzettel, oder die besondere Vorladung in Concursen bey einem Gericht nicht hergebracht wäre, nicht schützet, indem alle wider die Landesconstitution laufende widrige Gesetze, Observanzen, Gewohnheiten, und wie sie sonst Namen haben mögen, bey Publication derselben, aufgehoben und abgethan worden e). Wenn aber auch dieses ausdrücklich nicht geschehen wäre, so kann jedoch ein Untergericht das Gesetz des Landesherrn keineswegs aufheben f). Denn derjenige kann nur Gesetze abschaffen, der solche geben kann g), so wie eines Unterrichters Schuldigkeit ist, solche auf das genaueste zu beobachten h). Handelt ein Untergericht diesem gleichwohl entgegen, so ist alles nichtig. Hiermit kommen auch die Anspachischen k), Würzburgischen l), Baumbergischen m), Hohenlohischen n) Landesverordnungen überein, als nach welchen den bekannten Gläubigern von dem vorseyenden Concurs

curs

curs ebenfalls Nachricht gegeben werden soll.

a) Tit. II. §. 3.

b) Corpus Constit. Brand. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 247. num. I.

c) Bayreuthisches Edict wider die Falliten §. 9. in f. Cramer T. IV. obs. 1183.

d) Blum. Supplicat. Camer. Tit. XIII. n. 20. et 21.

e) Landesconst. im Anf. Als erklären Wir ꝛc. ꝛc.

f) L. 13. §. 4. D. ad SCt. Trebell.

g) Arg. L. 1. D. quod quisque iur. stat. ibique Dionys. Gothofr.

h) L. 30. D. de LL.

i) Ibid. *Farinac.* L. I. Cons. crim. 85. n. 8.

k) Conc. Instr. §. 4.

l) Conc. und Pr. Ordn. p. 4. n. 2.

m) Landr. P. I. p. 369. §. 12.

n) Landrecht P. VI. Tit. II. §. 2.

Zweytes Buch.

Von der Herstellung der Massa.

(de Constitutione Massae.)

§. 79.

So bald die beeden in dem vorhergehenden Buch erwehnten Citationen erlassen sind, und deren Bekanntmachung richtig besorgt worden, muß der Beamte auch auf die Erforschung und Herstellung, oder Berichtigung der Massa, oder des

Schuldners besitzenden Vermögens sein vorzüglichstes Augenmerk richten und bedacht seyn, daß mit demselben wohl umgegangen werde. Indem nun hierbey verschiedenes zu beobachten ist; so soll in dem folgenden, von jedem besonders, gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von der Entsieglung.

(De Resignatione.)

§. 80.

Was dabey zu beobachten?

Ehe man zur Inventur schreitet, sind erst die Siegel, die bey der Obsignatur aufgedruckt worden, zu besichtigen, ob sich selbige alle noch unbeschädigt befinden: sodann ist das bey der Obsignatur abgehaltene wordene Protocoll zur Hand zu nehmen und nachzusehen, ob die damalen aufgezeichnete einzelne Stücke alle noch vorhanden sind. Nachdem dieses geschehen, wird, wie die Sache befunden worden, es protocollirt und alsdenn die Entsieglung vorgenommen. Ist allenfalls an den Siegeln eine Verletzung geschehen, oder haben sich die bey der Obsignatur aufgezeichnete Sachen nicht alle gefunden, wird deshalb eine Untersuchung angestellet. Jedoch sind hierüber

über besondere Acten zu halten und nichts in die Concursacten zu mengen.

Zweytes Kapitel.

Von dem Vermögensverzeichniß.

(De Inuentario.)

§. 81.

Ob solches nothwendig?

Das erste, was bey Herstellung der Masse vor die Hand zu nehmen, ist, daß des gemeinen Schuldners vorhandenes Vermögen in ein richtiges Verzeichniß gebracht wird a). Denn so wie dieses das Hauptwerk und die Grundlage aller Rechnungen ist b); also kann auch ohne dasselbe mit der Zeit, weder des Schuldners Vermögen berechnet, noch auch den Gläubigern der wahre Zustand desselben vorgelegt werden, wie doch geschehen soll c).

a) L. 15. D. de reb. auct. iud. poss. Edict wider die Falliten. §. 9. Anspacher Conc. Instr. §. 2. Bamb. LR. P. I. p. 364. §. 3. Würzburger Conc. und Pr. Ordn. p. 4. num. 4. Hohenloh. LR. P. VI. Tit. 11. §. 3.

b) Carpzov P. I. C. 2. def. 4. n. 3. und C. 25. def. 14. n. 7. Richter Decis. 13. n. 25. *Escoba.* de Ratiocin. administrat. Cap. 9. p. 2.

c) Bayreuther Landesconst. T. II. §. 3. in fine. Bamb. Landr. p. 369. §. 12.

§. 82.

Von der Form des Inventariums.

Unter andern Nothwendigkeiten und Feyerlichkeiten, welche nach dem römischen Recht bey Errichtung des Inventariums verordnet worden, gehört, daß der Erbe diejenigen, welchen etwas vermacht, oder welchen eine Erbschaft ganz, oder zum Theil auszuantworten, anvertrauet worden, wenn sie selbst, entweder in Ansehung ihrer körperlichen Eigenschaften, oder Würde, Mangels der Einsicht, oder Berufs, Alters, oder anderer Ursachen halben, zu erscheinen verhindert worden, ihre Bevollmächtigten dazu berufen, oder, daferne sie abwesend waren, drey untadelhafte und angesessene Zeugen dazu nehmen mußte a). Hieraus hat nun **Dionysius Gothofred** b) den Schluß gezogen, daß hierzu die Gläubiger um so vielmehr müßten vorgeladen werden, weil denselben am meisten daran gelegen ist. Diesem haben verschiedene Rechtsgelehrte c) beygepflichtet und behauptet, daß auch bey einer Erbschaft die Gläubiger zu dem Vermögensverzeichnisses, Geschäft (Inventur) mit müßten vorgeladen werden, wenn solches gültig seyn sollte, und zwar

die gewissen und bekannten, namentlich, die unbekannten aber, durch eine Edictalcitation. Allein andere d) haben das Gegentheil mit so mehrern Grund angenommen, weil solches mit der täglichen Praxis übereinkommt. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch hat der Erbe weder die Vermächtnißnehmer (Legatarios) und zu treuen Händen eingesetzten Erben (Fideicommissarios) noch auch die Gläubiger citiren zu lassen nöthig, weil in den mehresten Ländern nicht mehr gewöhnlich ist, daß, wie das römische Recht es erfordert, die Notarien die Inventuren vornehmen, sondern solche denen Gerichten, worunter der Verstorbene gesessen, zu kommen. Fällt nun bey erbschaftlichen Vermögensverzeichnissesgeschäften, die in den römischen Gesetzen vorgeschriebene Form weg; so muß diese noch mehr bey solchen Vermögensverzeichnissen, wovon hier die Rede ist, und die der Richter Amtshalber (ex officio) vornimmt, wegfallen. Bey Vornehmung der Vermögensverzeichnissesgeschäfte ist also nicht darauf zu sehen, was die römischen Rechte verordnen, sondern was eines jeden Landes Gesetze und der einmahl eingeführte Gerichtsbrauch (Praxis) erfordern. Alles, was hierbey beobachtet wird, ist dieses, daß der Beamte den Schuld-

ner sammt seinem Weib und erwachsenen Kindern, oder Gesind, oder wer vermuthlicher Weise von des Schuldners Umständen Wissenschaft hat, zu getreuen Anzeige des vorhandenen Vermögens ermahnet, so, damit nicht nöthig seyn möge, am Ende noch den Offenbarungs- (Manifestations) Eyd zu verlangen, und darüber sich das Handgelübd an Eydesstatt leisten lässet, worauf alsdenn zu dem Vermögensverzeichnissesgeschäft geschritten wird. Im übrigen hänget es von der Willkühr des Beamten ab, ob er einige anwesende Gläubiger, die beträchtliche Forderungen haben, zu dem Vermögensverzeichnissesgeschäft beyziehen will, oder nicht. Ersteres geschiehet mehrentheils, wenn noch kein Gütherpfleger (Curator bonorum) bestellet worden. Daß aber dieser, wenn er schon aufgestellet worden, dazu gezogen wird, ist allerdings nothwendig. In dem **Würzburgischen** c) muß der Schuldner das Vermögensverzeichniß beschwören, dergestalt, daß weder er, noch andere, etwas mit seinem Wissen und Willen von seinem Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger entzogen, oder vorenthalten hätte, es wäre dann, daß die Gläubiger demselben sothanen Eyd freywillig nachlassen würden. Da in der Reichsstadt **Weissenburg** alle Vermögensverzeichnisse

zeichnisse und Erbschaften beschworen werden müssen, damit Niemand übervortheilet oder betrogen werden kann f); so ist nicht zu zweifeln, daß es auch in diesem Fall geschehen muß. In dem Bambergischen g) und Nürnbergischen h) sollen die Vermögensverzeichnisse in Beysein der Gläubiger vorgenommen werden.

a) Nou. I. Cap. 2. §. 1. *Rittershuf.* ad Nou. P. VI. Cap. 8. n. 8.

b) in Not. ad Nou. I. C. 2. §. 1. lit. q.

c) Schneidew. ad §. 5. I. de hered. qualitate et differ. §. 12. Richter Dec. 59. n. 7. Faber in Cod. L. 6. Tit. 11. def. 17.

d) Rittersh. ad Nov. 6. C. 8. n. 10. Rauchbar P. 2. Quaest. 24. n. 21. Mynsinger Decad. 8. Resp. 79. n. 50. Mev. P. 2. Dec. 356. n. 20. Dec. 358. n. 5. Brunnem. ad L. fin. C. de iure delib. n. 15. Bergers Oecon. Iur. L. 2. tit. 50. n. 5.

e) Conc. und Pr. Ordn. p. 4. n. 4.

f) Weissenburger Statuten. Tit. III.

g) Landr. P. I. p. 365. §. 4.

h) Curatoren Ordn. in Wölkers Anmerkung. über die Nürnberger Reform. 2 B. p. 265.

§. 83.

Was in das Vermögensverzeichniß zu bringen?

In das Vermögensverzeichniß ist des gemeinen Schuldners sämmtliches Vermögen, es mag in- oder auserhalb Landes liegen, namentlich, und unter gewisse Tituln, zu bringen, es befinde sich dasselbe in, oder auser dem Hauß, und bestehe in beweg- und unbeweglichen Güthern, Vieh, ausenstehenden Schulden und briefflichen Urkunden. Jedoch ist das vorhandene nicht überhaupt durch Bausch und Bogen, sondern Stück vor Stück, nach seiner Lage, Gröse und Beschaffenheit fleisig und ordentlich zu beschreiben a). Wenn demnach ein Vermögensverzeichniß in der Stadt zu errichten ist, so muß gemeldet werden, wo das vorhandene Haus liegt? Am Markt, und an welchen? Z. E. auf dem Holz-, oder Obstmarkt, dann in der Haupt-, oder Nebenstrasse und in welcher? Ob es ein Eckhauß ist, oder nicht? Ob solches gegen Morgen, Abend, Mitrag, oder Mitternacht liegt? Ob es ganz, oder nur zum Theil von Quadersteinen gebauet? Ob es ein-, zwey-, oder dreygädig, dann ob es mit ein, oder zwey Erkern versehen ist? Wie

viel es Schuhe in der Breite und Tiefe hat? Wie viel Stuben, Kammern, Kuchen, Speißgewölber, Keller, Böden, da sind? Ob Holzschlichten, Bronnen, ein Waschhauß, Pferdställe und auf wie viel Stück, dann Schupfen oder Behältnisse (Remisen) zu Kutschen und Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, wie tief und breit diese sind, dann aus was solche bestehen? Z. E. ob sie zu Wohnungen eingerichtet oder nicht? ob ein Kaufmannsladen und Gewölber darinn befindlich sind und wie viel? Hat das Hauß einen geräumigen Hof, oder Garten, so darf dieses, weil dergleichen Eigenschaften in mancher Stadt oft selten sind, so wenig, als daß auf dem Hauß ein Feuer-, Back-, Gasthofs- Wirthschafts- oder andere Gerechtigkeit haftet, vergessen werden, als welche bey einem dereinstigen Kauf viele Liebhaber zum Bieten anlocket. Ist hingegen auf dem Land ein Vermögensverzeichniß vorzunehmen; so muß in Ansehung der Gebäude alles dasjenige, was von den Häusern in der Stadt gesagt worden, ebenfalls beobachtet, diesen aber noch die Städel und Stallgebäude, auf wie viel Stück Pferd- Rind- und Schweinvieh solche eingerichtet sind, beygefügt werden. Ferner muß bemerkt werden, ob das Guth Roß oder Hand- frohnbar

ist? wie viel Morgen Felder, Weyher, Wöhrde, Waldungen und Tagewerk Wiesen in dasselbe gehören, dann ob letztere gewässert werden können, oder nicht, und in welchem Fluhr ein jedwedes Stück gehört? weil darauf viel ankommt. Weiter: ob die Felder besäet sind, oder nicht? und im erstern Fall, mit welcher Frucht, oder wenn eben Frucht darauf stehet, was für welche, ingleichen, ob es die erste, zweyte, oder dritte nach vorgenommener Düngung ist, und ob die Felder, dann welche mit Obstbäumen versehen sind? Hiernächst was das Guth jährlich an herrschaftlichen Abgaben, als Zinnß, Gült, Steuern, Zehenden ꝛc. zu entrichten hat, und wie solches in dem Handlohn stehet? Sind bey dem zu beschreibenden Guth noch eigene, oder wal-

zende Lehen b); so müssen diese besonders angesetzet und dabey gemeldet werden, wohin sie zu Lehen gehen: was sie jährlich zu entrichten haben, wie hoch sie verhandlohnet werden müssen, oö sie Mannlehen sind, oder nicht, wo sie liegen? und was dergleichen mehr. Um sich die Mühe bey dieser ersterwehnten Beschreibung zu erleichtern, darf sich ein Beamter nur die vorhandene Kaufbriefe vorlegen lassen, und wenn diese die gehörige Auskunft nicht geben, kann er dasjeni-

ge, was noch fehlt, entweder durch den Augenschein, oder selbst einziehende genaue und zuverlässige Erkundigung, auch theils aus seinen Amtsbüchern gar ersetzen. Der Nutzen, welcher aus einer dergleichen genauen Beschreibung entspringet, wird sich weiter unten (§. 105.) ergeben. So viel von den unbeweglichen Güthern. Was hingegen die beweglichen Sachen anlanget; so sind selbige unter ihren gehörigen Aufschriften (Rubricken oder Titeln) als: An Silber; Zinn; Kupfer; Messing; Mannskleidern; Frauenkleidern; Betten; weisen Zeuch; Schreinerarbeit; Getraid; Vieh; allerhand Hausgeräth; nach ihrer Gröse, Länge, Breite, Maas, Gewicht, Ellnanzahl und übrigen Beschaffenheit c), als, ob es alt, neu, groß, klein, mittelmäßig ꝛc. ꝛc und so, wie die unbeweglichen Güther, mit der von den verpflichteten Schätzern, die aber der Sachen Verständige seyn müssen, ausgefallenen Würderung (Taxation) einzutragen. Zu Schätzung der fahrenden Haabe (Mobilien) sind die Käuflinnen, oder Trödelweiber, die mit alten Sachen handeln, am besten zu gebrauchen, wenn man dieselben haben kann. Denn diese wissen z. E. den Werth eines alten, oder schon getragenen Kleids weit

besser

besser zu bestimmen, als ein Schneider und so auch andere Mobilien. Zu Häusern, Bauergüthern, Feldern, Wiesen gehören ganz andere Leute, wovon weiter unten. (§. 118.) Ist bey dem zu beschreibenden Vermögen Vieh vorhanden; so muß bemerket werden, was vor welches, als Pferd, Ochsen, Küh, Schweine ꝛc. und ob trächtiges darunter ist, oder nicht, auch wie alt das junge Vieh ist? Finden sich bey dem Schuldner entweder verwahrlich niedergelegte, oder geliehene, oder zum Pfand versetzte Sachen, oder auch solche Dinge, die dessen Weib, Kindern, oder auch sonst Jemand, er mag seyn, wer er wolle, zugehören; so sind solche gleichwohl, blos, weil sie unter des gemeinen Schuldners Güthern gefunden worden, mit in das Vermögensverzeichnis einzutragen d), doch mit der Bescheidenheit, daß daran eines jeden habendes Recht vorbehalten bleibt. Endlich sind auch des gemeinen Schuldners ausenstehen habende Forderungen (actiua) mit Beyfügung des Vor- und Zunamens der Personen und des Orts ihres Aufenthalts auch Bemerkung derer davon verfallenen Zinnsen, sowol der Zeit, von welcher sie angehen, als wie weit sie und wie viel vom Hundert gerechnet worden, dem Vermögen anzuhängen.

gen Daß bey einem Vermögensverzeichniß in Concurssachen am Ende die Gegenschulden (passiua) specificirt werden, so wie es bey einem Erbschaftsverzeichniß geschichet, ist unnöthig, weil solches eines Theils wegen der unbekannten Gläubiger doch nicht genau geschehen kann, andern Theils deren Anzeige schon gleich anfänglich vor Eröfnung des Concurses geschehen, (§. 44.) dagegen aber desto nothwendiger und nützlicher, die während des Vermögensverzeichnissesgeschäfts zu Handen bekommene Kaufbriefe, Hauß, und Handelsbücher, Kalender, wenn der Schuldner sich derselben zum Aufschreiben bedient hat und alle andere Briefschaften hinweg und zu den Acten zu nehmen.

a) L. 7. C. de bonis proscr. Heeser de rat. reddend. Loc. 17. n. 35. Mynsinger Cent. 17. Obs. 39. n. 3. 4.

b) Wer nicht weiß, was eigene und walzende Lehen sind, der findet Unterricht in den Selectis Norimbergensibus P. II. Cap. 4.

c) L. 7. C. eod. Heeser l. c. Honded. Vol. I. Consil. 53. n. 1.

d) Schneidew. ad Instit. L. II. T. 19. n. 13. et 14. Perez Praelect. in Cod. de iure delib. n. 9.

§. 84

§. 84.

Ob der Ertrag der Gnadenzeit, welcher den Hinterbliebenen eines in Verfall gekommenen und verstorbenen Beamtens verwilligt worden, in das Juventarium und sonach zur Vermögensmassa mit gezogen werden kann?

Verschiedentlich schon habe ich bemerkt, daß, wenn ein Herrschaftlicher Diener, er sey geist- oder weltlichen Standes, mit Hinterlassung vieler Schulden aus der Welt gegangen, dessen Gläubiger, oder auch sogar manchmal selbst Beamte, aus eigener Bewegung, den Ertrag der jener Witben und Kindern bewilligten Gnadenzeit mit in das Vermögensverzeichniß, und sonach zur Verlassenschaftsmassa ziehen wollen, dahero die Frage entstehet: ob dieses mit Recht geschehen kann? worauf aber schlechterdings und um so mehr mit Nein zu antworten, als schon der Name und die Natur der ganzen Sache derselben widerspricht. Die **Gnadenzeit**, oder welches einerley ist, das **Gnadenjahr**, **Nachjahr**, der **Nachsitz**, **Gnadennachsitz** ist eine von dem Landesherrn der Wittib und den Kindern eines verstorbenen Dieners aus purer Gnade ertheilende

theilende Vergünstigung, die Einkünfte des von ihrem verstorbenen Mann und Vater begleiteten Amts, die er nicht verdient hat, noch auf eine gewisse Zeit, welche nach Beschaffenheit der Umstände bey jedem Fall bestimmt wird, zu geniessen. Weil nun diese Vergünstigung blos von der Gnade des Landesherrns abhängt a) und des des Verstorbenen Wittib und Kindern zu ihrem Trost und etwelchen Beyhülf verwilligt wird b); so folgt daraus, daß, da der Nachsitz erst nach dem Tod eines Dieners seine Würklichkeit erhält c), er bey seinem Leben auch darauf kein erlangtes Recht hat d). Aus diesem Grund kann ein noch lebender Diener die nach seinem Tod erst anfällig werdende Gnadenzeiteinkünfte auch nicht verpfänden, weder über selbige auf einigerley Weise pacisciren, Testamente machen, oder denselben entsagen e). Lässet er sich aber dennoch beygehen, ein, oder das andere zu thun, so ist es nicht nur ungültig, weil er über Sachen, die ihm nicht zuständig sind, keine Verordnungen machen können f), sondern der Landsherr nimmt es auch noch dazu ungnädigst auf, daß er vor der erlangten Gnade darüber schon etwas zu verordnen sich angemasset g). Wie nun alles dieses zu erkennen giebt, daß die Wittib und Kinder

die Gnadenzeit von ihrem verstorbenen Mann und Vater nicht nach Erbgangsrecht h) erlangen; so folgt daraus weiter so viel, daß sie die Schulden, die er gemacht hat, davon zu bezahlen, auch nicht verbunden sind i) und der Ertrag derselben wegen seiner als fremden Schulden, weder sequestrirt noch verkümmert werden kann k), angesehen auf Sachen, die dem Schuldner nicht gehören, weder Arrest angelegt, noch eine Execution verhänget werden kann l); vielmehr können die Wittib und Kinder, auch in dem Fall, wenn sie ihres Manns und Vaters Erben nicht werden wollen, oder letztere rechtmäßig enterbt worden m), die Gnadenzeit suchen und genießen n). Wenn also bey dieser der Sachen Beschaffenheit die Einkünfte der Gnadenzeit gleichwohl mit in das Vermögensverzeichniß und zur Verlassenschaftsmassa gezogen werden wollen; so liegt das widerrechtliche auf platter Hand. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die angezogenen Rechtslehrer lediglich nur von der Geistlichen Witben und Kindern reden, und es also das Ansehen gewinnen mögte, als ob das angeführte auf der weltlichen Diener Hinterbliebene keine Anwendung fände. Allein da diese, so wie jene den Nachsitz aus purer Gnade des Landesherrn ver-

verwilligt bekommen; so muß auch bey den einen, wie bey den andern das nämliche statt finden.

a) Corp. Const. Brandeb. Culmb. Tom. I. p. 464. Böhmer Jus eccles. Prot. T. II. L. 3. Tit. 5. §. 214. und 289. Fleischer Einleitung zum geistlichen Recht 2. B. 15. Kap. §. 36 u. 37.

b) Corp. Constit. Br. C. l. c. p. 462. n. 2.

c) Schilter Instit. Iur. Canon. L. I. T. 18. §. 32. lit. a.

d) Böhmer am a. O. §. 214.

e) Schilter am a O.

f) Ebendersf. am a. O.

g) Corp. Const. Brand. Culmb. T. I. p. 461.

h) Schilter am a. O. §. 31.

i) Idem. Rauchbar P. I. quaest. 25. n. 23. Carpzov P. II. C. 5. def. 10. Böhmer l. c. §. 295. Fleischer l. c. §. 38.

k) Schilter l. c. §. 30. Carpz. Irprud. eccles. L. I. def. 223. Confer. L. II. C. de prox. sacr. scrin, ibi: non hereditatis, sed priuilegii nomine L. vlt. de pign. Nov. 53. C. 5. Nov. 97. C. 4. Peck de Iure sistendi. C. 16. §. 5.

l) Berlich P. I. Concl. 74. n. 83.

m) Fleischer am a. O. §. 38. Böhmer l. c. §. 295.

n) Brunnemann Ius eccles. L. II. Cap. 13.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem Güther-Pfleger.

(de Curatore bonorum.)

§. 85.

Wenn solcher zu bestellen?

Ein Güther Pfleger wird nur in dem Fall bestellt, wenn die vorhandene Massa beträchtlich ist, und ihm alsdenn die Verwaltung derselben übergeben. a) Ist aber die Massa sehr gering, so besorgt solche das Gericht von Amtswegen (ex officio). Insgemein werden, wenn die Massa nicht gar zu gros ist, des Güther Pflegers Verrichtungen dem Contradictor, von dem weiter unten (§. 146.) ein mehrers, mit übertragen, um nicht zwey Personen belohnen zu müssen. In Nürnberg b) fällt der Unterschied zwischen dem Güther Pfleger, und dem Contraditor weg, indem beyderley Verrichtungen von einer Person versehen werden.

a) Bayreuther Landes Const. Tit. II. §. 3. Edict. wider die Falliten §. 9. Anspacher Conc. Instruct. §. 18. Bamberger LR. P. I. p. 364. §. 3. Würzburger Conc' u. Pr. O. p. 4. num. 4. Hohenloher Landr. P. VI. Tit. II. §. 3.

b)

b) Wölckers Anmerkungen zur Nürnberger Reform
1. Band p. 987. §. 2.

§. 86.

Worinn des Güther Pflegers Verrichtungen bestehen?

Des Güther Pflegers Verrichtungen schränken sich blos auf Haushaltungs-Sachen ein, die er aber auch verstehen muß. a) Wie er nun überhaupts schuldig ist, der Gläubiger Nutzen auf alle mögliche Weise zu besorgen; so muß er insonderheit dahin sehen, ob bey der Inventur zum Schaden der Gläubiger nichts verschwiegen, oder veräusert worden; weswegen ihm eine Abschrift von dem Vermögens Verzeichnis, zuzustellen b). Um dieses zu erfahren, hat derselbe von des Schuldners Briefschaften, vorzüglich seinen Kaufbriefen genaue Einsicht zu nehmen, auch sich allenfalls die Erbzinnß und Steuer Bücher, dann Kaufs Protocolle aufschlagen zu lassen, um darhinter zu kommen, wie viel er sonsten Grundstücke innen gehabt, ob solche noch vorhanden sind, oder wo sie hingekommen, und wenn sie veräusert worden? weniger nicht bey des Schuldners Nach-

barn und Gesinde deshalb Nachforschungen zu halten. Hat er etwas ausfindig gemacht, so zum Schaden der Gläubiger vorgenommen worden, muß er vor die Herbeyschaffung der veräuserten, oder verschwiegenen Güther sorgen: falls aber deswegen weitläuftige und mit vielen Kosten verknüpfte Klagen zu erheben sind, als welche er dem Contradictor aufzutragen hat, der Gläubiger Einwilligung darüber einholen, damit, wenn selbige allenfalls keinen erwünschten Ausgang nehmen, ihm wegen der aufgewendeten Kosten keine Schwierigkeiten gemacht werdan. Hiernächst muß er dahin den Bedacht nehmen, daß des gemeinen Schuldners beweg- und unbewegliche Güther verkauft werden c), und vorzüglich diejenigen zuerst, die zu unterhalten Geld kosten, als Vieh ꝛc. ꝛc. dann die dem Verderben unterworfen sind, oder sich nicht gut verwahren lassen, als Holz, Heu, Stroh und dergleichen. Ist Getrayd vorhanden, so mus er solches ausdreschen, die Drescher aber verpflichten lassen: d) diesen fleisig nachsehen, bey dem Aufheben des Getrayds gegenwärtig seyn, und sorgfältig aufschreiben, wie viel Mezen aufgehoben worden. Wenn nun dieses geschehen, und man siehet, daß das Ende des

Con-

Concurses sich noch lange verziehen mögte, muß er die Massa Gelder bey dem Amt erlegen, und solche inzwischen auf Interessen auszuthunden Antrag machen, damit dadurch den Gläubigern eines theils Nutzen geschaft, anderntheils aber deren Schaden, durch eine allenfalsige Abwürdigung der Münz Sorten, oder Entwendung des Gelds, oder andere ungefehre Zufälle, abgewendet wird, als wozu, wenn in den Landes Gesezen, nichts besonders verordnet ist, die Gläubiger einen bequemen Ort und Gelegenheit an Handen geben müssen. e) In den **Bayreuthischen** werden dergleichen Gelder bey der hochfürstl. Cammer niedergelegt, welche solche, so lang sie stehen bleiben, mit 4. pro Cent verzinsen, und nach einer 4 wöchentlichen Aufkündigung wieder zurück zahlen lässet. f) In dem **Anspachischen** g) hingegen ist der Beamte angewiesen, dahin zu trachten, wie dergleichen Gelder an sichere und genugsam angesessene Leute auf eine gewisse Zeit ausgeliehen, oder die Abkäufer der subhastirten Güther selbst solche gegen Bezahlung landläufiger Interessen, bis zu Endigung des Concurs Processes, zu behalten, bewegt werden, auserdem aber ist das Geld zum Amt zu nehmen, und daselbst wohl

verschlossen in guter Verwahrung zu behalten. In Nürnberg h) wird das Geld in das Losungs Amt, oder Leyhaus geschaft und bis zum Austrag der Sache mit 3 pro Cent verzinset. Sollten die unbeweglichen Güther nicht sogleich mit Vortheil an den Mann gebracht werden können; so hat der Güther Pfleger den Antrag dahin zu machen, daß solche an den Meistbietenden verpachtet werden i), vorhero aber die vorhabende Verpachtung genugsam bekannt gemacht wird, die davor eingehenden Gelder in Verwahrung nimmt, und davon das nöthige, als herrschaftliche Abgaben, oder sonstige Forderungen bezalt: leztere aber nicht anders, als auf ausdrückliche Anweisung des Gerichts, will er anders nicht des Abstrichs gewärtig seyn, weiters über Einnahm und Ausgab richtige Rechnung pflegt k) solche alle Jahr l) oder wie zu Nürnberg alle halbe Jahr m) gehörig ablegt, und überhaupt alles dasienige beobachtet, was sonsten Curatoren eignet und gebühret, doch darf er nichts eigenmächtig thun, sondern es muß alles mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts geschehen, als unter dessen Oberaufsicht er stehet, und das ihm iedesmals mit benöthigten Rath an Handen gehen muß. n) Dieses aber

thut

thut wohl, wenn es in wichtigen Vorfallenheiten nichts, ohne vorhero die Gläubiger darüber zu vernehmen, unternimmt, damit es, mit denselben in eine Rechtfertigung sich einzulassen, nicht nöthig hat.

a) Brunnemann ad L. 2. D. de Curat. bonor.
b) Anspacher Conc. Instr. §. 19.
c) L. f. D. de Curat. bon. dand.
d) Weil in den Landes Gesezen auf alle und iede Fälle keine Eydes Formuln an die Hand gegeben worden; so mus sie der Beamte selbst entwerfen. Dabey ist aber nothwendig, daß er von der Sache, worüber geschworen werden soll, die nöthige Känntnis habe, sonst wird er den rechten Fleck nicht treffen. Wer sich nicht zu helfen weis, dem empfehle ich des Hönns Betrugs Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen, nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt werden. Dieses wird ihm die Mühe allerhand Eydesformuln zu entwerfen, gar sehr erleichtern, wenn er die angegebene Betrügereyen in die Eydesformul bringt, und diesen das Versprechen beyfügt, daß der Schwörende solche nich zu Schulden kommen lassen will.
e) Bamberger LandR. P. I. p. 365. §. 4.
f) Allgem. Ausschr. d. d. Bayreuth den 28. Nov. 1747. und 21. Jun. 1771.
g) Concurs Instr. §. 20.
h) Wölkers Anmerck. über die Nberger Reformation I. B. p. 988. Lahners Sammlung der Additional Decreten zu selbiger p. 381. und 413.
i) Bamberger LR. l. c.

k) L. l. C. vbi de ratiocin. Anspacher Conc. Instr. §. 18.
l) Reichs Policey Ord. de anno 1577. tit. 32.
m) Lahner am a. O. p. 415.
n) Anspacher Conc. Instr. l. c.

§. 87.

Wer den Güther Pfleger bestellen kann?

Insgemein stehet die Wahl eines Güther Pflegers bey den Gläubigern a). Bey dieser Wahl kommt es auf die Einwilligung des größten Theils der Gläubiger an, und wenn sich diese nicht vereinigen können, so erwählt das Gericht denjenigen, welchen es vor den besten hält. b) Weil in der **Bareuthischen** Landes Constitution hierinnen nichts besonders verordnet ist; so hat es hierbey sein Bewenden. In dem **Würzburgischen** c) soll Jemand die Administration mit Bewilligung der Gläubiger aufgetragen werden. In dem **Anspachischen** d) hingegen scheint die Bestellung eines Güther Pflegers lediglich dem Amt ohne Zuthun der Gläubiger überlassen zu seyn. In **Nürnberg** e) hat man ordentliche und perpetuos Curatores bonorum, deren meistens zwey bis drey sind, die bey ihrer Annahm Caution, ingleichen besondere Pflichten eydlich leisten, auch jähr-

jährlich sich bestätigen lassen müssen. Ereignet sich ein Concurs; so wird einer derselben, ie nachdem einen ieden die Ordnung trift, genommen.

a) L. f. D. de Curat. bon. dand. L. 15. D. de reb. auct. iud. poss.

b) Mev. P. IV. Dec. 257. Carpzov P. 1. C. 28. def. 8.

c) Conc. und Pr. Ordn. p. 4 n. 4.

d) Concurs Instr. §. 18.

e) Wölcker am a. O. P. I. Tit. XII. L. V. §. 1. Lahner am a. O. p. 402.

§. 88.

Wer Güther Pfleger werden kann?

Die Gläubiger können hierzu nehmen, wen sie wollen, wenn es auch einer aus ihren Mittel a) oder nur eine Weibsperson ist. b)

a) L. 2. §. 2 et 4. D. de Curat. bon. dand. L. 9 de quib. ex Causs. in poss. eat.

b) Ludovici Einleitung zum Conc. Proceß. Cap. 4. §. 4.

§. 89.

Ob jemand zur Güther Pfleg gezwungen werden kann?

Nach den gemeinen Rechten kann man Niemand nöthigen, die Güther-Pfleg zu übernehmen. a) Heut zu Tag bedarf man aber keines Zwangs. Denn weil der Güther-Pfleger seine Mühe bezalt bekommt, so finden sich ihrer genug, welche die Pfleg gern übernehmen.

a) L. 2. §. 3. D. de. Curat. bonor.

§. 90.

Ob der Güther Pfleger Caution leisten muß?

Ordentlicher Weise muß der Güther-Pfleger, weil er das erlößte Geld einnehmen und verwalthen muß, zur Sicherheit der Gläubiger Caution leisten a). Nach der **Bayreuthischen** Landes Constitution b) stehet es in der Willkühr der Gläubiger, ob derselbe Caution leisten soll, oder nicht? Verlangen sämtliche Gläubiger ausdrücklich keine Caution, so handelt das Gericht klug, wenn es der Gläubiger Erklärung niederschreiben, und wenn ein Beamter nur allein das Gericht ausmachet, die Gläubiger das Protocoll unterschreiben lässet, damit am Ende, wenn al-

len-

lenfalls der Güther Pfleger übel Haushält ihm weder ein Vorwurf, noch Weitläuftigkeiten gemacht werden können, weil man nicht alle Fälle vorausſehen kann. Sind hingegen die Gläubiger in ihren Meynungen getheilt, ſo entſcheidet der gröſere Theil derſelben c) doch hat das Gericht darauf zu ſehen, was den Gläubigern am nützlichſten iſt d). In Nürnberg iſt die Güther-Pfleg ein öffentliches Amt, und müſſen daſelbſt die Güther-Pfleger wegen ihrer Adminiſtration, obwol ihre bona, tacite et legaliter dem Intereſſenten verpfändet ſind, Caution auf 1000 bis 1500 fl. leiſten. e)

a) L. 15. pr. D. qui ſatisd. cog. L. 3. C. de poſtlim. reuers.

b) Tit. II. §. 3.

c) *Mev.* P. II. Dec. 170. n. 4.

d) Ebendeſ. am a. O. n. 5.

e) Lahner am a. O. p. 403.

§. 91.

Ob der Güther Pfleger zu verpflichten?

Der Regel nach iſt ein ieder Güther-Pfleger mit einem Eyd zu belegen, daß er allenthalben der Maſſa Nutzen befördern und derſelben Schaden verhindern wolle. a). Da aber

in

in der Bayreuthischen Landes Constitution dieses ausdrücklich nicht verordnet ist, so halte ich allerdings davor, daß solches auf der Willkühr der Gläubiger beruhe. Denn hängt es von deren Gutbefinden ab, ob der Güther Pfleger mit oder ohne Caution bestellt werden soll, welches meinem Erachten nach, eine Sache von gröserer Wichtigkeit und Folgen, als die Verpflichtung ist, so muß es auch auf sie ankommen, ob sie diese verlangen oder nicht? Im leztern Fall aber handelt der Richter wohl, wenn er die oben (§. 90) angegebene Vorsicht gebraucht und sich siche. sezt: im Zweifel hingegen besser, wenn er die Verpflichtung b) nicht unterlässet, obwohl unten angeführter Schriftsteller c) die blose Angelobung für hinlänglich hält. Bey den höchsten Reichs Gerichten verlangt man weder Verpflichtung noch Angelobung d)

a) L. 27. C. de Epiſc. audient. L. 3. C. de poſtim. reuers.

b) In den Chur Braunschweig Lüneburgischen Landesordnungen und Gesezen 2 Th. p. 342 num. 8. ist für den Güther = Pfleger folgender Eyd vorgeschrieben; Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott, daß ihr alles und iedes deren verlassenen Güther und Erbschaft N. N. seel. denen ihr jetzo zum Curatore verord-

net

net werdet, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, unterlassen, und verhüthen, derselben Güther, liegende, oder fahrende in guten Glauben und Treuen vertreten und zum Besten versehen, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Zuspruch und Forderung mit guten Fleis erkundigen, und das alles eigentlich und unterschiedlich, in gebührender Zeit der Rechten, in ein Inventarium bringen, eurer Verwalthung und Handlung in gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun und geben wollet und sollet mit vollkommener Uiberlieferung alles dessen, so der Curation und Pflege halber den Güthern zustehet und zukommen wird, und sonsten alles thun, was einem getreuen Verwalter zugehöret, bey Verpfändung eurer Haabe und Güther, Getreulich und ohne Gefährde. Gebraucht man diese Pflicht-Formul, wie sie hier stehet, so lautet alsdenn der Eyd selbst folgender massen: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd in meine Seele, daß ich allen deme, so mir iezt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, getreulich nachkommen will; So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

c) Ludovici Einleit. zum Conc. Proceß. Cap. 4. §. 2.

d) Mosers Nhrfr. Proceß. T. I. p. 520. 101 8.

Viertes Kapitel.

Von dem Offenbahrungs Eyd.

(de Iuramento manifestationis.)

§. 92.

Was der Offenbahrungs Eyd ist?

Der Offenbahrungs-Eyd ist eine Gattung des Reinigungs Eyds a) welchen ieder Schuldner, auch sein Weib und erwachsene Kinder, dafern sie die behörigen Jahre auf sich haben, b) ingleichen Handlungsdiener, Gesinde, Nachbarn, Zinnsleute, auch andere Bekannte und Befreunde, c) wenn sie sich in den Verdacht gesetzt haben, daß sie von dem vorhandenen Vermögen etwas verschwiegen, oder an sich gezogen d) ablegen müssen.

a) Sichard ad L. f. §. Licentia 10. C. de iure. delib. Berlich P. I. Concl. n. 52. 13. et sqq.

b) Anspacher Conc. Instr. p. 12, §. 19 Anspacher Wechsel-Ordn. Cap. 3. art. 8.

c) Wölkers Anmerkungen über die Nürnberger Reformat. I. B. p. 982.

d) L. 6. §. 4. C. de his, qui ad eccles. confug.

§. 93.

Ob Vermuthungen hinlänglich sind, jemand mit dem Offenbahrungs-Eyd zu beschweren?

Weil es sehr schwer ist, dergleichen Verdacht zu erweisen, so ist es schon genug, wenn man Vermuthungen und wahrscheinliche Muthmassungen anzuführen weis. a) Ob solche eben so beschaffen sind, daß sie jemand zum Offenbahrungs, Eyd verbinden können, oder nicht, hängt von der Willkühr (Arbitrio) des Gerichts ab. b) Insgemein rechnet man dahin, wenn ein Erbe gar kein Vermögens, Verzeichnis (Inuentarium) machen lassen, weil alsdenn die Vermuthung entstehet, er habe des Verstorbenen Güther an sich gezogen. c) In gleichen Verdacht verfällt auch derjenige, welcher zwar die Inventur vornehmen, aber vorher entweder gar nicht, oder erst nach einiger Zeit, nach des Erblassers Tod, oder doch wenigstens nicht alles und iedes versiegeln lassen, oder auch zwar lezteres gethan, aber bey der Inventur nicht alles nnd iedes freywillig angezeigt hat, und dergleichen. So oft sich nun ein Verdacht ergibt, muß der Offenbahrungs Eyd abgeschworen werden. (§. 92) In dem Bambergischen d) und Hohenlohischen e)

wird

wird der Offenbahrungs-Eyd erfordert, wenn auch nur eine unrichtige Anzeige zu besorgen ist. In dem Würzburgischen f) hingegen ist ohne Unterschied verordnet, daß das Inventarium von dem Schuldner beschworen werden soll, es wäre denn daß die Gläubiger demselben den Eyd freywillig nachlassen würden. In der Reichsstadt Weissenburg g) ist ebenfalls hergebracht, daß alle Inventarien beschworen werden müssen, und dis ohne alle Einschränkung.

a) Nov. 1. Cap. 2. §. 1. L. fin. §. 10: C. de iure delib. *Brunnem.* ad L. 6. C. de dolo malo *Menoch* 1. praes. 58. n. 10. Anspacher Conc. Instr. §. 19.
b) Mascard de probat. Concl. 531.
c) Auth. Sed cum testam. C. ad *L.* Falcid.
d) LandR. P. I. p. 364. §. 3.
e) LandR. P. VI. Tit. 11. §. 3.
f) Conc. und Pr. Ordn. p. 4. n. 4.
g) Statuten und Ordnung. Tit. III.

§. 94.

Wer den Offenbahrungs Eyd fordern kann?

Ist das Vermögens Verzeichnis fertig und ein Güther Pfleger bestellet, so muß das Gericht demselben davon eine Abschrift einhändigen (§. 86.) damit er der Gläubiger Bestes, wenn er etwas zu deren Schaden geschehen zu seyn wahrnimmt, beobachten kann. Ist aber

kein

kein Güther Pfleger gesezet, so vertritt dessen Stelle der aufgestellte Contradictor, (§. 85) in dessen Ermanglung aber, wenn nämlich die Masa zu geringfügig ist, muß das Gericht den Gläubigern von dem vorhandenen Vermögen und Schulden Eröfnung thun, damit sie ihr Bestes wahrnehmen können, a) welches gemeiniglich in dem Liquidations Termin geschiehet, damit selbige nicht sogar offt zusamm beruffen werden dürffen. Finden nun entweder der Güther Pfleger, oder in dessen Ermanglung der Contradictor, oder auch die Gläubiger, daß der gemeine Schuldner betrüglicher Weise etwas verschwiegen, oder währenden Concurs etwas entzogen, so wird er zu Ablegung des Offenbahrungs Eyds angehalten, b) ohne daß er deswegen den Eyd für Gefährde fordern kann. c) Weigert sich der Schuldner den Offenbahrungs Eyd abzuleisten; so kann er durch gewisse der Willkühr des Richters überlassene Strafen dazu gezwungen werden, d) als durch Gefängnus, Bande, oder gar die scharfe Frage (Tortur) e). Ja das Gericht kann in dem Fall, wenn gleich die Gläubiger den Offenbahrungs Eyd nicht verlangen, denselben Amtshalber fordern, weil es ein gesezlicher und nothwendiger Eyd ist. f).

a) Bayreuther Landes Const. Tit. II. §. 3.

b) Ebendas. zu Ende. Anspacher Conc. Instr. I.

c) Hohenloher LandR. P. VI. Tit. II. §. 3.

c) Estors Anfangs Gründe des gemeinen und Reichs-Processes §. 592.

d) L. 6. §. 4. C. de his, qui ad eccles. confug. ibique *Dionys. Gothofred.* lit. O. Mosers Merckwürdige Reichshofr. Concluſa vom Jahr 1726. Tom. III. Concl. 43. n. 16. in Sachen Dünckelspühl contra Dünckelspühl, Commiſſionis, woſelbſt es heiſet: Mögen aber auch zugleich Dero Kayſerliches Mißfallen dem wiederwärtigen Magiſtrat, welcher die in Anſehung des vorhandenen, der Stadt aufliegenden groſen Schulden Laſts und beſchehener Aufnahme vieler Capitalien, von der Commiſſion begehrte Herausgebung des Obligations Buchs und Deſignation derer mit dahin getragenen verzinnßlichen *Paſſivorum*, bishero geweigert, um ſo weniger verbergen, ie mehrers dieſer Punct das innerſte der geführten ſchlechten Wirthſchaft anzugreifen ſcheinet, dannenhero haben ſie *Commiſſarii* ohne Anhörung weiterer Einwendungen auf beſagte Edition zu dringen, *in omnem euentum* zu eydlicher Manifeſtation *ſingulos de Magiſtratu* und zwar *ſub praefixione termini certi, et poena proprio arbitrio determinanda* alles Ernſtes zu obligiren.

e) Estor Loc. cit. §. 603.

f) *Gail* 1. Obſ. 108. n. 4. ſeqq. L. vn. C. vt quae deſunt Adv. part. iud. ſuppl.

§. 95.

Was der Offenbahrungs Eyd in sich enthält?

Der Offenbahrungs Eyd, den die Hinterbliebenen eines Schuldners schwören müssen, enthält folgendes: daß sie aus dessen Verlassenschaft ein mehreres, als sie bey der Inventur angezeigt, nicht in Handen haben, davon nichts entzogen auch durch die Ihrigen, oder Jemand anders, nichts entziehen lassen, sonsten auch nicht wissen, daß Jemand hievon etwas zu sich genommen habe, a) oder wo es geschehen, solches treulich und umständlich anzeigen wollen b). Welcher Eyd auf den Schuldner selbst und andere die allenfalls schwören sollen, gar leicht angewendet werden kann.

a) Bayreuther Landes Const. P. II. p. 118. Würzb. LandR. p. 4. n. 4.

b) Bamberger LandR. P. I. p. 164. §. 3.

Fünftes Kapitel.

Von der Vertreibung des Schuldners von seinen Güthern.

(De Exmissione.)

§. 96.

Nach vollendeter Inventur soll dem Schuldner, oder seinen Erben, das Vermögen aus dem

Besiz genommen werden. a) Dahin gehöret nun vorzüglich, daß der Schuldner aus seinen Güthern geiagt wird. Je geschwinder dieses geschiehet, ie grössern Vortheil hat die Massa davon und dieser zeigt sich vornämlich bey dem Verkauf der unbeweglichen Güther. Denn ein ieder, er mag einheimisch, oder ein Fremder seyn, wird die Gebäude erst in Augenschein nehmen wollen, ehe er den Kauf angehet, aber sich auch scheuen, in dieselbe zu gehen, wenn sie der gemeine Schuldner noch bewohnet. Die Ursache ist die, weil derselbe demienigen mehrentheils drohet oder ihn verwünschet, der auf seine Güther biethen will, welches manchen abschrecket. Geschiehet auch ienes nicht, so haben doch wenigstens seine Nachbarn, oder andere Orts Inwohner, um deswillen zu biethen ein Bedenken, weil der Schuldner, oder sein Weib und Kinder sich verlauten lassen, daß sie demienigen, der sothane Güther kaufen würde, kein Glück und Seegen dazu wünschen, sondern über den, der sie, wie der gewönliche Ausdruck lautet, von ihrem Hüttlein vertreiben würde, Ach! und Weh! schreyen wollten. Einfältige Burger und Bauers Leute, welche glauben, daß der Glück und Seegens-Wunsch des Schuldenmachers, oder der Seini-

gen, schlechterdings nothwendig sey, wenn sie auf dem erkaufen wollenden Guth mit der Zeit nicht auch verderben wollen, und es überdem für eine Todsünde halten, wenn sie nach Erkaufung desselben sehen müssen, daß der Schuldner dasselbige mit Weinen und grossen Geschrey räumet, oder mehrentheils auf gerichtlichen Zwang räumen muß, damit sie einziehen können, scheuen sich alsdenn, entweder zu biethen, oder wenn auch ein, oder der andere zu dem feilstehenden Guth doch Lust hat, sucht er den Schuldner durch heimliche Unerbiethung eines Stücks Gelds dahin zu vermögen, daß er ihm Glück wünschen soll, und biethet dahero dieses heimlichen Einverständnisses wegen nicht so viel, als er ausserdem gebothen haben würde. Weil nun durch dergleichen Dinge die Käufer entweder ganz oder gar abgeschreckt werden, oder dadurch doch verursacht wird, daß sich deren nicht viel melden, oder wenigstens nicht hoch hinangehen; so thun die Gläubiger, oder der, welcher derselben Stelle vertritt, um diesen boshaften Griffen des Schuldners vorzubeugen, wohl, wenn sie den Antrag machen, diesen noch vor der Feilbiethung in Güthe, oder mit Gewalt aus dem Hauß zu schaffen. Ist dieses geschehen, und des Schuld-

ners Nachbarn, oder Orts Inwohner sehen, daß es mit der Verkaufung würklich ein Ernst wird, so kommen versichert die Käufer in Menge, welches hingegen gewiß unterbleibt, wenn der Schuldner noch das Hauß inne hat und unter der Hand ausſprengen läſſet, daß er sein feilgebothenes Guth noch zu behaupten Hofnung habe. Durch die Fortschaffung des Schuldners aus dem Haus wird auch verhindert, daß derselbe während der Feilbiethung, den Gebäuden keinen Schaden zufügen kann, wie mir den würklich Fälle bekannt sind, daß mancher boshafter Schuldner, der bis zum würklichen Verkauf in dem Hauß gelassen worden, inzwischen die Bretter auf dem Boden abgebrochen, und bey Seite geschaffet, oder diese wegen Mangel des Holzes wohl gar verbrennet und die Balcken zu gleichem Endzweck aus dem Dach gehauen. Wird nun auch ein dergleichen boshafter Schuldner mit Zuchthauß, oder andern Strafen belegt; so leidet er zwar, was seine Thaten verdienen, dadurch werden aber die Gläubiger nicht gebessert. Denn der Käufer biethet deswegen nicht mehr und ist der Schade nach seinem Aufgeboth erfolget, so wird er sicherlich, entweder sein Wort nicht halten, oder den zugefügt erhaltenen Scha-

den ersetzt haben, und von seinem gelegten Kauf-Schilling abziehen wollen, über welchen Umstand bisweilen viele Weitläuftigkeiten entstehen, und manche vergebliche Kosten, die die Massa schwächen, auflaufen.

a) Bayreuther Edict wieder die Falliten. §. 9.

Sechstes Kapitel.

Von dem öffentlichen Verkauf des Gemeinen Schuldners Güther.

§. 97.

Zu des Güther Pflegers Amt gehört, daß er davor sorget, damit des gemeinen Schuldners Vermögen veräusert wird. (§. 86.) Dieses kann theils aus unbeweglichen, theils aus beweglichen Güthern bestehen.

Erster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Verkauf des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güther überhaupt.

§. 98.

Bey diesem kommt zu betrachten vor, die öffentliche Feilbiethung des Gemeinen

Schuldners Güther selbst, dann das Biethen auf selbige, ingleichen die Einschäzung, Zuschlagung, Einstandrecht und Wieder-Einlösung.

Erste Abtheilung.

Von der öffentlichen Feilbiethung des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güther insonderheit.

§. 99.

Diese wird eingetheilt in die algemeine und besondere.

§. 100.

Wer die öffentliche Feilbiethung vorzunehmen befugt?

Beyde, sowohl die algemeine, als besondere öffentliche Feilbiethung und den Verkauf des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güther muß von demienigen Beamten vorgenommen werden, unter welchen die Güther liegen. a) Wenn also ein Schuldner Güther hat, die unter einem andern Gerichtszwang liegen; so muß das Gericht, welches den Concurs verführt, dasselbe um den Verkauf und Uebersendung der erlößten Gelder ersuchen. Weil aber hierüber, zumal

wenn

wenn eines gemeinen Schuldners Güther in zweyerley Herren Ländern liegen, leicht Streit zu entstehen pflegt; so ist schon vorlängst zwischen dem hochfürstlichen Haus Brandenburg Bayreuth und dem Hochstift Bamberg folgendes Einverständniß (Concart) errichtet worden: Es hat Unsere Regierung mit der fürstlichen Bambergischen in Sachen des Verfahrens bey entstehenden Concursen mit fremdherrischen und in alieno territorio gelegenen Lehen ratione subhastationis betreffend auf gepflogene nachbarliche Correspondenz, wie es damit in Zukunft zu halten, dahin sich einverstanden, daß, woferne ein in disseitigen Territorio befindlicher Unterthan in Concurs verfällt, und im Bambergischen ein oder mehr Bambergische Lehen besizet, und so auch vice versa, derjenige Beamte, der den Concurs zuführen hat, den ienseitigen Officialen, hinter welchen und in dessen Amts-District ein dem Debitori communi zuständiges Lehen gelegen, requiriren solle, sothanes fremdherrische und in alieno Territorio, befindliche Lehen unaufschieb-

schieblich legaliter zu subhastiren, und wenn solches zum Verkauf gebracht, von dem Erlöß die allenfalsigen Consens-Gelder, samt allen herrschaftlichen ruckständigen Steuern, Zinns und andern Schuldigkeiten incl. derer auf die Subhastation ergehenden Kosten abzuziehen und innen zu behalten: das Residuum des Kaufschillings aber dem Iudicio fori concursus auszuhändigen, und davon an keinen andern Schuldgläubiger mit was für einer vorzüglichen Post er auch immer versehen seyn mögte, das mindeste verabfolgen zu lassen. b) Vor ein paar Jahren ist diese Uebereinkunft folgender massen erläutert, erweitert und bestimmt worden: Es hat Unsere Obergebürgische Regierung mit der Fürstlichen Bambergischen die weitere Uebereinkunft getroffen, das wegen Subhastation und Ziehung der dis- und ienseitigen Lehen ad Massam Concursus bereits im Jahr 1751 eingegangene Concert dahin zu erläutern, zu erweitern und zu bestimmen, daß, wenn ein disseitiger in Unsern Landen domicilirender und Concursmäsig zu be-

behandelnder Unterthan Bambergische in Unserm territorio ebenfalls gelegene Canzley und Erbzinns Lehen besizet, und so auch wechselweise in dem Fall, wenn ein in Verganthung gerathener Bambergischer in territorio Bambergensi seßhafter Unterthan, dergleichen Brandenburgische in denen Bambergischen Landen gelegene Lehen innen hat, ohne Rücksicht der Lage des Lehens und des Domicilii des Lehenmanns iedesmahl dem Lehenherrlichen Beamten die Befugnis auf vorheriges Ersuchen des Concurs Richters und erfolgende Bewilligung der etwa vorhandenen Mitbelehnten, die Lehen auf gesezliche Art selbst zu veräussern, auch von dem Kaufschilling die Subhastations = und übrige Gerichts Kosten, nicht minder die consentirte Schulden, dann ruckständige Steurn, Zinnsen, Handlöhner und sonstige herrschaftliche Schuldigkeiten abzuziehen und innen zu behalten, zustehen, iedoch derselbe verbunden seyn solle, den Ueberrest des Kaufschillings an dem Indicem ordinarium fori concursus unaufhältlich zu überlassen c).

a)

a) L. 1. 2. C. Si in caus. iud. pign. capt. L. 1. L. f. C. si a non comp. iud. *L.* 15. §. 1. D. de re iud. Anſpacher Conc. Inſtr. §. 1 und Algem. Ausſchr. d. d. 9. Sept. 1737. Lahners Samml. der Addit. Decrete zur Nberger Reform. p. 24.

b) Allgem. Ausſchr. d. d. Bayreuth den 11. Maii 1751.

c) Allgem. Ausſchr. d. d. Bayreuth den 3. Jul. 1782.

Erſter Abſatz.

Von der algemeinen öffentlichen Feilbiethung des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güther.

(de ſubhaſt. generali.)

§ 101.

Ob ſolche nothwendig?

Daß die allgemeine Feilbiethung der Güther niemalen unterlaſſen werden ſoll, iſt ſowol nach den römiſchen Rechten a) als Provincial Geſezen b) zur Regel geſezt, dergeſtalt, daß wenn gleich vor derſelben bereits ein Aufgeboth geſchehen, ſolche doch nicht unterlaſſen werden darf

a) arg. L. 4. et 9. C. de diſtr. pign. L. vlt. C. de iure dom. imptr.

b) Bayreuther LandesConſt. T. II. §. 7. Bamberger LandRecht P. 1. Würzburger LandR. P. 4. n. 5.

§. 102.

Wenn die algemeine Feilbiethung vorzunehmen?

Die Zeit, wenn die algemeine Feilbiethung vorzunehmen, ist in den Bayreuthischen Landes Gesezen nicht genau bestimmt, sondern der Willkühr des Beamtens überlassen, und kann solche derselbe entweder vor, nach, oder aber auch während der Liquidation, veranstalten a) Zur geschwinden Beendigung des Concurses hingegen gereicht es, wenn selbige bey Anfang des Concurses, sonach gleich nach Erlassung der Edictal Citation, vorgenommen wird. Denn da sowol zur algemeinen, als besondern Feilbiethung, weil gewisse Termini vorgeschrieben sind, einige Zeit erfordert wird, nachgehends aber die Käufer zu Erlegung ihrer Aufgebothe sich mehrentheils eine gewisse Frist von 1. 2. 3. und mehrern Monathen bedingen; so würden diese Umstände nur den Concurs verlängern, wenn man mit der öffentlichen Feilbiethung der Güther bis nach der Liquidation, oder gar nach Eröffnung des Locations Urtels, warten wollte. Dahingegen, wenn die öffentliche Feilbiethung sogleich vorgenommen wird, nicht nur eines mit dem andern beendigt, sondern auch dadurch ein den Gläubigern durch mancherley Zufälle entstehen könnender Scha-

den verhüthet, und ienen mehr Nutzen geschaffet werden kann. b) In dem **Anspachischen** c) und **Bambergischen** d) muß die öffentliche Feilbiethung der unbeweglichen Güther sogleich nach vollbrachter Inventur und also mit der Erlassung der Edictal Citation vorgenommen werden. In den **Nürnbergischen** e) werden die Edicta Licitationis mit den Edictis Liquidationis vereinigt.

a) Edict wider die Falliten. §. 11.
b) Mevius P. II. Dec. 169. n. 3. et seqq.
c) Allgem. Ausschr. d. d. Onolzbach den 19. Apr. 1748.
d) LandR. P. I. p. 369. §. 12.
e) Wölckers Anmerkungen zur Nberger Reformat. I. B. p. 947.

§. 103.

Wie die öffentliche Feilbiethung geschiehet?

Die Feilbiethung der verschuldeten Güther geschiehet durch einen öffentlichen Anschlag (Patent) ohne Anzeigung eines Werths derselben, mit dem Anhang, daß, wer solche käuflich an sich bringen will, in einer Zeit von 4 Wochen vor Gericht erscheinen, und sein Aufgeboth anzeigen soll.

§. 104.

§. 104.

Wie der öffentliche Anschlag einzurichten?

In diesen Anschlag müssen die vorhandene Güther, Stück vor Stück, zum Verkauf allgemein feilgebothen werden, a) damit die Käufer mit ihren Aufgebothen sich darnach richten können. Denn eine algemeine Anzeige sezt die Käufer in Ungewißheit b) und wird dadurch der Endzweck der öffentlichen Feilbiethung und des vorhabenden Verkaufs, welcher darinn bestehet, daß die zur Concurs Massa gehörige Güther auf das höchste getrieben werden, nicht erreicht.

a) Bayreuther LandesConst. Tit. II. §. 7. Anspacher Conc. Instr. §. 21. Wölcker am a. O. l. B. p. 949.

b) L. 71. pr. D. de Leg. I.

§. 105.

Was das in dem öffentlichen Anschlag zu setzende Verzeichnis enthalten muß?

Wenn demnach in der Stadt ein Haus, oder auf dem Land ein Guth zu verkaufen ist; so darf, wenn das Inventarium eingerichtet worden, wie oben (§. 83) enthalten ist, alsdenn aus selbigen nur ein Auszug gemacht, und dieser dem allgemeinen Feilbiethungs Anschlag einverleibt werden. Indem man auch, zumal bey Veräußerungen der Güther auf dem

Land

Land verschiedene Dinge, als Schiff und Geschirr: bey einem Wirthshauß, Tisch, Bänk, Stühl Krüg und anders Geräthe: bey einer Brauerey, Fässer, Kufen ꝛc. bey einer Schäferey Heu und Stroh ꝛc. mit in den Kauf geben muß, theils, weil man sonst das Guth, ohne diese, nicht gut an den Mann bringen mögte, theils aber die Sachen so beschaffen sind, daß man sie einzeln mit Nutzen nicht versilbern könnte, so muß auch diese Dreingabe genau verzeichnet werden. Sind bey dem zu verkaufenden Guth noch eigene, oder walzende Stücke, so muß auch hier das bemerkt werden, was oben (§. 83.) dieserwegen erinnert worden, und dabey gemeldet werden, ob man sie mit dem Guth sogleich, oder einzeln hingiebt. Denn wenn man eine Sache Stückweis verkauft, so löset man allezeit mehr, als wenn man alles an einen Mann bringen will. Solche Personen, die eine gar zu grose Summe Gelds auf einmal ausgeben können, gibt es nicht viel, mithin muß man sich nach dem größten Haufen richten. Aus dem Grund ist in dem **Würzburgischen** a) ausdrücklich anbefohlen, daß der Richter mit Vernehmung des Curatoris litis und der Gläubiger wohl überlegen solle, ob es nützlicher ist, die sonst ledige

und

und einzelne Güther Stückweis, oder mit einander, zu verkaufen, welchen letztern Falls gleichwohl der Käufer über ein jedes Stück einen besondern, den Hauptpreiß des ganzen erkauften Guths proportionirten Tax zu ersetzen hat, damit denjenigen, welche etwa auf einzelne Stücke zu bieten Lust hätten, der Weg hiezu nicht abgeschnitten wird. Alles dieses hat nun ein Kaufslustiger zu wissen nöthig, wenn er kaufen soll. Mancher würde etwas zu kaufen sich entschliessen, wenn er alle Eigenschaften eines Hauses, oder Guths wüßte. Ein Beamter fügt dahero den Gläubigern einen nicht geringen Nachtheil zu, wenn er seinen allgemeinen Feilbiethungs-Anschlag gar zu kurz macht. Muß gleich vor die Einrückung desselben in die Zeitungen, etwas mehrers, als ordentlicher Weis, bezahlt werden, so ist jedoch diese Ausgabe in Vergleichung des daraus entstehenden Nutzens, wenn sich viele Käufer einfinden, nicht zu achten. Sollte allenfalls ein Gericht dieses nicht beherzigen, so ist es des Gütherpflegers, oder des, dessen Stelle vertretenden, Contradictors, Schuldigkeit, der Gläubiger aber Vortheil, dieses zu erinnern und

deshalb geziemende Vorstellung zu machen. Ist hingegen das zu verkaufende Guth nebst den dazu gehörigen Stücken gar zu beträchtlich, so ist es zwar nicht möglich, alles insgesamt in den allgemeinen Feilbiethungs-Anschlag zu bringen, doch müssen einige, der vorzüglichsten Eigenschaften, berührt und sich überhaupts auf ein bey dem Gericht liegendes genaues Verzeichniß bezogen b) und den Kaufslustigen solches einzusehen, die Freyheit zugestanden werden. Dabey ist aber auch wohl zu merken, daß in dem allgemeinen Feilbiethungs-Anschlag nicht mehr Eigenschaften von einer Sache angepriesen werden, als sich in der That befindet, sonst kann der Kauf billig wieder zerrissen werden c), ohne darauf zu sehen, ob dieses aus einer Gefährde, oder Irrthum geschehen, denn wenn dasjenige nicht vorhanden ist, was in den allgemeinen Feilbiethungs-Anschlag gebracht worden; und dem Käufer zum Kaufen angetrieben hat, so wird der Kauf für nicht eingegangen angesehen d). Das nämliche findet auch statt, wenn die jährlichen Abgaben verschwiegen, oder nicht richtig angegeben worden e), indem es einerley ist, ob eine Sache

gar

gar nicht, oder nicht auf die gehörige Weise, geschiehet f).

a) Conc. und Pr. Ordn. p. 5. n. 5.

b) Bayreuther Landesconst. Tit. II. §. 7.

c) L. 13. §. 6. D. de Act. emt.

d) L. 58. D. de contrah. emt.

e) Brunnemann ad L. 13. §. 6. de Act. emt, et vendit. L. 1. §. 1. L. 39. eod.

f) L. 9. §. 3. D. ad exhib. L. 121. de R. I.

§. 106.

Von der Form des allgemeinen Feilbiethungs-Anschlags.

In dem allgemeinen Feilbiethungs-Anschlag wird dem Publicum kund gemacht, daß 1) des N. N. zu N. Haus, oder Guth zum öffentlichen Kauf stehe. 2) Wird das Haus oder Guth ordentlich beschrieben (§. 83.), und 3) feilgebothen, 4) werden die Kaufslustigen eingeladen, zu erscheinen, und zwar 5) binnen einem Termin von 4 Wochen, um ihr Aufgeboth zu thun und 7) ihnen der Ort bestimmt, wo sie solches thun sollen, mit der angehängten Versicherung, daß 8) ihr Aufgeboth besonders bekannt gemacht und endlich 9) die Zuschlagung an die Meistbiethen-

den seiner Zeit geschehen solle. Worauf der Schluß folgt, wie oben (§. 67. n. 18.) gemeldet worden.

§. 107.

Von der Kundmachung des allgemeinen Feilbiethungs-Anschlags.

Mit der Bekanntmachung des allgemeinen Feilbiethungs-Anschlags, wird eben so verfahren, wie mit der Kundmachung der Edictal-Citation (§. 68.). Sodann muß solche 4 Wochen lang öffentlich angeschlagen (affigirt) bleiben a). Dieses ist jedoch so streng nicht zu verstehen, daß der allgemeine Feilbiethungs-Anschlag gerade 4 Wochen lang angeschlagen bleiben muß, es mögen sich Käufer finden, oder nicht, sondern wenn in den ersten 8 oder 14 Tagen sich ein Käufer meldet; so ist alsdann die angeschlagene allgemeine Feilbiethung unnütz und darf solche schon abgenommen und die besondere Feilbiethung angeschlagen werden b). Auffer den oben (§. 68. 69.) angeführten Orten, muß die allgemeine Feilbiethung auch in der Bayreuther Intelligenz-Zeitung kund gemacht werden und das bey

Straf

Straf und den Ersatz des durch die Unterlassung verursachten Schadens c). Was ich oben (§. 71.) von der Bekanntmachung der Edictal-Citation in andern Zeitungen gedacht habe, gilt auch vornämlich hier, und zumahlen, wenn man eine Mühl, Bierbrauerey ꝛc. verkaufen will und kann man eine zum Verkauf stehende Sache nicht bekannt genug machen. Uebrigens muß über die Anschlagung (Affixion) und Abnehmung (Refixion) des Feilbiethungs-Anschlags, (Subhastations-Patents) wie bereits oben (§. 72.) gemeldet worden, jedesmal Nachricht zu den Acten gebracht werden. Denn kann nicht dargethan werden, daß die Feilbiethung nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form vorgenommen worden, so ist solche unkräftig d). In dem Bürgburgischen muß die Verkündigung des vorhabenden Verkaufs auch an die bekannten Gläubiger geschehen e).

a) Bayreuther Landesconst. T. II. §. 7.
b) Wernher P. VI. Obs. 397.
c) Allgem. Ausschr. de 16. Merz 1750.
d) Arg. L. 55. D. de Condit. et demonstr. Philippi de Subhast. C. 3. Comma 1.
e) Conc. und Pr. Ordn. p. 4. n. 5.

Zweyter Absatz.

Von der besondern öffentlichen Feilbiethung des gemeinen Schuldners unbeweglichen Güther.

(De Subhastatione speciali.)

§. 108.

Von der Form des besondern Feilbiethungs-Anschlags.

Die besondere Feilbiethung geschiehet auf folgende Weise: das Gericht eröffnet in einem Anschlag dem Publicum, daß auf des N. N. zu N. allgemein öffentlich feilgebothenes Haus ein Aufgeboth von z. E. 2000 Gulden rheinl. Kaufschilling und 3 Ducaten Leykauf gelegt worden, dergestalt, daß der Kaufschilling und Leykauf bey der Zuschlagung sogleich baar, oder binnen einer gewissen Zeit nach derselben, wie der Käufer nämlich seine Erklärung gethan hat, bezahlt werden soll. Zugleich werden aber diejenigen, welche ein mehrers geben wollen, bedeutet, daß sie sich mit ihrem Mehrgeboth binnen 4 Wochen melden

den sollen, wobey zugleich das Gericht benennet wird, wo die Meldung geschehen soll.

§. 109.

Von der Kundmachung der besondern Feilbiethung.

Mit der Bekanntmachung, dann Anschlag und Abnehmung der besondern Feilbiethung, ingleichen denen zu fertigenden Nachrichten zu den Acten darüber, wird eben so verfahren, wie bey der allgemeinen Feilbiethung (§. 107.) gesagt worden.

§. 110.

Wie oft die besondere Feilbiethung wiederholt werden muß?

In den Bayreuthischen Landesgesetzen ist folgendes verordnet: Würde sich aber binnen den 4 Wochen, nämlich nach kundgemachter allgemeinen Feilbiethung ein Käufer finden; so soll die special Subhastation der Immobilien mit Benennung des licitirten Quantums geschehen und abermals 4 Wochen lang affigirt,

und wann sich kein pinguior emtor binnen solchen 4 Wochen findet, dem Licitanten das Guth adjudicirt werden a). Weil das letzte Geboth, wenn sich kein Käufer findet, 4 Wochen lang affigirt bleiben soll; so folgt daraus, daß, so oft sich innerhalb 4 Wochen ein besserer Käufer findet, die besondere Feilbiethung wiederholt werden muß a). In dem Anspachischen ist ausdrücklich verordnet, daß mit der Feilbiethung so lang fortgefahren werden soll, bis sich Niemand mehr findet, der ein mehrers biethet b).

a) Landesconst. Tit. II. §. 8.
b) Conc. Instr. §. 21.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Biethen.

(De Licitatione.)

§. III.

Was dem Gericht obliegt, wenn sich ein Käufer findet?

Meldet sich ein Käufer, oder biethet ein Gläubiger selbst und thut ein Aufgeboth, so muß das Ge-

Gericht ein Protocoll verfertigen und dasselbe mit ausdrücklicher Benennung des Biethenden Vor, und Zunamens, dann Standes und Orts seines Aufenthalts, mit dem sich dabey erwählenden Zahlungstermin zu den Acten niederschreiben, und dabey wenn ein Leykauf versprochen worden, es zugleich bemerken, wie viel? Sicherheit halber aber muß er die Summen des Aufgeboths sowohl, als des Leykaufs, nicht mit Zahlen, sondern mit Worten niederschreiben, auch, wenn der Käufer einen Leykauf zu bestimmen vergessen hat, ihn daran erinnern und ihm überhaupt zureden, daß er sein Aufgeboth bessert, wenn er gar zu wenig legen will.

§. 112.

Ob ein Bedingnißweis geschehenes Aufgeboth anzunehmen?

Dieses gehet schlechterdings nicht an, weil ansonsten die Befriedigung der Gläubiger nicht erhalten werden kann, die man doch sucht a). Wenn daher ein Gläubiger, dessen Forderung entweder gar keines Vorzugs sich zu erfreuen hat, oder dasselbe noch zweifelhaft ist, mit dem Be-

ding biethen wollte: wenn er seine Forderung an dem Kaufschilling abziehen dürfe; so wird dieses Aufgeboth, als nicht geschehen, verworfen b), sondern, wenn er biethen will, muß er sein Aufgeboth bezahlen und erst erwarten, wie seine Forderung künftig locirt wird. Auch dann, wenn einer eine völlig liquide und vorzügliche Forderung hat, kann ihm keine Abrechnung (Compensation) zugestanden werden, ausser höchstens in dem Fall, wenn er wegen des allenfallsigen Wiederersatzes Versicherung (Cautionem de euentualiter restituendo) leistet c), weil man zum Voraus nicht wissen kann, ob er am Ende nicht einen Abzug leiden muß und wie viel?

a) Arg. L. 15. §. 17. D. de re iud. L. 4. C. vbi causae fisci.

b) Moller P. 1. C. 32. n. 29. Berlich P. 1. Concl. 81. n. 212. Philippi Tr. de Subhastat. Cap. 3. Comm. 12. n. 53. Nicolai Resol. pract. 23. n. 123. Wernher P. 8. Obs. 253.

c) Schaumburg praxis iud. p. 223. not. ***

§. 113.

§. 113.

Wie das Aufgeboth beschaffen seyn muß?

Dieses muß ohne alle Bedingung und unumwunden a), auch auf baar Geld gerichtet seyn b). Eine kurze Zeit von 4, 6 oder einigen Wochen mehr, wird auch vor baar Geld geachtet. Sind hingegen zwey Käufer vorhanden, davon der eine 1000 Gulden baar Geld in 6 Wochen zu zahlen verspricht, der andere aber 1030 Gulden, halb in 6 Monaten und die andere Hälfte in 6 Monaten darauf zu erlegen verheißet; so wird der erstere dem letztern vorgezogen, weil er, wenn man die Interessen auf die 12 Monat rechnet und von dem Aufgeboth ziehet, in der That mehr, als der letztere gebothen hat, und eine zerstückelte Zahlung immer ihre Unbequemlichkeiten hat c).

a) *Posth.* de Subhast. Inspect. 33. num. 12. *Salgado* in Labyr. Credit. P. 3. Cap. 2. n. 45.

b) L. 15. §. 7. de re iud. L. 1. §. 1. de contrah. emt. Vendit. L. 9. C. eod. L. 5. §. 1. de iure fisc.

c) L. 3. pr. D. fam. herciſc. L. 19. D. de pign.

§. 114.

§. 114.

Ob Jederman biethen darf?

Biethen kann Jedermann, mündlich oder schriftlich, der die freye Verwaltung seines Vermögens hat und sich andern gültig verbinden kann a), denn welchen es weder von Natur, noch in den Gesetzen ausdrücklich verbothen ist, als da sind die Rasende, äusserst Betrunkene, gerichtlich erklärte Verschwender (Prodigi), Minderjährige. Verstehet sich jedoch, wenn er Geld zum zahlen hat. Um in diesem Punkt nicht hinter das Licht geführt zu werden, hat sich ein Gericht wohl fürzusehen, daß es zumal Fremde und Unbekannte, wenn solche Biethen und andere hinauftreiben wollen, befragt, ob und wie sie den Kaufschilling zu bezahlen im Stande sind? auch sich zu mehrerer Sicherheit einen Bürgen stellen lässet b). Mir ist ein Fall bekannt, da in einer gewissen Schuldsache ein Gericht, ohne vorhero einen Gütherpfleger bestellt zu haben, oder die Gläubiger darum zu befragen, ein Guth samt einer Bierbrauerey um 11000 Gulden an einen Fremden verkauft hat, ohne sich der Zahlung halber

halber Sicherheit leisten zu lassen. Nachdem der Käufer 5000 Gulden auf unabläßiges Betreiben der Gläubiger auf dreymal erlegt hatte; so konnte er nichts mehr bezahlen. Weil er ausserdem noch viele Schulden hatte; so entstunde über sein Vermögen auch ein Concurs, und besagte Bierbraueren wurde nur um 8600 Gulden verkauft. Dieses war aber der Uebelstand nicht allein. Denn die Gläubiger, welchen die 11000 Gulden zustunden, mußten ihren Kaufschillings-Rückstand von 6000 Gulden bey des Käufers Concurs erst liquidiren und warten, bis dieser entschieden wurde, darauf kam erst die Reihe an sie, mithin lief auf diese Art ein Concurs in den andern und verursachte doppelte Kosten. Dergleichen üble Folgen können aus einem einzigen unbedachtsamen Schritt eines Gerichts entstehen. In dem Anspachischen ist durch eine im Druck ergangene Verordnung c) dieserhalb Vorsehung getroffen und denen Ober- und Aemtern, dann Stadträthen geschärfteſt anbefohlen worden, in Subhastationsfällen mehr auf die Tüchtigkeit des Käufers, als auf eines Mittellosens höchstes Aufgeboth, das Augenmerk zu haben, auch in Zu-

kunft

kunft dergleichen untüchtigen Licitanten nicht zu erfüllen vermeinendes Biethen, nicht so leicht anzunehmen, und in dem Licitationsprotocoll anzumerken, wo aber ein und anderer Umstand es erfordere, solche Licitation dennoch geschehen zu lassen: dagegen aber in dem zu erstatten habenden Bericht jedesmahls des Licitantens Vermögens-Zustand, nebst Beylegung eines Extracts-Schuldenbuchs, auch ob er ein guter Haushalter sey und dadurch sich aus dem neuerkauften Guth erhalten könne? pflichtmäßig anzuzeigen. In Nürnberg dürfen dem Fremden keine Häuser adjudicirt, noch liegende Güter verkauft, auch ihnen keine Kaufbriefe gemacht werden d), es sey denn, daß sie sich um das Burgerrecht gemeldet und solches erlangt hätten e). Auch dürfen keinem Bürger, oder Privat- noch weniger Standespersonen die in der Steuer liegende Güter und Höfe verkauft werden, sondern sollen in Bauern Handen verbleiben, weil sonst der Frohn und Vorspann halben, auch in andere Wege, man nur viele Ungelegenheit zu erwarten hat f). Ein gleiches ist auch in dem Fürstl. Löwenstein-Wertheimischen g) bey Strafe und

der

der Nichtigkeits-Erklärung des ganzen Handels verbothen und dabey befohlen: damit nicht durch Verpfändungen der Weg dahin gebahnt werde, daß die bürgerlichen und Bauern Häuser in anderer als Bürger und Bauern Hände fallen; so solle bey geschehener Ausklagung des Unterpfands, falls sich kein tauglicher Käufer dazu finden würde, niemahlen die Adjudication der Hypotheck an einen solchen Gläubiger, der sie nicht besitzen kann, geschehen, sondern das Haus oder Guth so lange, bis sich ein Emtor habilis findet, in eine Administration hingegeben, auch sich hiernach bey allen Subhastationen gerichtet werden.

a) Arg. *L.* 3. D. de fideiuss. Philippi Tract. de Subhastat. Cap. 3. Comm. 7. n. 11.

b) L. 9. D. de publ. et Vectigal. *Posth.* de Subhast. Insp. 32. n. 6.

c) d. d. Anspach den 2. Jun. 1740.

d) Wölkers Anmerk. zur Nbg. Reform. B. 1. p. 949.

e) Lahners Samml. der Addit. Decr. p. 479. u. f.

f) Ebenders. l. c. p. 551.

g) Löwenstein-Wertheimische Verord. de 15. Merz 1756.

§. 115.

Ob es erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten zu biethen?

Diese Frage ist gar keinem Zweifel unterworfen, nur wird erfordert, daß er durch Beybringung einer Vollmacht sich gehörig legitimirt a). Bringt er solche nicht bey und sein Constituent will hernach dasjenige, was er in seinem Namen gehandelt hat, nicht genehmigen, so muß er alsdenn vor den Riß stehen und sein Aufgeboth selbst zahlen b). Ist er dieses zu thun nicht im Stande, so wird zur anderweiten Subhastation geschritten. Kommt das nämliche Aufgeboth nicht heraus, so muß er alsdenn dasjenige, was weniger erlöset wird, darauf bezahlen, ingleichen die dadurch verursachten Kosten ersetzen, und es sich selbst zuschreiben, daß er seinem Constituenten so blindlings getrauet und sich mit keiner Vollmacht vorgesehen hat c). Weil aber dieses ohne Weitläuftigkeit und Zeitverlust, dann merklichen Schaden der Gläubiger, nicht abgehet; so thut ein Beamter sehr wohl, wenn er Niemand ohne Beybringung einer Voll-

macht zum Biethen zulässet und sich nicht allein damit begnügt, eine Sache recht theuer verkauft zu haben, sondern vielmehr, daß man einen Mann hat, der, wenn er auch nicht so gar viel giebt, gleichwohl baar zu bezahlen im Stande ist. In Nürnberg d) haben die Procuratoren die Anweisung erhalten, sowohl zu ihrer eigenen Sicherheit, also auch zu Abschneidung aller widrigenfalls zu besorgenden Weitläuftigkeit, wo nicht eben mit einem gerichtlichen Gewalt, jedoch wenigstens mit einer andern hinlänglichen und positiven schriftlichen Vollmacht sich bey Zeiten versehen zu lassen.

a) L. 16. C. de procurat.

b) Philippi de Subhast. Cap. 3. Comm. 7. n. 8. Carpzov P. 3. Dec. 273. et in Proc. tit. 25. art. 4. n. 49.

c) L. 203. D. de R. I.

d) Lahners Samml. der Abdit. Decr. zur Nürnb. Reform. p. 250.

§. 116.

Ob auch eine Gerichtsperson mit bieten darf?

Einige Rechtsgelehrte a) verneinen diese Frage und sagen, der Richter, welcher bey der Ver-

kaufung gegenwärtig sey, dürfe nicht biethen, weil Niemand zugleich Käufer und Verkäufer seyn könne, und dies sey der Richter, weil er des Schuldners Stelle vertrete. Allein nicht der Richter, sondern die Gläubiger, welche insgesammt den Schuldner vorstellen, sind die Verkäufer b). Andere hingegen behaupten, daß dem Richter mit zu biethen unverwehrt sey, zumahl wenn das Gericht, vor welchen der Verkauf vorgehet, aus mehrern Personen bestehet c). Mir gefällt die Meynung derjenigen, welche dahin gehet, daß eine Gerichtsperson immer besser thue, wenn sie nicht selbst, sondern durch einen dritten für sich biethen lasse, damit die Käufer durch deren Ansehen nicht abgeschreckt werden. Denn wenn schon eine dergleichen Gerichtsperson die vorhandene Käufer ermahnet, daß sie sich in ihren Biethen durch ihr Mitbiethen nicht abhalten lassen sollten; so geschiehet es doch öfters, daß diese, um zu zeigen, wie sie zu leben wissen, auch um sich zu empfehlen, oder anderer Ursachen willen, schweigen, oder die Herren Amtsbrüder aus einer übertriebenen, oder übelverstandenen collegialischen Freundschaft zum Ab-

bruch der Legalität und zum Nachtheil des gemeinen Bestens der Massa, ein Aug zudrücken. Mir ist ein Fall bekannt worden, wo einem Mitglied eines Gerichts, das selbst mit gebothen und die Grundstücke zugeschlagen erhalten hatte, unter dem Vorwand, als ob es solche zu wohlfeil bekommen hätte, sehr vieler Verdruß und Weitläuftigkeit gemacht worden, welch beydes jedoch ein jeder auf die erwehnte Art vermeiden kann. Diese Vorsicht hat nun derjenige vorzüglich zu gebrauchen, der das Gericht ganz allein ausmacht. Denn wenn er selbst biethet, protocollirt und sich das Guth selbst zuschlägt, wird er den Verdacht einer Parthenlichkeit schwerlich von sich wegwälzen können, und hat noch überdies den Verdruß zu gewarten, daß er sein Verfahren vernichtigen lassen muß, wenn diesfalls Beschwerungen geführt werden. Doch dieses gehet einigermassen noch eher an, wo, wie weiter unten (§. 123.) vorkommt, eingeführt worden, daß die Zuschlagung der Güther nicht mehr von der Willkühr der Beamten abhängen soll. In dem **Anspachischen** ist dem Ober, und Beamten der Erkauf herrschaftlicher Zinnslehen, an

Höfen, Güthern, Mühlen und andern bey Verlust sothaner Lehen anfänglich gänzlich verbotten d), nach der Hand aber befohlen worden, daß dieses ohne herrschaftliches Vorwissen nicht geschehen solle e).

a) *Posth.* de Subhast. Insp. 32. n. 56. Estors Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses §. 1843. u. 1851.

b) Bergers Oecon. Iur. L. IV. C. 29. §. 3. n. 12.

c) L. f. C. de fide et iure hast. fisc. Barth in Hodeg. for. Cap. 1. p. 408. n. 9.

d) Anspach. Conc. Instr. §. 21.

e) S. den Real-Inder oder Extract der Hochfürstl. Anspach. Landes-Constitution sub verb. Beamten p. 56. 61. 64. 68.

Dritte Abtheilung.

Von der Einschätzung.

(De Taxatione.)

§. 117.

Wenn die Einschätzung vorzunehmen?

Findet sich auf die vorgenommene allgemeine Feilbiethung gar kein Käufer; so muß der Beamte das Guth, Stück, oder Haus einschätzen lassen,

lassen, wenn es nicht schon bey der Inventur geschehen ist, oder nach dieser ein grosser Zeitraum verstrichen seyn sollte, oder, wenn ein und der andere Theil mit dem in dem Inventarium schon bemerkten Preis nicht zufrieden wäre a).

a) Hohenloher LandR. P. 6. Tit. 11. §. 6.

§. 118.

Was bey der Einschätzung zu beobachten?

Die Einschätzung muß durch Unpartheyische und Verständige, wider welche Niemand eine Einwendung machen kann a), und besonders hierzu verpflichtete Personen geschehen b). Durch das Wort: **Verständige** werden Kunst, und der einzuschätzenden Sache Erfahrne, verstanden. Soll z. B. eine Brauerey gewürdet werden, so ist ein Schuhmacher, der, wie ich mich erinnere, einmal dazu gebraucht worden, kein Verständiger, ob er wohl, als Schuhmacher betrachtet, ein sehr geschickter Mann seyn kann, sondern es werden dazu Maurer, Zimmerleuthe und Büttner erfordert. Ist der Werth von Aeckern und Wiesen zu bestimmen, so muß man solche Leute dazu nehmen, die des Feldbaues und

der Gegend kundig sind, wo beregte Stücke liegen und wissen, was ein sandigter, lettigter und harter, dann steinigter Acker, zu tragen vermag, auch ob die Wiesen so liegen, daß sie im Sommer bey Gußregen öfters den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, oder nicht. Uberhaupts die Schätzer müssen der zu schätzenden Sache wohl kundig seyn, und aus dem Ort, wo die zu schätzende Güther liegen, oder wenn allda Niemand vorhanden ist, aus der nächsten Nachbarschaft erwählt werden c). Geschiehet es bisweilen, daß sich ein, oder der andere einer dergleichen Schätzung ohne hinlängliche redliche Ursachen entschlagen will; so kann er durch gerichtlichen Zwang dazu angehalten werden d). Die einzuschätzende Höf, Güther, Sölden oder sonstige Corpora müssen aber, als solche, und nicht nach einzelnen Stücken, im Werth angeschlagen werden. Einzelne Stücke hingegen dürfen nicht zusamm und überhaupt geschätzet werden, besonders wenn jedes derselben seinen eigenen Werth haben kann, indem was überhaupt taxirt wird, nicht rechtmäßig ist e). Wie man aber ferner den Schätzmännern nicht verhalten darf, was auf den Güthern

thern vor Rechte und Gewohnheiten haften, also darf man denselben auch nicht verschweigen, was auf selbigen vor herrschaftliche Abgaben an Cammer und Landschaftlichen Steuern, Erbzinnß, Gült, Zehenden, sowohl für die Herrschaft als Geistlichkeit liegen, ingleichen ob das Guth, Haus oder Feld Hand- oder Roßfrohnbar ist? ob und was für Dienstarbeiten dasselbe hat? und was dergleichen mehr, weil, wenn diese stark sind, die Güther ganz anders geschätzet werden, als wenn die Abgaben gering sind. In **Nürnberg** f) kommt hierbey alles meistens auf die Willkühr des Richters an. Weil nun zum öftern geschehen, daß die Werkleute in Schätzung der Gebäu nur allein auf Holz und Stein, nicht aber auf andere nothwendige Umstände gesehen, so ist daselbst die Verordnung g) ergangen, daß inskünftig bey dergleichen Schätzungen auch zwey Schöpffen des Stadtgerichts erscheinen, und erinnern sollen, darauf billig zu sehen, was bey einem Haus in Ansehung der Lage, wie auch der Nahrung, Handlung, oder Handwerk, so darinn füglicher, dann an einen andern Ort getrieben werden kann, sich befindet.

In dem Bayreuthischen muß über die Verpflichtung der Schäzmänner sowohl, als über die ausfallende Schätzung der Beamte ein Protocoll verfassen und solches nach einem neuerlich ergangenen Ausschreiben h) von den Schätzmännern mit unterschreiben lassen.

a) Bamberger LandR. P. 1. p. 345. §. 5. Hohenlohisches Landr. p. 208. §. 9.

b) Bayreuthische Landesconst. Tit. II. §. 7.

c) Bamberger LandR. l. c. §. 6.

d) Ebendas.

e) L. 82. in f. de condit. et demonstr.

f) Lahner l. c. p. 360. 365.

g) Wölker loc. cit. 1. B. p. 951.

h) d. d. Bayr. den 20. Nov. 1770.

§. 119.

Wenn der Einschätzungsbetrag öffentlich bekannt zu machen nöthig ist?

Wenn die Einschätzung der Häuser und Güther auf die oben (§. 118.) gemeldete Art geschehen; so wird nach dem Bayreuther Gerichtsgebrauch, wenn sich kein Käufer findet, das Haus, Gut, oder Stück, mit dem Einschätzungs-

Hungsbetrag durch einen Anschlag, mit dessen Bekanntmachung es ebenfalls gehalten wird, wie oben (§. 109.) angeführt worden, nochmahlen feilgebothen, 4 Wochen lang angeschlagen, und dieses nachrichtlich zu den Acten gebracht (§. 107.)

Vierte Abtheilung.

Von der Zuschlagung der feilgebothenen Güther.

(De Adiudicatione.)

§. 120.

Hierbey ist darauf zu sehen, ob ein Käufer vorhanden ist, oder nicht. Im ersten Fall ist ein Zuschlagungstermin anzuberaumen: in dem letztern aber das Guth, Stück, oder Haus, vor den Einschätzungsbetrag an Zahlungsstatt hinzuschlagen.

Erster Absatz.

Von dem Zuschlagungstermin.

§. 121.

Wenn solcher anberaumet werden kann?

Ist das letzte Aufgeboth kund gemacht worden und es hat sich binnen 4 Wochen kein besserer Käufer gemeldet; so kann in dem Bayreuthischen der Beamte einen Zuschlagungstermin anberaumen. Dieses geschiehet ebenfalls durch einen Anschlag, welcher enthält: weilen auf das letzte Geboth von so und so viel Gulden sich kein besserer Käufer gefunden, und dann zum fernern Biethen auf die feilgebothene Güter und derselben Zuschlagung bis auf gnädigste Ratification der und der Termin anberaumet worden; Als hätten die Kaufslustige, welche ein mehrers zu geben gesonnen, sich bemeldten Tags bey dem Amt einzufinden, ihr Mehrgeboth zu Protocoll zu geben und das weitere zu gewärtigen. Dieser Termin muß aber ebenfalls einen Zeitraum von 4 Wochen in sich begreifen und an allen den Orten und in den Zeitungen, wo die Feilbie-

thung

hung geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden, wie oben (§. 107.) gemeldet worden, ausserdem kann die Subhastation als ungültig angefochten werden. Zu diesem Termin wird auch derjenige besonders vorgeladen, der das letzte Aufgeboth gethan hat.

§. 122.

Was in dem Zuschlagungstermin vorgehet?

Finden sich ausser dem, der das letzte Aufgeboth gethan hat, noch mehrere Käufer ein, so werden selbige insgesamt vorgelassen. Alsdenn wird ihnen das höchste Aufgeboth mit der bestimmten Zahlungsfrist samt dem Leykauf bekannt gemacht und denselben die Weisung gegeben, daß derjenige, welcher ein mehrers zu geben gesonnen, solches jetzt zu Protocoll anzeigen soll. Hierauf wird an manchen Orten ein brennendes Licht gebracht, in dieses ein Stückgen Geld z. B. ein Groschen gesteckt und den Anwesenden eröffnet, daß sie nunmehro biethen können: so bald aber das Stückgen Geld falle, Niemand mehr zum Biethen zugelassen werde. Auf dem Justiz-Collegium dahier zu Erlang hat man einen eige-

nen

nen dazu verfertigten Leuchter, der einer geköpften Pyramide ähnlich ist, worauf ein Stückgen brennendes Licht gesetzt und so oft ein Aufgeboth geschiehet, mit einer ziemlichen Glocken zum Fenster hinausgeläutet wird, um mehrere Käufer anzulocken. Hat nun dieses Licht völlig abgebrennt und die Flamme ist gänzlich verloschen; so wird alsdenn kein Aufgeboth mehr angenommen. Beede Arten des Verkaufs verursachen dann, daß die Käufer ihre Aufgebothe geschwind hinter einander thun, welche mit Benennung des Namens des Biethenden nur mit kurzen Worten zu Protocoll niedergeschrieben und sodann laut abgerufen werden. Diese Weise zu verkaufen, ist, vorausgesetzt, daß die allgemeine und besondere Feilbiethung gehörig geschehen, meines Erachtens weit besser, als wenn man einen gewissen Glockenschlag zu derjenigen Zeit bestimmt, in welcher der Biethungstermin ein Ende haben soll. Denn ohne zu erwehnen, daß hieraus mancher Streit entstehen kann; so kann auch, wenn die sich eingefundenen Licitanten keine Taschenuhren bey sich haben, manches Aufgeboth aus dem Grund unterbleiben, daß sie glauben, es sey

noch

noch immer Zeit zum Biethen und hernach von dem Glockenschlag überrascht werden: dagegen bey dem Licht, das vor Augen ist, ein jeder sich genugsam bedenken, mit Bedacht biethen und nicht der geringste Streit über das letzte Aufgeboth entstehen kann. Es ist auch der Verkauf bey dem Licht, obwohl davon in der Bayreuther Landesconstitution nichts enthalten ist, nicht gemißbilligt worden a).

a) Corpus Constit. Brandeb. Culmb. T. II. Vol. I. p. 222.

§. 123.

Ob ein Beamter die Güther selbst zuschlagen kann?

Ehedem hat in dem Bayreuthischen ein jeder Beamter die Zuschlagung der öffentlich feilgebothenen Güter, ohne Anfrage und von der hochfürstl. Regierung einzuholenden Genehmigung nach Gutbefinden verrichten können. Weil aber von verschiedenen in Concurs verfallenen Personen nicht ungegründete Beschwerden geführet worden, daß theils Beamte, deren Willkühr die Adjudication der vergantheten und sub hasta ver-

verkauften Güther überlassen gewesen, diese Freyheit aus unlautern Absichten nicht selten gemißbrauchet und dergleichen im Concurs befangene Grundstücke gar öfters unter ihrem wahren Werth käuflich abgegeben haben; also ist nach der Hand durch ein allgemeines Ausschreiben a) hierinn eine Abänderung gemacht und folgendes verordnet worden: Wie Wir nun diesem, zum Verderben Unserer Unterthanen, und zum Nachtheil Unsers eigenen darunter versirenden Interesse gereichenden Unfug länger nachzusehen keineswegs gemeint sind, und demselben ein vor allemahl abhelfliche Maaße gegeben wissen wollen; Als ergehet hiermit Unser nachdrücklicher Befehl, daß hinführo keiner Unserer Beamten, unter welchem Vorwand es immer seyn möge, bey ausgebrochenem Concurs, oder in vim executionis verhängten Subhastation eines Guths, oder auch einzelner Grundstücke, ohne eingeholte Einwilligung Unserer Fürstlichen Regierung, von deren Ermäßigung die Zuschreibung dergleichen Im-

Immobilien einig und allein abhängt, einem Käufer zu adjudiciren, sich unterfangen solle; Es ist auch dabey Unser ernstlicher Wille, daß die sub hastam zu bringende Stücke vor allen Dingen von verpflichteten Taxatoribus gerichtlich geschätzet und die, von diesen mit unterschriebene Taxationsprotocolle, so wie diejenige, welche über die Licita der sich eingefundenen Käufer, jedesmalen abzuhalten sind, zu Unserer Regierung zur Einsicht mit eingesendet werden sollen. Ein gleiches muß auch in dem Anspachischen b) und Würzburgischen c), allwo diese Verordnung sogar auf Mobilia pretiosa erweitert worden, wie auch in dem Eichstättischen beobachtet werden. Nachdeme aber die Erfahrung gelehret hat, daß obig in dem Bayreuthischen ergangene heilsame Anordnung in so ferne gemißdeutet worden ist, daß einige Licitanten mit ihren Licitis bis auf den letzten Augenblick zurück geblieben, ja sogar nach der in dem letzten Versteigerungstermin erfolgten eventuellen Adjudication noch mit einem Angeboth hervorgegangen sind;

sind; so ist zu Vermeidung der mehrentheils durch dergleichen Nachgeborthe entstandenen Weiterungen beregte Verordnung dahin erklärt worden, daß künftighin bey erfolgter general und special Subhastation nach dem zur Adjudication besonders und deutlich anzuberaumenden Termin, ein weiteres Licitum, unter welchem Vorwand es hernach eingeschoben werden will, nicht mehr angenommen, sondern die Zuschlagung pro pura erachtet, auch, auf dem Fall in formalibus Subhastationis die behörige Legalität beobachtet werden, von Unserer Regierung auf jedesmahl dahin zu erstattende Berichte ratificirt, dahingegen, woferne sich in dergleichen formalibus ein erheblicher Defect äussern würde, die wiederholte Subhastation, nicht auf der Massae oder des Debitoris, sondern auf des Beamten alleinige Kosten, befohlen werden soll d).

a) d. d. Bayreuth den 20. Nov. 1779.
b) Conc. Instr. §. 21.
c) Conc. und Pr. Ordn. p. 5. n. 8.
d) d. d. Bayreuth den 4. Apr. 1783.

Zwey-

Zweyter Absatz.

Von der Zuschlagung der Güther vor den Einschätzungsbetrag.

(De Adiudicatione bonorum pro quanto taxato.)

§. 124.

Wenn diese statt findet?

Findet sich auf die geschehene allgemeine Feilbiethung sowohl, als auf den kundgemachten Einschätzungsbetrag gar kein Käufer, so erfolgt hernach die Zuschlagung an Zahlungsstatt an den Gläubiger, der insonderheit darauf versichert ist, vor den Einschätzungsbetrag a), jedoch daß in dem Bayreuthischen vorher zur hochfürstlichen Regierung, als von welcher die Ermäßigung der Zuschlagung abhängt, Bericht erstattet, und deren Einwilligung eingeholt wird (§. 123.). In dem Bambergischen b) soll der Richter diesen oder jenen Gläubiger zu Annahm des nicht an Mann gebrachten Vermögensstück um den taxirten Werth gütlich zu bewegen suchen, und, wo es nicht zu bewürken, solches denen in der

Ordnung stehenden Gläubigern an Zahlungsstatt hinschlagen. In dem Hohenlohischen hingegen wird, wenn auf ein Guth mehrere Gläubiger versichert sind, dasselbe allen an Zahlungsstatt überlassen, welche sich hernach darüber mit einander vergleichen, oder durch das Loos ausmachen können, wer das ganze Guth, oder dieses und jenes Stück, wann solche walzende Lehen sind, annehmen, und dem andern herausgeben muß c).

a) L. 15. §. 3. D. de re iudic. L. fin. C. si in cauſ. iudic. pign. captum ſit. Brunnem. ad L. 2. D. reb. Cred.

b) Bamb. Landr. P. I. p. 400. §. 9.

c) Hohenlohisches Landr. p. 211. §. 6.

§. 125.

Ob ein Richter, wenn ein genugsames Aufgeboth vorhanden ist, davon nach Gefallen abgehen, und dem Gläubiger ein Grundstück nach dem Schätzungsbetrag an Zahlungsstatt zuschlagen kann?

Ein Fall wird die Sache am besten erläutern. Sempronius verfällt in Concurs. Auf ein

ein Grundstück desselben, das nach Vorschrift der Gesetze auf 300 fl. geschätzt worden, wird bey erfolgter allgemeinen und besondern Feilbiethung nach und nach endlich ein Aufgeboth von 250 fl. gelegt. Der Richter ist damit nicht zufrieden, sondern will beregtes Grundstück mit dem Einschätzungsbetrag noch besonders öffentlich feilbiethen, und in Ermanglung eines bessern Käufers dasselbe dem Gläubiger **Beatus**, der darauf ein Unterpfand erlanget hat, davor an Zahlungsstatt zuschlagen, mithin fragt es sich: ob solches angehet? Keinesweges. Nach der **Bayreuthischen** Landesconstitution a) soll nur alsdenn dem Gläubiger das zu dem Concurs gehörige Guth, Stück, oder Haus, um den Einschätzungsbetrag an Zahlungsstatt heimgeschlagen werden, wenn sich kein Käufer findet. Dieser Umstand war aber in dem vorgelegten Fall nicht vorhanden, gestalten sich aus den Acten ergeben, daß würklich 250 fl. gebothen worden. Mithin hat auch erstberührtes Gesetz seine Anwendung nicht gefunden. Dagegen ist in der **Bayreuthischen** Landesconstitution b) verordnet, wenn ein Aufgeboth geschiehet, so solle

dasselbe auf gesetzliche Weise kund gemacht, und, daferne sich kein besserer Käufer findet, dem vorhandenen Käufer das Guth, Stück oder Haus zugeschlagen werden. Da nun in dem vorgelegten Fall ein annehmliches Aufgeboth geschehen war; so war nicht abzusehen, warum der Richter von dem klaren Buchstaben der Gesetze abweichen wollte. Daß auf ein Grundstück eben so viel, als solches geschätzet worden, gebothen, oder ausserdeme dasselbe dem Consensgläubiger an Zahlungsstatt zugeschlagen werden solle, findet sich in den Bayreuthischen Gesetzen nirgends verordnet, vielmehr erhellet aus denselben gerade das Gegentheil, wenn es heißet: **wäre das Licitum offenbarlich zu gering, und dem Debitor nachtheilig, soll ihme die Reluition = = = = auf ein Jahr lang vergönnet werden** c), folglich soll also, wenn gleich dieses ist, die Zuschlagung an den sich gemeldeten Käufer dennoch, jedoch unter der Bedingung der Wiedereinlösung, vor sich gehen. Diese Verordnung würde aber offenbar überflüssig und unnütz seyn, wenn ein Aufgeboth nicht geringer, als die ausgefallene Schätzung

seyn

seyn dürfte, und dieses müßte dieselbe werden, wenn man auf die angezeigte Art verfahren dürfte. Allein da ein Aufgeboth von 250 fl. nicht für offenbar zu gering gehalten werden kann, wenn die Schätzung nicht höher als 300 fl. ist, sondern dieses nur alsdenn geschiehet, wenn das Aufgeboth unter dem wahren Werth des Guths, oder Stücks geschehen, massen Geringfügigkeiten nicht zugelassen werden, und die Verkürzung bis zur Halbscheid des wahren Werths sogar nicht einmal bey aussergerichtlichen Kaufhandlungen in rechtliche Erwegung kommt, geschweige, daß sie ein nach vorheriger öffentlichen Feilbiethung vorgegangenes Geschäft selbst entkräften mögen d); so mag in dem vorgelegten Fall die Zuschlagung nicht einmal dem Meistbiethenden unter der Bedingung der Wiedereinlösung, geschweige dem Gläubiger an Zahlungsstatt geschehen, sondern es muß das feilgebothene Grundstück dem sich gemelderen Käufer ohne alle Bedingung zugeschlagen werden.

a) Tit. II. §. 7.
b) Ebendas. §. 8.
c) Ebendas. §. 9.
d) Corp. Const. Br. C. T. II. Vol. II. p. 790. n. 2.

§. 126.

Ob man der Zuschlagung der Güther an Zahlungsstatt vor dem Einschätzungsbetrag ausweichen könne? und wie?

Weil manchem Gläubiger durch die Hinschlagung seiner Hypothek vor den Einschätzungsbetrag nicht nur nichts gedient ist, sondern ihm auch noch zur größten Beschwerung gereichet, wenn er wider seinen Willen, statt der verhofften Erlangung seines baar vorgestreckten Geldes, ein Guth, das er nicht nutzen kann, und ihm noch dazu oftermals sehr weit entlegen ist, annehmen, und bisweilen noch Geld herauszahlen soll; So hat er, wenn er dieses nicht thun will, diejenigen Mittel, woran es gar nicht fehlt, zu ergreifen, wodurch er der Zuschlagung vorbeugen kann. Dahin gehört 1) die Vertreibung (Exmission) des Gemeinschuldners aus seinen Güthern, davon oben (§. 96.) und 2) daß er selbst biethet. Findet sich alsdenn nach erfolgender besonderen Feilbiethung Niemand, der ihn übersteigt; so muß ihm der Beamte, wenn sein Aufgeboth nicht unbillig ist, dasselbe zuschla-

gen

gen a). Hierwider können sich die nachfolgenden Gläubiger nicht beschweren. Denn ist ihnen des ihnen vorgehenden Gläubigers Aufgebothy zu gering, weil sie alsdenn nichts bekommen würden; so dürfen sie nur ein mehrers bierhen. Wollen sie aber dieses nicht thun, oder um bessere Käufer sich bewerben; so können sie auch nicht verlangen, daß der Hauptgläubiger ihnen zu Gefallen, und damit sie aus dem Concurs auch etwas bekommen, das feilgebothene Guth zu seinem größten Schaden vor den Einschätzungsbetrag annehme. Nun ist zwar wahr, daß der Gläubiger auf diese Art, statt seines baar vorgeschossenen Gelds doch ein Guth erhält, das er niemalen zu haben wünschet. Allein der Vortheil liegt darin, daß er solches nicht so theuer bekommt, als wenn er es vor den Einschätzungsbetrag annehmen muß, und es ist allezeit vernünftiger, aus zweyen nothwendigen Uebeln das geringste zu erwehlen.

a) Bayreuther Landesconst, Tit. II. §. 8.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Einstandsrecht bey dem gerichtlichen Verkauf verschuldeter Güther.

§. 127.

Ob dasselbe zulässig?

Ueber diese Frage herrschet unter den Rechtsgelehrten eine grosse Uneinigkeit. Einige verneinen diese Frage: andere aber bejahen solche, welchen auch unten angeführter Rechtsgelehrte a), der beyderley Meynungen angezogen, beytritt. Mir hat jederzeit die Meynung der erstern gefallen, weil ich selbige den Gläubigern weit zuträglicher gefunden, und aus der Erfahrung erlernet habe, daß aus einem zu verkaufen gewesenen Stück, Haus, oder Guth, immer mehr erlöset worden, wo nicht zu befahren gewesen, daß Jemand ein Einstandrecht behaupten werde. Denn haben Kaufslustige dieses inne geworden, und solches hat sehr leicht geschehen können, indem derjenige, welcher das Einstandrecht ausüben wollen, sein Vorhaben allenthalben auszubreiten

breiten nicht versäumet und dadurch die Käufer abzutreiben gesucht hat; so haben sie sich gar nicht die Mühe genommen, ein Geboth zu legen, weil sie voraus gewußt, daß diese doch vergeblich seyn würde, oder wenn auch das suchende Einstandrecht sogar klar nicht gewesen, gleichwohl aus Furcht in einen unnöthigen Einhang verwickelt zu werden, das vorhandene Geboth zu steigern sich gescheuet. Hierdurch ist es denn geschehen, daß die Käufer zurück geblieben, der gelegte Kaufschilling wegen Mangel derselben nicht hinangetrieben und der Retrahent das zum Verkauf ausgestandene Stück, Haus oder Guth zum Schaden der vorhandenen Gläubiger sehr wohlfeil bekommen hat. In den Bayreuthischen Landesgesetzen war die aufgeworfene Frage nicht deutlich entschieden, welches jedoch vor kurzem durch ein allgemeines Ausschreiben b) geschehen ist, welches wörtlich also lautet: **In Unserm Obergebürgischen Fürstenthum ist bisher bey gerichtlichen** Subhastationibus **verschuldeter Güther die Ausübung des Landesgesetzmäßigen Näher- und Einstandrechts, wann sich der Retrahent damit**

noch vor der Adjudication gemeldet, um deswillen zugelassen worden, weilen die in Corpore Constitut. Brand. Culmb. P. II. Tom. I. p. 223. befindliche, bey einem special Fall ergangene dunkle Verordnung vom 28. Nov. 1732. solche Befugniß zu begründen geschienen und kein generales Landesgesetz hierunter entgegen gestanden. Nachdeme aber, daß in solchen Fällen die Licitationshandlungen der Kauflustigen gänzlich freygelassen und also fides hastae publicae auf keine Weise beschränkt werde, das gerechte Interesse sowohl der Gemeinschuldner, als auch der meistens Einbußleidenden Gläubiger allerdings erfordert, und Wir dann, das, dem Gütercommercio an sich hinderliche Einstandrecht bey Venditionibus necessariis gänzlich aufzuheben, Uns, aus gewohnter Landesväterlicher Vorsorge für das Beste Unserer Unterthanen, bewogen sehen; Als declariren, ordnen und setzen

Wir

Wir zu einer: von allen hohen und niedern Gerichtsstellen Unsers Obergebürgischen Fürstenthums zu beobachtender Norm hiermit ausdrücklich, daß von nun an das in der Landesconstitution Tit. VI. specifice bestimmte Näher: und Einstandrecht lediglich auf willkührliche Kaufsfälle eingeschränkt seyn, hingegen, wenn ein Lehen Erbzinns, oder Allodialguth, es sey nun bey einem formalen Concursproceß, oder nur auf Instanz einzelner Creditorum, in vim executionis, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet wird, sothanes Näher: und Einstandrecht ex quocunque capite solches auch immer ausgeübt werden wollte, eben so wenig vor, als nach beschehener Adjudication statt finden, noch zugelassen, sondern jeder Retrahent ohne Unterscheid und Ausnahm damit sogleich zurück gewiesen und demnach das mit denen annehmlichsten Bedingnissen verbundene höch-

ste Licitum einzig und allein zum Grund der gerichtlichen Adjudication genommen werden solle. Gleichwie nun gegen dieses Landesgesetz weder die bisherige Observanz, noch oben gedachte Specialverfügung de 1732, noch weniger die Meynung eines, oder des andern Rechtslehrers in weitere Betrachtung kommen kann; Also haben Wir gegenwärtige Verordnung zu männiglichs Wissenschaft und Nachacht zum Druck befördern lassen ꝛc. ꝛc. In dem Hochfürstl. Anspachischen c) und Hohenlohischen d), dann in dem Gräflich Schönbornischen e) findet bey dergleichen Verkaufshandlungen das Einstandrecht ebenfalls nicht statt.

a) Walch vom Näherrecht 1. B. K. 3. 2. Absch. §. 13.

b) Verord. d. d. Bayreuth den 30. Jun. 1783.

c) Conc. Instr. §. 31.

d) Landrecht p. 78. §. 19.

e) Gräflich Schönborn. allgem. Policeyordnung p. 58. n. 38.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von der Wiedereinlösung der hingeschlagenen Güther.

§. 128.

Wenn die Wiedereinlösung statt findet?

In dem Bayreuthischen sind zwey Fälle bestimmt, wenn die Wiedereinlösung der hingeschlagenen Güther statt finden soll. Der erste ist: wenn sich auf die allgemein geschehene Feilbiethung kein Käufer findet; so soll das Guth, Stück oder Haus durch unpartheyische, verständige, und hierzu besonders verpflichtete Personen taxirt, dem Gläubiger an Zahlungsstatt adjudicirt, jedoch dem Schuldner die Wiedereinlösung für sich, oder auch einen Fremden, da dieser ein mehrers geben wolle, vergönnet seyn a). Der zweyte Fall ereignet sich: wenn sich binnen den 4 Wochen zwar ein Käufer findet, der aber nicht viel biethet, so soll, wenn sich auf die erfolgende besondere Feilbiethung binnen anderweiten 4 Wochen Niemand findet, der ein besseres Aufgeboth leget, die Zuschlagung geschehen,

und,

und, daferne das Geboth offenbahrlich zu gering, und dem Schuldner nachtheilig, wäre ihm die Wiedereinlösung für sich, oder einen Fremden vergönnet seyn b).

a) Landesconstitut. Tit. II. §. 7. u. 8.

b) Ebendas. §. 9.

§. 129.

Wie zu ermessen, daß ein Aufgeboth gar zu gering ist?

Davon giebt ein in dem Corpore Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium a) unter den nachgelesenen Stücken befindliches Rescript, welches zugleich die Landesconstitution erläutert, die beste Auskunft, welches folgendermassen lautet: Es ist Uns aus den von euch sub dato den 13. huius eingeschickt hier revertirenden Acten der unterthänigste Vortrag geschehen, was massen ihr des in Schulden und Gantproceß verfallenen J. S. G. zu E. besessenes Wohnhaus sub hasta gestellt und dem Strumpfwürker J. W. dortselbst, weil Niemand das von ihm gethane Licitum

ad

ad 1050 Gulden übersteigen mögen, legaliter adjudicirt habt, worauf bald hernach des debitoris communis Eheweib W. M. sich zur Einlösung gemeldet, darunter jedoch der W. widerspricht, und ihr dannenhero Verhaltens halber gnädigste Weisung erbittet. Wir lassen euch hierauf unverhalten, daß, obschon die geschriebene gemeine Rechte eben so, wie Unsere Landesconstitution b) einem obärirten Debitori verstatten, sein per venditionem necessariam unter dem Werth hinweg gelassenes Haus wiederum einzulösen: solche Vergünstigung gleichwohl nicht indistincte, und auch nicht in demjenigen Fall, da das Kaufs-Pretium nur mittelmäßig groß, sondern alleinig sodann Platz greife, wo das Licitum offenbahr zu gering ist. Da nun aber in termino licitationis den 1. auguſt. nup. die G. selbst zum erstenmahl mehrers nicht, denn nur 500 Gulden offerirt, und nachhero, da W. das Haus um

1050

1050 Gulden würklich erstanden gehabt, dieselbe das Oblatum blos mit 25 Gulden erhöhen wollen, ab welchem Uebergeboth keinesweges erscheinet, daß das Licitum der 1050 Gulden offenbahr zu gering, massen dann derley Geringheit sich auch in dem noch nicht zeigt, wenn Ausweis Num. act. 7. die verpflichtete Taxatores das Schätzungs-Quantum auf 1475 Gulden gesetzt, anbetrachtet die Verkürzung bis zur Halbscheid des wahren Werths sogar nicht einmal bey privat Kaufhandlungen in rechtliche Consideration kommt, geschweige, daß sie ein sub hasta publica vorgegangenes negotium selbst entkräften mögen; so werdet ihr in casu proposito die Partheyen von selbst mit rechtlicher Weisung zu versehen wissen.

a) Tom. II. Vol. II. p. 790. Num. 2.
b) Tit. II. §. 9.

§. 130.

§. 130.

Ob, wenn die Taxation nicht gesetzmäßig (legaliter) geschehen, hiernach ein Aufgeboth beurtheilt werden kann, daß solches zu gering sey?

Oder:

Ob, wenn sich kein Käufer findet, die Zuschlagung an den Gläubiger an Zahlungsstatt für das Einschätzungsquantum geschehen kann?

Auf beede Fragen ist schlechterdings mit Nein zu antworten, und will ich zu deren Erläuterung zwey mir vorgekommene Fälle anführen: diesen aber die Nachricht vorausschicken, daß im Jahr 1770 durch ein allgemeines Ausschreiben a) der Befehl ertheilt worden, daß in den Bayreuthischen Landen zu gemeinsamer Uebertragung derer aus unglücklichen Feuersbrünsten entstehenden Schäden eine Brandversicherungscassa errichtet, sämtliche Gebäude im ganzen Lande angeschlagen, und in ein allgemeines Verzeichniß gebracht werden, und dann ein jeder Theilhaber erst bey entstehenden würklichen Feuer-

schäden nach erfolgter desselbigen Würderung einen dem Anschlag seiner versicherten Gebäude gemäßen und wegen der allgemeinen Concurrenz sehr gering ausfallenden Beytrag leisten, dagegen aber bey dem ihn selbst betreffenden Schaden von der Gesellschaft binnen einer kurzen Zeitfrist den baaren Ersatz desselben nach dem bey dem Eintritt in selbige angegebenen Werth seiner ganz, oder zum Theil verunglückten Gebäude, somit eine vollständige Schadloshaltung zu erwarten haben solle. Diese heilsame Verordnung hat nun zum Nachtheil einiger Gläubiger angewendet werden wollen, und zu Aufwerfung obiger beeden Fragen Gelegenheit gegeben. Nun will ich die Fälle selbst berühren. Der erste war dieser: Nach Absterben des Marius ist über dessen Vermögen im Jahr 1769 ein Inventarium errichtet und dessen Haus vor 950 Gulden gerichtlich eingeschätzet worden. Weil dessen Wittib, die auf dem Haus gestandene Consensschuld von 300 Gulden nicht bezahlt hat; so hat der Gläubiger Caius Klage erhoben, worauf es denn zum Concurs gekommen. Nun ist zwar das Haus feilgeborhen worden, es hat sich aber

kein Käufer dazu gefunden: wannenhero denn der Richter sich berechtiget zu seyn geglaubt, dem Gläubiger **Caius** das zum Unterpfand eingesetzte Haus vor 1500 Gulden, als so hoch es in der Brandversicherungscassa eingeschrieben worden seyn solle, an Zahlungsstatt zuzuschlagen, mit dem Anhang, die überschiessenden 1200 Gulden heraus zu zahlen. Der zweyte Fall hat sich folgendermassen verhalten: **Gellius** ist in Concurs verfallen. Da seine Güther, welche aus verschiedenen Gebäuden, dann Feldern und Wiesen bestanden, feilgebothen worden; so hat solche der **Lucius** vor 3900 Gulden Kaufschilling und 3 Ducaten Leykauf gerichtlich erstanden. Ob nun wohl des **Gellius** vorbenannte sämtliche Güther durch der Sachen unpartheyische, verständige und besonders hierzu verpflichtete Personen nur um 4000 Gulden eingeschätzet worden; so hat gleichwohl der Richter das Aufgeboth der 3900 Gulden aus dem Grund für allzu gering achten wollen, weil des **Gellius** Gebäude nur allein, ohne die Felder und Wiesen, vor 5000 Gulden in der Brandversicherungscassa eingeschrieben worden, und hat dahero den Vorsatz

gehabt, das höchste Aufgeboth der 3900 Gulden nochmalen gewöhnlichermassen öffentlich bekannt machen zu lassen, und wenn sich innerhalb 4 Wochen kein besserer Käufer finden sollte, besagt des **Gellius** Güther dem **Lucius** vor den obbemeldten Schätzungsbetrag zuzuschlagen, jedoch vorbehältlich der dem gemeinen Schuldner nach der Landesconstitution b) für sich oder einen Fremden auf ein Jahr lang freystehenden Wiedereinlösung derselben.

a) d. d. Onolzbach den 14. Junii 1770.

b) Tit. II. §. 9.

§. 131.

Beantwortung obig beeder Fragen.

Wenn man obig beede Fälle so obenhin ansieht; so sollte man leicht verführt werden, zu glauben, der Richter habe recht gehandelt. Ziehet man aber alle dabey vorkommende Umstände in Betrachtung; so wird sich die Hinfälligkeit der angeführten Scheingründe sogleich vor Augen legen. Daß die Einschätzung derer in die Brandversicherungscassa eingeschriebenen Gebäude niemalen vor einen Entscheidungsgrund angenommen

men werden kann, ergiebt sich aus folgenden. 1) Ist nach dem, dieser Brandversicherungscassa halben ergangenen gnädigsten Ausschreiben bey Schätzung derer zu versichernden Gebäude deren Anschlag zugleich mit auf der Eigenthümer Willkühr beruhen zu dürfen, nachgelassen worden a), und dahero wohl zu vermuthen, daß ein Schuldner, über dessen Vermögen gleich ein paar Jahr darnach der Concurs ausgebrochen, ohne daß er nur einen einzigen unvermutheten, oder schweren Unglücksfall vor sich anführen, geschweige erweißlich machen können, seine Güther eben nicht wohlfeil, sondern so wird geschätzt haben, damit er seiner vielen Schulden ohngeachtet vor einen wohlhabenden Mann angesehen werden möge. 2) Hat aber gleich der Schuldenmacher die Schätzung nicht selbst vorgenommen, sondern haben, wenn man es auch einmal zugeben wollte, die Werkmeister die Gebäude geschätzet, indem doch kaum zu glauben ist, daß sie baufällige Gebäude allein höher taxiren sollten, als verpflichtete Werkmeister und sonsten der Sache kundige, verständige, unpartheyische und besonders verpflichtete Personen die Gebäude samt den

Grundstücken geschätzet haben; so sind jedoch jene nicht besonders verpflichtet gewesen, wie solches die Landesgesetze b) ausdrücklich verordnen, und verdienen dahero keinen Glauben. 3) Wären die bey Errichtung der Brandversicherungscassa gemachte Schätzungen, welche bald gering, bald übertrieben ausgefallen, je nachdem es eines jeden besondere Absicht erfordert hat, der wahre Werth der Häuser; so dürfte man bey Erforschung des herrschaftlichen Handlohns in Kauf, Tausch und andern Veränderungsfällen, dann bey Erhebung der Nachsteuer, Inventuren, Erbvertheilungen, Consensausstellungen und dergleichen, die Häuser nicht wieder auf das neue einschätzen, sondern nur bey der Schätzung, wie solche bey der Brandversicherungscassa eingeschrieben worden, stehen bleiben, und alle obbeschriebene Handlungen nach derselben betrachten. Allein die tägliche Erfahrung lehret, daß dieses nicht geschiehet. Und dies ist ein unumstößlicher Beweis, daß die bey der Brandversicherungscassa eingeschriebene Würderung vor nicht gehörig geschehen zu achten, und diese dem wahren Werth der Gebäude nicht angemessen ist, und

das mit gutem Grund. Denn wenn schon 4) ein Gebäude im Jahr 1770, da die Brandversicherungsgesellschaft errichtet worden, nach seinem damalen gehabten wahren Werth geschätzet worden wäre; so kann jedoch dasselbe innerhalb 4, 6, und mehrern Jahren bey einem zumal liederlichen Haushalter dergestalt abgewürdiget worden seyn, daß es im Jahr 1774, oder noch später, kaum die Hälfte, oder noch weniger werth ist, als es im Jahr 1770 taxirt worden. Man setze den Fall, daß z. E. bey einem Brauhaus, dessen Besitzer so herunter gekommen, daß er schon einige Jahre nicht einmal mehr brauen kann, ein Theil des Dachs einfällt, der liederliche Haushalter aber solches nicht machen, sondern vielmehr geschehen lässet, daß es ein paar Jahre hinein regnet und schneiet; so kann ja während dieser Zeit alles verderben und verfaulen. Oder man setze den Fall, der Schuldner war so boshaft, wie mir denn dergleichen Beyspiele bekannt sind, und hat die Bretter von dem Boden abgebrochen, aus dem Dach Balken gehauen, und aus Mangel des Holzes verbrennt, oder sein Haus auf sonstige Weise verderbet.

Wie mag bey solchen Umständen besagte Schätzung bestehen? Wollte nun ein Beamter, nur allein der Consensertheilung, als eines Beyspiels zu gedenken, sich nach der in der Brandversicherungscassa eingeschriebenen Schätzung richten; so würde in seinem Amt in einer kurzen Zeit eine solche Zerrüttung entstehen, die kaum zu übersehen wäre, und am Ende kein Consens mehr bezahlt werden können, hierdurch aber der öffentliche Credit, woran doch alles gelegen, auf das äusserste in Verfall gerathen. 5) Ist zur Zeit noch kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, daß bey gerichtlichen Verkauf derer in Concurs verfallenen Schuldner Gebäude, die in der Brandversicherungsliste befindlichen Schätzungen für den wahren Werth derselben angenommen, und nach diesen ein geschehenes Aufgeboth ermessen werden solle. Was nun in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, das darf man auch bey vorkommenden Rechtshändeln nicht zum Grund der Entscheidung nehmen c). Mithin darf man niemalen, ohne ein Gesetz für sich anführen zu können, etwas behaupten d), indem es einerley ist, etwas, ohne ein Gesetz für sich

zu haben, zu thun, oder etwas gesetzwidrig zu unternehmen e). Gesetzt jedoch den Fall, durch die gnädigste Verordnung wegen Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft wäre ausdrücklich befohlen worden, daß die in derselben Liste eingeschriebene Schätzung in Zukunft zur Richtschnur angenommen werden sollte; so wäre jedoch 6) selbige durch die einige Monate darauf ergangene andere gnädigste Verordnung f) wegen einholender Genehmhaltung derer sub hasta geschehenden Kaufhandlungen dadurch wieder aufgehoben, daß die sub hastam zubringende Stücke von verpflichteten Taxatoren gerichtlich geschätzet und von diesen die Taxationsprotocolle mit unterschrieben werden sollen, und müßte also lediglich nach dieser neuern gesprochen werden, indem es mehr als zu bekannt ist, daß das jüngere Gesetz das ältere aufhebt. Allein es ist in jener Verordnung, die Brandversicherungsgesellschaft betreffend, hieran gar nicht gedacht worden, mithin kann auch, 7) wenn die in den Bayreuthischen Landesgesetzen g) zu Gunsten der Schuldner enthaltene Verordnung statt finden soll, sich hiernach nicht gerichtet werden: vielmehr muß

8) in Beurtheilung eines höchsten Aufgeboths, ob solches nämlich offenbar zu gering, oder nicht, in Ermanglung eines neuern, ausdrücklichen, und zur gehörigen Publication gekommenen Gesetzes noch allezeit das alte zur Richtschnur dienen, welches haben will, daß die zum Concurs gehörige Güther durch unpartheyische, verständige und besonders hiezu verpflichtete Schätzmänner gewürdert werden sollen. Da nun 9) bey Entscheidung vorkommender Rechtshändel nach den vorhandenen Gesetzen auf das genaueste sich gerichtet werden muß h) und man solche nicht nach seinem Eigensinn verdrehen kann, wie man will i), woferne nicht eine Nichtigkeit des Processes erwachsen soll k); so folgt daraus Sonnenklar, daß die oben (§. 130.) aufgeworfene beede Fragen schlechterdings verneinend beantwortet werden müssen, und dies um so vielmehr, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß dergleichen Kaufhandlungen nicht um einer jeden schnöden Ursache willen angefochten werden, damit nicht ansonsten dadurch Jedermann abgeschreckt werden möchte, auf ein gerichtlich feil (sub hasta) stehendes Guth zu biethen, weswegen denn in

den Rechten solches untersagt, und ausdrücklich verordnet worden, daß die einmal richtig vollzogene gerichtliche Steigerung nicht mehr umgestossen werden sollen l). Auf beschehene Vorstellung und Erzehlung aller vorkommenden Umstände ist in dem zweyten Fall die gesuchte abhelfliche Maas erfolgt, und in dem ersten Fall hat sich der Richter selbst begriffen, und ist von seiner irrigen Meynung abgestanden.

a) d. d. Onolzbach den 14. Jun. 1770. §. 6.

b) Landesconst. Tit. II. §. 7. Verordnung wegen einholender Ratification derer sub hasta geschehenden Kaufhandlungen d. d. Bayreuth den 20. November 1770.

c) L. 64. §. 9. D. Solut. Matrim. Carpzov P. I. C. 4. d. 2. Num. 4. *Hartm. Pistor.* L. II. Q. 13. n. 35.

d) L. 5. ibi: *nulla iuris praecipit constitutio* C. de repud. §. cum igitur, ibi: *nec quaelibet est lex aliquid tale dicens* in Auth. de non elig. Sec. nupt.

e) *Hartmann Pistor.* L. II. quaest. 1. num. 100. et quaest. 13. n. 34.

f) d. d. Bayreuth den 20. Nov. 1770.

g) Landesconst. Tit. II. §. 9. ibi: Soll ihm, nämlich dem Schuldner, die Reluition für sich,

oder einem Fremden, auf ein Jahr lang vergönnt werden.

h) Carpzov P. II. C. 28. d. 1. n. 8.

i) Cap. 35. de Elect. in 6.

k) L. 30. D. de LL.

l) t. t. C. de iure et fide haftae L. 8. C. de remiff. pignor.

§. 132.

In welcher Frist die Wiedereinlösung geschehen kann?

Gleichwie nach den römischen Rechten dem Schuldner zugelassen worden, die seinen Gläubigern an Zahlungsstatt hingeschlagene Güther binnen einer Frist von zwey Jahren wieder an sich zu lösen a); also ist auch in dem Bayreuthischen demselben ein gleiches vergönnt, jedoch, die zwey Jahre auf eine Jahrsfrist eingeschränkt worden b). Unter dieser Jahrsfrist wird aber kein tempus vtile, oder eine solche Zeit verstanden, worunter keine Feyertage und nur die Werktage gerechnet werden, sondern ein tempus continuum, oder eine immer fortlaufende Zeit, welche aus 52 Wochen und 1 Tag oder 365 Tagen bestehet c), und worunter so-

wohl

wohl die Feyer, als Werktäge, die Tage der Abwesenheit und Anwesenheit begriffen werden d). Ist es aber eben ein Schaltjahr; so gehet der eingeschaltete Tag dem Schuldner noch zu gut e). Binnen diesem erstbeschriebenen Jahr und Tag nun kann der Schuldner das bereits hingeschlagene Guth einlösen f). Lässet aber der Schuldner diesen Termin, welcher peremtorisch ist g), vorbeystreichen; so wird er ferner nicht gehört h), sondern dem Käufer bleibt das zugeschlagene Guth erblich und unwiederruflich. In dem Anspachischen ist diese Vergünstigung der gemeinen Rechte aufgehoben, und verordnet, daß die Adjudication, wenn alles ordentlich und richtig zugegangen, unter dem Vorwand, daß das Guth zu wohlfeil abgegeben worden, und Jemand vorhanden sey, der ein mehrers dafür geben wollte, wenn der Käufer nicht gutwillig abstehet, keineswegs retrahirt werden soll i). In Nürnberg hingegen bleibt dem Schuldner das Einlösungsrecht auf 3 oder 4 Jahr lang vorbehalten, doch kommt es hierbey auf die Willkühr des Richters nach Beschaffenheit der Güther, Personen und der Zeit an, um in allen

Fällen ex aequo et bono zu erkennen k). Doch also, daß, wenn der Creditor unterdessen expensas necessarias, oder andere erweisliche melioramenta auf das empfangene Guth gewendet, ihm solche wieder ersetzt werden sollen.

a) L. fin. §. 3. vers: Et postquam C. de iure dominii impetrand. ibique Brunnem. L. 3. §. 1. C. eod. Schneidew. ad §. 1. I. quib. alien. licet l. non licet. *Mynsing.* ad h. §.

b) Landesconst. Tit. II. §. 7. und 9.

c) L. 51. §. 2. D. ad L. Aquil. L. 4. §. 5. D. de statu liber.

d) L. 8. D. de iis, qui notant. infam. L. 31. D. de adult.

e) Carpzov P. I. C. 32. def. 52.

f) Landesconst. am a. O.

g) Arg. L. 3. C. de Licitat. Cap. 57. item 44. X. de Appellat.

h) Cap. 4. X. de deleg.

i) Anspach. Conc. Instr. §. 31.

k) S. Lahners Samml. derer zu der Nürnberger Reformat. gehörigen Addit. Decr. pag. 365.

§. 133.

§. 133.

Von welchem Tag die Frist zur Wiedereinlösung zu laufen anfängt?

Ehedem, da ein jeder Beamter die Zuschlagung der öffentlich feilgebothenen Güther ohne vorherige Anfrage und von der hochfürstl. Regierung zu Bayreuth einzuholende Genehmigung nach Gutbefinden verrichtet, hat, wie aus der Landesconstitution a) erhellet, als woselbst es heißet: **denen** Creditoribus **an Zahlungsstatt adjudicirt, jedoch dem** Debitori **= = = die Reluition = = = vergönnet werden,** das Einlösungsjahr von dem Tag der Zuschlagung an gerechnet, zu laufen angefangen, weil die gerichtliche Zuschreibung statt der Uebergabe war, und solche das Eigenthum der öffentlich verkauften Sache auf den sich gemeldeten Käufer übertragen hat b). Nun geschiehet zwar die Zuschlagung von dem Beamten auch noch jetzt, aber nur vorläufig, (euentualiter) und bis auf erfolgende Genehmhaltung (Ratification) der hochfürstl. Regierung, worauf alsdenn Bericht erstattet, und um diese gebetten wird. Hier

möchte

möchte Zweifel erregt werden, ob das Einlösungsjahr von dem Tag der vorläufigen Zuschlagung, oder von dem Tag der publicirten Einwilligung zu laufen anfängt? Wird gleich von dem Beamten in dem Zuschlagungstermin die Zuschlagung selbst vorgenommen, so kann jedoch, wie bereits angeführt worden, selbige nicht anders, als vorläufig, und bis auf erfolgende Genehmhaltung, mithin Bedingnißweis erfolgen, weil solche anderer gestalt für nichts bedeutend angesehen wird, folglich ergiebt sich hieraus, daß durch die erfolgende Einwilligung die Zuschlagung erst ihre Vollkommenheit erhält. Geschiehet die Einwilligung zur Zuschlagung und die Zuschlagung selbst nicht in einem Tag, welches nicht möglich ist, indem das Einwilligungs-Rescript nicht in einem Tag ausgefertigt, und sogleich bekannt gemacht werden kann, angesehen nach dessen Einlangung die Partheyen erst auf einen anzuberaumenden Termin vorgeladen, und ihnen solches bekannt gemacht werden muß; so ist das Einlösungsjahr erst von dem Tag der bekannt gemachten Einwilligung zur Zuschlagung anzurechnen. Denn sonst würde die Einlösungs-

zeit,

zeit, welche zu Gunsten des Schuldners eingeführt worden, gar zu sehr eingeschränkt werden c), welches jedoch die Meynung nicht ist. Aus gleichem Grund kann auch die Frage entschieden werden: zu welcher Zeit der Käufer seinen Kaufschilling zu erlegen schuldig ist, wenn er solchen nach geschehener Adjudication in drey Monaten zu bezahlen versprochen? Da die vollkommene Adjudication alsdenn erst erfolgt, wenn die Einwilligung dazu vorhanden ist; so kann die Zahlungsfrist ohnmöglich von der Zeit ihren Anfang nehmen, wenn die Bedingnißweise Zuschlagung, oder die Zuschlagung bis auf gnädigste Ratification, wie die Formul lautet, geschiehet. Ein Käufer thut dahero sehr wohl, wenn er, um den Einhang gewinnsüchtiger Advocaten vorzubeugen, die Vorsicht gebraucht, und bey seinem Aufgeboth gleich die Erklärung anhängt, wie er den Kaufschilling von dem Tag der eingelangten und ihm bekannt gemachten Genehmhaltung der Zuschlagung angerechnet in so und soviel Tagen, Wochen oder Monaten bezahlen wolle.

a) Tit. II. §. 7.

b) L. 3. C. de fide et iure haſt. Fiſc. L. 2. D. de pignorat. act. *Heig.* P. 2. Q. 18. Carpzov P. 1. C. 32. 54. n. 5. ſeqq. et proc. tit. 25. art. 5. n. 38. ſeqq. Philippi Decis. II. obſ. 2. *Swendend.* proceſſ. Fibig. p. 1068.

c) Carpzov l. c. def. 54. n. 6.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verſteigerung der beweglichen Güther.

(De Auctione Mobilium.)

§. 134.

Wenn ſolche vorzunehmen?

Das andere Hauptſtück, wofür der Güthervpfleger zu ſorgen hat, iſt die Verſteigerung der beweglichen Güther. (§. 86.) Wenn ſolche vorgenommen werden ſoll, iſt ebenfalls keine Zeit vorgeſchrieben, doch kann ſelbige füglich während dem geſchehen, als man mit der Feilbiethung der unbeweglichen Güther beſchäftiget iſt. Daß dieſes zu der Zeit geſchiehet, iſt auch ſehr rathſam. Denn weil zur öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen und beſonderen Feilbiethung

thung der unbeweglichen Güther, zumal in den Zeitungen, Geld erforderlich ist, dem Güthervpfleger aber, daß er in Vorschuß stehe, so wenig, als dem Gericht, zuzumuthen ist; so kann dadurch dem Geldmangel leicht abgeholfen werden.

§. 135.

Die Versteigerung muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Bey Versteigerung der beweglichen Güther verfährt man eben so, als bey der öffentlichen Feilbiethung der unbeweglichen Güther, daß nämlich solche öffentlich und Stückweis (specifice) zum Verkauf angekündiget werden müssen a). In dem **Würzburgischen** b) müssen des Schuldners Mobilien, sowohl durch öffentliche Affixion und Publication an gewöhnlichen Orten, als besondere Verkündigung an die bekannten Gläubiger zum Verkauf ausgebothen werden.

a) Landesconst. Tit. II. §. 7.

b) Conc. und Priorit. Ord. p. 4. n. 5.

§. 136.

Wie das Verzeichniß einzurichten?

Mit dem in dem vorhergehenden §. vorkommenden Ausdruck: specifice **zum Verkauf auszubiethen**, hat es aber die Meynung gar nicht, daß alle und jede Stücke des Schuldners Fahrniß einzeln nahmhaft gemacht werden sollen, als z. E. 4 grosse Schränke, 6 kleine Schränke, 6 viereckigte Tisch, 2 runde Tisch u. s. w. wie dieses an einem gewissen Ort einstens geschehen ist, als welches den Kaufslustigen zu lesen nur verdrüßlich fällt, sondern es ist schon genug, wenn das Verzeichniß auf folgende Art eingerichtet ist, daß eine Mobiliarschaft an **Silber, Porcellan, Spiegeln und Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Tisch- und weissen Zeuch, Betten, Büchern, Schrein-Zeuch** 2c. vorhanden, mit einem Wort, daß nur die Titel benannt werden. Ist es aber eine Mobiliarschaft, worinn sich ein und andere vorzüglich schöne Stücke befinden, die man dabey so leicht nicht sucht; so kann man zum Besten der Massa nur mit wenig Worten eine

eine Anzeige davon machen, als z. B. Schreinzeuch, worunter sich insbesondere ein schön beschlagenes Canapee, oder ein eingelegter Schreibtisch u. d. befindet. Am Ende dieser Titeln wird sich auf ein in den Gerichten liegendes besonderes Verzeichniß bezogen, worinnen aber alles Stückweis und den Titeln nach bezeichnet seyn muß, jedoch so, daß die Schätzung nicht dabey geschrieben wird, wenn solche ein oder der andere vor der Auction einzusehen verlangt. Die Ursache ist, damit, wenn ein oder das andere Stück allzu gering geschätzet worden, dadurch der Käufer nicht abgeschreckt werden möge, über den Tax zu biethen.

§. 137.

Werden gedruckte Meubles-Verzeichnisse angerathen.

Wenn Bücher verkauft werden; so ist gewöhnlich, davon eine geraume Zeit vor den Verkauf ein gedrucktes Verzeichniß (Catalogum) auszutheilen. Bey Verkaufung einer Mobiliarschaft ist dieses hier zu Land zu beobachten noch nicht eingeführt. Ich sollte aber glauben, die

Kosten, die diesfalls auf den Druck und das Papier verwendet würden, sollten sich sehr reichlich ersetzen, wenn die Austheilung dergleichen gedruckter Verzeichnisse, zumal bey einer beträchtlichen Mobiliarschaft, wo viele und kostbare Stücke, an Silber, Jubelen, Gemählden, Gewehr, oder auch nur sehr viel Zinn, Kupfer, Messing, weises Zeuch, Kleider, Betten ꝛc. vorkommen, auch eingeführt würden. Denn ich erinnere mich, daß wenn Auctionen zu 2, 3 und mehrern Tägen gehalten, und übrigens bey deren Bekanntmachung in keinem Stück etwas versäumt worden, es dennoch genug Personen gegeben, die solche entweder nicht erfahren, und es nachgehends sehr bedauert, daß sie davon nichts gewußt, oder wenigstens nicht geglaubt haben, daß man eben dasjenige finden würde, was sie gerne zu haben gewünschet. Ein dergleichen gedrucktes Verzeichniß lieset immer einer eher, als daß er sich die Mühe giebt, in das Gericht zu gehen, und sich das geschriebene Verzeichniß vorlegen zu lassen. Lässet sich aber auch Jemand dasselbe zum Lesen ausbitten; so findet solches ein anderer, der es im Gericht einsehen will, nicht, und

soll

soll das Verzeichniß etlichemal geschrieben werden, so macht dieses auch Kosten, und leistet doch den Nutzen nicht, den ein gedrucktes verspricht. Zu dem kann ein gedrucktes Verzeichniß, nicht aber ein geschriebenes auf dem Land ausgetheilt werden. Finden sich daselbst verschiedene, die Kinder auszustatten haben, so warten sie mit ihrem Einkauf gewiß bis zur Auction, und schaffen alsdenn derselben gar grossen Nutzen. Ich rede aus der Erfahrung. Je mehr Käufer sich einfinden, desto mehr wächst ihnen der Muth zum biethen a), und desto besser kann man die Waaren an den Mann bringen. Ein dergleichen gedrucktes Verzeichniß müßte aber so eingerichtet werden, daß sämtliche Auctionsstücke mit fortlaufenden Numern versehen und diese auch so abgedruckt würden, damit man alsdenn bey der Versteigerung ein jedes Stück, ohne vieles Suchen sogleich finden kann.

a) *Faber* in Cod. L. 8. tit. 16. def. 5.

§. 138.

Wie der schriftliche Anschlag einzurichten?

In diesem schriftlichen Anschlag wird kund gemacht, 1) daß eine Mobiliarschaft zu verkaufen sey. Daß der Name desjenigen genennet wird, dem solche zuständig, ist, wie bey der öffentlichen Verkaufung der unbeweglichen Güther, nicht nothwendig. Sodenn wird 2) das Verzeichniß nach seinen Titeln eingerückt, aus welchen solches bestehet (§. 137.) und sich auf ein in den Gerichten liegendes weitläuftigers Verzeichniß bezogen. Ist aber dasselbe gedruckt worden, so wird sich lediglich auf dieses beworfen, und zugleich gemeldet, bey welcher Gerichtsperson selbiges zu bekommen ist. 3) Wird der Tag, die Zeit und Stunde benennet, wenn die Versteigerung geschehen soll. Sind der Mobilien sehr viele, so daß man lange mit dem Verkauf umgehen muß; so ist es nicht undienlich, wenn zugleich angezeigt wird, was für welche jeden Tag versteigert werden sollen. Dieses ist dazu gut, damit die Liebhaber wissen, wenn sie sich einfinden sollen. Viele, denen ihre Zeit

kostbar ist, bleiben lieber gar weg, als daß sie öfters ausgehen, sich zu halben Tagen hinstellen und warten, bis dies oder jenes zum Vorschein kommt. 4) Wird der Ort bestimmt, wo die Auction gehalten wird. Denn bisweilen ist solche an der Gerichtsstelle, bisweilen an einem dritten Ort, damit die Kaufslustigen wissen, wo sie sich einzufinden haben. In dem **Würzburgischen** a) müssen die Versteigerungen loco publico nicht aber in privat Häusern vorgenommen werden, es wären denn die Mobilen so beschaffen, daß sie sich nicht bequem und ohne Verderbung, oder Verwendung merklicher Kosten, hinweg tragen liessen. Endlich 5) werden die Käufer eingeladen und sie zugleich benachrichtiget, wie es mit Bezahlung der erstehenden Sachen gehalten werden soll, ob solche gleich baar, oder nach einer kurzen Frist bezahlt werden müssen? ob das Erstandene ohne Bezahlung nicht verabfolgt wird, sondern bis zur Zahlung liegen bleibt? damit die Käufer vorbereitet erscheinen können und unter der Versteigerung kein Streit entstehet. Alsdenn beschließt 6) die Benennung des Orts, Tags, Monats und Jahrs, ingleichen

der Name des Gerichts, welches die Auction vornimmt, den ganzen Anschlag.

a) Conc. und Priorit. Ord. p. 4. u. 5.

§. 139.

Wie der Anschlag kund zu machen?

Mit der Kundmachung der vorzunehmenden Versteigerung muß auf die nämliche Art und Weise verfahren werden, als mit der allgemeinen Feilbiethung der unbeweglichen Güther, daß selbige vor der Kirche, oder von dem Rathhaus, wie es jeden Orts Herkommens ist, öffentlich und Stückweis (§. 137.) abgelesen und der Anschlag an der Kirch- oder Rathhausthür 4 Wochen lang angenagelt wird (§. 107.). Was nun oben (§. 71.) von der Kundmachung in dem Bayreuther Intelligenzblatt, dann andern Zeitungen, ingleichem von der Anschlagung und Wiederabnehmung, dann Haltung ordentlicher Registraturen darüber, gesagt worden, schlägt auch hier an. Inzwischen ist bey Versteigerung der beweglichen Sachen noch dis zu merken, daß, wenn ein Gütherpfleger bestellt worden, dieser besonders vorzuladen, weil er die Gelder ein-

nehmen

nehmen muß. Dieser, oder in dessen Ermang-
lung, die Gläubiger müssen aber nicht damit zu-
frieden seyn, daß das Concursgericht den Ver-
kauf der beweglichen Sachen nur allein an den
eben angeführten Orten kund machet, sondern sie
müssen auch besorgt seyn, daß solches in denen
in der Nähe liegenden Judenschulen, besonders
verlesen wird, um auch von daher eine grosse
Anzahl Käufer zusammen zu locken. Wollte Je-
mand einwenden, daß solches nicht nöthig sey,
weil einige Juden in das Gericht, Amt oder in
die Stadt täglich kämen und läsen, was ange-
schlagen ist, dem dient zur Antwort, daß selbige
so verschmitzt sind, es ihren Nachbarn zu Haus
nicht einmal zu sagen, um dadurch zu verhin-
dern, daß sich nicht so viele Käufer versammeln
und sie die Waaren desto wohlfeiler bekommen
mögen.

§. 140.

Was bey der Auction vorgenommen wird?

An dem Tag, da die Versteigerung seyn
soll, hat der Beamte und der Gütherpfleger sich
an den Ort, wo solche gehalten werden soll, zei-

tig

tig zu verfügen, worauf, wenn sich genugsame Käufer eingefunden, der Gerichtsdiener, oder sonst ein besonders beeidigter Mann, die Mobilien Stück vor Stück aufbiethet, doch so, daß er verschiedene Sachen, die nicht zusamm gehören, und deren jede einen besondern Käufer findet, nicht zusamm nimmt, und dagegen wieder Sachen, die zusamm gehören, nicht theilet a), das letzte Aufgeboth dreymal, z. B. 5 Gulden zum ersten, 5 Gulden zum zweyten, 5 Gulden zum dritten und letztenmahl, jedoch nicht übereilt, sondern vernehmlich und laut ausruft und alsdenn, wenn nichts mehr gebothen wird, dem Meistbiethenden zuschlägt. Ist dies geschehen, so muß in dem über die Auction zu haltenden Protocoll nicht nur das verkaufte Stück, sondern auch das Kaufsgeboth und der Name des Käufers bemerkt werden, damit man weiß, an wen man sich der Zahlung halber zu halten hat. Während, oder noch besser sogleich nach der Auctionsstunde hat der Gütherpfleger das Geld vor die verkauften Mobilien einzunehmen, und damit er weiß, wer die Käufer sind und wie hoch selbige die Sachen erstanden haben, thut er sehr klüg-

lich, wenn er ebenfalls vor sich ein Protocoll führt. Denn dadurch erleichtert er sich die Mühe und kann, wenn er Geld empfängt, solches sogleich anmerken. Sind die Käufer im bezahlen allenfalls säumig; so muß er es dem Concursgericht in Zeiten anzeigen, und auf die Betreibung den Antrag machen, ausserdem aber hat er zu gewärtigen, daß, wenn etwas nicht eingehet, er dafür haften muß.

a) Arg. L. 7. pr. Comm. diuid.

§. 141.

Wie es zu halten, wenn die Mobilien für zu gering hingehen?

Sollte sich der seltene Fall ereignen, daß bey einer Auction sich nicht genugsame Käufer einfinden, und dahero die Mobilien zu gering weggehen sollten, folglich dadurch dem Schuldner ein Nachtheil zugehen würde; so ist in den Bayreuther Landesgesetzen a) zu dessen Besten verordnet, daß ihm die Wiedereinlösung für sich oder einen Fremden auf 2 Monat, oder 60 Tag lang vergönnet seyn, nach solcher Zeit aber er damit nicht weiter gehört werden solle. Uebers

Haupt

haupt lässet sich hier vieles von demjenigen anwenden, was oben (§. 132.) bey der Wiedereinlösung der unbeweglichen Güther vorgekommen.

a) Tit. II. §. 9.

Drittes Buch.

Von der Liquidation der Gläubiger.

§. 142.

Bey der Liquidation der Gläubiger, als dem dritten Stück des förmlichen Concurses ist I. der Vortrag des Richters, II. die Bestellung des Contradictors, III. die Einrichtung des Liquidationsprotocolls und der Acten überhaupt, dann IV. die Liquidation selbst in Betrachtung zu ziehen, wobey am Ende V. verschiedene bey Liquidationen sehr oft vorkommende Fragen abgehandelt werden sollen.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von dem Vortrag des Richters bey dem Liquidationstermin.

§. 143.

Worinn solcher bestehet?

Wenn der Liquidationstermin erschienen ist und die Gläubiger sich eingefunden haben; so werden solche mit einander vorgelassen, sodann wird ihnen von dem Vermögenszustand und den Schulden des gemeinen Schuldners Eröffnung gemacht a) und ihnen zugleich unverhalten gelassen, daß auf erstatteten unterthänigsten Bericht von der hochfürstl. Regierung der gnädigste Befehl eingelangt, den Concurs zu eröffnen, welcher wegen denn sämtliche Gläubiger, und zwar die unbekannten, durch die Edictal-Citation, die bekannten hingegen durch einen Umlaufzettel, vorgeladen worden und dahero angewiesen werden, in Gemäßheit sothaner Ladungen ihre habende Forderungen kürzlich zu Protocoll anzuzeigen und daferne es nöthig, mit dem N. N.

als

als aufgestellten Contradictor darüber zu verfahren.

a) Bayreuther Landesconst. Tit. II. §. 3.

§. 144.

Muß ein Versuch zur Güte gemacht werden.

Weil sowohl die römischen a), als päbstlichen b), dann die deutsche Rechte c) und Landesgesetze d), einem jeden Richter es zur Pflicht machen, daß er, um die Processe zu vermindern, die Partheyen zu vergleichen suchen soll, so thut ein Beamter, diese Pflicht zu erfüllen, sehr wohl, wenn er den Gläubigern, ehe sie zur wirklichen Liquidation schreiten, den Rath ertheilt, sich lieber in das vorhandene Vermögen in der Güte zu theilen, als Gefahr zu laufen, daß bey einem langwierigen Liquidations- und Prioritäts-Verfahren der größte Theil der Massa auf die Gerichtskosten gehet und sie am Ende entweder gar nichts, oder das wenigste, vor das meiste, bekommen. Damit aber den Gläubigern ein dergleichen Vortrag nicht unerwartet kommt, so ist nöthig, daß in der Edictal-Citation sowohl,

als

als in dem Umlaufzettel ihnen dieses angekündigt wird. Nach der Reichshofrathspraxis e) müssen die Debitcommissionen in den Citationen meistens melden, daß die Gläubiger vorgeladen werden, anförderst die Güte zu versuchen: in deren Entstehung aber rechtlich zu verfahren. Ist hingegen in der Vorladung die Pflegung der Güte nicht erwehnt worden, und die Gläubiger können sich auf den geschehenen Vortrag nicht sogleich entschliessen; so ist ihnen, der Sache besser nachzudenken und sich aus derselben mit guten Freunden zu besprechen, Zeit zu gönnen, dabey zu Abgebung ihrer endlichen Erklärung ein anderweiter kurzer Termin zu verwilligen f). Der zu gebende Rath zur Güte muß aber nicht obenhin und so, daß man es deutlich merken kann, wie es mit derselben kein wahrer Ernst ist, sondern angelegentlich, auf eine bewegliche und eingreifende Art g) ertheilet, auch zumalen, wenn es Leute sind, die von dem Lauf des Processes keine Känntniß haben, ihnen die üblen Folgen, die ein langwieriger Proceß nach sich ziehet, recht deutlich erkläret werden, als z. B. daß der Concurs verschiedene Jahre dauren, sie viel Laufens

haben, ihr Gewerb darüber versäumen, durch Annehmung eines Rechtsfreunds Kosten haben und am Ende vielleicht nicht so viel erlangen würden, als nur zu deren Bezahlung erforderlich seyn möchte: dagegen wenn sie in das vorhandene wenige Vermögen sich in der Güte theilten, doch ein jeder etwas, wenn es auch nicht viel seyn sollte, ohne Weitläuftigkeit und vielen Verdruß erhalten und sich damit Nutzen schaffen könnte. Thun diese allgemeinen Gründe ihre gehörige Wirkung nicht; so muß der Beamte der Sache näher treten und denen Gläubigern, welche sich fälschlich überreden, ein grosses Vorzugsrecht zu haben, ihren Wahn zu benehmen, und sie des Gegentheils zu überführen suchen, z. B. daß weil ihre Forderungen so gar liquid noch nicht sind; sie erst bessern Beweis führen müßten und wenn sie auch dieses thun könnten, gleichwohl dis oder das ihrem zu haben vermeinenden Vorrecht im Wege stehe und was dergleichen Gründe mehr, die Umstände an die Hand geben möchten. Damit aber der Beamte diesen seinen Vortrag mit desto glücklichern Erfolg thun kann, so muß er sich von der Sache vorhero genau unterrichten

richten h). Kann aber solches aus den vorhandenen Acten nicht genugsam geschehen, so lasse er sich die Urkunden der hartnäckig widersprechenden Gläubiger zur Einsicht vorlegen, nehme er solche auch allenfalls einzeln vor und mache ihnen wegen ihres eingebildeten Vorrechts dienliche Vorstellungen. Nehmen die Gläubiger Anstand, sich gehörig zu erklären, so thue er selbst Vorschläge, wie die Sache am leichtesten und geschwindesten abzuthun seyn möchte i), nur hüte er sich, daß er für einen, oder den andern keine Partheylichkeit blicken lässet. Merket er aber, daß die vorhandenen Advocaten ihrer Pflicht zuwider dem Vergleich hinderlich sind, so lasse er solche abtreten und nehme die Gläubiger ohne diese vor. Nach der Löwenstein Wertheimischen Gerichtsordnung k) sollen dergleichen gewinnsüchtige Advocaten empfindlich gestraft, und dahero, wenn ein Advocat sich eines solchen verbothenen Abrathens erweislich schuldig gemacht, darauf inquirirt und sofort bey den Regierungen zu weiterer Verfügung und Ahndung die Anzeige gemacht werden. Lassen nun die Gläubiger den Vorschlag zur Güte etwas bey sich verfan-

gen, so hat der Beamte deren Erklärung getreulich zu Protocoll zu nehmen, ihnen dasselbe vorzulesen l) und zu allem Ueberfluß es von ihnen unterschreiben zu lassen m). Es ist zwar letzteres, wenn es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit, doch eine gute Vorsicht, zumal wenn die Sache wichtig ist, damit die Gläubiger, wenn ihnen allenfalls die Reue ankommen sollte, nicht wieder zurück treten und ihre Erklärung zurück nehmen, oder verdrehen können. Freylich wird ein Beamter manchen Avocat de Pilate, der, wenn er kaum einen Clienten durch allerhand gebrauchte Kunstgriffe angeködert und sich schon zum voraus die Rechnung gemacht, wie viel ihm der bevorstehende Concurs eintragen werde, diesen aber mit dem schon berechneten Gewinn durch die vorschlagende Güte zum Vergleich schon wieder verlieren soll, durch einen dergleichen Vortrag eben keinen groſſen Gefallen erweisen. Dis sind aber die Leute nicht, nach denen er sich zu richten hat. Vielmehr wird ein jeder rechtschaffener und redlicher Advocat, dem seine geleistete Pflicht näher, als der Eigennutz (Interesse) am Herzen liegt,

liegt, wenn er einsiehet, daß seinem Clienten ein Vergleich ersprießlicher ist, einem solchen Beamten, so viel, als möglich ist, in seinem Vorhaben an Handen gehen. Um die Weitläuftigkeit der Concursprocesse abzuschneiden und sowohl Richter, als Advocaten anzuspornen, daß sie die Gläubiger desto eher zu einem Vergleich vermögen, ist in dem Herzoglich Altenburgischen ein besonders Mandat, folgenden Inhalts, ergangen n): Also verordnen Wir, daß derjenige Richter, welcher einen Concurs in primo oder allenfalls secundo termino sogleich durch Vergleich hinleget, seine Gebühren doppelt zu liquidiren befugt seyn soll. Derjenige Advocat, er sey Curator litis, oder ein anderer, welcher zu gütlicher Beylegung einen Plan verfertigt und dieser ausgeführt worden, soll, daferne die Massa 300 Reichsthaler beträgt, 10 Reichsthaler, wenn sie höher und 1000 Reichsthaler, 20 Reichsthaler, ferner aber von jeden 1000 Reichsthaler 5 Reichsthaler pro remuneratione bekommen. Wir werden auch derer, so sich

hierunter, wie auch in allen Rechtshändeln vor andern uneigennützig und redlich erweisen, durch Beförderung, oder sonst besonders eingedenk zu seyn. Hat auf das erstemal der Vortrag zur Güte bey den Gläubigern keinen Eingang gefunden, so hindert solches den Beamten nicht, selbigen nach geendigter Liquidation, oder dem Prioritätsverfahren, ja wohl gar vor Eröffnung des Locationsurtels o) zu wiederholen, indem die Güte in allen Partheysachen und allerley Processen, auch bey allen Theilen des Processes versucht werden kann und zwar entweder gleich zu Anfang, oder währenden Processes, oder gegen das Ende desselben, oder bey stehender Definitivrelation, sowohl in der ersten, als zweyten Instanz und bey ergriffenen Rechtsmitteln, nicht minder in der Hauptsache und Nebenpunkten p). Gemeiniglich sind die Gläubiger biegsamer, wenn sie schon einige Kosten haben zahlen müssen, ohne noch voraus sehen zu können, ob diese ihnen einen Nutzen bringen. Lassen sie nun dergleichen Vorstellungen bey sich Platz greifen, so werden sie es niemalen zu bereuen Ursach haben, daß sie

den treuen Rath redlicher Männer befolget haben. Wollen sie hingegen die ihnen wohlmeynend angerathene Güte nicht annehmen; so hat der Beamte sich damit auch nicht lange aufzuhalten, sondern lässet der Sache ihren ordentlichen Lauf und die meisten von ihnen bekommen am Ende Brief und Siegel darüber, daß sie nicht allein nichts bekommen, sondern auch noch überdis, wenn sie unnütze Kosten verursacht haben, noch herauszahlen müssen und das alles von Rechtswegen.

a) L. 21. D. de reb. Credit. Nov. 86. Cap. 2. L. 13. §. 3. D. de vsufr.

b) Cap. 1. X. de mut. pet. Cap. 15. X. de Simon. et Cap. vlt. de transact.

c) Jüngste Reichsabsch. v. Jahr. 1654. §. 110. Neurodes pragmat. Erläuterung desselben 273. Anmerk. Reichshofrathsord. Tit. II. §. 5.

d) Corp. Constit. Brandeb. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 301. Anspacher Proceßordn. p. 16. §. 7. Löwenstein Wertheimische Gerichtsordnung vom Jahr 1773. Tit. I. §. 4.

e) Mosers merkw. Reichshofr. Concl. Tom. I. Concl. 677. n. 3. Ebendesselben Reichsständisches Schuldenwesen P. I. p. 25. n. 5.

 f) Corp

f) Corp. Constit. Brand. Culmb. l. c. Löwenstein Wertheim. Ger. Ordn. l. c.

g) Moser von dem Reichsständ. Schuldenwesen l. c. p. 324. in fine: dann an nachdrücklichen und beweglichen Zuspruch an gesamte Creditores nichts erwinden lassen. Ebendesselben merkwürd. RHofr. Concl. l. c.

h) Jüngste RAbsch. l. c. Corp. Const. Brandeb. Culmb. l. c.

i) Corp. Const. Brand. C. l. c. p. 303. in fine. Anspacher Proceßord. p. 16. §. 7.

k) Löwenstein Wertheim. G. Ordn. l. c.

l) L. fin. C. plus valere quod agit. *Boehmeri* diss. de Contractu non praelect. Anspacher Proc. Ordn. p. 16. §. 7. Corp. Const. Br. Culmb. p. 301. Löwenstein Wertheim G. O. l. c.

m) Eben diese l. c.

n) Es ist d. d. Altenburg den 8. Jan. 1770. und stehet in der zweyten Sammlung verschiedener von Zeit der publicirten Landesordnung des Fürstenthums Altenburg ergangenen und zu solcher gehörigen Gesetze, Verordnungen, Rescripten und Regulativen.

o) Jüngste Reichsabsch. §. 110. Moser l. c. p. 25. n. 5. und p. 624. lit. f.

p) Mosers Einleitung zum Reichshofr. Proc. P. 4. p. 824. u. f.

§. 145.

§. 145.

Ob die Gläubiger zu Eingehung eines Vergleichs gezwungen werden können?

Ob gleich ein Beamter den Partheyen die Güte auf alle nur mögliche Weise anzurathen schuldig ist (§. 144.), so folgt doch daraus nicht, daß er dazu falsche Ueberredungen gebrauchen, oder selbige zu Eingehung eines Vergleichs gar zwingen kann. Denn ein jeder Vergleich begreift eine Entsagung eines, obwohl zweifelhaften, Rechts. Niemand kann aber gezwungen werden, daß er seinem vor sich zu haben vermeynenden Recht, welches er sich auszuführen getrauet, entsagen soll: dahero denn sowohl die römischen a) als deutschen Gesetze b) und Landesrechte c) den Richtern allen gebrauchenden Zwang, Bedrohung und Partheylichkeit bey Pflegung der Güte ausdrücklich untersagt und verordnet haben, alles derer Partheyen freyen Willen und ihrer eigenen Wahl zu überlassen, und keinem zu viel, noch etwas wider sein kundbares Recht anzumuthen.

a) Nov. 124. Cap. 4.

b) Reichshofr. Ord. Tit. II. §. 5. allwo es heisset: jedoch daß keine Parthey wider Willen zu einigen Vergleich gedrungen werde.

c) Corp. Const. Br. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 301. Anspach. Proc. Ordn. p. 16. §. 7. Löwenstein Wertheim. Ger. O. Tit. I. §. 4. Kaiserl. Landgerichtsord. des Stifts Würzburg p. 5. §. 7.

Zweytes Kapitel.

Von dem Contradictor.

§. 146.

Wer der Contradictor ist?

Der Contradictor, oder wie er auch sonst genennet wird, der Curator litis a), ist derjenige, welcher des gemeinen Schuldners Stelle vertritt und statt seiner der Gläubiger Forderungen untersuchet, ob sie richtig sind, oder nicht, und mit ihnen darüber verfähret.

a) Brunnem. ad L. fin. D. de Cess. bonor. et ad L. 2. D. de Curat. bon. dand.

§. 147.

Worinn des Contradictors Verrichtungen bestehen?

Des Contradictors Verrichtungen bestehen darinn, daß, so bald er angenommen und verpflichtet ist, er sich vor allen Dingen nicht nur die neuesten Gerichtsacten, die über das ausgebrochene Schuldenwerk verhandelt worden, vorlegen lässet und von dem Zustand des Vermögens und der vorhandenen Schulden sich vollkommen unterrichtet, sondern auch die Einsicht derer, über die, vor dem Ausbruch der Schulden, wider den gemeinen Schuldner verhandelten Acten, verlangt, darauf, wenn dieser noch am Leben, oder zur Stelle ist, von demselben von der Beschaffenheit seiner Schulden selbst Erkundigung einziehet: ob solche richtig sind? ob er nicht bey ein, oder der andern Schuldpost etwas abzurechnen hat? ob er nicht, zumal, wenn Judenforderungen vorhanden sind, von denselben mit den Interessen übernommen worden? und was dergleichen mehr. Alles dieses nun hat der Contradictor fleißig zu bemerken. Ist der gemeine

meine Schuldner nicht mehr am Leben, oder abwesend, so muß der Contradictor solche Erkundigung von seinen Hinterbliebenen (Relicten) einholen und daferne auch dieses unmöglich, des Schuldners Briefschaften, Handelsbücher und Schuldregister, oder Hauskalender und dergleichen genau einsehen, und sich daraus, oder andern Nachrichten sattsam unterrichten: vornämlich aber auf den Grund der Schuld (caussam debendi), immassen dieser, wenn er nicht klar und deutlich aus der vorgezeigten Urkunde erhellet, dargethan werden muß a), und dann auf die Zeit der gemachten Schuld sehen: auch dabey Acht haben, ob in den vorgezeigt werdenden brieflichen Urkunden keine Rasuren befindlich, alles mit einer Dinte geschrieben, keine Correcturen vorhanden und sich sonst kein Umstand ergiebt, welcher solche verdächtig macht? Ist auch der Schuldner zugegen und gestehet eine Schuld ein; so darf er solchem Bekenntniß nicht so schlechterdings trauen, sondern er muß untersuchen, wenn der Schuldschein ausgestellet worden? dann ob und was vor Umstände vorhanden, die des Schuldners Bekenntniß beytreten?

z. B.

z. B. was der Gläubiger vor ein Mann? ob er guten Rufs und ihm zu glauben? ob es wahrscheinlich, daß er dem Schuldner Geld vorgeschossen? wozu er es hergegeben und von dem Schuldner verwendet worden? und was dergleichen mehr ist. Diese Untersuchung hat er um deswillen anzustellen, weil es oft gewissenlose Schuldner giebt, die Leute ihres Gelichters finden, mit welchen sie ein heimliches Verständniß haben, und was sie alsdenn aus dem Concurs erhaschen können, mit denselben theilen. Insonderheit ist, wenn ein Eheweib bey ihres Manns Concurs ihr eingebrachtes Vermögen zurück fordert, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen. Denn weil der Mann seinen Vortheil dabey hat, wenn sein Weib viel bey dem Concurs heraus bekommt; so ist dessen Geständniß nicht ohne Verdacht und beweist nichts, wenn er es auch beschworen hätte b). Ingleichen sind die von der Frauen Eltern bey solchen Umständen ausgestellte Quittungen verdächtig c). Es werden dahero zum Beweis des Eingebrachten mehrere Umstände erfordert, als daß wenigstens ein unverwerflicher Zeuge vorhanden, der die Auszahlung des Gelds mit

angesehen und zugleich das Quantum desselben, die Beschaffenheit der Sorten, den Ort, die Zeit, die auszahlende Person, oder anders gründlich anzeigen und beglaubigen kann, oder auch, wenn das Weib zimlichermassen darthut, oder bescheinigt, z. B. durch vorhandene Testamente, Schenkungsbriefe, Theilungszettel, Quittungen über bezahlte Nachsteuer, Inventurgebühren ꝛc. daß sie von ihren Eltern, Anverwandten, oder dem ersten Mann und anderswo ein Vermögen erlangt, oder was massen ihr Mann, der vorhero Schulden, oder baufällige Gebäude gehabt, jene nach ihrer Heurath bezahlt und diese in bessere Umstände gesetzet, neue Güther gekauft worden und dergleichen, woraus die Wahrscheinlichkeit entspringet, daß sie ihrem Mann das angegebene Quantum zubringen können, oder mögen, welchen Falls selbige einen halben Beweis für sich erlanget, dem sie mittelst eines Eides, in so ferne keine, oder stärkere Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten im Gegentheil vorhanden sind, wohl erfüllen mag. Nach Beschaffenheit der Umstände muß der Contradictor bey dem Liquidationstermin gegen der Gläubiger

Forderungen excipiren, Beweis verlangen, und wenn dieser geführt worden, seine Einwendungen dagegen vorbringen, oder, wenn er nichts auszusetzen hat, solche auf gut Treu und Glauben (bona fide) für richtig anerkennen: im übrigen aber das Creditorwerk, so viel an ihm liegt, nach Möglichkeit zu einem baldigen Ende befördern d). Ausserdem liegt auch dem Contradictor ob, daß er, gestalten Sachen nach, theils von den Gläubigern die Legitimationem ad causſam, theils von derselben erscheinenden Bevollmächtigten die Legitimationem ad processum verlangt, wenn sie solche beyzubringen unterlassen haben: deren zu den Acten gebende Vollmachten behörig untersucht und bey einem erscheinenden Mangel auf deren bessere Beybringung dringet: daß er die saumseligen Gläubiger Ungehorsams beschuldigt, und, damit sie ihre hinterbliebene Rechtsnothdurft schleunig einbringen, bittet, selbige durch Ertheilung Präjudicialtermine dazu anzuhalten: daß er das Gericht selbst, wenn solches den Concurs schläferig zu behandeln anfängt, ermuntert und überhaupt die Sache so einzuleiten sucht, daß nichts von dem wesentlichen des Pro-

cesses

cesses verabsäumet, auch allen denjenigen vorgebeuget wird, was eine Nichtigkeit des Processes nach sich ziehen kann, und solcher bald reif zum Spruch Rechtens wird. Daferne der aufgestellt wordene Gütherpfleger der Rechte unkundig ist, muß er demselben auf Kosten der Massa beystehen, und Namens desselben dasjenige thun, was zu Erhaltung und Vermehrung der Massa dienlich ist, als daß er z. B. des gemeinen Schuldners aussenstehende Schulden eintreibt, die zum Schaden der Massa veräusserten Stücke wieder herbey zu bringen sucht u. s. w. Weil es aber den Gläubigern zu kostbar fällt, zwey Personen zu besolden; so wird mehrentheils das Amt eines Gütherpflegers dem Contradictor zugleich mit aufgetragen und hat also auch dieses zu besorgen, was jenem obliegt (§. 86.)

a) Carpzov P. I. C. 17. def. 39. n. 3. Stryck de Caut. Contr. Sect. 2. C. 7. §. 5.

b) *Coler* de proc. execut. P. III. C. 1. n. 115. *Graev.* L. 2. Concl. 81. Carpzov P. I. C. 28. def. 73.

c) Strubens Bedenken 2. Th. p. 107.

d) *Finkelth.* Obs. pract. 22. Anspacher Conc. Instr. §. 11.

§. 148.

Wer Contradictor werden kann?

Derjenige kann nur Contradictor werden, welcher der Rechte kundig ist, neben dem eine gute praktische Erfahrung besitzt, und den Ruhm hat, daß er fleißig ist. Ist er mit diesen Eigenschaften nicht begabt und verstehet, ausser eine Wortreiche Ungehorsamsbeschuldigung, oder ein mit vielen Complimenten ausgespicktes Monitorium zu fertigen, nicht viel, so ist er auch zu denen oben (§. 147.) erzehlten Verrichtungen untüchtig. Sodann muß derselbe ein in dem Land angenommener Advocat seyn, weil Fremden, als der Landesgesetze, Proceßordnung und dem Gerichtsgebrauch unkundigen zu practiciren nicht erlaubt ist. Hat aber ein Advocat vorhero schon wider den Schuldner, als Bevollmächtigter eines Gläubigers geklagt, die Klage aber nicht geendigt und sein Client ist genöthigt, bey dem Concurs zu liquidiren, so hindert ihn dieses, das Amt eines Contradictors anzunehmen, weil er alsdenn dasjenige, was er als Bevollmächtigter des Gläubigers vertheidigt hat, als Contra-

dictor wieder anfechten müßte. Thut er es aber doch; so begehet er eine strafbare Rechtsverrätherey (Prävarication) a). Ein Beamter hat also mit Behutsamkeit zu verfahren und einen dergleichen Advocaten, wenn er sich gleich aufdringen will, oder von den Gläubigern, deren Vorwort er erbettelt hat, empfohlen wird, nicht zur Contradictorsstelle zuzulassen.

a) Richter P. I. Conf. 19. n. 4. 5. . Brunnemann ad L. 1. C. de Adv. fisci. Ziegler in Rabulistica Cap. 25. §. 9. Leyser Spec. 554. Med. 14. Struv. Exerc. 44. §. 71. lit. δ.

§. 149.

Ob ein Gläubiger Contradictor werden kann?

Eigentlicherweis nicht, weil Niemand Kläger seyn und zugleich des Beklagten Stelle vertreten kann. Ist also ein Advocat von dem gemeinen Schuldner ein Gläubiger, so kann er nicht eher zum Contradictor angenommen werden, ehe und bevor er auf seine habende Forderungen Verzicht gethan hat.

§. 150.

Ob der gemeine Schuldner sich selbst vertreten, oder dieses durch einen Bevollmächtigten thun kann?

Beede Fragen sind allerdings zu bejahen. Denn der Contradictor wird nur in dem Fall bestellt, wenn der gemeine Schuldner abwesend, oder gestorben ist, damit Jemand vorhanden ist, der seine Stelle vertritt. Ist nun jener da, so fällt letzterer weg. Will der zugegen seyende Schuldner auf die einkommende Schuldforderungen selbst antworten, so muß nach dem **Bambergischen** Landrecht a) ihm das Handgelübd an Eidesstatt abgenommen, oder auch, da es nach Befund der Umstände vor nöthig ermessen würde, derselbe mit einem leiblichen Eid beleget werden, daß er zu Gunsten eines Gläubigers vor den andern nichts einräumen, oder zu gestehen: dargegen auch keinen geflissentlichen Aufenthalt machen, und die Wahrheit hinterhalten wolle. Will aber der vorhandene Schuldner nicht selbst auf die Forderungen antworten, so stehet ihm dieses frey und kann er solches durch einen Be-

vollmächtigten thun b), der sich aber behörig legitimiren muß c). Dieser des Schuldners Gevollmächtigter wird einem gerichtlich bestellten Contradictor vorgezogen, und bekommt eben so, wie dieser seine Belohnung aus der Massa d). Dabey ist aber billig, daß er, wie derselbe, verpflichtet wird.

a) P. I. §. 21. p. 375.

b) Barth Hodogeta forens. Cap. III. §. 21. Wernher P. VIII. Obs. 435. Reichshofr. Concl. von dem 11. Jul. 1758 bey dem Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen P. II. p. 270. §. 2. wo es heisset: sämtliche *Creditores* edictaliter *ad liquidandum* zu citiren und deren Forderungen entweder durch des *Debitoris* Gevollmächtigten, oder einen darzu besonders bestellten *Litis Curatorem* beantworten zu lassen.

c) Barth l. c. und p. 596. Lit. a. Reichshofr. Concl. de 3. October 1769 beym Moser l. c. P. I. p. 167. num. 6. etc. den von dem Herrn Herzog zu Sachsen Hildburghausen aufgestellten Contradictor, wenn sich derselbe *in termino liquidationis* melde, und mit einer verbesserten auf die Umstände des Debit-Geschäfts eingerichteten Vollmacht legitimiren werde, mit den *Creditoribus*

ribus bis zum Beschluß der Sache handeln zu lassen.

d) Barth a. a. O.

§. 151.

Wer den Contradictor bestellen kann?

Unten angeführter Rechtsgelehrter a) behauptet, wenn der Schuldner sich nicht selbst vertreten könne, so werde entweder vom Richter Amtshalber, oder ex consensu Creditorum ein Curator litis bestellet. Es ist aber dieses irrig und wird von demselben die Person des Curatoris bonorum mit dem Curatore litis offenbar verwechselt. Eben weil der Curator litis oder der Contradictor die Stelle des gemeinen Schuldners vertritt und statt desselben auf der Gläubiger liquidirende Forderungen sich einlassen und mit denselben, wenn sie nicht richtig sind, darüber verfahren muß, haben die Gläubiger in dessen Bestellung nichts zu reden. Denn wollte man ihnen dieses zugestehen, so würde jeder Gläubiger denjenigen Advocaten, welchen er vorhero wider den Schuldner schon gebraucht, ohne zu bedenken, daß seine Forderung noch nicht in

das Reine gebracht, oder doch wenigstens einen solchen in Vorschlag bringen, von dem er versichert ist, daß er ihn mit seiner schwankenden Forderung werde durchwischen lassen. Es ist auch obige Meynung der Reichshofrathspraxis nicht gemäß, als nach welcher die Wahl der Gläubiger bey Bestellung eines Contradictors völlig ausgeschlossen ist b), womit auch die **Bayreuthischen** Landesgesetze c) übereinkommen, sintemalen in denselben befohlen, daß im Fall Niemand des gemeinen Schuldners Stelle vertreten wolle, die Obrigkeit Amtshalber einen Contradictor bestellen soll. Es ist auch dieses am besten. Denn gleichwie dadurch allen unlautern Absichten der Gläubiger diesen oder jenen Advocaten zum Contradictor einzuschieben, und daher manchmal entstehenden unnöthigen Streitigkeiten unter den Gläubigern, bis sie sich über die Person des Contradictors vereinigen können, auf einmahl vorgebeuget wird; also ist die Obrigkeit, unter deren Augen die Advocaten arbeiten, von den Eigenschaften der Geschicklichkeit und Fleiß eines oder des andern Advocatens, dann ob er die Contradictorsstelle versehen kann, zu beur-

beurtheilen weit besser im Stand, als die Gläubiger, welche meistentheils aus solchen Personen bestehen, deren Einsichten sich nicht weit erstrecken. Ob aber gleich ein Richter den Contradictor Amtshalber und ohne Zuthun der Gläubiger bestellen kann; so ist doch nicht zu zweifeln, daß, wenn sich derselbe, wie es bisweilen geschiehet, in seiner Auswahl irret, die Gläubiger deswegen bescheidene Vorstellung machen und unter Anführung der vorwaltenden Hindernisse bitten können, einen andern zu nehmen, worinn denn derselbe, wenn die vorgebrachten Ursachen gegründet sind, sich willfährig erzeigen und einen andern wählen, ausserdem aber, wenn er auf seinen Eigensinn bestehet, auf vorgängige Beschwerung von dem Oberrichter sich eines andern belehren lassen muß.

a) Hellfelds Iurisprud. forens. L. 42. Tit. 5. §. 1816.

b) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen P. I. p. 10. num. 2. P. 2. p. 270. Desselben merkw. Reichshofr. Concl. P. VI. Concl. 285.

c) Edict wider die Falliten §. 10.

§. 152.

In welchen Fällen ein Contradictor zu bestellen?

Insgemein wird nur alsdenn ein Contradictor bestellet, wenn der gemeine Schuldner abwesend, oder verstorben ist und Niemand dessen Stelle vertreten will a), verstehet sich aus Freundschaft gegen denselben und unentgeldlich. Denn ausserdem mangelt es heut zu Tag an solchen Advocaten keineswegs, welche sich alle Mühe geben, eine Contradictorsstelle zu erhalten. Doch kann ausser obbenannten Fällen ein Contradictor bestellet werden, wenn der Concurs sehr weitläuftig ist, oder wichtige Sachen vorkommen b), die der gemeine Schuldner zu beantworten nicht geschickt, oder wenn dieser von einem solchen Stand ist, daß man ihm, in Person zu erscheinen, nicht füglich zumuthen kann, er aber einen Bevollmächtigten nicht bestellen mag.

a) Bayreuther Edict wider die Falliten §. 10.

b) Bamberger LR. P. I. p. 375. §. 22.

§. 153.

Zu welcher Zeit der Contradictor zu bestellen?

Nachdem aus den vorhergehenden (§. 147.) zu ersehen gewesen, worinn des Contradictors Verrichtungen bestehen; so ergiebt sich daraus von selbst, daß derselbe eine geraume Zeit vor dem Liquidationstermin bestellet werden muß, damit er alles das ihm obliegende thun und verrichten, sich somit auf den bevorstehenden Liquidationstermin vorbereiten und den Gläubigern nach Befinden sogleich begegnen kann, gestalten es ein nicht geringer Uebelstand ist, wenn derjenige, welcher das Concurswerk zu einem baldigen Ende befördern soll, dasselbe wegen Mangel der Information durch Fristsuchung aufhält.

§. 154.

Von des Contradictors Verpflichtung.

Daß der Contradictor bey seiner Annahm verpflichtet werden muß, ist in dem Bayreuthischen a) gar keinem Zweifel unterworfen. In dem Bambergischen b) ist schon genug,

wenn er zum wenigsten das Handgelübd leistet. Nun ist mir erinnerlich, daß bisweilen, wenn der Richter in dem Liquidationstermin seinen Vortrag an die Gläubiger gemacht (§. 143.) und also unmittelbar vor Angehung des Liquidationsgeschäfts ein Advocat als Contradictor in Gegenwart der gesammten Gläubiger erst vereidet worden. Es ist aber dis gar keine Nothwendigkeit und kann die Verpflichtung auch ohne Beyseyn derselben geschehen, nur ist erforderlich, daß über selbige eine Nachricht (Registratur) zu den Acten gebracht wird. Ein Richter verfährt daher der Ordnung ganz und gar nicht gemäß, wenn er die Verpflichtung des Contradictors bis zu Eröffnung des Liquidationstermins aufschiebt. Ordentlicherweise muß ein jeder gleich bey Antritt seines Amts verpflichtet werden. Geschiehet dieses nicht, so weiß er auch seine Obligenheit nicht, und gleichwohl soll er solche sogleich in Ausübung bringen. Wollte man einwenden, daß der Contradictor nichts desto weniger zu rechter Zeit angenommen und sich inzwischen aus den Acten, Handelsbüchern, Schuldregistern und dergleichen hinlänglich unterrichten und auf seine vor-

vorhabende Geschäfte genugsam vorbereiten kann; so ist dagegen in Erwegung zu ziehen, daß, wenn er dieses thun soll, man ihm dergleichen Schriften, ihrer Weitläuftigkeit wegen mit nach Haus geben und ihm, als Contradictor, manches vertrauen muß, das man einem andern nicht thut. Wenn er nun nicht verpflichtet ist, wie kann das Gericht versichert seyn, daß es nicht hintergangen wird. Gesetzt aber auch, das Gericht hätte in diesem Fall nicht das mindeste zu befahren, sondern wäre mit seiner Wahl auf den rechten Mann gefallen; so ist die Verpflichtung des Contradictors in dem Liquidationstermin und also lange nach dessen Annahm der Ordnung und den Gesetzen nicht gemäß, nach welchen sich doch der Richter, als ein Diener derselben, auf das genaueste richten muß. Da nun in denselben c) die Bestellung und Verpflichtung mit einander verbunden worden; so muß auch die eine mit der andern geschehen.

a) Edict wider die Falliten §. 10.
b) Bamberger LR. P. I. p. 375. §. 21.
c) Edict wider die Falliten §. 10.

§. 155.

§. 155.

Ob dem Contradictor der Eid zugeschoben werden kann?

Wenn der Contradictor von eines oder des andern Gläubigers Forderung Beweis verlangt; so glaubt bisweilen dieser, solchen am besten dadurch führen zu können, wenn er dem Contradictor den Eid zuschiebt, und wenn dieser denselben nicht annehmen will, bittet, daß in Contumaciam gesprochen, und seine Forderung vor richtig erkannt werden möge, worüber denn, wenn in den Landesgesetzen hievon sich nichts verordnet findet, bisweilen ein weitläuftiger Streit entstehet. Verschiedene Rechtsgelehrte a), die dieser Sache gedenken, behaupten, daß dem Contradictor der Eid von dem Gläubiger gar wohl zugeschoben und von dem Richter auferlegt werden könne, wobey sich zum Theil auf die römische Gesetze b) bezogen, zum Theil dieses aus den Reichsgesetzen c) bewiesen werden will. Unten angeführter Rechtslehrer d), der gleicher Meynung ist, sagt, wenn dem Contradictor die Eidesszuschiebung nicht gefiele; so stehe ihm frey,

sein

sein Amt niederzulegen und also der Nothwendigkeit zu schwören auszuweichen. Ausserdem wissen die Gläubiger, die sich der Eideszuschiebung bedienen, vor sich anzuführen, daß, wenn der Contradictor von der ihm zugeschobenen Eidesleistung frey seyn wollte; so müßte die nothwendige Folge seyn, daß Niemand, der in eines fremden Namen handle, ein Eid zugeschoben werden könne. Hiernächst sey der Einwand, als ob dem Contradictor, weil er bey der Sache seines eigenen Vortheils halber nicht eingeflochten, der Eid nicht zugeschoben werden könne, von keiner Erheblichkeit, vielmehr der Contradictor verbunden, unnöthiger Weise keinen Beweis zu verlangen, sondern eine vorkommende Forderung treulich und ohne Gefährde anzuerkennen, welches, ob er dieses gethan habe, durch die Eideszuschiebung am ersten herausgebracht werden könne. Hierzu komme noch, daß, weil der Beweis durch die Eideszuschiebung eine unstreitige Beweisart wäre, so sey der Contradictor auch gehalten, den ihm zugeschobenen Eid entweder anzunehmen, oder zurück zuschieben, oder zu gewärtigen, daß er davor angesehen werde, wie

er

er nicht schwören könne, und alsdenn darauf erkannt werde. Anderer Gründe, welche hie und da von den Gläubigern, vor die Behauptung dieser Frage, öfters angeführt werden, vorjetzo zu geschweigen.

a) Leysers Medit. ad Pand. Spec. 491. n. 11. Kraus tract. Synopt. proc. iudic. L. 2. C. 5. §. 15. Hofmanns deutsche Reichspraxis P. II. Cap. 58. §. 1252.

b) L. 26. pr. D. de iureiurando.

c) Concept der Reichskammergerichtsordnung P. III. Tit. 18.

d) Wernher Vol. 6. P. 10. Obs. 446.

§. 156.

Beantwortung obiger Frage.

Allein dessen allen ohngeachtet halte ich dennoch dafür, daß die vorgelegte Frage schlechterdings zu verneinen ist. Denn es ist der Contradictor, welcher den Procuratoren verglichen wird a), den ihm zugeschobenen Eid anzunehmen, oder zurückzuschieben, um deswillen nicht verbunden, weil solcher ein gerichtlich aufgetragener Eid, welchen ein Theil dem andern zuschiebet, der Contradictor aber nicht der streitende

Theil

Theil selbst, sondern nur ein Vertreter einer fremden Sache, gegen über aber bekannten Rechtens ist, daß Jemand über eine fremde Sache kein Eid zugeschoben werden kann b). Sodenn ist bekannt, daß die Eideszuschiebung und einen Vergleich einzugehen, beedes in einem Verhältniß stehet und von einem auf die andere wohl geschlossen werden kann c). Weil nun derjenige, welcher einen zugeschobenen Eid annehmen, oder zurückschieben soll, die Macht und Gewalt einen Vergleich zu schliessen haben muß, diese aber bey dem Contradictor, als welcher nicht in seinen Namen handelt, nicht anzutreffen; so folgt daraus, daß er auch einen zugeschobenen Eid weder annehmen noch zurück schieben kann, ohne zu erwehnen, daß derselbe eine wahrscheinliche Unwissenheit einer fremden That für sich hat, Niemand aber in einen dergleichen Fall zum Schwören gezwungen werden kann, damit er nicht in den Zweifel gesetzt wird, ob er recht, oder unrecht geschworen habe d), und der Name Gottes nicht vergeblich geführt wird, als welches, oder unnütz und ohne Noth schwören sowohl, als der Meineid in dem zweyten der zehen Gebo-

the

the verbothen ist e). Das von dem Brunnemann f), welchem andere gefolgt, angeführte Gesetz g) beweißt die gegenseitige Meynung nicht, angesehen die in demselben befindliche Worte: qui contentus eo, cum deferret, fuit, dem Contradictor einen ihm zugeschobenen Eid, wenn er will, weil ihm dadurch kein Unrecht geschiehet, abzuschwören zwar zulassen, diesen hingegen, wenn er nicht will, anzunehmen keineswegs dazu zwingen, zwischen Können und Müssen aber ein grosser Unterschied ist. Gleichergestalt gehört auch die vor die gegenseitige Meynung angeführt werdende Reichskammergerichtsordnung h) nicht hieher, als woselbst de Iuramento dandorum et respondendorum die Rede, dieses aber nur eine Art des Eides für Gefährde i) und von einem Haupteid weit unterschieden ist. Die Meynung des Wernhers, daß nämlich der Contradictor, wenn er nicht schwören will, sein Amt niederlegen soll, kann ebenfalls keinen Beyfall finden. Denn gesetzten Falls ein Richter erkennet auf die Ablegung des Eides, der Contradictor ist aber zu gewissenhaft dazu und legt lieber sein Amt nieder, was ist denn zu thun, wenn

seine Nachfolger gleiche Gedanken hegen? Ist alsdenn der Richter klüger, als er vorher gewesen, ehe er auf einen dergleichen Eid erkennet hat? Ich denke nicht. Einen Zungendrescher aber zu suchen, der sich aus der Ablegung eines Eides nichts macht, er mag lauten, wie er will, wird ein gewissenhafter Richter nicht thun. Wollte man aber sagen, wenn der Contradictor nicht schwören mag, so darf er ja nur dem Gläubiger den Eid zurück schieben, so dienet hierauf zur Antwort, daß derjenige, welcher, wie oben angeführt worden, einen ihm zugeschobenen Eid nicht annehmen kann, solchen auch nicht zurück zuschieben vermag. Ueber dieses ist dem Contradictor nicht zuzumuthen, daß er durch Zurückschiebung des Eides den Gläubiger zum Richter in seiner eigenen Sache machen und zumahl, wenn er keinen gar zu gewissenhaften Gegner hat, solche muthwillig verlieren soll. Durch Behauptung der vorgelegten Frage kann der Bosheit Thür und Thor geöffnet werden. Denn es darf einer nur so frech seyn und aus dem Concurs eine Forderung verlangen, und daferne ihm der Beweis zuerkannt wird, dem Contradictor keck den

Eid zuschieben, will hingegen solcher denselben nicht schwören, sich den Eid zurückschieben lassen, und ablegen; so kann er auf diese Weise eine starke Summe Geld gewinnen. Gesetzten Falls ferner, der Contradictor wollte einen ihm zugeschobenen Eid zurückschieben; so würde jedoch dieses dem Gläubiger nichts nützen, sintemal der Contradictor durch seine Handlungen den übrigen Gläubigern keinen Nachtheil zuziehen kann k). Geschiehet dieses demohngeachtet, so stehet denselben hieraus exceptio et actio vtilis zu l). Daß ein Contradictor einen unnöthigen Beweis fordern werde, ist um deswillen nicht zu glauben, weil er die Vermuthung für sich hat, daß er vermög seiner bey dessen Annahm, geleisteten Pflicht, sein Amt getreulich verwalten werde m) und bekannten Rechtens ist, daß von vereideten Personen kein Eid gefordert werden mag, weil der Eid, den Jemand bey Antritt seines Amts einmal geleistet hat, nach dem heut zu Tag eingeführten Gerichtsbrauch schon hinlänglich ist, ohne daß er nöthig hat, dessen Ableistung bey einzeln Vorfallenheiten zu wiederholen und also den Namen Gottes vergeblich zu führen. Dis

alles

alles mag vielleicht auch die Ursach gewesen seyn, warum in Churſachſen verbothen worden, in Zukunft dem Contradictor mehr einen Eid zuzuſchieben n). Wenn nun endlich gleich der Beweis durch den Eid, eine unſtreitige Beweisart iſt, ſo iſt jedoch keine Nothwendigkeit, gerade dieſe zu ergreifen, indem einem ſolchen Gläubiger ſeine Zu- und Anſprüche auf eine andere geſetzmäßige Art zu beweiſen immer frey ſtehet. Kann er aber dieſes nicht thun, ſo mag er es ſich ſelbſt zuſchreiben, daß er ſich nicht beſſer vorgeſehen hat.

a) *Faber* in Cod. L. III. Tit. 1. def. 29. n. 4.

b) L. 4. pr. D. de in litem iurando L. 34. §. 3. D. de iureiurando L. 11. §. 2. D. rer. amotar. Berlich P. I. Concl. 32. n. 19. Concl. 55. Mynſing Cent. 1. Obſ. 13.

c) Brunnem. ad L. 2. D. de iureiur.

d) L. 4. in pr. D. de in litem iurando. Brunnem. ad L. 5. et 12. C. de reb. cred. n. 5. et 25.

e) Harpprecht Reſponſ. I. n. 56.

f) de proceſſu Conc. Cred. Cap. 3. §. 13.

g) L. 26. pr. D. de iureiurando.

h) P. III. tit. 18.

i) Mev. P. III. Dec. 175. Neurodes ad Rec. Imp. Nov. Obſ. 111. Gail. 1. Obſ. 79. num. 10.

k) L. 9. §. 6. de iureiur. ibique **Brunnem.** n. 41. **Ludovici** Einleitung zum Conc. Proc. Cap. 5. §. 6. Stryck über den Brunnemann de proc. Conc. Cred. C. 3. §. 13.

l) L. 9. §. penult. et vlt. D. de iureiur. **Brunnemann** ad L. 34. D. eod.

m) **Gail I.** Obs. 17. n. 7.

n) **Churſächſ. erläutert und verbeſſerte Proceß- und Gerichtsordn.** Tit. 41. §. 4.

§. 157.

Der Contradictor darf ſich in den Vorzugsſtreit der Gläubiger nicht mengen.

Wie aus oben (§. 147.) angeführten zu vernehmen geweſen, hat der Contradictor lediglich darauf zu ſehen, daß die angezeigt werdenden Forderungen in ihre Gewißheit geſetzt werden, wenn ſie es noch nicht ſind. Iſt dieſes geſchehen; ſo hat er ſein Amt gethan und gehet ihn das von ein, oder dem andern Gläubiger verlangende Vorzugsrecht, es mag auch ſo ungegründet ſeyn, als es will, nichts an, ſondern er muß deſſen Beſtreitung den Gläubigern, als welche es eigentlich betrift, überlaſſen a). Die Urſach iſt, weil er des gemeinen Schuldners Stelle ver-

vertritt (§. 146.) und es diesem einerley seyn muß, ob der Caspar, oder Melchior vorzüglich bezahlt wird. Mischet sich hingegen der Contradictor diesem ohngeachtet in die Vorzugsrechte der Gläubiger, so muß er sich gefallen lassen, wenn er vor seine damit gehabte Mühe nicht allein nichts bezahlt bekommt b), sondern auch noch, gestalten Sachen nach, die vergeblich verursachten Kosten heimgewiesen bekommt.

a) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen P. I. p. 19.

b) Wernher Vol. VI. Obs. 15. *Riuini* Enunc. Iur. Tit. 42. num. 5.

§. 158.

Was der Contradictor übersehen, können die Gläubiger annoch nachholen.

Einstens widersprach ein Gläubiger dem andern, welcher, obschon der Contradictor desselben Forderung eingestanden hatte, solche anfochte, daß er dieses thun könnte. Zur Ursach führte er an: dem Contradictor liege ob, der Gläubiger Forderung zu untersuchen. Fände er nun selbige vor richtig, so könnten die Gläubiger solche

nicht wieder von neuen anfechten. Allein wenn gleich jenes dem Contradictor zu thun obliegt; so ist nichts destoweniger den Gläubigern unverwehrt, daß, wenn der Contradictor etwas übersehen und z. B. eine Forderung für richtig anerkannt hat, welche doch nicht richtig ist, oder einige wichtige Exceptionen vorzubringen unterlassen, den ihnen dadurch bevorstehenden Nachtheil damit abzuwenden, daß sie die vorgezeigt werdenden Urkunden und andere Beweisthümer annoch anfechten und ihre etwan dagegen habende Rechtsnothdurft vorstellen a). Zu diesem Ende muß ihnen auf ihr Verlangen alles und jedes vorgelegt werden, indem den Gläubigern alles zu erforschen, die Wahrheit zu ergründen und sich ihres Vortheils zu bedienen zugelassen ist b), welches so weit ausgedehnet ist, daß auch dieses noch angehet, wenn schon eine Forderung in Contumaciam pro recognito erkannt worden. Es ist dahero der Sache gar nicht angemessen, daß man dem Contradictor, wenn er anfängt nachlässig zu werden und seine Schuldigkeit nicht zu thun, drohet, ihn mit allen weitern Anbringen zu prácludiren, wenn er dieser,

oder

oder jener ergangenen Verfügung binnen der vorgeschriebenen Zeit kein Genügen thut. Lässet er sich dann präcludiren, so hat nicht er, sondern die Gläubiger den Schaden, wenn eine illiquide Forderung in Contumaciam pro liquido angenommen wird und hilft aus diesem Grund, wie aus vorhergehenden zu ersehen, und auch oben (§. 156.) schon angeführt worden, ein dergleichen Erkänntniß nichts, weil er den Gläubigern nichts hat präjudiciren können. Um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, dann Zeit und Kosten zu ersparen, ist es der Sache weit angemessener, wenn man einen saumseligen Contradictor mit androhenden Geldstrafen c) zu seiner Schuldigkeit anweiset und die verwürkten Strafen von seinem Verdienst innen behält. Verfängt dieses nichts, so schaffe man ihn gar ab und setze einen fleißigern an seine Stelle.

a) L. 15. C. de non numerata pecunia. Carpzov P. I. C. 28. def. 74. Ludovici Conc. Proc. Cap. 5. §. 6. Würzburger Conc. und Pr. Ordn. p. 4. n. 4.

b) Nov. 48. C. 1. §. 1.

c) Nürnberger Decr. de 15. Iun. 1627.

§. 159.

Ob in dem Fall, wenn der Contradictor und die Gläubiger etwas unbemerkt lassen, der Richter das Ergänzungsamt mit Recht gebrauchen kann?

Dem ersten Ansehen nach möchte dieses und daß der Richter, oder Beamte die Befugnisse des Schuldners, oder aller Gläubiger vertreten soll, den Rechten eben nicht gemäß zu seyn scheinen. Zu läugnen ist es zwar nicht, daß es sonst heißt, der Richter dürfe nichts thun, oder beschliessen, als um was er ausdrücklich gebeten worden a). Allein diese Regel leidet alsdenn ihren Abfall, wenn von Abkürzung der Processe b), von Vorbeugung entstehen könnender Nichtigkeiten c), oder wenn sich die Gläubiger nicht vereinigen können d), die Rede ist, sintemalen ein Beamter oder Richter überhaupts Amtshalber alles dasjenige thun und darinn Vorsehung treffen muß, damit der Proceß wohl eingeleitet und geführet wird. Dieses wollen nicht allein die römischen Rechte e), sondern auch die deutschen Gesetze. So heisset es in der Reichspolicey-

policeyordnung f) unter andern: die Advocaten und Procuratoren ernstlich anhalten, die Sache gefährlicherweise nicht aufzuziehen, oder zu verlängern. In dem neuesten Reichsabschied g) hingegen ist den Richtern eingeschärft worden: die Mittel und Wege, wodurch zanksüchtige Partheyen, Advocaten und Procuratoren die Sachen in ungerechte Weitläuftigkeiten einführen können, abzuschneiden. Was oben von zanksüchtigen Advocaten und Procuratoren gesagt worden, gilt auch, wie aus der letztern Stelle zu ersehen, von den Partheyen, die in jener Fußstapfen treten. Soll nun ein Richter dieses alles überhaupts thun, warum nicht auch bey Concursprocessen, als wo alle machende Weitläuftigkeiten und Verwickelungen der Advocaten und Partheyen desto schädlicher sind h). Statt vieler Beyspiele will ich nur allein den Stillstand der Interessen währenden Concurs berühren. Je länger dieser dauert, je mehr schwellen solche an und desto grössern Schaden haben die Gläubiger davon. Diesen kann nun dadurch am besten vorgebauet werden, daß, wenn eine

Parthey, aus Unwissenheit der Rechte, etwas thut, oder unterlässet, worüber ein Advocat, oder auch eine Parthey sich einzuhängen und Weitläuftigkeiten zu machen, Gelegenheit nehmen möchte, ein Richter deswegen Erinnerung thut und ergänzet, was übersehen worden. So kann der Beamte 1) ob er wohl sonst Niemand vorladen lassen darf, wenn er nicht darum ersucht worden, in dem Concursproceß die Edictalcitation erlassen i), 2) Die Inventur des gemeinen Schuldners Vermögen vornehmen: 3) die sich angegebenen, gleichwohl saumigen Gläubiger zu Beybringung ihrer Liquidationen, Bescheinigungen ꝛc. antreiben: 4) auf Recognition dringen, weil ohne diese Niemand verurtheilt werden kann: 5) nach den Legitimationen der Partheyen, als Vollmachten, Tutorien, Curatorien fragen: 6) den Verkauf der Güther des Schuldners veranstalten, oder, wenn diese nicht gleich an den Mann gebracht werden können, 7) verpachten, 8) die Pachtgelder eintreiben, 9) die Gläubiger zu Ausführung ihrer Vorzugsrechte anweisen, wenn er gleich um alles dieses nicht billig angegangen worden. Endlich muß er auch 10)

wenn

wenn die Gläubiger, oder auch der Schuldner, ihre vor sich habende Gerechtsame aus Unwissenheit nicht verstehen, dieselben untersuchen und einem jedem das Recht sprechen k). In dem **Anspachischen** l) ist ausdrücklich anbefohlen, dahin zu sehen, daß keine Nullitäten begangen werden, und nicht erst zu warten, bis die exceptio legitimationis vom Gegentheil beschiehet, sondern selbst und Amtshalber darnach zu fragen m). Was von der Legitimation gesagt worden, gilt auch von andern Sachen, aus deren Unterlassung eine Nullität entstehen könnte. Ueberhaupt muß ein Beamter alles dasjenige, was von dem gemeinen Schuldner, oder den Gläubigern unbemerkt gelassen worden, erinnern und Amtshalber nachholen, damit Niemand verkürzt werde, oder unrecht leide n).

a) L. 18. Commun. diuid.

b) Mev. P. IV. D. 86. n. 11. L. 21. D. de reb. cred.

c) L. 1. L. 24. C. de procur. Mev. P. III. Dec. 23. n. 6.

d) L. 7. §. fin. de pact.

e) L. 21. D. de reb. cred. L. 13. pr. C. de Iudic. pr. I. de poen. tem. litig.

f) Vom

f) Vom Jahr 1548. Tit. 33. und vom Jahr 1577. Tit. 33.

g) §. 34.

h) Mev. P. IV. Dec. 86. n. 1.

i) Ebenders. P. IV. Dec. 145. n. 5.

k) Brunnemanns proc. Conc. Cred. Cap. IV. §. 4. Carpzov P. C. 28. def. 2. in f. Harprecht Consil. Nouiss. 69. n. 29. Mev. P. VI. Dec. 337. *Hert.* P. II. Dec. 662. n. 5. Dec. 934. n. 5.

l) Conc. Inst. §. 8.

m) Ebendas. §. 16. Bamberger LandR. P. I. p. 375. §. 22.

n) Ebendas.

Drittes Kapitel.

Von der Einrichtung des Liquidations-Protocolls und der Acten überhaupt.

§. 160.

Ueble Folgen, welche aus unordentlich gehaltenen werdenden Acten entstehen.

Hiervon etwas zu erinnern, wird um deswillen nicht undienlich seyn, weil ich wahrgenommen habe, daß bisweilen bey manchen Gericht hierinn die

die größte Unordnung herrschet, wodurch einem Advocaten, der die Acten einzusehen nöthig hat und einem künftigen Referenten, ja dem Richter selbst, der so unordentliche Acten hält, oder halten lässet, die Sache gar sehr erschweret und öfters zu Veranlassung vieler unnöthiger Kosten die Gelegenheit gegeben wird. Denn was kann unordentlicher gedacht werden, als wenn man bey solchen Acten ein Protocoll findet, worinn des ersten Liquidantens Forderung ganz allein, dann des zweyten Liquidantens Forderung und des Contradictors Exceptionssatz, nachgehends des dritten, vierten, fünften Gläubigers Liquidationen nebst dem Verfahren bis zur Duplick, alsdenn aber erst die Exceptionen, oder Replick, auf des ersten Liquidantens Forderung, nach diesen aber eine Bescheinigung auf des sechsten, oder achten Gläubigers Forderung hinter und durch einander hingeschrieben ist. Ich habe einstens Acten eines ausländischen Gerichts in Handen gehabt, worinn die Sätze der Gläubiger so untereinander geworfen geschrieben und gelegt waren, daß man sie nicht unordentlicher hätte machen können, wenn man es auch mit Vorsatz

hätte

hätte thun wollen. Hätte ich mir nicht vorhero ein Regiſter über beſagte Sätze und deren Beylagen gemacht, womit ich, weil die Acten ſehr ſtark waren, beynahe einen ganzen Tag zubringen müſſen; ſo wäre ich nicht im Stande geweſen, dasjenige zu leiſten, was von mir verlangt worden. Verſchiedentlich habe ich gefunden, daß man ſich durch machende Nachweiſungen (Remiſſiones) zu helfen geſucht hat. Allein ohne zu erwehnen, wie dieſes für denjenigen, der vor die Erhaltung der Ordnung zu ſorgen hat, eine unbeſchreibliche Mühe, zumal, wenn das Liquidationsprotocoll weitläuftig iſt und er ſtatt deſſen etwas beſſers thun könnte, ſo werden dadurch die Acten zu ſehr verſchmiert und dem künftigen Referenten, oder einem Advocaten wird die Mühe doch nicht erſpart. Muß man aber die Concursacten, die öfters gar nicht einmahl geheftet ſind, ſelbſt zur Hand nehmen, wie verdrüßlich und Zeit verderbend iſt es nicht? wenn man bald ein Inventarium, bald einige Beylagen zum Liquidationsprotocoll, bald wieder einige Proclamata zur vornehmenden Auction, bald einige Verpachtungsprotocolle, bald Subhaſtations-

tionspatente, bald wieder Beylagen zum Liquidationsprotocoll, dann andere Zwischenpunkte, auch bisweilen die Beylagen zu ein, oder der andern eingereichten Schrift zerstreut und bisweilen jene gar zuerst, diese aber zuletzt, nach vielen Quasdranguln und endlich nach langen und vielen vergeblichen Suchen und Lesen, erst dasjenige zu Gesicht bekommt, was man eigentlich haben will. Dieser letztere Uebelstand kann so leicht nicht entstehen, wo richtige Hauptprotocolle gehalten werden, davon weiter unten (§. 163.). Letztere allein sind aber doch nicht hinlänglich, allen entstehen könnenden Unordnungen abzuhelfen, wenn man nicht alles das genau von einander absondert, was nicht zusammen gehört. Wie ich die Einrichtung der Acten bey dem mir anvertrauten Amt gemacht, will ich in den folgenden §§. erzehlen. Verschiedenen guten Freunden von mir, denen ich solche angerathen und die sie nachgemacht, haben sich sehr wohl dabey befunden. Vielleicht findet solche noch mehr Liebhaber.

§. 161.

§. 161.

Vorschlag, wie die Concursacten in guter Ordnung zu halten?

So bald ein Concurs ausbricht, wird über die Veranlassung desselben ein besonderer Actenbund gemacht, solcher quadrangulirt, oder noch besser foliirt, behörig überschrieben und mit einer grossen Zahl versehen. Z. B.

Erlangische Universitätsgerichts a) Acta

des Johann Leichtsinns dahier Schuldensache betreffend.

Fasc. I.

Von Num. 1. bis . . incl. b)

Dann wird über jedes in dem Concursproceß vorkommendes Stück ein besonderer Actenbund gemacht und mit fortlaufenden grossen Zahlen bezeichnet und behörig überschrieben, damit man aus der Ueberschrift sogleich ersehen kann, was man darinn zu suchen hat und zwar auf folgende Art.

Erlangische Universitätsgerichts Acta

des Johann Leichtsinns Schuldensache c)

insonderheit die Vorladung der Gläubiger betreffend.

Fasc. II.

Von Num. 1. bis . . incl.

In diesem Bund kommt das Concept der Edictalcitation sowohl, als des Umlaufzettels, die Nachricht (Registratur) wegen Anschlag, und Abnehmung der erstern, dann die Nachricht über die Behändigung der letztern. Ferner werden hieher gelegt die Ersuchungsschreiben an andere Gerichte wegen Bekanntmachung der Edictalcitation, ihre Antworten und Attestate, daß jene richtig geschehen, die einkommende Zeitungsblätter, abgenommene Edictalcitation, der zurückgekommene von den Gläubigern unterschriebene Umlaufzettel, und die von den abgeschickt gewesenen Bothen gemachte und niedergeschriebene wordene Nachricht.

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldensache insonderheit die Inventur über desselben Vermögen betreffend.

Fasc. III.

Von Num. 1. bis . . incl.

Daß unter diese Aufschrift das Inventarium, dann die Verpflichtungsprotocolle der Schätzmänner ꝛc. gehören, verstehet sich von selbst.

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldensache insonderheit die Bestellung eines Gütherpflegers betreffend.

Fasc. IV.

Von Num. 1. bis . . incl.

Unter diese Aufschrift wird alles das geleget, was wegen Bestellung des Gütherpflegers und dessen Verpflichtung vorkommt.

Acta

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldenwesen insonderheit die Versteigerung desselben beweglichen Vermögens betreffend.
Fasc. V.

Hieher kommen des Gütherpflegers Antrag zur Versteigerung, dann die deshalb gefertigten Anschläge, die Registraturen über deren Bekanntmachung, das Versteigerungsprotocoll, Zeitungsblätter u. s. w.

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldenwesen insonderheit die Verpachtung desselben liegenden Güther betreffend.
Fasc. VI.

Unter diese Aufschrift gehört des Gütherpflegers Ansuchen, die öffentlichen Anschläge wegen vorhabender Verpachtung, Registraturen

über deren Bekanntmachung, Ersuchungsschreiben an auswärtige Gerichte, Antworten, Verpachtungsprotocolle ꝛc.

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldensache
insonderheit
die Bestellung des Advocaten N. N. zum Contradictor betreffend.

Fasc. VII.

Die Registratur über die Veranlassung zur Bestellung eines Contradictors, dann desselben Vorladung und Erklärung, das Protocoll über dessen Verpflichtung und Ansuchen um Einsicht der Acten sind diejenigen Stücke, welche unter diese Aufschrift gehören.

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldenwesen
insonderheit
den Verkauf dessen liegenden Güther betreffend.

Fasc. VIII.

Alles dasjenige, was auf diesen Verkauf einen Bezug hat, kommt unter diese Aufschrift, als die Feilbiethungspatente, die Registraturen über deren Anschlag und Abnehmung, die Ersuchungsschreiben an andere Aemter, wegen deren Bekanntmachung und die Antworten darauf, die Zeitungsblätter, worinn die Bekanntmachung geschehen, die Licitationsprotocolle, abgenommene Feilbiethungspatente, Taxationszettel, Berichte wegen der Zuschlagung, darauf erfolgende Rescripte, die ergehende Vorladung, dann das Protocoll über die Zuschlagung selbst und die darauf erfolgte Zahlung.

Hat der gemeine Schuldner der liegenden Güther viele, thut der Beamte wohl, wenn er über jedes derselben einen besondern Actenbund macht, solche besonders mit Buchstaben A. B. oder ☉. ☽. und so weiter bezeichnet und diese sämtlich mit der allgemeinen Aufschrift:

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldensache
insonderheit
den Verkauf dessen liegenden Güther betreffend
Fasc. VIII.

versiehet. In diesen Bund legt er alles, was zur allgemeinen Feilbiethung gehört, als die Concepte derselben, die Bekanntmachung, Registraturen u. s. w. So bald sich ein Käufer meldet, so fängt er mit dessen Aufgeboth einen neuen Actenbund an und giebt ihm allenfalls folgende Aufschrift:

Acta
ad
Fasc. VIII.
des Johann Leichtsinns Schuldensache
insonderheit
den Verkauf dessen liegenden Güther
und zwar
die Bierbrauerey betreffend.

Lit. A.

Unter diese Aufschrift kommen nun das Protocoll über das erste Angeboth, die besondern Feilbiethungsanschläge, die Registraturen über deren Anschlagung und Abnahm, die Ersuchungsschreiben an andere Aemter wegen deren Bekanntmachung, Antworten, Zeitungsblätter, fernere Aufgebothsprotocolle ꝛc. und alles das, was zum Verkauf der Brauerey gehört. Bey den übrig verkauft werdenden Stücken wird es eben so gehalten. Ueberhaupt über alle besondere Punkte, die in einem Concurs nur vorkommen können, werden besondere Actenbunde gemacht, solche behörig und ihrem Innhalt nach überschrieben, alsdenn mit fortlaufenden grossen Zahlen, in der Ordnung, wie sie eben einkommen, bezeichnet. Kommt nun während des Concurses und der Liquidation etwas ein, so wird solches in denjenigen Bund gelegt, wohin es gehört, damit man jederzeit eine Materie bey einander hat, die man braucht. Kommt aber etwas ein, wozu noch kein Actenbund vorhanden ist, so wird eben ein neuer gemacht. Z. B. währender Li-

quidation meldet sich des gemeinen Schuldners Ehefrau und will, wegen ihres Eingebrachten, Alimenten haben. Dieses Gesuch schickt sich weder in die Verkaufs- noch Liquidationsacten, mithin muß ein neuer Bund gemacht werden, ohngefehr auf die Art:

Acta
des Johann Leichtsinns Schuldensache
insonderheit
dessen Ehefrau Alimenten-Forderung betreffend
Fasc. IX.

zumahl die Gläubiger über dasselbe gehört werden müssen, und es also zu einem besondern Verfahren kommt.

a) oder Erlangische Stadtrichteramts Acta: Frauenaurachische Closteramts Acta. Jeden Actenbund mit dieser Ueberschrift und Benennung des Gerichts zu versehen, ist dazu gut, damit, wenn die Sache an den Oberrichter gelanget, wo Acten von allerley Aemtern zusammen kommen, man sogleich von aussen erkennen kann, wo sie hingehören.

b) wer-

b) werden die Actenstücke nur blos quadrangulirt, so werden auf der Aufschrift die Num. bemerkt, wie viel sich Stücke in dem Bund befinden. Foliirt man hingegen die Acten, so bemerkt man, aus wie viel Blättern der Bund bestehet, damit man versichert ist, daß nichts fehlet.

c) Diese Aufschrift wird um deswillen auf jedem einzeln Actenbund wiederholet, damit, wenn man zu gleicher Zeit mehrere Concurse zu bearbeiten hat, die vorkommende Sachen nicht verwechselt und in unrechte Actenbunde gelegt werden können.

§. 162.

Vorschlag, wie das Liquidationsprotocoll am besten einzurichten ist?

Mit dem Liquidationsprotocoll wird es auf folgende Weise gehalten. Anfänglich verfertigt man eine allgemeine Aufschrift auf folgende Art.

A & a

des Johann Leichtsinns Schuldensache insonderheit die Liquidationen der Gläubiger betreffend.

Fasc. X.

Darauf macht man so viele besondere Actenbunde, als Gläubiger sich angeben, und sollten es hundert und noch mehr seyn, weil eben so viel verschiedene Processe, als Gläubiger vorhanden sind a), und legt solche unter obig allgemeine Aufschrift. Sind der Gläubiger viel, so theilt man den Fasc. X. in mehrere und setzt alsdenn unter der angezeigten allgemeinen Aufschrift:

Fasc. X. a

Fasc. X. b

etc. etc.

Liquidiret ein Gläubiger verschiedene Forderungen, so darf man solche nicht in einem Actenbund abhandeln, sondern es müssen auch diese von einander gesondert werden. Die besondern Actenbunde werden mit dem Namen des Gläubigers und Anzeigung seiner Forderung überschrieben, sodann ebenfalls mit einer grossen Zahl bezeichnet und foliiret, wie folgt:

Johann

Johann Leichtsinnisches Schulden-Liquidations-Protocoll.

Cred. I.

Friederich Maurers zu N. N. Consens-schuld-Forderung

von

2000 fl. — rhl. Capital und
fl. — kr. Interessen.

Von Fol. 1. bis . . incl.

* * *

Johann Leichtsinnisches Schulden-Liquidations-Protocoll b).

Cred. II.

Friederich Maurers zu N. N. Pachtgelder-Forderung

von

150 fl. — rheink.

Von Fol. 1. bis . . incl.

* * *

Johann

Johann Leichtsinnisches Schulden = Liquidations = Protocoll.

Cred. III.

Jobst Tischlers dahier Forderung

von

500 fl. — rheinl.

Von Fol. 1. bis . . incl.

u. s. w.

Ist die Liquidation geschlossen, wird das Prioritätsverfahren bey einem jeden Gläubiger angehängt, auch alles das, was ein Gläubiger eingiebt, es mag seyn, was es will, wenn es auf seine Forderung einen Bezug hat, unter seinen Namen und zu der Forderung gelegt, die es betrift. Z. E. oben genannter Gläubiger Maurer übergiebt ein Exhibitum und bittet darinn, man möchte ihm auf sein zu fordern habendes Consens = Capital von 2000 Gulden auf Abschlag 1000 Gulden von den vorräthig seyenden Kaufschillings = Geldern verabfolgen lassen. Dieses Exhibitum sowohl, als das darauf ergehende allenfallsige Bewilligungsdecret samt der sodann

leisten

leisten müssenden Caution und ausstellenden Quittung wird unter die Aufschrift

Cred. I.

welche die Forderung von 2000 Gulden enthält, gelegt.

a) In den Königl. Preußischen Landen ist diese Art, die Liquidationsprotocolle einzurichten, ausdrücklich anbefohlen, und heißt es in dem Codice Friederic. P. IV. Tit. IX. S. II. §. 21. folgendermassen: Und da der Mißbrauch bey den hiesigen Gerichten eingeschlichen, daß die *Praetensiones* und Anforderungen derer Creditoren nicht separiret, sondern durch einander geworfen, in ein Volumen gebunden, auch mit denen Generalien des Concurs confundirt worden, so muß auch dieser Mißbrauch abgestellt werden: Zu dem Ende ordnen und wollen Wir, daß *a*) ein jeder Creditor *in Termino* besonders seine Forderung justificiren, und mit dem *Contradictore ad duplicas vsque* verfahren solle, welches Protocoll auch besonders geheftet, und eine Rubrik darauf gesetzet werden soll. Wann dieses Protocoll geschlossen, muß *b*) der zweyte, hiernächst der dritte *Creditor* und so weiter auf gleiche Weise liquidiren, und besondere Acta formiren. In der Churſächsischen verbesserten Proceßordnung

nung Tit. 41. §. 3. ist verordnet, daß die Gerichts-*Actuarii* bey 5 Thlr. Strafe derer Gläubiger Liquidationen und das dazu gehörige Einbringen nicht, wie seithero von vielen geschehen, unter einander mengen, sondern das Verfahren über eines jeden *Creditoris* Liquidation absonderlich schreiben lassen, nachhero aber solches alles zusammen in ein oder mehr *Volumina* bringen und es darmit nicht anderst halten sollen.

b) Diese Aufschrift wird aus der §. 161. lit. c) angeführten Ursach immer wiederholt.

§. 163.

Von dem Hauptprotocoll.

Oben (§. 160.) habe ich des Hauptprotocolls erwehnt. Dieses Hauptprotocoll, oder Protocollum generale ist, weil in dasselbe die Aufschriften aller einkommenden Schriften, ferner die darauf ergehende gerichtliche Verfügungen von Wort zu Wort, und, wie sie der Zeit nach auf einander eingegangen, eingetragen, und auch selbigen die nöthigen Registraturen und andere mündlich geschehende Vorträge einverleibt werden, gleichsam das Register über einen ganzen Actenbund, und hat den Nutzen, daß die Acten,

bis

bis man sie heften kann, ordentlich können gehalten werden und unvermerkt nichts davon ab Handen kommt. Vermißt man allenfalls ein, oder das andere Stück, so kann man vermittelst des Hauptprotocolls sogleich darhinter kommen, was es ist, und es suchen. Ein fernerer Vortheil, den ein dergleichen Hauptprotocoll leistet, bestehet darinn. Es erleichtert dasselbe die Mühe bey Verfertigung der Decreten, und erspart viel vergebliches Lesen der Acten, wenn man in denselben etwas suchen, oder vorzüglich aus denselben referiren soll, weil es den ganzen historischen Zusammenhang eines Actenbunds enthält. Auch die Partheyen selbst haben bey diesem Hauptprotocoll eine merkliche Kostenersparniß. Denn wenn ihre Rechtsbeystände die Acten einzusehen nöthig haben, so brauchen sie lange nicht so viel Zeit, damit umzugehen, und ihren Clienten so viele Diätengelder anzurechnen, als sie thun müssen, wenn kein Hauptprotocoll vorhanden ist. Im letztern Fall muß ein Sachwalter beynahe die ganzen Acten lesen, um dasjenige herauszusuchen, was er braucht: im jenen hingegen, giebt ihm das Hauptprotocoll schon die Anweisung,

was er ungelesen liegen lassen darf und auf welche Stücke er seine Aufmerksamkeit richten muß. Sodenn erleichtert es die Mühe bey Versendungen der Acten wegen deren Durchgehungen, und man ist ganz gewiß versichert, daß nichts verlohren gehet. Der bekannte Rechtsgelehrte Ludovici a) hat die Fertigung der Hauptprotocolle sehr gerühmet. Seinem Zeugniß nach sollen solche zu Hamburg, Lübeck, im Clevischen, Bayreuthischen und anderswo eingeführt seyn. Zu seiner Zeit aber, nämlich im Jahr 1714. da die vierte Auflage seines Civilprocesses zum Vorschein gekommen, war in dem Bayreuthischen das Hauptprotocoll noch nicht durchgängig, wenigstens bey dem Oberamt Bayersdorf, Closteramt Frauenaurach nicht eingeführt, als an welchen Orten es erst vor etlichen 20 bis 30 Jahren geschehen. Ob es gegenwärtig durchgängig eingeführt, kann ich mit Gewißheit nicht behaupten. Doch da Ludovici bereits zu seiner Zeit dergleichen aus hiesigen Landen gesehen, so folgt daraus, daß auffer den Gerichten hier in Erlang, bey dem Oberamt Bayersdorf, Closteramt Frauenaurach schon vor sehr langer Zeit bey andern Gerich-

Gerichten und Aemtern, von denen es mir nicht bekannt worden, dergleichen üblich gewesen. Soll jedoch das Hauptprotocoll den angerühmten Nutzen bringen, so ist nöthig, daß über jeden Actenbund ein besonderes Hauptprotocoll gefertigt wird. In dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen sind die Fertigungen der Hauptprotocolle ausdrücklich anbefohlen b).

a) In der Einleitung zum Civilproceß in dem Anhang Cap. I. §. 5.

b) Churbraunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, 2. Theil p. 21.

§. 164.

Vom Heften und Foliiren der Acten.

Zur vollkommenen Ordnung der Acten gehört vorzüglich auch das Heften und Foliiren derselben. Geschiehet dieses nicht und die Actenstücke fallen aus- oder unter einander, so hat man, sie wieder in Ordnung zu bringen, weit mehr Mühe, als wenn die Materien nicht von einander gesondert, sondern alles nach einander numerirt worden wäre, wie sie eingekommen. Wie leicht kann es aber geschehen, daß, wenn

man in dergleichen Acten arbeitet und wegen einer darzwischeu gekommenen nöthigern Arbeit diese ausser Handen legen muß, solche vom Tisch fallen, oder sonst unter einander kommen, oder ein Stück derselben verlegt wird. Hierzu kommt eine eben so grosse Unbequemlichkeit, daß, wenn die Acten nicht geheftet werden, man solche alle Augenblick mit Bindfaden zu- und aufbinden muß, wodurch denn das Papier mit der Zeit sehr zerfleischt, und manches von der Schrift abgerissen wird. Bey dem höchstpreißlichen kaiserlichen Reichskammergericht ist die Heftung und Foliirung der Acten vorlängst eingeführt und deshalb folgendes verordnet a): **Auf daß aber fürohin von denen bey diesem höchsten Reichsgericht vorhandenen Acten so leichtlich nichts mehr, wie bishero geschehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wodurch nicht allein die Justiz öfters verzögert, sondern auch denen Partheyen und dem gemeinen Wesen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird; so sollen, um diesem allem**

inskünftige vorzubeugen und abzuhelfen, nach jedesmalen beschehener Submission in jeglicher Sache solche Acta in der Leserey zusammen geheftet und foliiret, die Heftungskosten aber von denen streitenden Theileu dem Buchbinder bezahlt werden. Diese Verordnung ist in der neuern Zeit mit dem Zusatz dahin wiederholet worden: daß für die anbefohlene Heftung und Foliirung der Acten von jeglichen Bogen sowohl des Protocolls, als deren Schriften, von beyden streitenden Partheyen zu gleichen Theilen an die Canzley Ein Kreuzer ohnnachtheilig der deren Kosten halber erfolgender künftigen gerichtlichen Erkenntnisse bezahlt, von der Canzley aber dieser Bemühung halber keine weitere Auflage, auch in Ansatz deren disfallßigen Kosten unter den kleinen und grossen Actenstücken kein Unterschied gemacht werden solle b). In dem Hochfürstl. Anspachischen ist die Heftung der Acten schon eine gewohnte Sache. In dem Bayreuthischen c) ist auch schon vorlängst

die Einrichtung getroffen worden, daß die Acten geheftet werden sollen. An dem angeführten Ort ist zwar nur die Rede von Heftung der Canzleyacten. Allein was der Canzley anbefohlen ist, dienet auch den Untergerichten zur Richtschnur, und wäre zu wünschen, daß solche allgemein eingeführt würde. Im übrigen gehört der Lohn vor die Heftung der Acten unter die zum Besten des Concurses aufgewendeten Kosten.

a) Visitat. Absch. des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom Jahr 1713. Num. 2. §. 22.

b) Desgleichen vom 22. Febr. 1768.

c) Corp. Constit. Brandeb. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 112. u. 124.

§. 165.

Vortheile, die aus richtig gehalten werdenden Acten und dem Liquidationsprotocoll entstehen.

Ahmen andere Gerichte diese Art in Einrichtung des Liquidationsprotocolls und der Concursacten nach, welche ebenfalls Mevius a) zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und Verwirrung schon angerathen hat; so werden sie sich und an-

dern, die damit umgehen müssen, die Sache nicht nur sehr erleichtern, sondern auch den Partheyen und der Concursmassa manches ersparen. Erstern, damit, wie ich schon einmal angeführt habe, ihre Sachwalter zur Einsicht der Acten nicht so lange Zeit brauchen, und dahero auf viele Täge, die sie mit Lesung einer Menge unnützer Dinge zubringen, Taggelder (Dieten) anrechnen: letzterer aber, damit die Urthel nicht so theuer sind, wenn die Acten verschickt werden. Oefters habe ich die Klagen mit angehört, daß dieses, oder jenes Urthel zu theuer sey, ohnerachtet doch in den Acten keine zu verworrene Fälle vorgekommen, und diejenigen, denen es zu viel gewesen, haben nicht bedacht, daß sie zu dieser Theurung durch ihre äusserst unordentlichen Acten, wodurch sie dem Referenten unnöthige Mühe und Zeitversäumniß gemachet, selbst Anlaß gegeben. Wie angenehm dergleichen unordentliche Acten den Juristenfacultäten sind, darüber hat sich der Wittenbergische Rechtsgelehrte Berger b) sehr vernehmlich herausgelassen. Sicherlich ist jedem, wie diesem zu Muthe, wenn er dergleichen unordentliche Acten ansichtig wird.

Sind hingegen die Concursacten auf die angezeigte Art von einander gesondert, geheftet und foliirt; so braucht der Referent mit derselben Durchlesung nicht so viele Mühe, denn es erleichtert ihm den Vortrag und die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe, folglich wird auch das Urthel wohlfeiler. Sodann braucht man, wenn jedes von einander gesondert worden, nicht alle und jede zum ganzen Concurs gehörige Acten zu verschicken, und dadurch zu veranlassen, daß viel Postgelder bezahlt werden müssen, welches die Urthel ebenfalls vertheuert. Verlangt man z. E. ein Prioritäts- oder Locationsurthel, so braucht man die Verpachtungs- Feilbiethungs- dann Verkaufs- und Auctions-Acten, Curatel- Rechnungen und dergleichen nicht mit zu verschicken, welches aber geschehen muß, wenn alles unter einander geschrieben und gelegt worden. Werden aber auch die Acten nicht verschickt, welches man jedoch im Anfang weder wissen, noch errathen kann; wohin diese in Zukunft, bey eingewendet werdenden Appellationen, noch kommen mögen; so zeigt sich doch bey obbemeldter Einrichtung der Acten, ausser den bereits bemerkten Vortheilen,

auch noch dieser, daß, wenn ein Beamter in ein und andern Punkten anzufragen genöthigt ist, welches von manchen auch öfters ohne Noth geschiehet c), er alsdenn nicht auf die Zurückkunft der Acten warten darf, sondern, wenn er ja in ein und andern Punkt um Verhaltungsbefehl bitten muß, er nur denjenigen Actenbund mitschicken darf, der zu seiner Anfrag gehört: dagegen in andern Punkten ohngehindert fortfahren kann, die Resolution mag auf seine Anfrag so lang ausbleiben, als sie immer will, welches denn zu geschwinder Beendigung der Concursprocesse sehr viel beyträgt. Welcher Richter ist aber nicht verpflichter, sein vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, daß die Processe, so wie überhaupts, also auch insbesondere die Concursprocesse so bald, als möglich, zu Ende gebracht werden. Würde dieses, wie es aber leider bisweilen nicht geschiehet, immer beherziget, so würden die Gläubiger nicht so oft Gelegenheit haben, sich über deren allzulange Dauer und den von daher sich ergebenden starken Einbuß zu beschweren. Um das geschwinde Ende der Concursprocesse zu bewürken, ist in dem Hochfürstlich

Anspachischen c) dis besonders verordnet, daß das Liquidationsprotocoll und die Location vom Tag der beschlossenen Subhastation innerhalb 2 Monathen zum völligen Schluß gebracht und zu dem Hochfürstlichen Hof- und Justizrath eingesendet werden soll. Wer übrigens mehrere Nachricht haben will, wie die Acten gehörig einzurichten sind, dem giebt Ludovici am unten angeführten Ort f) weitern Unterricht. Dasjenige nun, was hier der länge nach von Einrichtung der Acten angeführt worden, ist nicht allein vor die Richter, sondern es dürfen sich es auch die Advocaten und insbesondere der Contradictor merken, damit sie dasjenige, was sie, oder er, vorzutragen haben, nicht in eine Schrift bringen, sondern alles, was nicht zusammen gehört, besonders eingeben. So schickt sich schon nicht in eine Schrift, wenn der Contradictor, im Fall ihm zugleich die Güther-pfleg mit aufgetragen worden, um die Verpachtung der liegenden Güther und zugleich um den Verkauf der Mobilien ansuchen wollte: gegentheils muß dieses in zweyerley Schriften vorgetragen

tragen werden, damit die eine in den Actenbund unter der Aufschrift:

des Johann Leichtsinns Schuldensache
insonderheit
die Verpachtung dessen liegenden Güther betreffend

die andere hingegen in den Actenbund unter der Aufschrift:

des Johann Leichtsinns Schuldensache
insonderheit
den Verkauf dessen Mobilien betreffend

gelegt werden kann. Wird sich hiernach nicht geachtet, muß der Richter den Contradictor, oder den Advocaten, zurecht weisen und vor dismal die Schrift in dem einen Actenbund legen, in den andern aber abschreiben lassen, um auf diese Art die Acten zu ergänzen. Wird seine Vorschrift nicht befolgt, so ist es am besten, ein dergleichen vielerley Dinge enthaltendes Exhibitum mit einem Verweis zurück zu geben, oder, wenn

keine Ermahnungen helfen, diesen Ungehorsam sonst willkührlich zu bestrafen. Behandelt hingegen der Beamte die Acten nicht ordentlich, so muß ihn der Contradictor ersuchen, abgesonderte Acten zu halten. Damit aber jener es zu thun im Stande ist, so muß dieser seine übergebende Schriften geschickt rubriciren und eine jedwede besondere Caussam auf der Rubric sorgfältig anzeigen, und zwar auf folgende Art:

Rechtliche Anzeige und Bitte,
mein
des gerichtlich aufgestellten Contradictors
N. N. zu N. N.
des Johann Leichtsinns
Schuldensache
nun
die Verpachtung dessen
Immobilien betreffend

und so weiter, damit der Beamte gleich bey dem ersten Anblick eines Exhibitums weiß, in welchen Actenbund dasselbe gehört. Um aber dieses beobachten zu können, wird erfordert, daß er

selbst

selbst Ordnung in Kopf hat, sonst zeigt ein Blinder dem andern den Weg.

a) P. VI. Dec. 86. per tot.

b) In der Vorrede zu seinen Electis Disceptationum forens pag. penult. woselbst es folgendermassen heisset: *Ingemisco, quoties aliunde acta ad me deferuntur, partim minus suffixa et compacta, partim perforata et pertusa, ac funiculis crudelius religata. Cum introspicio, confusa sunt omnia ac pertubata, et cum volumina in eam excrescant molem, ad cuius aspectum facile cohorrescas, miseret me laboris, qui in extremo relinquit magnum nihil. Dolendum est, eos, quibus iustitiae tuendae cura commissa est, malo huic minus tueri: quum saepenumero sumtuum impensarumque magnitudo ipsum caussae discep tendae modum pretiumque excedat.* Für diejenigen, welche der lateinischen Sprache nicht kundig, will ich diese Stelle teutsch hersetzen: Ich seufze, so oft mir auswärtige Acten gebracht werden, die theils nicht recht geheft und gebunden, theils durchbrochen und durchlöchert und mit Bindfaden grausam zusammen gezogen sind. Wenn ich hineinsehe, finde ich alles unordentlich und untereinander verwirrt, und wenn schon die Actenbunde in eine solche Grösse anwachsen, daß man über deren Anblick einen Schauer bekommen möchte, so reuet mich die Mühe,

aus

aus welcher auf die Lezt ein grosses Nichts herauskommt. Es ist zu beklagen, daß diejenigen, welchen die Justizverwaltung übertragen ist, diesem Uebel so wenig steuren, indem öfters die Menge der Kosten und des Aufwands den Werh der strittigen Sache übersteigt.

c) Corp. Constit. Brandeb. Culmb. T. II. Vol. I. p. 228. n. 3.

d) L. 21. D. de reb. cred. Mev. P. VI. Dec. 337.

e) Verordn. d. d. Onolzbach de 29. Apr. 1748.

f) In der Einleitung zum Civilproceß und dessen Anhang.

Viertes Kapitel.

Von der Liquidation selbst.

§. 166.

Was liquidiren heißt?

Liquidiren heißt, eine Forderung, von deren Wahrheit und Gewißheit man noch nicht überzeugt ist, ungezweifelt, klar und gewiß machen, wie viel und vor was, dann aus welchen Ursachen der Schuldner solche zu bezahlen pflichtig seyn soll a), wenn selbige entstanden, auch ob und mit was vor einem Unterpfand dieselbe versehen,

sehen, damit man daraus erkennen kann, wie selbige beschaffen. Geschiehet dieses nicht, so kann der Richter selbige auch nicht für liquid erkennen b).

a) Arg. L. 6. D. reb. cred. L. 5. D. de V. O. L. 75. eod. L. 5. §. 1. quib. ex cauſ. in poſſ. eatur ibique Doctores. *Coler* de proceſſ. execut. P. III. Cap. 1. n. 12. et ſeqq.

b) Per §. 32. I. de Act. L. penult. et vlt. C. de Sentent. quae in certa quant. L. 59. de re iud. L. 5. fin. C. de Compens. et Auth. et qui iurat. C. de bonis. auth. iud. poſſ.

§. 167.

Wie die Liquidation geschickt einzurichten?

Wenn die Liquidation ordentlich seyn soll; so muß der Gläubiger seine Forderung von Posten zu Posten sowohl in Ansehung des Capitals, als der Zinnsen und zwar letztere nicht überhaupt, sondern mit Bemerkung der Zeit, von welcher solche angehen, (termini a quo) bis zu den Tag als selbige gerechnet (terminum ad quem) und wie viel Zinnsen vom Hundert versprochen worden, anzeigen und ersteres durch Aufweisung derer in Handen habenden Urkunden, wovon er

zu-

zugleich Abschrift auf Stampfpapier zu den Acten giebt, bestärken, indem er das Original zurück nehmen darf. Kommt ein oder das andere Original zum Vorschein, welches den Verdacht einer Unrichtigkeit erwecket und das man bey dem künftigen Erkenntniß zur Beurtheilung schlechterdings vor Augen haben muß, so wird dasselbe zu den Acten gelegt und dem Gläubiger darüber ein Empfangsschein (Recognition) ausgestellet. In dem **Würzburgischen** a) hingegen müssen die Originalien zu den Acten gegeben werden, weil solche, wenn das Project zum Prioritätsurthel zur Confirmation eingesendet wird, erfordert werden. Gründet sich eines Gläubigers Forderung auf keine gerichtliche, sondern ausser-gerichtliche Schuldbekenntnisse, so muß er um der letztern Recognition bitten. Wenn der Gläubiger nicht selbst, sondern an dessen Statt ein Sachwalter, Vormund, oder Jemand anders erscheint, muß dieser sich vor allen legitimiren und seine Vollmacht, Tutorium, oder Curatorium aufweisen. Auf gleiche Weise muß derjenige, welcher in dem Schuldschein namentlich nicht benennet ist, sich besser, als durch blosse

Vorzeigung des Schuldscheins legitimiren, ohnerachtet derselbe auf alle getreue Briefs-Innhaber verlautet b), weil der bloße Besitz derselben ihn nicht berechtigt, etwas daraus zu fordern, woferne er nicht sowohl die Uebergab, (Tradition) als die Ursach des Besitzes (Causſam siue titulum dominii translatiuum) erwiesen und beygebracht hat c). Wenn also Jemand eine Schuld abgetreten (cedirt) worden, so ist nöthig, daß er mit dem Schuldschein auch die Abtretungsurkunde (Cessions-Instrument) vorzeigt. Kommt der Cedens, der die Schuld abgetreten und Cessionarius, dem die Schuld abgetreten worden, zusammen, so wird dieser bey dem Concurs jenem vorgezogen, weil ersterer sein Recht auf den letztern übertragen d): es kann auch, so bald sich der Cessionarius meldet, an jenen keine Zahlung mehr geschehen e). Ist dieses geschehen, so werden die Urkunden samt Abschriften, dem Richter übergeben, der denn sowohl auf diese, als auf die Vollmacht den Tag der Einreichung (Präsentatum) setzt, die Urkunden mit der gegebenen Abschrift vergleichet (collationiret) und die Richtigkeit der letztern gleich darunter bezeu-

 get

get (vidimiret). Nach diesen stellet der Richter dem Contradictor die Vollmacht und Urkunden zur Einsicht zu.

a) Conc. u. Pr. Ordn. p. 7. n. 9.

b) Stryck über den Brunnemann de Proc. Conc. Cred. Cap. 3. §. 2.

c) L. 21. C. de probat. Carpzov P. I. C. 17. def. 33.

d) Stryck l. c. Cap. 2. §. 9.

e) L. 1. §. 1. D. de Nouat. L. 2. et 3. C. eod. ibique Brunnem. L. 4. C. quae res pign. obl. poss.

§. 168.

Worinn des Contradictors Verrichtungen bey der Liquidation bestehet?

Findet der Contradictor an der beygebrachten Vollmacht, Tutorium ꝛc. und der vorgezeigten Urkunde nach deren Durchgehung nichts zu erinnern, so nimmt er die Vollmacht für richtig an, recognosciret des gemeinen Schuldners Hand und Siegel und erkennt die Schuld vor richtig. Erscheint hingegen an der Vollmacht ein Mangel, so zeigt er solchen an und lässet zwar den Liquidanten nach vorgängig geleisteten Vorstand wegen

gen erfolgender Genehmhaltung (sub Cautione de rato) zur Handlung zu, bittet aber das Gericht, demselben die Beybringung einer zu Recht beständigen und unmangelhaften Vollmacht unter Anberaumung eines kurzen Termins und bey Straf aufzuerlegen. Ist wegen Geringfügigkeit des Concurs kein Contradictor bestellt worden; so muß der Beamte, um Nichtigkeit des Processes zu vermeiden, auf die Vorlegung untadelhafter Tutorien, Curatorien ꝛc. Amtshalber dringen a). Findet hingegen der Contradictor wider die vorgezeigt werdende Urkunde etwas zu erinnern, so muß er es ebenfalls sogleich nach geendigter Liquidation thun. Er muß sich aber hüten, daß er mit verzögerlichen Schutzreden, als den Eid vor Gefährde, Cautionsleistung wegen der Wiederklage und Unkosten und dergleichen nicht zum Vorschein kommt, als welche bey dem Concursproceß nicht statt haben b), sonst bekommt er die Erinnerung, durch dergleichen unnöthige Weitläuftigkeiten die Sache nicht zu verwirren und aufzuhalten. Doch mag der Contradictor Einwendungen, wenn sie auch eine weitläuftige Untersuchung bedürften (exceptiones

altioris indaginis) gar wohl vorbringen c), indem die Verweisung in die Wiederklage (Reconuention) zwar in den Executivproceß, nicht aber bey dem Concursproceß, statt findet d). Hat der Contradictor seine Exceptionen vorgebracht, so replicirt der Gläubiger und jener duplicirt, wornach derselbe, wenn keine Neuerungen vorgekommen, die eine Triplic und Quadruplic veranlassen, seine Urkunden wieder zu sich nimmt und abtreten kann, wenn er will. Auf diesen folgt der zweyte, dritte ꝛc. Gläubiger, bis sämtliche Gläubiger ihre Forderungen liquidirt haben, ohne weiter eine Rangordnung zu beobachten, und heißt es da, wie das Sprüchwort lautet: wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Doch ist hiebey die Höflichkeit zu gebrauchen, daß man Freinde und weit entlegene zuerst vornimmt. In dem Hochfürstlich Anspachischen e) ist hierinn eine besondere Ordnung vorgeschrieben und befohlen, daß diejenigen Gläubiger, so am meisten zu fordern haben, oder am weitesten entsessen sind, oder auch die liquideste und mit einem Vorrecht versehene Prätensionen haben, am ersten vorgenommen werden sollen.

a) An-

a) Anspach. Conc. Instr. §. 8.
b) Ludovici Einleitung zum Conc. Pr. Cap. 5. §. 3.
c) Strubens rechtl. Bedenken Num. 37.
d) Ebendieser und Knorr in gerichtl. Proceß 3. B. Cap. 7. §. 15.
e) Am angef. Ort.

§. 169.

Die Liquidation muß mündlich geschehen.

Das Verfahren von Mund aus in die Feder, oder das protocollarische Verfahren, da ein jeder Gläubiger, oder dessen Bevollmächtigter dem Actuarius, oder Secretarius seinen Satz in die Feder dictirt, ist die beste und kürzeste Art zu liquidiren. Dieserwegen ist auch in einigen Landrechten a) alle Schriftwechslung, weil diese zum schädlichen Verzug der Sache gereicht, gänzlich verbothen. Denn, zu geschweigen, daß bey einem dergleichen mündlichen Verfahren ein Concurs viel geschwinder beendiget werden kann, und nicht so viele Kosten auflaufen; so ist auch noch der Vortheil dabey, daß, wenn der Contradictor etwas ausser Acht lässet, wodurch einem, oder dem andern Gläubiger ein Nachtheil zuwachsen könnte, derselbe, wenn er gegenwärtig,

sogleich seine Rechtsnothdurft darauf beobachten und denselben abwenden kann, welches hingegen nicht angienge, wenn die Sache schriftlich verhandelt würde, indem die einkommende Sätze nicht einem jeden Gläubiger zugefertigt werden können, und dieses nicht nur den Proceß aufhalten, sondern auch erstaunliche Kosten verursachen würde.

a) Bayreuther Landesconstit. T. II. §. 4. Bamberger Landr. P. I. p. 375. §. 22.

§. 170.

Der Schriftwechsel ist nur in ganz besondern Fällen erlaubt.

Jedoch sind mir Fälle bekannt, daß, wenn bey dem Concurs weitläuftige und verworrene Rechnungssachen eingeschlagen haben, oder andere wichtige Sachen vorgekommen sind, ein Schriftwechsel, aber nur auf sothane Sachen eingeschränkt, gleichwohl verstattet worden. Damit aber dieser, wenn sich ja ein dergleichen Fall ereignet, zum Verschleif des Concurses keine Gelegenheit geben kann, so ist es sehr dienlich, wenn derselbe mit dem Anhang verwilligt wird, daß

die

die Partheyen in einer präclusivischen Frist von 8 oder 14 Tagen in abgewechselten Schriften verfahren sollen. Eben dis scheint auch in dem Bißthum Bamberg zugelassen zu seyn, wenn es in dem dasigen Landrecht heißet: die Sache so viel immer möglich, summarisch vom Mund aus in die Feder zu verhandeln a).

a) P. I. p. 375. §. 22.

Fünftes Kapitel.

Von des gemeinen Schuldners Bekenntniß und der übrigen Bescheinigung der Gläubiger.

§. 171.

Ob des gemeinen Schuldners Bekenntniß etwas beweist?

Sonst wird zwar des Schuldners eigenes Geständniß vor den besten und allerleichtesten Beweis gehalten. Allein bey dem Concursproceß hat es eine ganz andere Bewandniß. Denn weil zu besorgen ist, der Schuldner möchte es

etwann so machen, wie dort der ungerechte Haushalter im Evangelium, somit einem Gläubiger, mit dem er sich in geheim verstanden, seine Forderung zum Schaden aller andern vor richtig anerkennen; so behaupten die Rechtslehrer alle einmüthig, daß des gemeinen Schuldners nach ausgebrochenen Concurs erfolgtes Geständniß nichts beweiset a), wenn nicht andere erhebliche Nebenumstände (Adminicula) eintreten b).

a) Brunnemann de Proc. Conc. Cred. C. 5. §. 32. Mev. P. VII. Dec. 134. n. 1. Schaumburg princ. prax. iud. L. 2. Cap. 8. th. 12. not. 2. Ludovici Einleitung zum Concursproceß Cap. 6. §. 3.

b) Stryck über des Brunnemanns proc. Conc. Credit. C. 4. §. 7.

§. 172.

Ob des Schuldners auf dem Sterbebett geschehenes Geständniß etwas beweist?

Des Schuldners Geständniß beweist nichts und sollte es auch auf dem Sterbebett geschehen seyn. Denn der Satz: daß einem Sterbenden voller Glaube beyzumessen sey, ist nicht so schlech-

terdings und ohne alle Einschränkung zu verste-
hen, sondern gar sehr umzaunet, wohin vorzüg-
lich gehört, daß einem Sterbenden nicht geglaubt
wird, wenn von dem Nachtheil eines dritten und
von seinem, oder seiner Erben Nutzen die Rede
ist a), und auch nicht einmal in dem Fall, wenn
er auch der würdigste Mann seyn b) und als ein
Sterbender seine Aussage sogar beschworen ha-
ben sollte c). Die Ursache davon ist, weil in
den Gesetzen ausdrücklich versehen, daß das,
was einer für sich sagt und schreibt, ihm keinen
Vortheil, seinem Gläubiger aber keinen Scha-
den bringen soll d), sonst würde daraus folgen,
daß ein Sterbender in seiner eigenen Sache ein
Zeugniß ablegen dürfte, welches doch die Rechte
nicht zulassen e), und dahero einem Verstorbenen
in solchen Sachen, die ihm, wenn er sie im
Gericht vorgebracht hätte, nicht geglaubt wor-
den wären, auch denn keinen Glauben beylegen,
wenn er sie gleich auf dem Sterbebette ausgesagt
hätte f).

a) L. 28. pr. D. ad SCt. Vellej. L. 48. pr. D. Man-
dat.

b) Klock Vol. II. Conf. 43. num. 28. et 29. Myn-
singer Consil. 79. n. 53.

c) Nov.

c) Nov. 48. Cap. 1. §. 1. et Auth quod obtinet C. de probat. Mascard de probat. Concl. 359. n. 18.

d) L. 114. §. 14. D. de Leg. 1. L. 11. §. 1. D. de interrog. in iure faciend. L. 6. et 7. C. de probat.

e) L. 10. D. de testib. L. 10. C. eod.

f) L. 6. et Auth. seqq. C. de probat. L. 89. pr. de Legat. 2. Carpzov P. 3. C. 11. def. 16.

§. 173.

Was die Redensart: ich will das Abendmahl darauf nehmen, bewürke?

Wird nun einem Sterbenden nicht geglaubt, wenn er auch seine Aussage beschworen hätte, (§. 172.) so verdient diese noch weniger Glauben, wenn er sagt: er wolle das heilige Abendmahl darauf nehmen, oder hätte es schon genommen. Es ist dieses eine sehr böse Gewohnheit des gemeinen Pöbels, welche als ein unverzeihlicher Leichtsinn und Vermessenheit sehr zu ahnden ist. Denn dieses Sacrament ist zu unsers Glaubens Stärk, und Bekräftigung und zu einem Gedächtniß des Herrn Tod eingesetzet, mithin kann eine zweifelhafte That durch

dessen Gebrauch nicht ausfindig gemacht, oder diesem betrüglichen Beweis ein Glauben beygemessen werden a). Es hat dannenhero ein Beamter auf dergleichen vermessene Reden gar nicht zu achten, und wenn kein Contradictor vorhanden ist, genau darauf zu sehen, ob die Schuld vor, in, oder nach erregten Concurs mündlich, oder schriftlich eingestanden worden b). Im erstern Fall hat es damit seine Richtigkeit, wofern kein heimlich Verständniß klärlich erwiesen wird. Letztern Falls aber hat der Beamte desto behutsamer zu gehen und mit allem Fleiß nachzuforschen, ob und was vor Umstände vorhanden, die solches Bekenntniß wahrscheinlich machen, auch überhaupts dasjenige zu beobachten, was oben (§. 147.) bey dem Contradictor dieserwegen angeführet worden. Ist hingegen eine Forderung sehr gering, so kann man wohl des gemeinen Schuldners Geständniß vor gültig annehmen und allenfalls den Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung durch einen Handschlag an Eidesstatt noch bekräftigen lassen. Welche Forderung aber vor gering zu achten, hänget von des Richters Willkühr ab. In dem Bißthum

Bamberg c) findet sich hierinn folgendes verordnet: zur gesetzten Liquidationszeit ist der Schuldmann zum Handgelöbniß an Eidesstatt anzunehmen, oder auch, da es nach Befund der Umstände für nöthig ermessen würde, mit leiblichen Eid zu belegen, daß er zu Gunsten eines Gläubigers nichts einräumen, oder zugestehen: dagegen auch keinem einen gefliessentlichen Aufenthalt machen und die Wahrheit hinterhalten wolle.

a) *Balduin* de Casibus Conscientiae L. IV. Cap. IX. Cas. III.

b) Anspacher Conc. Instr. §. 10.

c) Bamberger Landrecht P. I. p. 375. n. 21.

§. 174.

Von dem Eingeständniß des Schuldners Weib und Kindern.

Was von der Unzulänglichkeit des gemeinen Schuldners Geständniß gesagt worden, (§. 172. 173.) gilt auch von dessen Weib und Kindern a). Denn obgleich die Gesetze keinen Betrug vermu-

then

then b); so sind doch selbige mit ihm auf das genaueste verbunden, daß also, weil sie mit ihm einerley Schicksal haben, und sich leicht aus Ehrerbiethung gegen ihn zu seinem Besten zu etwas verleiten lassen könnten, ihr Geständniß ebenfalls nichts würket c), welches unten angeführter Schriftsteller d) auch auf dessen Anverwandte, als Brüder, Schwestern erstrecket. Ingleichen sind die von der Frauen Eltern ausgestellte Quittungen verdächtig e).

a) Harpprecht de Liquidat. per Confess. debitor.

b) L. 51. D. pro Socio L. 8. §. 5. D. de noui Operis Nunciat. L. 10. C. arbitr. tut.

c) L. f. D. R. N. ibique Gothofr. L. 50. §. 2. D. de bon. libert. Mev. Consil. 100. n. 141. seqq.

d) Harpprecht Resp. 92. n. 184.

e) Ludovici de probat. illat. dotis §. 19.

§. 175.

Ob das Geständniß der Gläubiger, oder der Widerspruch des Schuldners vorzuziehen?

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß eine Schuld von dem Gläubiger eingestanden, von dem

dem Schuldner aber mit Grund widersprochen würde; so entstehet die Frage, ob sothaner Widerspruch denselben zu guten kommt? welches allerdings zu bejahen, weil Jemand eines andern Zustand wider sein Wissen und Willen zwar verbessern, aber nicht verschlimmern kann a).

a) L. 39. D. de negot. gest.

§. 176.

Von dem Beweis des Gläubigers durch Zeugen.

Hat der Gläubiger über seine Forderung keine Brief und Siegel; so muß er deren Richtigkeit auf eine andere Weise darthun, und stehet ihm frey, sogleich bey der Liquidation einige Bescheinigungsartikeln zu übergeben, oder um summarische Abhör der Zeugen zu bitten a). Auf die Art, wenn die Gläubiger ihre Beweise gleich selbst mitbringen, gehet die Liquidation, und überhaupts der Concursproceß geschwinder zu Ende, als wenn sie warten, bis erst darauf gesprochen, und ihnen ein Termin darzu anberaumt wird, als wodurch hernach nur mehrere und neuere Kosten auflaufen. Bringt hingegen der Gläubiger

biger seinen Beweis nicht gleich mit, so trägt es zu baldiger Beendigung des Concurses gar viel bey, wenn der Beamte denselben die Beybringung seiner Bescheinigung unter Anberaumung eines kurzen Präjudicialtermins durch einen Vorbescheid auferlegt b), sonst kann in dem künftigen Locationsurthel in Ansehung eines solchen Gläubigers nichts anders, als nur ein bloses Interlocut erfolgen, welchem jedoch ein Beamter, weil es den Concurs gar sehr aufhält, so viel möglich, vorbauen muß c).

a) Anspacher Conc. Instr. §. 14. woselbst, wie es in diesem Fall gehalten werden soll, deutlich vorgeschrieben ist.

b) Ebendas. §. 9.

c) Ludovici Einleit. zum Civilproceß Cap. 23. §. 3.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von verschiedenen bey Liquidationen am häufigsten vorkommenden Fällen und Fragen.

§. 177.

Die vornehmsten und häufigsten Fälle, welche bey den Concursen vorkommen, ereignen sich bey den Amtsconsensen, und den davon verfallenen Interessen. Ich will von den letztern zuerst handeln, dann auf die Amtsconsense selbst kommen.

Erster Abschnitt.

Von den Interessen bey entstandenen Concurs.

§. 178.

Ob von den Amtsconsensen mehr als 3 Jahr Interessen passiren, und ob bey denselben während des Concurs der Lauf der Interessen aufhört?

Es ist fast kein Concurs, wo nicht diese beede Fragen aufgeworfen werden, und darüber gegen ein-

einander heftig gestritten wird. Beide Theile wissen aus dem Corpore Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium Verordnungen vor sich anzuführen, und solche so auszulegen, wie sie in ihren Kram taugen. Wenn man sothane Verordnungen nur so obenhin betrachtet; so wird man in die größte Ungewißheit gesetzet. Diese verliert sich aber sogleich, wenn man die Sache im Zusammenhang ansiehet. Um dieses thun zu können, will ich selbige nach der Zeitordnung anführen, worauf sich denn die Beantwortung obig beeder Fragen von selbst geben wird. I. Ist in der im Druck erschienenen Bayreuthischen Landesconstitution vom Jahr 1722. oder welches einerley ist vom Jahr 1723. indem im ersten Jahr die Verabfassung geschehen, in dem andern aber der Druck vollendet worden a), folgendes verordnet b): Alldieweilen auch durch langes Nachwarten mit Einforderung der Zinnsen dem Debitori gemeiniglich mehr geschadet, als genutzet, und er dadurch nur noch tiefer in Schulden versenket wird, nebstdeme einem baar vorgeliehenen Capital ohnehin mehrers, als de-

nen aufgeschwollenen Zinnsen zu favo=
risiren seyn will; so sollen zwar bey ent=
standenen Concurs die ruckständigen
Zinnsen in eben die Classe, worein das
Capital gehörig, locirt, jedoch aber
mehr nicht, denn die jüngsten, oder letz=
tern drey Jahre, die übrig und vorigen
aber nicht ehender, denn bis alle Capi=
talien, ob sie schon Chirographariae wä=
ren, hintangerichtet worden, passiret
werden. Darauf heißet es in dem folgenden
§. weiter: Diesemnach sollen die Credito-
res die jährlich verfallenen Zinnsen fleis=
sig einfordern, und, da diese in drey
Jahren gehäuft und nicht abgetragen,
das Capital selbst aufkündigen, auf die
würkliche Zahlung unermüdet dringen,
oder zu gewarten haben, daß die über
drey Jahr, vor der gerichtlichen Auf=
kündigung, restirende Zinnsen aberkannt
und weggestrichen werden. Da nun II.
unter dem 12. Julii 1725. die confirmirten Le=
hensgewohnheiten dem Druck übergeben wor=
den; so befande sich folgende Verordnung c) da=
rinn:

rinn: Weilen die Lehenschulden sich so hoch nicht zu erstrecken pflegen, daß ein Creditor weder an Capital, noch Interessen gefährdet werden kann; als können solche auch mit anderu Passiuis nicht vermenget, noch ein consentirter Lehens-Creditor wider seinen Willen zu einem Concurs- und Liquidationsproceß gezogen werden, sondern daferne eines obärirten Debitoris innhabendes Lehen mit lehenherrlichen Consens verkauft wird, sind zuförderst die Lehensschulden cum Interesse et expensis vom Kaufschillting abzuziehen, die Consense damit zu lösen, und das Residuum anerst zu Tilgung anderer Schulden ad Massam Concursus zu bringen. Nachgehends ist von hochfürstlicher Regierung III. in einer Concurssache durch ein Decret d. d. Bayreuth den 20. Apr. 1729. die Resolution ertheilt worden d), daß die den S*** und W*** Töchtern vertagt und weiters gelaufene Interessen zu Folge Landesconstitution Tit. II. §. 14. et 15. rechtkräftig zuerkannt worden, al-

lermassen beede Creditrices geraume Zeit ante motum concursum ihre Anlehen zurückgefordert, und ihnen, soviel die weiters gelaufenen Zinnsen anlanget, in Betracht des erhaltenen Lehenherrschaftlichen Consenses und nachhero erfolgten langwierigen Aufzuge (vom 10. Februar 1723. als der Zeit des publicirten Urthels angerechnet, bis zum 10. Febr. 1729.) verschriebene Zinnsen mit ihren Schaden zurück zu lassen nicht zugemuthet werden kann. Ferner wurde IV. in einer andern Concurssache durch ein Rescript d. d. Bayreuth den 19. Dec. 1732. die Landesconstitution folgendermassen erläutert, oder extendirt: Nachdeme wir nun solches (Scil. Locations-Urthel) den Rechten und der Landes-Constitution gemäß befunden, ausser daß den Creditoribus hypothecariis die Zinnsen von ihren Capitalien währenden Concursprocesses fortgelaufen und mit in Ansatz zu bringen, auch bis zur erfolgenden Abführung des Capitals zu zahlen sind; Als wird bemeldtes hierbey

bey zurückgehendes Urthel in solcher Maas hierdurch confirmirt, und habt ihr selbiges behörig zu publiciren e). Es ist aber V. dieses durch ein Rescript d. d. Bayreuth den 16. April 1738. wieder abgeändert, und dem fragenden Beamten die allgemeine Belehrung dahin gegeben worden: Wir haben aus euern erstatteten Bericht ablesend vernommen, wie ihr occasione eines vorwaltenden Creditorwerks, bey welchem ein Creditor über die vor erregten Concurs von seinem vorgängigen consentirten Capital verfallene zweyjährige Zinnsen, auch noch dergleichen auf das dritte post motum concursum verlaufene Jahr nach der Landes-Constitution Tit. II. §. 14. zu behaupten vermeinet, euch unterthänigst beanfraget. Nachdeme nun besagter Lex dahin zu verstehen ist, daß von denen Zinnsen, so von einem consentirten und prioritätischen Capital bis zum erregten Concurs auf einige Jahre restiren bey der Location nicht mehr als die dreyjährige nebst dem Ca-

pital vor prioritätisch anzusetzen, folglich auch die Zinnsen denen andern gemeinen Gläubigern billig gleich zu halten ist; Als kann in dem vorseyenden Casu der Creditor mehr nicht, als auf 2 Jahr die Zinnsen in eben der Claß, dahin er mit dem Capital locirt worden, prätendiren, und habt ihr auch künftig in dergleichen Fällen es in solcher Maas zu beobachten f). Diesem ohngeachtet aber ist gleichwohlen VI. durch ein anderes Reſcript d. d. Bayreuth den 10. Jan. 1742. das Gegentheil behauptet worden, wenn es am unten angeführten Ort g) heißet: **Wann dann nun er Contradictor nicht behauptet, was gestalten das Pfand** quaestionis ex intentione des L. blos zur Sicherheit des Capitals und keinesweges der davon vertagenden Interessen habe gereichen sollen, die Rechte aber in solcherley Fällen, als der gegenwärtige ist, nirgendwo einen Stillstand der Zinnsen durante Concursu anordnen, Unsere Regierung auch dem, was hievon iure communi üblich, bey ander-

anderwärts verführten Creditorwerken nachgegangen ist; Als lassen wir es in subſtrato ungeändert bewenden. Allen diesen Widersprüchen ist hingegen VII. durch die unter dem 8. Maii 1743. im Druck erschienene Fallitenordnung auf einmal begegnet, und daselbst h) verordnet worden: Sobald ein Debitor communis bonis cedirt, oder dessen ſtatus actiuus et paſſiuus iudicialiter beschrieben, und sich daraus veroffenbahret, daß sein Vermögen von den Paſſiuis überstiegen wird, ist jenes den Creditoribus dergestalt verhaftet, daß Debitor nicht mehr befugt, von demselben etwas zu veralieniren, oder einem Creditori besonders davon etwas zuzueignen, gestalten jedes Amts Obrigkeit, wo der Concurs formirt wird, dahin zu trachten hat, daß solches Vermögen in ein richtiges Inventarium gebracht, dem Debitori aus dem Besitz genommen, ein Curator bonorum darüber bestellt, und diesem die Administration übergeben werde. Quo facto curſus vſurarum sowohl reſpectu debi-

toris als Creditorum inter se und dieses aus erheblichen Ursachen sistiret, einem hypothecario aber, der die Hypothek wirklich besitzet, dadurch nichts präjudicirt wird. Nun befindet sich aber in den nachgelesenen Stücken zu dem Corpore constitutionum i) VIII ein Rescript von dem 18. Nov. 1747. worinn es heißet: Nun aber das anno 1743. emanirte Patent die Banqueroutiers betreffend §. 9. nur von den nudis siue priuatis hypothecis, nicht aber von den mit Lehenherrlichen Consensen versehenen Creditoribus hypothecariis publicis disponiret, welch letztere nach den ältern Lehensgewohnheiten die Zinnsen auch währenden Concurse zu erheben haben, so hat die vor gedachten Curatore Massae opponirte Exception de promiscue sistendo vsurarum cursu keinesweges statt, doch ist hierbey zu untersuchen, ob ein und andere Creditores wirklich mit Lehenherrlichen Consensen versehen sind. Weil nun dieses Rescript jünger, als obangezogenes Edict wider die Falliten ist; so glaubt mancher,

es

es könne ihm gar nicht fehlen, sondern die Interessen müßten ihm von seinem Consens, Capital, auch währenden Concurs und soviel er daran zu fordern hat, wenn es auch gleich über drey Jahr sind, bezahlt werden.

a) Vid. Vorrede zu dem Corp. Const. Brandeb. Culmb. T. II. Vol. I. pag. antepen.

b) Landesconst. Tit. II. §. 14. 15.

c) Ibid. in den Beylagen sub Lit. G. pag. 45.

d) Corp. Const. Tom. II. Vol. I. p. 227. n. 1.

e) Ibid. p. 228. n. 2.

f) Landesconst. in den Beylagen sub Lit. E. p. 36.

g) Corp. Const. Tit. II. Vol. I. p. 228. n. 3.

h) Edict wider die Falliten §. 9. vid. Corp. Const. Tom. II. Vol. I. p. 231.

i) Corp. Const. Tom. II. Vol. II. p. 789.

§. 179.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Allein alle diejenigen, welche dergleichen Gedanken hegen, vergessen den nöthigen Unterschied zu machen, welcher zwischen Consensen, die von dem hochfürstlichen Lehenhof, und denen, welche von den Closter- und Casten-Aemtern pflegen

ausgestellt zu werden, obwaltet. Jene sind eigentlich die Lehenherrliche, diese aber nur Amts-Consense. Daß in dem Rescript von dem 20. April 1729. (§. 178. Num. III.) und dem Rescript von dem 18. Nov. 1747. Num. VIII. nur von den erstern, und nicht von den letztern, die Rede ist, geben die selbst eigene Worte des Rescripts Num. VIII, wenn es alldort heißet: **nicht aber von den mit Lehenherrlichen Consensen = = = auch währenden Cursus zu erheben haben.** Nun sprechen aber die Num. II. angeführten ältern Lehensgewohnheiten nur von solchen Consensen, die über Güther, welche die Lehensnatur haben, und nach dem Bayreuthischen Landrecht bey Hochfürstlicher Cammer, oder den Lehenhof unmittelbar verliehen werden a), ertheilet worden, wofür jedoch die Zinnß- und Erbzinnßgüther ꝛc. als affinia feudi b), welche nur bey den Closter- und Casten-Aemtern recognoscirt werden, keineswegs zu achten sind. Es werden zwar solche Güther auch Lehen genennt, sie sind es aber eigentlich nicht. Denn das teutsche Wort: Lehen bedeutet seiner Natur nach quamcunque conces-

sionem etiam rei allodialis, und ist der gemeine Irrthum, daß man Güther, worüber Lehenbriefe ertheilt werden, sofort zu feudis machen, und sie nach dieser Natur achten will, daher entsprungen, weil dem Wort Lehen, so wie gesagt, allen concessionibus bonorum gemein ist, sofort die Bedeutung des lateinischen Worts feudi beygelegt wird c). Von denjenigen Consensen also, welche der Lehenhof ausstellet, höret nach den Lehensgewohnheiten, deren oben (§. 178. Num. II.) gedacht worden, der Lauf der Zinnsen nicht auf, dagegen aber bey denen, welche die Beamten ausstellen. Ja! versetzet mancher Gläubiger, dies kann nicht seyn, weil 1) in dem Rescript von dem 18. Nov. 1747. oben (§. 178. Num. VIII.) mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß das Edict wider die Banqueroutiers nur von nudis oder priuatis hypothecis rede, folglich alle Consense, sie mögen von dem Lehenhof, oder den Aemtern ausgestellt worden seyn, in sich begreife, und auch 2) die löbl. Juristenfakultät zu N. N. auf erfolgte Actenverschickung so gesprochen habe. Hierauf antworte ich aber und zwar ad 1), daß in gedachten

Edict wider die Falliten von einem solchen Unterschied nicht ein Wort enthalten, folglich erwehntes Rescript aus dem Grund auch keine solche Verordnung ist, welche die Kraft eines öffentlich kund gemachten Gesetzes hat, sondern nur ein in einer einzeln und besondern Sache abgegebenes Rescript ist, welches, daß der Lauf der Zinnsen nicht stille stehen soll, nicht beweißt. Wo nun das Gesetz keinen Unterschied machet, da dürfen wir es auch nicht thun d), indem, wenn die Worte des Gesetzes fehlen, auch der Wille des Gesetzgebers fehlet e). So wie bemeldtes Rescript Num. VIII. vor Augen liegt; so nimmt man selbiges vor eine Erklärung des Edicts wider die Falliten an. Weil aber dieses nicht dunkel ist, so bedarf es auch keiner Erklärung. Gesetzten Fall jedoch beregtes Edict wäre wirklich dunkel, oder zweifelhaft; so kann nur derjenige eine rechte Auslegung und Erklärung ertheilen, der ein Gesetz gegeben hat f), und dann hat die gemachte Auslegung und Erklärung die Kraft eines Gesetzes g). Daß nun in dem Hochfürstlich Bayreuthischen die Macht, neue Gesetze zu geben, blos dem durchlauchtigsten Landesherrn und

Höchst-

Höchstdero Geheimen Rath vorbehalten worden, ergiebt sich aus dem Corpore Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium h). Indem es nun einerley ist, neue Gesetze zu geben, oder die alten auszulegen, oder gar wieder aufzuheben, so folgt hieraus sonnenklar, weil dies gehörigen Orts nicht geschehen, daß obiges Rescript von dem 18. Nov. 1747. welches nur einen einzeln und ganz besondern Fall enthält, auch als ein allgemeines Gesetz nicht verbindet. Dieses und daß dergleichen einzelne Rescripte keine allgemein verbindende gesetzliche Kraft haben, beweise ich ferner durch den eingeführten Gerichtsbrauch. Von der Location der Wechselbriefe in Concursen stehet in dem Corpore Constitutionum i) eine Nachricht, daß im Jahr 1725 in einem Classificationsurthel denen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein persönliches Privilegium zugeeignet, und dannenhero dieselben in die IV. Classe gestellt worden. Da nun lange Zeit darnach bey einem andern Concurs ein Gläubiger sich hierauf bezogen, und dadurch so viel bewirken wollte, daß sein Wechsel ebenfalls in die IV. Classe gesetzt werden möchte; so erhielte

hielte er von der Hochfürstl. Regierung k) sowohl, als auch von dem ehemalig Hochfürstl. Geheimen Ministerium zu Bayreuth die Resolution l): daß die angeführte Verordnung einen casum specialissimum enthalte, und denen Wechselbriefen im Lande bis anhero praeter paratissimam executionem einiges Ius prioritatis moto concursu nicht zugeeignet = = = = worden, woraus also klar erhellet, daß von einem Fall auf den andern kein sicherer Schluß gemacht werden kann, und dergleichen Entscheidungen in ganz besondern Fällen, wo man von den Umständen, die dazu Gelegenheit gegeben, nicht unterrichtet ist, nichts beweisen. Was den andern Einwand ad 2) betrift; so beweiset solcher weniger, denn nichts. Daß man nach den Gesetzen, und nicht nach Beyspielen urtheilen soll, ist Rechtens m). Dis muß von den Decisionen auswärtiger Rechtsgelehrten, wobey es hauptsächlich auf die Landesgesetze und den Gerichtsbrauch ankommt, um so mehr gelten, weil von diesen nicht zu verlangen, daß sie von denselben genugsame Kenntniß haben sollen. Daß die löbliche Juristenfacultät zu

N. N.

N. N. auf welche sich immer bezogen wird, in der Bierbrauer B*** Concurssache den Consensen den Lauf der Zinnsen auch währenden Concurs im Jahr 1764 zugesprochen, ist mir nicht unbekannt. Die Entscheidungsgründe, welche angeführt worden, laureten folgendermassen: denn ob zwar in den Hochfürstl. Verordnungen

vom 19. Dec. 1732. und 10. Junii 1742.

Vorsehung geschehen, daß der Zinnsen-Lauf durch erregten Concurs nicht sistirt werden solle,

Corp. Const. Culmb. P. II. Vol. I. pag. 228. et 229.

so ist doch solches nachhero geändert, und in der Falliten-Ordnung

de 8. Maii 1743. §. 9.

anfänglich simpliciter disponiret worden, daß nach Formirung des Concurses, „cursus vsurarum, sowohl respectu debito-„ris, als Creditorum inter se aus erheb-„lichen Ursachen sistiret ꝛc.

Corp.

Corp. Conſt. dict. Vol. p. 237.

darauf per reſcriptum

de 18. Nov. 1747.

die Declaration erfolgt, „daß das An=
„no 1743 emanirte Patent die Banque=
„routiers betreffend §. 9. nur von den
„nudis ſine priuatis hypothecis, nicht aber
„von den mit Lehenherrlichen Conſenſen
„verſehenen Creditoribus hypothecariis di=
„ſponiret ꝛc.

Corp. Conſt. Culmb. P. II. Vol. II.

pag. 789.

wodurch folglich die vorige Verordnung de curſu vſurarum per Concurſum non ſiſtendo wiederum aufgehoben worden, cum

lex poſterior deroget priori,

per notoria,

welches aber, wie ich bereits oben angeführt habe, offenbar falſch iſt. Ich weiß aber auch, daß dieſe nämliche Rechtsgelehrten in einem im Jahr 1746 gefertigten Locationsurthel den Unterſchied zwiſchen den gedruckten Lehensgewohnheiten, und der Landesconſtitution gar wohl gemacht haben.

Die

Die Entscheidungsgründe, welche damals angeführt worden, waren von den vorstehenden himmelweit unterschieden, und lauteten also: Was nun aber 5) des Herrn Secretarii M*** beede Consense anbelanget, so verneinet zwar derselbe vor allen andern und vornämlich auch vor des Debitoris communis Sohn den Vorzug zu gewinnen, und zwar vornämlich aus der Ursache, weil in den confirmirten Hochfürstlichen Brandenburg Culmbachischen

Lehensgewohnheiten Tit. IV. §. 3.

ausdrücklich versehen, daß die Lehensschulden mit andern Passiuis nicht vermenget, noch ein consentirter Lehens-Creditor wider seinen Willen zu einem Concurs- und Liquidationsproceß gezogen werden könne, sondern daferne eines obärirten Debitoris inhabendes Lehen mit Lehenherrlichen Consens verkauft wird, zuförderst die Lehensschulden cum Interesse ex expensis vom Kaufschilling abzuziehen, die Consense damit zu lösen,

und das Residuum erst zu Tilgung anderer Schulden ad Massam Concursus zu bringen, wodurch tanquam per ius posterius der Landesconstitution vtpote tempore priori derogirt worden; Alldieweilen aber in diesen gedruckten Lehensgewohnheiten und vornämlich in dem allegirten

Tit. IV.

wie der Context ausweiset, von eigentlich sogenannten Lehen, welche naturam feudalem haben, die Rede ist, wofür das verhypothecirte G*** Wohnhaus nicht zu achten ist, wenn es gleich ein Amtslehen heißet, und also auch in dem Inventario angesetzt ist, weil das teutsche Wort Lehen einen viel weitläuftigern Begriff hat, als das lateinische Feudum, ita vt illud etiam in rebus allodialibus et ecclesiasticis vsurpetur, et praeter commodatum, in genere denotet quamcunque concessionem, vel collationem alicuius iuris, quatenus concedenti aliquod ius reseruatur, vel in imperio vel superioritate territoriali vel

in

in iurisdictione vel in iure patronatus, vel dominio vel censu consistens, prouti hoc in terminis tradit

Horn. in Iurisprud. feudali Cap. 2. §. 3.

atque exinde concludit, non statim negotium pro feudali habendum esse, vbi illa vox adhibetur, nisi alia etiam adsint signa qualitatis feudalis, **welches denn gegenwärtig um so mehr zu attendiren, da der ertheilte Consense blos von Castenamtswegen, nicht aber auch zugleich von Lehenherrschaftswegen, welches doch gewiß geschehen wäre, wenn das G*** Haus** qualitatem feudalem **hätte, ausgefertigt worden, dahero diese verschriebene Hypothek** pro allodio **billig zu achten; Als finden wir die angezogene Lehensgewohnheiten gegenwärtig in applicable, vielmehr hat es bey der Landesconstitution sein Bewenden.**

Diese beede Exempel, halte ich davor, werden hinlänglich beweisen, daß man auf dergleichen Praeiudicia n) nicht allemal eben viel Staat

machen dürfe. Dieses was ich von dem, oben Num. VIII. angeführten Rescript von dem 18. Nov. 1747. gesagt, findet auch von denen oben (§. 178. Num. IV. und VI.) angezogenen Rescripten statt, weil diese lauter Entscheidungen in einzelnen Fällen enthalten, und die Verordnungen (§. 178. Num. I. II. und VII.) welche alle Kennzeichen der Glaubwürdigkeit (Authenticität) haben, und das auf diese sich gründende Rescript (§. 178. Num. V.) im mindesten nicht aufheben können, mithin bleibt es in Ansehung des Zinnsenlaufs noch immer bey der angeführten Landesconstitution (§. 178. Num. I.) und dem Edict wider die Falliten (§. 178. Num. VII.) bewenden, daß sich derselbe mit Anfang des Concurses hemme, zumal sich das Regierungsdecret (§. 178. Num. III.) lediglich auf die confirmirten Lehensgewohnheiten bewirft, und auf Amtsconsense nicht angewendet werden kann, wozu noch kommt, daß das Rescript von dem 4. Dec. 1732. (§. 178. Num. IV.) und das Rescript von dem 10. Jan. 1742. (§. 178. Num. VI.) durch das Edict wider die Falliten stillschweigend für aufgehoben achten, ge-

gestalten es daselbst heißet: Wir befehlen dannenhero hiermit gnädigst, daß diese Unsere gegenwärtige Verordnung sofort zum Druck befördert, und damit dieselbe zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, behörig publicirt, und affigirt werden solle: versehen Uns auch zu Unserer Regierung, dieselbe werde nicht allein selbst darüber halten, und sich bey vorkommenden Fällen darnach allenthalben sonder Ansehen der Person richten, sondern auch alle Unsere hohe und niedere Beamten und Obrigkeiten zu einer genauen und strecklichen Befolgung derselben behörig anweisen o). So lange nun keine ausdrückliche Abschaffung dieses Gesetzes, oder nur eines Stücks desselben, dargethan wird; so muß auch schlechterdings nach demselben gesprochen werden p).

a) Landesconst. Tit. IV. §. 4.

b) Struv. Syntagm. iur. feud. Cap. II. Aph. 10.

c) von Ludewig de iurib. clientel. Cap. 3. §. 5. Idem in diff. iur. rom. et germ. in Mutuo differ. I. lit. e.

d) L. 32.

d) L. 32. D. de recept. arbitr. L. 3. D. de Offic. Praesid.

e) L. 4. §. 6. D. de damno infecto.

f) L. 9. C. eod.

g) L. 1. et vlt. C. eod.

h) Tom. II. Vol. I. p. 81. §. 2. Num. 5. iuncta pag. 84. §. 2. Num. 2. et p. 316. n. 12.

i) Ebendaſ. p. 230.

k) per Signat. d. d. Bayreuth den 11. Apr. 1761.

l) Reſcr. d. d. Bayreuth den 25. Jun. 1761.

m) L. 12. D. de Offic. Praesid. L. 13. C. de Sentent. et interlocut.

n) Ein Praeiudicium iſt nichts anders, als eine vorlängſt geſchehene Entſcheidung einer Sache, und ein Praeiudicium anführen, heißt, dem Richter klar vor Augen legen, wie dieſer, oder jener Fall, vorhero bereits entſchieden worden, um ihn dadurch zu überzeugen, daß ein gegenwärtig zu entſcheidender Fall, der jenen durchaus ähnlich, ebenfalls ſo müſſe entſchieden werden. Sollen aber die angeführt werdende Praeiudicia etwas beweiſen; ſo wird erfordert, 1) daß der zu entſcheidende Fall mit dem bereits entſchiedenen, welcher eben als ein Praeiudicium angeführt wird, in allem durchgehends gleichlautend iſt. 2) Daß die Entſcheidungsgründe deſſelben angeführt werden, und dadurch der Richter die Ueberzeugung erhält, daß einerley Fall vorhanden

den ist. 3) Muß das angeführt werdende Präjudiz schlechterdings einen Rechtsstreit und nicht eine solche Sache betreffen, welche von der blosen Gnade des Landesherrn abgehangen. 4) Muß die Sache, welche ein Präjudiz abgeben soll, in der Apellations-Instanz von dem Oberrichter bestätigt worden, 5) und darf kein dem angeführten Präjudiz entgegen gesetzter Fall vorhanden seyn. S. Wolfs diss. de eo, quod iustum est, circa praeiudicia iudicialia, allwo er noch mehrere Erfordernisse anführet, wenn die Praeiudicia die gehörige Würkung haben sollen. Weil sich aber zutragen kann, daß es bey hundert Fällen sich nur einmal trift, daß zwey Sachen in allem einander ganz gleich sind, und man auch da öfters die Entscheidungsgründe nicht weiß; so ist es besser, wenn man die Zeit, welche man auf Sammlung dergleichen Praeiudiciorum verschwendet, lieber auf die gründliche Erlernung der Rechte anwendet, damit man selbige geschickt anführen und seine Meynung damit beweisen kann. S. *Blumii* proc. Camer. Tit. 2. §. 25.

o) Edict wider die Falliten zu Ende.

p) L. 27. C. de testam.

§. 180.

Ob von den Amtsconsensen mehr als 3 Jahr Interessen passiren, wenn solche fleißig gefordert werden?

Wenn dann also ein Glaubiger sich hiermit nicht weiter helfen kann; so sucht er darinn einigen Trost zu finden, daß er glaubt, nur diejenigen bekämen mehr nicht, als drey Jahr Interessen, die solche nicht fleißig eingefordert: diejenigen aber, welche hierunter nichts versäumet, sondern auf ihre Bezahlung unermüdet gedrungen, hätten ihre ruckständigen Interessen, bis zu Erlangung des Capitals zu gewarten. Allein auch diese lassen sich durch eine falsche Auslegung der Gesetze verführen. Aus der Bayreuther Landesconstitution a) läßet sich diese Meynung nicht erzwingen. Hätte der durchlauchtigste Gesetzgeber diese Absicht gehabt; so würde er sich auf eine andere Weise ausgedrückt haben. Vielmehr zeigt der §. 15. der angeführten Landes-Constitution den ernstlichen Willen von der in dem vorhergehenden §. 14. enthaltenen Verordnung an, welcher mehrerer Deutlichkeit halber

noch

noch über dieses die Ursache enthält, nämlich, weil einem baar vorgeliehenen Capital ohnehin mehrers, als denen aufgeschwollenen Interessen zu favorisiren seyn will. Wem diese Verordnung nicht deutlich seyn und wer dennoch behaupten will, daß in dem berührten §. 14. und 15. zweyerley Sachen und die gegenseitige Meynung enthalten ist, der bediene sich nur einer kleinen Umschreibung, ohngefehr folgendergestalt: Alldieweilen auch durch langwieriges Nachwarten mit Einforderung der Zinnsen dem Debitori gemeiniglich mehr geschadet, als genutzet, und er dadurch nur noch tiefer in Schulden versenket wird: nebstdeme einem baar vorgeliehenen Capital ohnehin mehrers, als denen aufgeschwollenen Zinnsen zu favorisiren seyn will, so sollen zwar bey entstandenen Concurs die rückständige Zinnsen in eben die Classe, worein das Capital gehörig, locirt, jedoch aber mehr nicht, denn die jüngsten, oder letzten drey Jahr, die übrig und vorigen aber nicht ehender, dann

bis alle Capitalien, ob sie schon chirographaria wären, hintangerichtet worden, passirt werden. Es können, oder mögen dahero die Creditores die jährlich verfallenen Zinnsen fleißig einfordern, und wenn diese in drey Jahren gehäuft und nicht abgetragen worden, das Capital selbst aufkündigen und auf die würkliche Zahlung unermüdet dringen, damit sie ansonsten nicht zu ihren Schaden erfahren müssen, daß alsdenn die über die drey Jahr vor der gerichtlichen Aufkündigung restirende Zinnsen aberkannt und weggestrichen werden; so wird er alsbald seines Irrthums hinlänglich überführt und inne werden, daß der §. 15. nur eine deutlichere Erklärung von dem vorhergehenden ist, wodurch die Gläubiger unterrichtet worden, was sie zu beobachten haben, damit sie nicht Schaden laufen mögen. Daß diese Erklärung so und nicht anders gemacht, mithin die aufgeworfene Frage verneinend beantwortet werden muß, bestätigt sich eines theils aus dem Innhalt des Edicts wider die

Falli-

Falliten b), als woselbst nach ausgebrochenen Concurs der Zinnsenlauf ohne Unterschied, es mag einer mit Einforderung der Interessen fleissig gewesen seyn, oder nicht, gehemmet worden, anderntheils aus dem täglichen Gerichtsbrauch, als der besten Lehrmeisterin. Dieses jetzt angeführte ist jedoch nur von dem Amtlichen, nicht aber dem Lehenherrlichen, oder von dem hochfürstlichen Lehenhof in Bayreuth ausgestellten Consensen zu verstehen. In dem Bambergischen c) werden aus gleichem Grunde nicht mehr als drey Jahr Interessen passirt, und also nicht weiter, als bis zur Zeit der ergangenen Edictal-Citation gerechnet. Verwandelt sich hingegen der Anfangs vermeinte Concurs nur in eine bloße Schuldaustheilung, so werden alsdenn auch die inzwischen fortgelaufenen Zinnsen bezahlt d), wie denn eben so in dem Bayreuthischen auch gesprochen wird.

a) T. II. §. 14. und 15.

b) §. 9.

c) S. Landr. P. I. p. 397. §. 3. 4.

d) Ebendas. §. 25.

§. 181.

Was wegen der Interessen bey Concursen in dem Hochfürstl. Anspachischen verordnet ist?

Ehedem sind bey sich ergebenden Schuldaustheilungen die Zinnsen anders nicht, als wenn auch alle gemeine und mit keinem Unterpfand versehene Gläubiger ihre Befriedigung erhalten und am Vermögen noch was übrig geblieben ist, locirt worden, ausserdem aber sind solche Interessen, als caduc hinweggefallen a). Es ist jedoch diese von undenklicher Zeit her in Uebung gewesene Observanz aufgehoben und in Gnaden dahin modificirt worden, daß von nun an, nämlich vom 18 Oct. 1725. an und beständig hin alle diejenige Creditores, welche mit hochfürstlichen Hofraths, oder Amtsherrschaftlichen in Conformität des am 2. Jul. a. c. emanirten Ausschreibens eingerichteten Consensen sich prospicirt, gleichmäßig mit denen von denen Capitalien abfallenden Zinnsen, nach Obligationsmäßiger Disposition in die Classe der Hauptsumme locirt werden, so mithin auch in deren Anbetracht vor den

übri-

übrigen Gläubigern einer Prälation, es wäre denn Sache, daß der Darleiher selbst in mora exigendi vsuras erweislich versiret und binnen denen erstern zwey, drey Jahren derenthalber weder bey dem Zahlungsflüchtigen Debenten eine Instanz gemacht, noch auch eine gerichtliche Beschwerde erregt hätte, gaudiren solle b). Nach der Hand ist diese Verordnung nochmals bestätigt und dabey anbefohlen worden, daß, wenn der Gläubiger in Eintreibung der Zinnsen sich säumig erzeiget und innerhalb einer Zeit von zwey, oder mehrern Jahren deren Abführung halber den Schuldner weder erweislich gemahnet, noch auch ihn vor Gericht darüber belanget hätte, alsdenn die Zinnsen a tempore morae an bis auf den Tag der erweißlichen Interpellation, nicht in die Classe der Hauptsumme, sondern zuletzt nach den gemeinen Schulden gesetzt werden sollen c).

a) Allgem. Ausschreiben d. d. Onolzbach den 8. Oct. 1704.

b) Desgl. d. d. Onolzbach den 18. Oct. 1725.

c) Desgl. d. d. Onolzbach den 15. Merz 1726. Conc. Instr. p. 29. §. 25.

§. 182.

§. 182.

Wenn der Concurs seinen Anfang nimmt?

Oben (§. 178.) ist vorgekommen, daß bey einem entstehenden Concurs die Interessen nicht weiter, als bis zu dem Anfang des Concurs gerechnet werden können, mithin fragt es sich, wenn dieser seinen Anfang nehme? Hierüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Denn einige behaupten, der Concurs fange zu der Zeit an, wenn der Schuldner seine Güther abtrete: andere sagen, sobald ein Gütherpfleger bestellet worden: wieder andere, wenn die Gläubiger auf den Schuldner dringen. Die allermeisten hingegen rechnen den Anfang des Concurses vom Ausgang der Edictal-Citation an a), und dis aus dem Grund, weil ein jeder Proceß von der Citation seinen Anfang nimmt b), es mag nun ein allgemeiner, oder besonderer Concurs vorhanden seyn c). Im Bambergischen d) ist ausdrücklich verordnet, daß von der Zeit der ergangenen Edictal-Citation der Concurs seinen ordentlichen Anfang nimmt, welches auch dahin erweitert worden, wenn der Schuldner sein Vermögen

mögen freywillig und ohnerwartet der Edictal-Citation vor Gericht an die Gläubiger abtritt. Hiermit stimmen auch die Bayreuthischen Gesetze überein. Denn nach diesen heißet es: Wenn eines Schuldners Vermögensverfall sich veroffenbaret, es sey nun, daß solches aus dem gemeinen Ruf, oder sonst durch viele Schuldklagen ruchbar würde, oder auch, wenn ein Obaeratus mit Tod abgehet und dadurch sein verschuldeter Zustand sich manifestiret, soll die Amts-Obrigkeit mit Formirung eines Concurses alsobald verfahren, wie in der Landesconstitution vorgeschrieben e). Zur Formirung des Concurses gehört nun, daß die Gläubiger edictaliter vorgeladen werden, als wodurch eben der Concurs eröffnet wird f), oder seinen Anfang nimmt.

a) *Leyser* Specim. 478. Med. 7.

b) §. 4. I. de poen. tem. litig. Cap. 20. X. de offic. et potest. iudic. delegati Clem. 2. vt lite pendente.

c) *Oelze* diss. de Credit. sibi vigilante.

d) Landr. P. I. p. 373. §. 16.

e) Edict wider die Falliten §. 8.

f) Lan-

f) Landesconst. Tit. II. §. 3. und die daselbst sub Lit. D. angeführte besondere Verordnung.

§. 183.

Ob, wenn nach vorgenommener Inventur einige Jahre verstrichen, ehe der Concurs formirt worden, der Lauf der Interessen sogleich nach geschlossener Inventur, oder erst bey Ausgang der Edictal-Citation sich hemme?

Diese in einem gewissen Concurs aufgeworfen wordene Frage hat zu vielen Weitläuftigkeiten und grossen Kostenaufwand Anlaß gegeben. Ich will den Fall mit allen dabey vorgekommenen Umständen erzählen. Im November 1766 verstirbt Jemand mit Hinterlassung einer Wittib, dann Kindern von zweyerley Ehen. Man schreitet dahero in Beyseyn sämtlich Hinterbliebenen und deren gerichtlich bestätigten Vormünder, dann Beyständen, zur Inventur und endigt solche am 14. Februar 1767. Nach geschlossener Inventur zeigt sich, daß ein Concursus Creditorum unvermeidlich ist. Die Wittib, der Kinder erster Ehe Vormunder und des Verstorbenen Anver-

verwandte wollen es nicht hierzu kommen lassen, sondern bringen einen gütlichen Vergleich in Vorschlag. Nachdem man daran 5 Jahr lang schläferig genug gearbeitet; so zerschlägt sich solcher und bleibt alsdenn nichts übrig, als den Concurs zu eröffnen. Dis geschiehet durch die am 21. Februar 1772 erlassene Edictal-Citation. Bey dem Liquidationstermin rechnen die Gläubiger ihre Interessen bis zu deren Ausgang, nämlich den 21. Februar 1772. Der aufgestellte Contradictor hingegen will solche nicht weiter, als bis den 14. Februar 1767, als den Tag der geendigten Inventur passiren lassen, weil nach dem Ableben des gemeinen Schuldners und der darauf vorgenommenen Inventur der Concurs sich veroffenbaret, mithin der Zinnsenlauf dadurch gehemmet worden, welches jedoch die Gläubiger nicht zugeben. Nach geschlossenen Verfahren werden die Acten zum Spruch Rechtens an die löbliche Juristenfacultät nach N. N. gesendet. Diese erkennet, daß die Interessen weiter nicht, als den 14. Februar 1767, als den Tag der geendigten Inventur gerechnet werden können. Ihre Gründe waren folgende:

Zwei-

Zweifelsgründe.

Wenn schon demnächst man einwenden möchte, daß der Lauf der Zinnsen mit der den 21. Februar 1772 erlassenen Edictal-Citation erst zu laufen aufhöre, allermassen hierdurch der Concursus formalis entstehe, dieser aber nach der Verordnung vom 16. April 1738. S. 36. der Landesconstitution mit der Edictal seinen Anfang nehme, derohalben sämtliche Gläubiger, welche Zinnsen, oder Interessen zu fordern berechtigt seyen, diese bis auf den 21. Februar 1772 fordern könnten.

Entscheidungsgründe.

Diesemnächst bey der den 14. Februar 1767 vollzogenen Inventarisation sich ergeben, daß der Status passiuus den Statum actiuum des Vermögens um ein ansehnliches überstiegen, mithin die Edictal-Citation bey solchen Umständen schon damalen hätte erlassen werden müssen,

sen, wenn nicht solche durch die von Zeit zu Zeit gemachte Hoffnung, daß der in Vorschlag gebrachte Vergleich gänzlich zu Stande kommen werde, zurückgehalten worden wäre, indessen dieser Verzug denen Gläubigern zu keinen Nachtheil und Schaden, besonders bey einer so erschöpften Debitmassa gereichen kann, vielmehr bey diesen besondern Vorfall schon selbst die Billigkeit erfordert, daß der Lauf der Zinnsen bey diesem ganzen Debitwesen mit dem 14. Februar 1767 aufhöre, und der Anfang des Concursus formalis bey solchen vorliegenden Umständen von dem 14. Februar 1767, als die Zeit der geschlossenen Inventur angerechnet werde. Ohne daß ich es erinnere, werden meine Leser schon zum voraus gemerkt haben, daß die hypothecarischen Gläubiger wider dieses Erkenntniß werden appellirt haben. Es ist auch wirklich geschehen. In der zweyten Instanz werden die Appellationsprocesse erkannt und der Streit über die oben aufgeworfene Frage wird fortgesetzt. Der Contradictor führt zu Be-

Hauptung seiner Meynung, welche auch nach der Hand die Zweifelsgründe ausmachten, folgendes an: Es sey ausgemachten Rechtens, 1) daß, sobald ein Concurs entstünde, der Lauf der Zinsen aufhöre, und beruhe dahero die Streitfrage (Status Controuersiae) eigentlich darinn, ob der Anfang des Concurses in die Zeit zu setzen, wo die Edictal-Citation erlassen worden, oder auf die Zeit der geschlossenen Inventur. Diese Frage aber sey 2) in dem Edict wider die Fallenten a) deutlich dahin beantwortet, daß in gegenwärtiger Sache der Anfang des Concurses das Ende der Inventur sey. Es folge nicht nur aus dem Begriff des Concursprocesses, sondern es sey auch aus den gemeinen Rechten sowohl, als den hochfürstlichen Landesgesetzen bekannt, daß Concursus Creditorum auf dreyerley verschiedene Weise entstehen könne. Einmal wenn der Schuldner seine zerrüttete Vermögensumstände selbst offenbare, oder sich solche aus dem gemeinen Ruf und angebrachten Schuldenklagen entwickeln, oder endlich, wenn nach seinen Tod die Verlassenschaft gerichtlich beschrieben werde und sich dabey viele den Vermögensbestand übersteigende

gende Schulden veroffenbaren b). In beyden erstern Fällen sey es keinen Zweifel unterworfen, daß der Concurs mit der Edictal-Citation den Anfang nehme. Allein auf den dritten Fall, welcher das gegenwärtige Debitwesen sey, passe es nicht. Es sey dieses um so weniger in Zweifel zu ziehen, als das Edict wider die Fallisten c) diese verschiedene Fälle deutlich unterscheide und bey dem letztern, wenn nämlich aus der gerichtlichen Beschreibung des Vermögens, die Schulden solches übersteigend gefunden, disponire dasselbe, daß alsdenn α) das Vermögen dem Schuldner aus dem Besitz genommen, β) ein Gütherpfleger bestellet, γ) zugleich der Lauf der Zinnsen sowohl in Ansehung der Gläubiger unter sich, als auch in Ansehung der Gläubiger und des Schuldners aufhören soll, mithin den Anfang eines auf diese Weise erregten Concurses in die Zeit setze, wo das Vermögen gerichtlich beschrieben worden. Das erste sey in gegenwärtiger Sache geschehen, auch die Aufsicht über das Vermögen, von dem Gericht in so lange bis man gesehen, ob die gütliche Auseinandersetzung Platz greife, geführet worden, es kön-

ne also wegen des dritten Punkts keine Ausnahm seyn. Es sey dieses auch 3) um so billiger, als bekanntlich und so viel sich im voraus leichtlich abnehmen lasse, viele von des verstorbenen Schuldners Gläubigern an ihren Capitalien verlieren, bey Concursprocessen aber besonders auf die Billigkeit gesehen und zum Nachtheil nachgesetzter Gläubiger den Zinnsen, welche sich lediglich auf einen Vortheil bezögen, nicht besonders favorisirt werden dörfe. Nichtweniger auch 4) die gesammte Gläubiger an so lang verzogener Edictal-Citation um so ungezweifelter nebst des Verstorbenen Relicten die Schuld hätten, da sie sich durch die von diesen projectirten gütliche Auswege aufziehen lassen und da sie von Niemand hierzu genöthigt werden konnten, eben dadurch aber die Interessenforderung durch der Gläubiger Verschulden so groß geworden, welche Forderung den prälativischen Gläubigern so wenig zum Vortheil, als den nachgesetzten Gläubigern zum Schaden gereichen könne.

a) §. 9.
b) Landesconst. Tit. II. §. 2. Edict wider die Falliten §. 8.
c) §. 9.

§. 184.

§. 184.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Nachdem beyde Partheyen genugsam gehört worden und ein Theil der Gläubiger um Versendung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte gebeten; so ist auch willfahret worden. So scheinbar auch der Contradictor seine Meynung vorzutragen sich bemühet; so ist gleichwohl das in erster Instanz eingeholt wordene Urthel von der löblichen Juristenfacultät zu Würzburg, wohin man die Acten verschickt, abgeändert worden. Die Entscheidungsgründe haben folgendermassen gelautet: **Nichtsdestoweniger aber sind wir der Meynung, daß im gegenwärtigen Concurs die Zinnsen denen appellantischen Gläubigern bis zur erlassenen Edictal-Citation nämlich den 21. Februar 1772 zuzuerkennen seyen. Denn** 1) haben wir uns gar nicht zu bekümmern, was disfalls etwa de iure romano eingewendet werden könnte und wie weit bey einer Ausschätzung oder Concurs die Zinnsen zuzusprechen seyen. Es

lieget in der Hochfürstlichen Brandenburgischen Falliten-Ordnung

de 1743. §. 9.

als in einem Provincialgesetz die klare Verordnung vor Augen. Denn nachdem

2) in denen Landes-Constitutionen

Tit. 2. §. 3.

verordnet worden:

Wann sich nun findet, daß das Vermögen gegen die Passiua gering sey, oder von diesen wohl gar überstiegen werde, der Debitor auch ohne Verkaufung seiner Güther keinen Vorschlag zur Zahlung zu thun vermag, solle sofort der unterthänigste Bericht an unsere Regierung erstattet, ferner die Creditores nebst dem Debitore nach Befinden und der Sachen Nothwendigkeit edictaliter vermittelst dreymaliger Ablesung von 14 Tagen von dem Rathhaus, oder vor der Kirchthür und folgender öffentlicher Affixion an

der

der Kirch- oder Rathhausthür, oder durch einen offenen jeden zu insinuiren seyenden Zettel auf einen gewissen Tag citirt, den Creditoribus von dem ‚Vermögen und Passiuis des Debitoris Eröffnung gethan, dieser da es nöthig, zur eidlichen Eröffnung seines Vermögens adstringirt, darauf ein Curator bonorum mit, oder ohne Caution, wie es die Creditores für gut ansehen, bestellet und diesem die Administration überlassen werden.

So heisset es

3) in der nachgefolgten Falliten-Ordnung §. 9.

So bald ein Debitor bonis cedirt, oder dessen Status actiuus et passiuus iudicialiter beschrieben und sich daraus veroffenbaret, daß sein Vermögen von den Passiuis überstiegen wird, ist jenes den Creditoribus dergestalt verhaftet, daß Debitor nicht mehr befugt von demselben etwas zu veralieniren, oder

einem Creditori besonders was davon zuzueignen, gestalten auch jedes Amts-Obrigkeit, wo der Concurs formiret wird, so regulariter iudex domicilii ist, dahin zu trachten hat, daß solches Vermögen alsobald in ein richtig Inventarium gebracht und dem Debitori aus dem Besitz genommen, ein Curator bonorum darüber bestellet und diesem die Administration übergeben werde. Quo facto cursus vsurarum sowohl respectu Debitoris als Creditorum inter se und dieses aus erheblichen Ursachen sistiret.

Deme denn auch

4) das Special-Mandatum de 18. Nov. 1740. Landesconst. fol. 36.

beytritt, in verbis:

daß, wenn ein förmlicher Concursus Creditorum zu verhandeln, man es bey des Debitoris Anzeige seiner Creditorum nicht alleine bewenden, sondern die Edictal-

Edictal-Citation jedesmals ergehen laſſen ſoll.

Aus welchen ſich

5) folgende Sätze ergeben:

a) Moto concurſu formali **höret die Zinnszahlung ſowol** inter Creditores et debitorem, **als auch** inter Creditores **ſelbſten auf. Daß aber der** Concurſus formalis **erſt** a Citatione **anfange, giebt nicht nur allein die** Notio verbi: Concurſus, quando creditores concurrunt, **an Handen, ſondern auch die** Sequela, **daß** inter Creditores ipſos **der** Curſus vſurarum **ſiſtiret werde, die Prob, indeme dieſes** absque citatione edictali **ohnwiſſend, daß ein** Concurſus materialis **vorhanden, alſo ihnen ihr** Ius **unter ihnen ſelbſten nicht benommen werden könnte.**

b) Vi Mandati ſpecialis de 1740 **iſt die** Citatio edictalis de neceſſitate Concurſus. **Und obſchon man ſagen könnte, daß dieſes** Mandatum **nicht deshalben er-**

lassen worden sey, um die Edictal-Citation zum Ziel deren Zinnsen zu setzen, sondern nur um das praeiudicium praeclusionis zu erhalten, so zeiget jedennoch der tenor, daß ad concursum formalem die Citation erfordert werde.

Deme

6) die Analogia iuris beytritt, denn gleichwie der Concursus materialis aus eigener Bekenntniß des lebenden Schuldners vorhanden seyn kann, der formalis aber nach eben diesem Mandato erst entstehet per Citationem edictalem; eben also kann auch ein Concursus materialis bey einer Inventarisation vorhanden seyn, welcher aber anerst durch die Citationem formalisirt wird. Wie denn auch

7) in gegenwärtigen Fall nicht einmal gesagt werden kann, daß sich per Inuentarium der Concursus materialis hergestellet habe. Concursus materialis ist, wenn

wenn die Passiua des Debitoris, dessen Actiua überschreiten. Aus der Inventur hat sich ergeben, daß der Status actiuus in

5101 fl. 14 kr.

der Status passiuus aber an Pfand, Capitalien und Conto-Schulden ꝛc. in

5865 fl. 44 kr.

bestanden, also zwar letztere den erstern um

564 fl. 30 kr.

überstiegen. Da aber die Bibliothek, Schiff und Geschirr, Meubles, Getraid und Viehe auf dem Guth zu N. N. unter den Actiuis nicht angeschlagen worden, so hat gar leicht und wahrscheinlich der Status actiuus den passiuum um ein merkliches übertroffen. Und obschon die Praetensa deren ersterer Ehe Kinder, dann der zweyten Frau die Summam Passiuorum auf

13305 fl. 35 kr.

erho-

erhoben, folgsam man den Concursum materialem offenbar hergestellet hätte; so ist jedennoch nicht ausser Acht zu lassen, daß die quaestio praeiudicialis:

An Communio in binis coniugiis adsit nec ne?

vorhero hätte entschieden werden sollen, qua decisa anerst sich veroffenbaret hätte, ob ein Concursus materialis vorhanden oder nicht? Anbey, wenn die in Actis befindliche Vergleichspunctation zu ihrer Reife gediehen wäre, der Concurs sich ohnehin verschlagen hätte. Wir können also nicht anderst erkennen, als:

Daß der die Zinnsen sistirende Concurs anerst mit der Edictal-Citation seinen Anfang genommen habe.

Beantwortung deren Zweifelsgründe

Aus welchen Entscheidungsgründen sich samentliche Zweifelsgründe von selbsten

sten heben. Um aber auf alle besonders zu antworten, so ist

ad 1) zwar unsere Meynung auch, quod moto concursu formali per citationem cursus vsurarum sistatur. Da sich aber noch trefliche Rechtslehrer finden, welche die Zinnsen bis ad ipsam solutionem zusprechen

Leyser Med. ad Pand. Spec. 488.
Medit. 1.

so können wir der Meynung, daß selbige nicht per Inuentarium aufhören, so leichter und gründlicher beytreten, als gewisser

ad 2) die Falliten-Ordnung §. 9 weit ein mehrers, als die blose Inventur zu Sistirung des Cursus vsurarum verlanget. Denn so soll

a) ein richtiges Inventarium über das Vermögen gemacht

b) solches dem Debitori aus dem Besitz genommen

c) ein

c) ein Curator bonorum darüber gestellet und diesem die Administration übergeben werden.

Da nun §. 3. des Tit. 2. der Landes-Constitution befiehlet, daß, ehe ein Curator bestellet wird, die Edictal ergehen solle, der §. 10. der Falliten-Ordnung aber ratione Citationis es bey dem §. 3. der Constitutionen lediglich belasset, so ergiebt sich, daß, da im gegenwärtigen Fall die Edictal-Citation nicht erlassen worden, anbey auch ex Actis nicht constiret, daß ein Curator Massae, wohl aber denen cum beneficio legis et Inuentarii die Erbschaft antretenden Kindern Curatores gestellet, sodenn der Wittib die Administration des Guths zu N. N. nach vollzogener Inventur überlassen worden, annoch bey Schluß der Inventur kein Concurs formirt gewesen sey. Welch allem das

Actor. Fasc. IV. Num. 23.

erlassene gerichtliche Schreiben vom 4. Sept. 1769. offenbar beytritt, als welches

ches zwey Jahr nach der Inventur den Concurs nach nicht vorhanden zu seyn eines theils behauptet, andern theils aber die Edictal-Citation für hierzu nö-thig anerkennet. Und obschon dreyer-ley Arten, als Entstehungsursachen ei-nes Concurses angegeben werden; so kann jedennoch nicht behauptet werden, daß ratione Citationis edictalis unter diesen dreyen Fällen in denen Landrechten ein Unterschied gemacht, sondern selbige in einem, wie in dem andern erfordert wer-de. Es fället auch

ad 3) die Billigkeit mehr denen Haupt-schulden, als denen Zinnsen zu favori-siren, hinweg, indeme die Landes-Con-stitutionen desfalls schon selbst gesorget und verordnet haben, daß nur die letz-ten drey Jahr Zinnsen in die Classe des Capitals locirt, die übrige aber post omnes Creditores gesetzet werden sollen

Landesconst. Tit. 2. §. 14.

Uebrigens bleibt auch

ad 4)

ad 4) richtig, daß die zum Theil um den Statum Wissenschaft habende Gläubiger auf die Edictal-Citation hätten dringen können und sollen, also in mora gewesen und denen ante Citationem ohnwissenden Creditoribus dadurch nicht habe präjudicirt werden können. Wenn man aber der Sache auf den Grund siehet, so zeiget sich, daß, wenn der punctirte Vergleich zu Stand gekommen wäre, alle Creditores ihr Quantum erhalten hätten, also diese Mora von ihnen allen, besonders denen letzteren zu ihren Nutzen gestattet worden seye, folglich sie auch sich nunmehro gefallen lassen müssen, wenn einige deren letztern nach vereitelten Vergleichsgeschäfften von ihren Forderungen nichts, die erstere aber, welche ohnehin bezahlt worden wären, auch die dreyjährige Zinnsen erhalten. Wir bleiben also bey unserer schon geäusserten Meynung.

§. 185.

§. 185.

Weitere Fortsetzung des Vorhergehenden.

Nur angeführten Gründen können zur Richtigstellung der (§. 183.) aufgeworfenen Frage noch folgende beygesellet werden. In Fällen, wo, wie im gegenwärtigen, von einer Sache zuerst Bericht erfordert wird, ehe man weiter gehen darf, verstehet es sich von selbsten, daß man vor Einlangung einer Resolution nichts vornehmen vermag, mithin folgt daraus, daß in Concurssachen weder ein Ober, noch Unterbeamter für sich und aus eigener Macht eine Edictal-Citation erlassen, oder sonst etwas thun, geschweige einen Gütherpfleger bestellen und diesem die Administration überlassen kann. Denn so bald letzteres geschiehet, wird dem Schuldner sein Vermögen aus dem Besitz genommen, welches, weil es ein Schritt ist, der viele Folgen nach sich ziehet, ohne höheres Erkenntniß nicht geschehen mag. Sodenn ist die Verordnung wider die Falliten kein solches Gesetz, wodurch der Landesconstitution nur in dem mindesten ein Abbruch geschiehet, oder etwas geändert und aufge-

hoben wird. Vielmehr heißet es zu Ende des Eingangs derselben, daß deren Innhalt wiederholet und nachfolgendermassen erläutert, vermehret und in Uebung gebracht werden solle. Dasjenige, wodurch die Landesconstitution a) vermehret worden, erhellet unter andern aus unten b) angeführter Stelle, woselbst, nachdem in dem vorhergehenden §. 7. der Cessionis bonorum gedacht worden, es heißet: **Wann aber ein, oder anderer Debitor solches nicht thun und gleichwohl sein Verfall bey der Obrigkeit** ex fama communi, **oder sonst durch viele Schuldenklagen ruchbar würde, oder auch, wenn ein** Obaeratus **mit Tod abgehet und dadurch sein verschuldeter Zustand sich manifestiret, hätte die Amtsobrigkeit mit Formirung des Concurses zu verfahren,** wie in der Landesconstitution vorgeschrieben c). In dem angeführten §. 3. ist nun befohlen, daß Bericht erstattet und die Gläubiger edictaliter citirt werden sollen, folglich darf in allen denen in der Landes-Constitution d) und in dem Edict wider die Falliten e) erzehlten Fällen vor der Berichtserstat-

tung

tung keine Edictal-Citation erlassen werden. Ferner wenn man wissen will, ob eines Verstorbenen Vermögen zu Bezahlung der vorhandenen Schulden hinreichend ist, oder nicht, so muß solches beschrieben werden. Findet sich nun gleich, daß das Vermögen gegen die Passiua gering ist, oder von diesen wohl gar überstiegen wird; so ist deswegen der Concurs noch nicht eröffnet, sondern es muß dennoch Bericht erstattet werden. Langt hierauf der Befehl zur Eröffnung des Concurses ein, dann darf man erst die Gläubiger edictaliter citiren, dem Schuldner das Vermögen aus dem Besitz nehmen, einen Gütherpfleger darüber bestellen und diesem die Administration übergeben. Ist dieses alles geschehen, so hört hernach der Zinnsenlauf, als die Folge von jenen auf und nicht blos mit Endigung der Inventur. Ist hingegen jenes nicht erfolgt; so kann auch diese nicht statt finden f). Mit einem Wort, aller in Ansehung der oben aufgeworfenen Frage erregte Zweifel wird wegfallen, wenn man die in dem Edict wider die Falliten g) vorkommende Erläuterungen und Vermehrungen der Landesconstitution h) in ihre ge-

hörige Stellen einrückt, und im Zusammenhang lieset, und zwar folgendergestalt: Also ist mit demjenigen, welcher nicht durch sein eigen Verschulden = = = = in Abgang der Nahrung gekommen = = = ein billiges Mitleiden zu tragen = = = jedoch aber derselbe anbey schuldig, die Ursachen des ihn betroffenen Verfalls = = = in Zeiten anzuzeigen u. s. w. i) Wann aber ein, oder anderer Debitor solches nicht thun k) und gleichwohl Unsere Landes- und Amtshaupt- Ober- und Amtleute, Richter, Voigte, auch Burgermeister und Rath in den Städten seinen Verfall entweder von selbst, oder aus derer Creditorum angebrachten Klagen, oder aus eigener des Debitoris Anzeige vermerken l), oder ex fama communi m) ruchbar würde, daß ein oder andere Unserer, ihnen von Amtswegen anbefohlner Unterthan in grosse Schuldenlast versenket sey n), oder auch wenn ein Obaeratus mit Tod abgehet und dadurch sein verschuldeter Zustand sich manifestiret o),

sollen

sollen sie in den ersten Fällen den Debitorem vor sich fordern, von ihme sub Comminatione in den Schuldthurn, oder Zuchthaus gesetzt zu werden, die richtige Anzeige aller seiner Passivschulden und dagegen habenden Vermögens, anbegehren und solche Anzeige ad protocollum bringen p). So bald ein Debitor bonis cedirt, oder dessen Status actiuus et passiuus iudicialiter beschrieben, und sich daraus veroffenbaret, daß das Vermögen gegen die Passiua gering sey, oder von diesen wohl gar überstiegen werde q), der Debitor auch, ohne Verkaufung seiner Güther, keinen Vorschlag zur Zahlung zu thun vermag r), so ist jenes denen Creditoribus dergestalt verhaftet, daß Debitor nicht mehr befugt, von demselben etwas zu veralieniren, oder einem Creditori besonders davon etwas zuzueignen s). Jedes Orts Amts-Obrigkeit, wo künftig der Concurs formiret wird, hat dannenhero sofort den unterthänigsten Bericht an Unsere Re-

gierung zu erstatten t), ferner, versteher sich, wenn die Resolution zur Formirung des Concurs einlangt, die Creditores nebst dem Debitore edictaliter zu citiren u), dem Debitori das Vermögen aus dem Besitz zu nehmen, einen Curatorem bonorum zu bestellen und diesem die Administration zu übergeben. Quo facto cursus vsurarum sistirt wird v). Hätte der durchlauchtigste Gesetzgeber den auf Absterben eines Obaerati sich ergebenden Fall der Inventur von der einmal festgesetzten Regel der Berichtserstattung ausnehmen wollen; so hätte er dieses ausdrücklich erklärt: gegentheils hat er überhaupts befohlen, daß, wenn eines verstorbenen Unterthans verschuldete Zustand sich veroffenbaret, welches nicht anders, als nach vorher vorgenommener Inventur geschehen kann, nach Vorschrift der Landesconstitution vv), wo zuerst der Berichts-Erstattung und hernach der Edictal-Citation gedacht wird, verfahren werden soll. Die Ursach, warum der durchlauchtigste Gesetzgeber von der einmal eingeführten Berichtserstattung nicht abgegangen, liegt darinn, damit gewinnsüchtigen

Be-

Beamten die Gelegenheit benommen werden möge, um ihres Sportul-Interesse willen, Concurse zu erregen x). Da nun der klare Buchstabe des Gesetzes vor Augen liegt, so waren die bey Bestreitung obiger Frage von der Billigkeit hergenommene Scheinursachen sehr übel angebracht. Daß von der hochfürstl. Regierung zu Bayreuth nach oben an- und ausgeführten Gründen gesprochen wird, ergiebet sich aus gleich jetzt folgenden Fall, welcher mit obigen viele Aehnlichkeit hat. Im Monat April 1769 verstarb ein Posamentierer Namens M*** Bey der über seinen Nachlaß vorgenommenen Inventur zeigte sich, daß er mehr Schulden, als Vermögen hinterlassen. Dessen allen ohngeachtet glaubte dessen Wittib zurecht zu kommen, und bate das Amt um zureichende Frist zum Selbstverkauf, welche ihr zugestanden wurde. Allein dieser erfolgte nicht. Darauf suchte sie die Gläubiger zu einem Vergleich zu bewegen. Da aber auch dieses fehl schlug, so zeigte das Amt den Vermögensverfall an, worauf die Eröffnung des Concurses verfügt und die Edictal-Citation den 30. October 1776 erlassen wurde. Bey Ent-

werfung des Locations, Bescheids liesse das Amt die Interessen nicht weiter als bis nach geendigter Inventur passiren. Allein die hochfürstliche Regierung zu Bayreuth billigte dieses nicht, sondern rescribirte folgendergestalt: **Wir remittiren Euch nebenschlüssig das Duplicatum des mit unterthänigsten Bericht eingeschickten Locations-Bescheids in der Posamentierer M*** Concurssache** vna cum Actis **und mit dem Anhang confirmirter, daß der Concurs vom 30. October 1776, als den Tag der Edictal-Citation** ad liquidandum et subhastandum **seinen Anfang nehme und hiernach die Berechnung der dreyjährigen Zinnsen zu reguliren** ꝛc. y).

a) Tit. II. §. 2. und 3.

b) Edict wider die Falliten §. 8. und 9.

c) §. 2. und 3.

d) §. 2.

e) §. 8.

f) Arg. L. 2. D. de Iurisd.

g) §. 8. und 9.

h) §. 2. und 3.

i) Edict

i) Edict wider die Falliten §. 7.

k) Ebendaſ. §. 8.

l) Landesconſt. Tit. II. §. 2.

m) Edict wider die Falliten §. 8.

n) Landesconſt. a. a. O.

o) Edict wider die Falliten §. 8.

p) Landesconſt. a. a. O. Edict wider die Falliten §. 9.

q) Edict wider die Falliten §. 9.

r) Landesconſt. Tit. II. §. 2.

s) Edict wider die Falliten §. 9.

t) Landesconſt. Tit. II. §. 3.

u) Ebendaſ.

v) Edict wider die Falliten §. 9.

w) Tit. II. §. 3.

x) Edict wider die Falliten im Eingang.

y) Reſcr. d. d. 12. Aug. 1782.

Zweyter Abschnitt.

Von den Amtsconsensen.

§. 186.

Bey diesen kommt verschiedenes zu bemerken vor. 1) Die Vorsicht, welche ein Gläubiger, der auf Amtsconsense Geld auslehnen will, zu beobachten hat, dann 2) wie sich ein Consensgläubiger helfen kann, wenn ihn der Beamte hintergangen hat, und 3) die Vorsicht, die ein Beamter bey Consensausstellungen zu beobachten hat.

Erste Abtheilung.

Von der Vorsicht, welche ein Gläubiger, der auf Amtsconsense Geld ausleihen will, zu beobachten hat.

§. 187.

Der Gläubiger muß die Consensbücher einsehen.

Ich gebe es gar gerne zu, daß es einem Gläubiger sehr schmerzen muß, wenn er mit seinem Consens-Capital sich in Concurs begeben, oft 2, 3, 4 und noch mehrere Jahre warten und gleichwohl während der Zeit, so lang der Concurs dauert und bis er sein Capital erhält, unverschuldeter Weise die Interessen entrathen soll, und wäre dahero zu wünschen, daß die ehemalen im Druck erschienene Verordnung a), nach welcher die obrigkeitlich consentirten Forderungen eigentlich gar keiner Location bedurften, sondern ebenfalls wie die Gerichtskosten ex communi Massa zum voraus genommen werden sollten, die aber durch eine andere nachgefolgte Verordnung b) wieder aufgehoben und es lediglich bey dem, was

der-

dergleichen Forderungen halber in der Landesconstitution sich verordnet befindet, belassen worden, wieder erneuert würde. Allein da dieses noch zur Zeit nicht geschehen: ein Richter aber schlechterdings nach den vorhandenen Gesetzen zu sprechen verbunden ist, wenn sie ihn noch so hart zu seyn scheinen c), so muß der Gläubiger, wenn er nicht in Schaden kommen will, bey Wegleihung seines Gelds desto vorsichtiger seyn. Hieher gehört nun, daß derselbe, wenn er um ein Vorlehen angesprochen wird, sich der ihm in der Landesconstitution d) gegebenen Erlaubniß bedient, und vor Darschießung seines Gelds das Consens, oder Hypothekenbuch einsiehet und sich daraus unterrichtet, ob er sein Geld ohne Gefahr hergeben kann.

a) d. d. Bayreuth den 14. Jan. 1751.

b) d. d. Bayreuth den 18. Nov. 1754.

c) L. 1. §. 20. D. de exercit. act. L. 12. §. 1. qui et a quib. Manumiss. Nov. 82. Cap. 10.

d) Tit. I. §. 2. Anspacher Verord. d. d. 3. Jun. 1730.

§. 188.

t

Buchs

Ist dagegen schuldig

Herrschaftlich- hinterstelligen Gefällen
Gemeinschaftlichen Erbgeldern

* * *

Kindern aus den vorigen Ehen an ausgemachten
äterlichen oder mütterlichem Voraus

fl. hat das Weib Heyrathgut eingebracht. Sitzt in bedingter Ehe, hat aber auf 200 fl. renuncirt. Hat dannenhero noch

Fordern.

st in unzertheilter Ehe

rg N. welcher solche zu Bauung und Besserung des
uts hergeliehen

er N. hat solche zu Erkaufung des Guts ꝛc. vorestreckt, und sich das Unterpfandsrecht dabey exresse vorbehalten.

ob N. an ruckständigen Fristen

* * *

auf Amtsconsens entlehnt von N. N. a 5. pro
ent auf 3. Jahr den 1. April 1769.

n Amt prolongirt auf 3. Jahr den 1. April 1772.

ters entnommen auf erhaltenen Hofrathsconsens
on N. N. gegen 5. pro Cent auf 3. Jahr den
. Jul. 1769.

n Herrschafswegen prolongirt worden den 1. Jul.
772. anf anderweite 3. Jahre

er entlehnt auf Hochfürstl. Hofrathsconsens gegen
pro Cent von N. N. auf 3. Jahr den 1. Jun.
770.

Der Consens renovirt worden von Herrschaftswe-
en anf andere 3. Jahre den 1. Jun. 1773.

ters entnommen auf Hofrathsconsens na-

D =

l = B u ch

lten.

zahlte und geführte chulden.	Der Besitzer hat an Vormundschaft über sich, auch gehabt.	Dessen Kinder aus voriger Ehe haben zu fordern.	Der Besitzer hat in und bey Stadt noch mehr liegende Gründe.
00. Rthlr. erliche hulden hier gen stehend 3. Januar 19.	Von N. N. Sohn, so er Ao. 1700. über sich genommen, und deshalb vermöge der aus dem Vormundschaftsamt communicirten Registratur an Gelde und andern Vermögen zu seiner Verwaltung empfangen 500. Rthlr. Ist solcher Vormundschaft erlassen ꝛc.	N. N. etc. hat vermöge Vergleichs- oder Theilungsrecessus d. d. — an Maternis zu fordern. 200. Rthlr. N. N. welchen des Besitzers zweyte Frau in der ersten Ehe gezeuget, hat vermöge Inventarii und Vergleichs d. d. an Maternis. 500. Rthlr. Vorstehende 500. Rthlr. sind aber gleich nach der Theilung den — — baar bezahlet.	Eine Meyerey vor dem Copnickerthore vid N. — Fol. — — Eine Huffe Landes vor Berlin im Pankoschen Felde Vid. Berliner Länderey N. — Ein Cavelland vor Berlin Vid. N — Fol. — —

§. 188.

Von der Einrichtung der Consensbücher.

Diese Vorsicht wird ihm aber nicht viel Vortheil bringen, wenn er nicht weiß, wie das Consens, oder Hypothekenbuch eingerichtet seyn muß. Ist es, wie ich es einstens bey einem Beamten gesehen habe, nur ein solches Buch, worinnen die von Zeit zu Zeit ausgestellten Consense von allen Amtsuntergebenen nach der Zeitordnung, wie solche ertheilet worden, ihren ganzen Innhalt nach sich abschriftlich eingetragen befinden, und welches von dem Beamten, der ein dergleichen Buch gehalten, für das Consensbuch ausgegeben worden; so wird ein Gläubiger, wenn er es auch einsiehet, daraus wenig Nutzen ziehen. Denn alles, was er darinn sehen kann, bestehet darinn, wenn er lang genug gesuchet, ob auf den ihm zu verpfändenden Guth, oder Grundstück schon ein Consens ausgestellet worden, oder nicht. Ist allenfalls ein bereits ertheilter Consens in ein dergleichen Buch einzutragen vergessen worden, welches leicht geschehen kann, wenn der Beamte diese Verrichtung lediglich seinen Schreibern über-

lässet,

läſſet, und ſtatt zu arbeiten lieber ſeinen Vergnügen nachgehet; ſo iſt der Gläubiger, der alsdenn das Guth vor nicht verpfändet hält, ſchon hinter das Licht geführt. Iſt aber auch dieſes nicht; ſo kann er doch daraus nicht ſehen, was das zu verpfändende Guth werth iſt und ob er ſein Geld ſicher darauf herlehnen kann. Bisweilen habe ich zwar eine beſſere Art Conſensbücher angetroffen, welche den Werth des Schuldners Beſitzungen und zugleich angezeigt enthielten, was derſelbe ſchon vor Conſenſe empfangen und was vor welche er bereits wieder bezahlt hatte. Allein auch dieſe hatten die rechte Eigenſchaft eines Conſensbuchs nicht. Denn ſtatt des Werths war nur angezeigt, wie das Guth gekauft, oder in einer Erbſchaft angenommen worden. Wenn ich nun auch einräume, daß ein Haus oder Guth zu der Zeit, da es gekauft, oder in einer Erbſchaft angenommen worden, ſo viel werth geweſen, als davor gegeben worden; ſo iſt doch keine Folge, daß eben dieſes Haus, oder Guth nach 10, 15, oder mehr Jahren noch eben ſo viel werth iſt. Nicht zu gedenken, daß ein liederlicher Haushalter ſein Haus, oder Guth während

seines Besitzes hat können eingehen lassen und es also schon dieserwegen den alten Werth verlohren hat; so ist bekannt, daß Gebäude und andere Güther nicht immer einerley Preis behalten, sondern zu manchen Zeiten bald steigen, bald fallen. Lässet nun ein Consensausstellender Beamter die Güther nach einem gewissen Zeitraum, welchen er selbst den Umständen nach beurtheilen muß, nicht einschätzen, so wird er einen Gläubiger, wenn er sich fort beständig nach dem alten Tax richtet, allezeit gefährden. Gesetzt aber ein Beamter lässet ein Haus, oder Guth so oft schätzen, als ein Consens verlangt wird; so wird er dadurch weder den Gläubiger sicher, noch auch sich ausser Verantwortung setzen, wenn er in seinem Consensbuch nicht zugleich mit bemerkt hat, ob der Schuldner auf seinen zu verpfändenden Guth noch Fristen, und wie viel schuldig ist? Ob noch ruckständige Erbgelder und wie viel darauf haften? Ob er Bürgschaft geleistet und auf wie hoch? Ob er ein, oder mehrere Vormundschaften übernommen und wie stark der Betrag der ihm anvertrauten Gelder ist? Ob er mit seinem Eheweib in bedingt- oder unbedingter

Ehe

Ehe lebt, dann was ihm selbige in jenen Fall zugebracht? ingleichen wie viel der Kinder erster Ehe mütterlich und großväterliches oder anderwärts durch Schenkungen, Erbschaften ꝛc. erlangtes Vermögen beträgt? Ob des Geldentnehmers Güther mit Fideicommissen, Stiftungen, Vermächtnissen, oder sich bedungenen Vorbehalt der Eltern bey Abgabe ihrer Güther beschweret, und was dergleichen mehr ist, als worauf ein Beamter genau sehen muß a). Hat er alles dieses in seinem Consensbuch nicht angemerket und consentirt gleichwohl nur auf das Drittel des wahren Werths des Unterpfands; so kann er dennoch, wenn sich dergleichen Umstände ergeben, einen Gläubiger gar sehr gefährden, sich aber nebst den Seinigen wegen der alsdenn schlechterdings zu leisten habenden Entschädigung in grosses Unglück bringen. Z. B. ein Unterthan kauft ein Guth um 3000 Gulden dergestalt, daß er 2000 Gulden sogleich daran bezahlt, 1000 Gulden aber in jährlichen Fristen zu Einhundert Gulden jährlich abzutragen verspricht. An diesen Fristen bezahlt er 600 Gulden und kommt alsdenn zum Amt und verlangt unter al-

lerhand scheinbaren Ursachen, die er durch eine krumme Hand noch scheinbarer zu machen weiß, einen Consens auf 1500 Gulden. Der Beamte, welcher die Fristen in seinem Consensbuch nicht angemerket und deren Haftung auf dem Guth vergessen hat, schlägt sein sogenanntes Consensbuch nach, und wenn er findet, daß der Unterthan sein Guth um 3000 Gulden gekauft hat, auch ihm zum Unglück einfällt, daß, weil derselbe ein guter Haushalter ist, er das sonst gewöhnliche Consensdrittel überschreiten darf, ertheilt ohne Anstand den verlangten Consens auf 1500 Gulden und glaubt, weil er sein Consensbuch nachgesehen, recht vorsichtig gewesen zu seyn. Der Gläubiger, der entweder in dem Consensbuch das nämliche, als der Beamte gesehen, oder diesem geglaubt hat, schießet seine 1500 Gulden ganz gerne her. Nach zwey Jahren kommt der Consensgläubiger und klagt, daß er keine Interessen erhalten könne und solche gegenwärtig 150 fl. betrügen. Der Beamte, welcher durch eine unzeitige Barmherzigkeit sich den Namen eines guten Beamtens erwerben will, giebt dem Schuldner einen Termin nach dem andern,

ohne die vorgeschriebenen Zwangsmittel vorzukehren. Hierüber erstehet der Consens seine Zeit, der Gläubiger will nunmehro sein Capital auch haben. Der gut seyn wollende Beamte giebt wieder neue Termine, um den armen Unterthan, der doch sonst gar sehr brav ist, wenn er schon den reichen Gläubiger, der es so nöthig nicht hat, nicht gleich bezahlen kann und auch sonsten bey der Frau Amtmännin, so wie eben die Jahrszeit es mit sich bringt, sich wohl einzustellen weiß, nicht fallen zu lassen, sondern bey häuslichen Ehren zu erhalten, damit er noch viele Jahre zeigen kann, was vor ein erkenntlicher Amtsanbefohlner er ist. Hierüber verstreichet wieder einige Zeit. Wird endlich der Gläubiger ungeduldig, wendet sich an höhere Orte und bringt einen Befehl bey, daß mit dem Verkauf fürgeschritten werden soll, so geschiehet solches bisweilen so langsam, als es möglich ist. So bald dieses kund wird, zeigen die Fristeneinnehmer an, daß sie noch 400 Gulden zu fordern haben. Andere Gläubiger werden auch rege. Kurz es veroffenbaret sich ein Concurs. Der Befehl langt zu dessen Eröffnung ein. Der Consensgläubiger

sieht

sieht sich genöthigt, wieder von vornen anzufangen. Er liquidirt 1500 Gulden Capital, 350 Gulden Interessen und 60 Gulden an gehabten Unkosten und Auslagen: die Fristeneinnehmer 400 Gulden: Knecht und Magd 40 Gulden Lohn: die herrschaftlichen Cassen an ruckständigen Zinns, Gült, Steuern ꝛc. 125 Gulden; die Gemeind 15 Gulden: die Kinder erster Ehe an großväterlichen Erbe 600 Gulden, an mütterlichen eben so viel, an Pathengeldern 50 Gulden und andere Gläubiger 750 Gulden. Das Guth wird, weil es sehr eingegangen, vor nicht höher als 2200 Gulden verkauft. Der Concurs dauert 3 Jahr. Des Consensgläubigers Interessenforderung belauft sich auf 575 Gulden und die Kosten nebst Auslagen auf 90 Gulden. Weil währenden Concurs die Interessen nicht fortlaufen, büßt er 225 Gulden an dergleichen ein, dann 75 Gulden, welche über die gesetzten drey Jahr hinangelaufen. Vor die Unkosten, die er gehabt, bekommt er gar nichts: gegentheils muß er zu den Concurskosten noch 70 Gul, den beytragen und froh seyn, wenn er an dem Capital nichts einbüßt. Sein Verlust ist also

wenigstens 460 Gulden. Wollte man nun in einem solchen Fall dem Gläubiger eine Schuld beymessen, würde man groß Unrecht thun. Gegentheils hat der Beamte den entstandenen Schaden ursprünglich dadurch verursacht, daß er die Kaufsfristen, dann der Kinder erster Ehe Erbgelder und mütterliches seinem Consensbuch nicht einverleibt und ohne auf diese Rücksicht zu nehmen, zu hoch consentirt. In dem hochfürstlich **Anspachischen** ist den Beamten ein Formular, wie die Consens- und Schuldenbücher eingerichtet werden sollen, durch ein besonderes Ausschreiben a) zugefertigt und dabey befohlen worden, daß sie selbige dem Gläubiger jedesmalen zu seiner Wissenschaft, Ueberlegung und Nachricht ohnentgeldlich vorweisen sollen Denjenigen zu Gefallen, welche die eigentliche Einrichtung eines Consensbuches und was sie unter denen in dem Bayreuthischen Corpore Constitutionum b) vorkommenden Worten: Debita passiua, alles zu verstehen haben, noch nicht wissen, will ich hier nicht nur das erwehnt hochfürstl. Anspacher, sondern auch das in der Königlich Preußischen Hypotheken- und Concursordnung befindliche Project

eines

eines Grund, und Hypothekenbuchs hier mittheilen. Siehet ein Darleiher ein nach erstgedachten Mustern eingerichtetes Consensbuch ein, so kann er, wenn er die bereits vorhandenen Schulden gegen den eingetragenen wahren Werth der Güther hält, sogleich den Ueberschlag machen, ob er mit dem Anlehen, um welches er angesprochen worden, Gefahr lauft, oder nicht. In dem Bayreuthischen ist zwar kein besonderes Muster vorgeschrieben, wie die Consensbücher eingerichtet werden sollen. Allein mich dünkt, daß, wenn auch in den unten angeführten Stellen c) nicht schon ein Fingerzeig dazu gegeben worden, es schon der Verstand mit sich bringe, daß die Consensbücher auf die angezeigte Weise beschaffen seyn müssen. Denn ist dieses nicht, so kann man auch daraus nicht ersehen und wissen, ob die für einen neuen Gläubiger verlangte Versicherung, ohne dessen Schaden und Gefahr, ertheilt werden kann, als welches doch, als der Grund derer zu fertigenden Consensbücher, angeführt worden.

a) d. d. Onolzbach den 3. Jun. 1730.

b) Tom. II. Vol. I. p. 245.

c) loc.

c) loc. cit. und allgem. Ausschreiben d. d. Bayreuth den 14. Jun. 1751.

§. 189.

Muß der Consens in das Consensbuch eingetragen werden?

Will der Gläubiger recht sicher gehen, so muß er sich nicht allein daran genügen lassen, daß er das Consensbuch eingesehen, sondern er muß auch darauf bedacht seyn, daß sein vorschießen des Capital in dasselbige eingetragen wird a), und damit er dessen einen Beweis hat, darauf dringen, daß von dem Consensausstellenden Beamten in dem Consens kurz bemerkt wird, auf welchem Blatt, oder Seite der Consens in dem Consensbuch sich eingetragen befindet, welches zu Ende desselben am füglichsten geschehen kann, ohngefehr auf folgende Art: Von hochfürstlichen Castenamts- und Lehenherrschaftswegen wird in vorstehende Schuld- und Pfandverschreibung, welche dem Consens- und Schuldbuch fol. . . . einverleibet worden, dergestalt consentiret ꝛc.

a) All-

a) Allgem. Ausschr. d. d. Onolzbach den 3. Jun. 1730.

§. 190.

Von den Consens-Attestaten.

Weil es sich aber öfters zuträgt, daß der Gläubiger von des Geldaufnehmers Amtsobrigkeit gar zu weit entfernt ist, folglich es zu viele Kosten machen würde, wenn er zur Einsicht des Consensbuchs erst eine Reise unternehmen sollte, die eines theils denselben abschrecken und er lieber sein Geld behalten, als einem Dürftigen helfen, anderntheils aber dem Geldaufnehmer dergleichen Kosten zu übernehmen gar zu beschwerlich werden würde; so mag es genug seyn, wenn der Beamte ein Attestat ausstellet, wie hoch des Geldaufnehmers Güther in ihren wahren Werth stehen, ob solche schon verpfändet, oder nicht und wie hoch im erstern Fall, dann ob in das suchende Anlehen ohne Gefährde consentirt werden kann.

§. 191.

Das Consensatteſtat muß dem Consens einverleibt werden.

Der Darleiher darf ſich aber nicht blos damit begnügen, wenn ihm der Beamte alles dasjenige atteſtirt, was er zu leſen wünſchet, ſondern er muß auch darauf ſehen, daß die nämliche Verſicherung, die in dem Atteſtat enthalten iſt, (§. 190.) dem Conſens ebenfalls einverleibet wird, um im Fall wider alles Hoffen und Vermuthen die Wahrheit geſpart worden ſeyn und er einen Einbuß leiden ſollte, er mit ſeinem Schadloshaltungsgeſuch gegen den unvorſichtigen Conſensausſteller deſto geſchwinder fertig wird.

§. 192.

Darf bey Conſenſen das Drittel des wahren Werths nicht leicht überſchritten werden.

Kann der Beamte in ſeinem ausgeſtellten Atteſtat nicht in Abrede ſeyn, daß die zum Unterpfand verſchreiben wollende Güther ſchon ein, oder gar zweymahl verpfändet ſind und er verſi-

chert

chert gleichwohl, entweder aus unzeitiger Barmherzigkeit gegen seinen Amtsanbefohlenen, oder um seines Gewinnsts, Nutzens, oder anderer Ursachen willen, einen weitern Consens, unter dem Vorwand, wie der Geldaufnehmer ein guter Haushalter sey, oder eine feine Erbschaft versichert zu hoffen habe; so darf ein Darleiher dergleichen, leider öfters nur gar zu leicht, geschehenden Versicherungen, nicht sogleich trauen, sondern er muß erst überlegen, ob, wenn er sein Geld hergiebt, der dritte Theil, oder auf das höchste die Hälfte des wahren Werths der zu verschreibenden Güther überschritten wird. Ist letzteres, so ist es allezeit besser, er behält sein Geld, wenn er es auch noch eine längere Zeit ungenutzt liegen lassen muß, als daß er Gefahr lauft, daß am Ende das Unterpfand zu Bezahlung aller consentirten Schulden nicht hinreicht. Der Grund, daß einer ein guter Haushälter, oder eine feine Erbschaft zu hoffen hat, ist sehr schwankend und nicht viel darauf zu bauen. Es kann einer 10 Jahr lang ein guter Haushalter seyn. Wer ist aber Bürg dafür? daß er in dem eilften, zwölften, oder folgenden Jahren nicht lie-

derlich wird, und doch hat man Beyspiele. Es kann ferner einer ein guter Haushalter seyn, er wagt aber bey seiner Handthierung zu viel. Wer stehet gut? daß nicht einmal eine seiner Speculationen fehl schlägt, und er in einem Jahr wieder einbüßt, was er kaum in 10 Jahren vorhero erworben hat. Auch hieran fehlt es nicht an Beyspielen. Mit der Hoffnung einer zukünftigen Erbschaft siehet es bisweilen eben so windig aus. Man setze den Fall. Ein Beamter hat bey Ausstellung eines Consenses auf diese seine vornehmste Rücksicht mit genommen, wenn z. B. einer sehr wohlhabende Schwieger-Eltern hat, die noch dazu schon bey Jahren sind. Es fügt sich aber, daß des Geldaufnehmers Weib vor ihren alten Eltern stirbt und deren Vermögen auf des Schuldners Kinder mit Ausschluß seiner verfället wird, wo bleibt alsdenn des hintergangenen Gläubigers Sicherheit? Kürze halber übergehe ich mehrere Beyspiele, indem ich hoffe, schon mit diesen bereits überzeugend dargethan zu haben, daß ein Beamter bey Ausstellung eines Consenses weder auf das eine, noch das andere eine sichere Rechnung machen kann,

wenn

wenn er recht vorsichtig gehen will. In dem Würzburgischen darf nur auf die Hälfte des wahren Werths der Hypothek der Consens ertheilt werden a), und in Nürnberg der Erbzinnsherr nicht über zwey Drittel des jedesmals tempore contractus befindlichen ohngefehrlichen Werths der Güther consentiren b).

a) pag. 1.

b) Lahner Samml. der Additional-Decr. zur Nürnberger Reform. p. 521.

§. 193.

Die Interessen sind fleißig einzufordern.

Hat nun ein Darleiher alle vorerwehnte Vorsicht gebraucht; so darf er, will er anders auf einen mit der Zeit sich ergeben sollenden Vermögensverfall nichts einbüssen, seine zu fordern habende Interessen nicht zurück stehen lassen. Zahlt der Schuldner auf ein- oder etlich mahliges gütliches Mahnen selbige nicht; so ist es schon ein Kennzeichen keiner guten Haushaltung und der Gläubiger hat immer Ursache, auf seine Interessen gerichtliche Hülfe zu suchen und auf Zwangsmittel zu dringen. Will der Consensaussteller

sein

sein Amt nicht thun, so wird ein jeder Gläubiger desselben Oberherrn kennen, bey dem er sich über Justizverzögerung beschweren und den Beamten allenfalls durch Strafgebothe zu Beobachtung seiner Schuldigkeit anweisen lassen kann, welches ihm Niemand verargen wird, angesehen die fleißige Einforderung der Zinnsen und das unermüdete Andringen auf deren würkliche Zahlung ausdrücklich und unter angehängter Strafe, nämlich mit dem Verlust derer über drey Jahr angeschwollenen Zinnsen befohlen worden a). Dem Schuldner geschiehet, wenn man ihm nicht zu viel Interessen borget, nicht zu viel. Denn kann er ein Jahr Interessen nicht bezahlen, wie schwer wird es alsdenn erst hergehen, wenn deren mehrere zusammen kommen?

a) Landesconst. Tit. II. §. 15. Anspacher Verord. d. d. 15. Merz 1726.

§. 194.

Von der Clausula cassatoria.

Ferner hat der Gläubiger darauf zu sehen, ob der ertheilte Consens die Clausulam cassatoriam, s. restrictiuuam, das ist, die Worte:

Auf

Auf drey Jahr, länger aber nicht a), enthält, oder nicht. Ist letzteres, so bleibt der Consens bey seinen Kräften, so lang der Gläubiger das Geld stehen lässet. Keineswegs aber in dem erstern Fall, wie in dem gleich folgenden §. zu ersehen ist.

a) Bayreuther Landesconst. Tit. I. §. 2.

§. 195.

Von der Erneuerung des Consenses.

Enthält hingegen der Consens die Clausulam cassatoriam (§. 194.), so muß der Gläubiger Sorg tragen, daß der Consens mit Abfluß der drey Jahre erneuert, oder, daferne der Schuldner dieses nicht thun will, das Capital heimbezahlt wird. Lässet sich der Gläubiger durch das Bitten des Schuldners und unter der gewöhnlichen Vorstellung, daß die Erneuerung des Consenses ihm zu viel koste, welches aber nicht andem ist, indem jeder Beamter seine Taxordnung hat, die er nicht überschreiten darf, dahin bringen, daß er solche zu suchen unterlässet; so wird der Consens alsdenn vor erloschen geachtet, er gilt weiter nichts, als eine privat Hypothek a)

und

und der Gläubiger lauft Gefahr, wenn es nach der Hand zu einem Concurs kommen sollte, daß er statt in die dritte, sodann in die vierte Classe gesetzt wird und sein Geld verlieren kann, ohne daß er dieserwegen an den Beamten eine Entschädigung mit Grund verlangen kann. In dem **Anspachischen** b) hingegen hat der Gläubiger, wenn der Consens auf eine gewisse Zeit bestimmt und solche verlaufen ist, nach derselben Verfliessung sich keines Vorrechts mehr anzumassen, sondern er wird, wie andere Creditores simplices angesehen und in die fünfte Classe gesetzt.

a) Corp. Constit.. Brand. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 253. Num. 11.

b) Concurs-Instr. p. 24. n. 6.

§. 196.

Wenn es keiner Erneuerung des Consenses bedarf.

Verfällt hingegen ein Schuldner in Concurs, ehe die bestimmte Zahlungszeit verstrichen ist, und der Consens lauft während desselben zu Ende, so hat man nicht nöthig, um eine Erneuerung anzusuchen a). Ein gleiches hat auch statt, wenn

wenn der Consens aufgesagt worden, und nach dessen Ablauf sogleich eingeklagt wird.

a) Corp. Constit. Brand. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 252. Num. X. Bamberger Landrecht P. I. p. 356. §. 11.

§. 197.

Versetzt werdende Kaufbriefe haben die Wirkung eines Consenses nicht.

Hat ein Unterthan auf seinen Güthern schon ziemliche Consensschulden haften, und weiß er, daß er von seinem vorsichtig zu Werk gehenden Beamten keinen Consens mehr erlangen kann, er möchte aber dennoch mehr Geld haben, um sein Zahlungsunvermögen noch länger verbergen zu können; so gehet er manchen um Geldvorschuß an und biethet zur Sicherheit den Kaufbrief seiner Güther zum Versatz an. Zur Ursach, warum er keinen Consens lösen will, giebt er mancherley und unter andern auch hauptsächlich dis mit an, daß die Lösung eines Consenses zu viel koste, wobey er, um Mitleiden zu erregen, bey Gelegenheit viel von der Geldschneiderey seines vorgesetzten Beamtens zu erzehlen weiß, ohner-

achter

achtet doch davon nicht ein Wort wahr ist und ein jeder Beamter seine Taxordnung hat, wornach er sich richten muß. Ist nun ein Gläubiger so treuherzig und glaubt dergleichen Geschwätz, giebt auch sein Geld gegen den Einsatz des Kaufbriefs her und überredet sich, er sey so gut gesichert, als wenn er einen Consens hat; so ist er gefangen und mag zusehen, wie er bey einem entstehenden Concurs sein Geld wieder bekommt. In den Bayreuthischen Landesgesetzen ist zwar eine dergleichen Hypothek nicht verbothen. Man kann aber auch daraus nicht erweisen, daß derselben ein besonderes Vorgangsrecht zugeeignet worden. Vielmehr erhellet aus selbigen a) das Gegentheil. Denn wenn gleich einem jeden Gläubiger freygestellet worden, bey Vorlehnung seines Gelds das dafür verschriebene Unterpfand, so ferne dieses ein Allodium ist, sich gerichtlich, oder nicht gerichtlich versichern zu lassen, so heißt es doch dabey ausdrücklich, daß bey entstehenden Concursen diese Hypothek, nämlich die aussergerichtliche, ob sie schon älter wäre, jener nachgesetzet, solchemnach ein gerichtlich versichertes Vorlehen vorgezogen werden soll. Der

Satz

Satz ist also dieser: Eine gerichtliche Hypothek, welches eben die Consense sind, gehet bey Concursen den aussergerichtlichen Hypotheken vor. Versetzte Kaufbriefe sind vor keine gerichtlich versicherte Hypotheken zu achten; also gehen sie den Consensen nach, und fallen, wenn der Kaufschilling auf diese gehet, ganz leer durch. In dem Hochfürstlich **Anspachischen** b) ziehen die versetzt werdende Kaufbriefe gar keine rechtliche Würkung nach sich. Denn daselbst sind alle Verpfändungen, wenn sie nicht eine gerichtlich und vor Amt beschehene Bestätigung erlangt haben, mit dem Anhang vor ungültig erklärt worden, daß, woferne sich bey begebenden Fällen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, nichts davon ausgenommen, ein widriges und so viel ergeben sollte, daß von dem Contrahenten diesem Geboth nicht nachgelebet, und die gerichtlich und vor Amt beschehene Bestätigung der zur Versicherung eingeräumten Hypotheken unterlassen worden, solches ipso facto und ohne einige vorgängige Declaratori-Urthel null und nichtig und untauglich seyn soll, also, daß derjenige, dem solche Hypothek verschrieben wor-

den, sich deren daraus entspringenden Vorzugs-Gerechtigkeit, Freyheiten und allen rechtlichen Beneficien nicht im geringsten zu erfreuen haben, sondern ermangelnder Amts-Confirmation gänzlich verlustigt seyn und bleiben solle b).

a) Landesconst. Tit. I. §. 1.

b) Allgem. Ausschreiben d. d. Onolzbach den 6. Merz 1694. Conc. Instr. p. 23. n. 1.

§. 198.

Von den Amtsprotocollen.

In dem vorhergehenden §. habe ich einen Fall berührt, wo ein Unterthan allein einen Gläubiger hinter das Licht führen kann. Nun will ich einen anführen, wo es in Gesellschaft eines Beamtens geschehen kann und dis erfolgt mit den sogenannten Amtsprotocollen. Hiermit gehet es so zu. Wenn ein Unterthan seine besitzende Güther schon mit genugsamen Consens-schulden beschwert hat, und noch mehr Geld braucht, der Beamte hingegen sich nicht getrauet, einen weitern Consens auszustellen, aus Furcht, er möchte sich eine Verantwortung, oder Strafe zuziehen, aber gleichwohl seinen Amtsanbefohlenen

lenen gerne helfen möchte, so giebt er dem Gläu-
biger ein Amtsprotocoll, worinn ihm vor sein
Anlehen eine Generalhypothek verschrieben, oder,
wenn die Umstände des Geldentnehmenden Unter-
thans schon recht bös geworden sind, lediglich
die Wahrheit des Vorlehens bezeugt und solches
gerichtlich confirmirt wird. Der Gläubiger,
welcher dis nicht verstehet, sondern alles vor ei-
nen gerichtlichen Consens hält und keine Gefahr
laufen zu können sich beredet, wo er das Amts-
siegel und die Unterschrift des Beamtens erblickt,
giebt sein Geld gutmüthig her, seufzet aber,
wenn er bey entstehenden Concurs dasselbe ein-
büssen muß. Damit nun ein Gläubiger auf eine
so schändliche Weise nicht um sein Geld betrogen
wird, mag er sich vor dergleichen Amtsprotocol-
len, zumal wenn sie weiter nichts, als eine blose
nichtsbedeutende Confirmation des Vorlehens
enthalten, hüten. Denn die blose Confirmation
bringt nicht den geringsten Nutzen a), wo sie
nicht zugleich eine dem Gläubiger bestellte Hypo-
thek bestätigt, und ihm alle mögliche Sicherheit
verschaft.

a) Stryck de Caut. Contr. S. 2. Cap. 4. §. 3.

§. 199.

Allgemeine Regel, die bey den Geldvorlehnen zu beobachten.

Ueberhaupt hat ein Gelddarleiher, zumahl wenn er lediglich von seinen Interessen leben muß, ausser der Beobachtung dessen, was bisher gesagt worden, sich vornämlich wohl zu hüten, daß er einen grossen Theil seines Vermögens nicht an einen Ort hinlehnet, sondern, wenn es seyn kann, lieber kleine Capitalien nur von etlichen Hunderten macht. Kommt er mit einem, oder dem andern, allenfalls in Concurs und muß während desselben die Interessen entrathen, so ist, wenn die Capitalien nicht gar zu beträchtlich sind, das Unglück doch nicht so groß, als wenn das Capital in viele Hunderte, ja wohl gar einige Tausende steiget, als in welchem Fall die Entbehrung der Interessen weit mehr auf sich hat, als in dem erstern. Sind aber die Capitalien nicht gar zu groß, und er muß auch von einem derselben die Interessen auf eine Zeitlang missen; so kann er doch die andern desto sicherer beziehen und darf deshalb nicht Noth leiden a).

a) Wer

a) Wer ausführlichern Unterricht zu haben wünscht, an wen, wie und wo die Capitalien am sichersten auszulehnen sind, der findet solchen in Io. Friderici *Kobii* Commentat. iuris praesertim germanici, tam consonantis tam dissonantis, de pecunia mutuaticia tuto collocanda, Götting. 1761. wie auch in dem Tractätgen unter dem Titel: der kluge Capitalist, oder politischer und rechtlicher Unterricht, wie Gelder am sichersten zu benutzen und anzulegen? Nürnberg 1766. welches aus jener Schrift ein mit eigenen Gedanken durchwebter Auszug ist.

Zweyte Abtheilung.

Von den Mitteln, wie sich ein Consensgläubiger helfen kann, wenn ihn der Consensaussteller hintergangen hat.

§. 200.

Von der Entschädigungsklage.

Fehlt es wohl nicht an vielen rechtschaffenen Beamten, denen ein Darleiher sicher trauen darf, ohne Gefahr zu laufen, daß er hintergangen wird; so giebt es gleichwohl bisweilen einen, der entweder aus unzeitiger Barmherzigkeit gegen

seine Amtsanbefohlene, oder um schnöden Gewinnsts willen, mit Ausstellung seiner Consense nur allzu willfährig ist, ohne daß sich ein Darleiher mit aller seiner gebrauchten Vorsicht dagegen schützen kann. Begiebt sich nun ein solcher Fall, so ist, wenn sich ein offenbarer Einbuß ergiebt, kein anderes Mittel übrig, als die Entschädigungsklage gegen ihn anzustellen a).

a) Arg. pr. I. de Obligat. quae ex quasi delict. L. f. de extraord. cognit. L. 2. quod quisque iur. in alter. stat. Carpzov P. 2. C. 23. def. 26. und 27. Berlich P. 2. Concl. 29. n. 76. et seqq. Rauchbar P. 1. quaest. 24. n. 29. Myler von Ehrenbach in Hyparcholog. Cap. 18. §. 3. et seqq.

§. 201.

Die Consens-Clausul: jedoch mir und den Meinigen ohne Schaden und Nachtheil, hat keine Würkung.

Kommt es bey einem sich ergebenden Einbuß mit einem solchen Beamten zur Sprache; so sucht er alle Schlupfwinkel auf, um sich darinn wider die Anfälle des hintergangenen Gläubigers zu schützen. Mancher glaubt in der den Consensen

senſen gewöhnlichermaſſen angehängt werdenden Clauſul: jedoch mir und den Meinigen in alle Wege ohne Schaden und Nachtheil, groſſes Heil und alle Sicherheit wider der gefährdeten Gläubiger anzuſtellende Entſchädigungsklagen zu finden. Allein dis iſt eine Verwahrung, welche mit dem ertheilten Conſens ſelbſt ſtreitet und nicht von der mindeſten rechtlichen Würkung iſt a). Denn ſo bald ein Gläubiger einen Conſens verlangt und der Beamte ertheilt ſolchen; ſo giebt er dadurch zu erkennen, daß des Schuldners Güther noch unbeſchwert, oder wenigſtens noch ſo beſchaffen ſind, daß aus ſelbigen die verlangte Summe jederzeit und ohne Schaden des Gläubigers wieder bezahlt werden kann. Findet ſich nun am Ende gleichwohl das Gegentheil, ſo iſt klar, daß der Beamte den Gläubiger entweder vorſetzlich, oder welches einerley iſt, durch ſeine Nachläſſigkeit, indem er ſeine Conſensbücher nicht nachgeſehen, oder gar keine, oder wenigſtens nicht ordentlich gehalten, betrogen hat. Da nun jeder Betrug ſtrafbar iſt und die Erſetzung des verurſachten Schadens auf dem Rücken nach ſich trägt; ſo

kann auch ein dergleichen Beamter, der den Gläubiger noch dazu unter gerichtlicher Auctorität betrogen, sich mit obbenannter Clausul, er mag solche seinem Consens einverleibt haben, oder nicht, keineswegs schützen, sondern muß, derselben ohngeachtet, den betrogenen Gläubiger entschädigen.

a) Berlich P. II. Concl. 29. n. 82. Bamberger LR. P. I. p. 350. §. 7.

§. 202.

Die Ausflucht: daß der Schuldner ein guter und fleißiger Haushälter gewesen, ist sehr schwankend.

Eine weitere Ausflucht sucht mancher Consensaussteller, wenn er zumahl das zu consentiren gesetzte ein Drittel überschritten hat, darinn, daß er sagt: in der hochfürstlichen Landesconstitution a) stehe, wie er nach Befinden der Umstände, wenn z. B. der Schuldner ein guter, fleißiger Haushälter seye, eine feine Erbschaft und deren Anfall versichert zu hoffen habe, über die Hälfte des wahren Werths consentiren dürfe.

Es

Es ist aber diese Verordnung nicht so obenhin zu betrachten, sondern mit gehöriger Anwendung des Verstands zu nehmen. Will ein Consensaussteller sich mit derselben schützen, so muß er beweisen, daß er den Werth der verpfändeten Güther genau erforschet. Denn hat er nur den Kaufschilling derselben für den wahren Werth angenommen; so hat er schon gefehlt und muß Sachfällig werden, weil der Unterthan sein Haus, Guth, oder Grundstück entweder zu theuer gekauft hat, oder es während seiner Innhabung eingehen lassen, oder die Güther sind anderer Ursachen wegen in dem Werth gefallen. Diese drey Fälle sind möglich. Sodenn heißen die Worte: **nach Befinden der Umstände, eine feine Erbschaft und deren Anfall versichert zu hoffen hat**, nicht so viel, was der Consensaussteller nach seiner vorgefaßten Meynung, oder irrigen Einbildung sich vorstellet, sondern, daß nach genugsam der Sachen vorgenommenen Untersuchung (causae cognitione) der Unterthan für einen guten und fleißigen Haushalter erfunden, und aus welchen Gründen er überzeugt worden, daß der Schuldner eine feine

Erbschaft versichert zu hoffen habe. Will nun ein Consensaussteller sein begangenes Versehen damit entschuldigen, so muß er nothwendiger Weise darthun, daß er die anbefohlene Untersuchung der Sache würklich vorgenommen. Kann er alles dieses klar beweisen, denn ist er entschuldigt, wenn er, ausgeschlossen dererjenigen Sachen, die der Feuersgefahr unterworfen a), auf die Hälfte des wahren Werths der verpfändeten Sachen consentirt hat, sonsten aber niemalen.

a) Tit. I. §. 2.

§. 203.

Bey Consensausstellungen darf auf die Mobilien, oder ausherrische Lehenstücke keine Rücksicht genommen werden.

Der Fall ist nicht selten, daß ein Beamter, wenn er einem seiner Amtsanbefohlnen, der vorzüglich bey ihm sich selbst sehr empfohlen hat, gern mit Ertheilung eines Consenses helfen möchte, dessen Mobilien, Vieh, Vorrathssachen, die zu seiner Handthierung gehören, oder sogar ausherrische Lehenstücke mit in Rechnung nimmt,

wenn

wenn seine übrige Güther sich nicht so hoch belaufen, daß er ihm, ohne sich blos zu stellen, einen besondern Consens ertheilen kann. Vor einen dergleichen Consens hüte sich aber ein Gläubiger ja. Denn nicht zu gedenken, daß Mobilien durch den Gebrauch an ihren Werth schon abnehmen, das Vieh hingegen umfallen, oder noch den Juden und andern von dem er es gekauft, gehören kann, und der Schuldner, wenn er nicht ehrlich denkt, solche unwissend des Beamtens und des Gläubigers heimlich veräussern, sonach die Hypothek schwächen kann; so kann ja der Consensaussteller nicht wissen, ob nicht der ausherrische Lehensbeamte auf eben dieses Lehen schon einen Consens und zwar so hoch ausgestellet, daß bey dessen dereinstigen Verkauf nicht einmahl etwas übrig bleibt, folglich die darauf gebaute Hoffnung zu Wasser wird. Es darf also ein Gläubiger weder Mobilien, noch Vieh, sich zur Hypothek anschwätzen lassen, wenn er sicher seyn will. Hat ihm aber der Beamte ohnwissend eine dergleichen Hypothek angehängt; so mag er es sich gefallen lassen, dem Gläubiger den Schaden zu ersetzen, wenn die verschriebe-

nen

nen Mobilien, Vieh und dergleichen nicht mehr vorhanden, oder wenigstens erstere so abgenutzt sind, daß sie den vorigen Werth verlohren haben, oder von dem ausherrischen Lehen nichts zu erholen ist. Wird hingegen einem Darleiher eine solche Hypothek angebothen; so ist es sein eigener Schaden, wenn er selbige annimmt, und kann er in diesem Fall von dem Consensaussteller keine Entschädigung verlangen.

§. 204.

Darf sich der Consensgläubiger in den Verkauf der Güther nicht mischen.

Hat mancher Beamter entweder vorsetzlich, oder aus Unvorsichtigkeit einen Consens ausgestellet, und merkt er, daß er nach Endigung des Concurs dieserhalb in rechtlichen Anspruch genommen werden möchte, so sucht er gemeiniglich einer dergleichen Klage dadurch im voraus auszuweichen, daß, wenn sich keine genugsame Käufer finden und gleichwohl ein Aufgeboth geschiehet, welches man nicht abweisen kann, aber doch nicht so beschaffen ist, daß der verursachte Schaden

den vermieden und der bevorstehenden Entschädigungsklage vorgebeugt werden mag, er vor der Zuschlagung des Consensgläubigers Erklärung erfordert, ob man dem Licitanten das Guth vor sein Aufgeboth zuschlagen soll, oder nicht. Lässet sich nun der Consensgläubiger darauf ein; so hat der Beamte seinen Zweck erreicht. Denn wenn es hernach fehlt und er will den Consensaussteller in Ansehung seines erlittenen Verlusts belangen; so wird er ihm gleich einwenden, er sey ja an den Einbuß selbst Schuld, indem er zugegeben, daß seine eigene Hypothek vor ein geringes Aufgeboth hingeschlagen worden und daraus eine Menge ihm schädliche Folgen ziehen. Ein solcher Gläubiger thut dahero am besten, wenn ihm ein dergleichen Antrag geschiehet, er lässet sich darauf gar nicht ein, sondern erklärt nur soviel, daß ihm der Verkauf nichts angienge und weil ihm auf einen erfolgenden Verlust der Consensaussteller ohnehin entschädigen müsse, er es diesem überlasse, was er zu seinem Besten für dienlich zu seyn erachte.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von der Vorsicht, die ein Beamter bey Consensausstellungen zu beobachten hat.

§. 205.

Der Beamte muß richtige Consensbücher halten.

Will ein Beamter seinen Amtscredit erhalten und niemalen Gefahr laufen, daß er für einen seiner Amtsbefohlenen zahlen muß, wenn dieser in Concurs verfällt; so ist vor allen Dingen nöthig, daß er richtige Consens- und Schuldenbücher hält, deren Einrichtung oben (§. 188.) erwehnt worden.

§. 206.

Von Anschlagung der Güther.

Weil öfters ein Unterthan, entweder weil er die Sache nicht verstanden, oder anderer Ursachen willen seine Güther sehr theuer gekauft hat; so darf der Beamte niemalen den davor gegebenen Kaufschilling zur Richtschnur bey verlangen-

der Ertheilung eines Consenses nehmen, sondern er handelt viel sicherer, wenn er solche durch Sachverständige einschätzen lässet und dieses nach einem gewissen Zeitraum, welchen er aus den Umständen beurtheilen muß, als z B. wenn nach einigen Jahren ein zweyter Consens verlangt wird, wiederholet. Was bey der Taxation zu beobachten, ist oben (§. 118.) bemerkt worden. Den ausfallenden Tax bringt er alsdenn in seinen Consens- und Schuldenbuch unter die Activa in Ansatz und macht darnach seinen Ueberschlag, ob der verlangt werdende Consens zu ertheilen ist, oder nicht? Damit er sich aber legitimiren kann, ob er alle Behutsamkeit angewendet, so handelt er sehr klug, wenn er über der Schätzmänner Aussage ein Protocoll verfertigt, solches von denselben eigenhändig unterschreiben lässet und dasselbe wohl verwahrt.

§. 207.

Wenn der Beamte das Drittheil des Vermögens überschreiten darf?

Ereignet sich ein Fall, daß ein Unterthan ein grösseres Capital braucht, als das Drittheil

seiner

seiner unbeweglichen Güther werth ist, so suche er ihn lieber zu bereden, daß er eines seiner besitzenden eigenen Stücke, die keine Zugehörungen des Guths sind, losschlägt, als daß er gleich mit der Ertheilung eines Consenses willfährig ist. Hat hingegen ein Unterthan keine solche Stücke, und er will ihm einen Consens mit Ueberschreitung des Drittheils geben; so stelle er ja vorhero eine recht genaue Untersuchung an, ob der Geldaufnehmer auch würklich ein guter Haushalter ist. Was ich oben (§. 202.) angeführt, möchte, von ihm hier zu beobachten, nicht undienlich seyn. Ingleichen untersuche er, ob er eine feine Erbschaft und deren Anfall versichert zu hoffen hat: berede sich aber ja nicht zu viel, weil, wie ich oben (§. 192.) angeführt habe, er sonst gar übel ankommen kann. Nebstdeme überdenke er vor Ausstellung seines Consenses alle mögliche Fälle, die sich in der Folge ereignen könnten und nehme darauf Rücksicht. Z. B. ob die Güther zur Zeit der Geldaufnahm in einen sehr hohen, oder niedrigen Preis stehen. Ist ersteres, so muß er schon vorsichtiger seyn, weil eine andere Zeit kommen kann, wo der Werth

des

der Güther wieder fällt. Denn hat er nur allein den höchsten Preis derselben vor Augen gehabt und nicht daran gedacht, daß solche wieder fallen können und dis eben erfolgt, wenn die Hypothek zu Bezahlung des Unterpfands verkauft werden soll; so hat er in seiner angestellten Untersuchung schon gefehlt. Die hernach vorbringen wollende Ausflucht, wie er vor das Steigen und Fallen der Güther in ihrem Werth nichts könne, kann ihm nichts vortragen. Wo stehet geschrieben, daß er bey Ausstellung der Consense sich nach dem höchsten Preis der Güther richten soll? Ein Beamter handelt also am besten, wenn er den Mittelpreiß beständig vor Augen hat. Ausserdem stelle er sich den möglichen Fall vor, daß sein guter und fleißiger Haushalter sein gutes Lob verlieren und er um die Erbschaft, aller gemachten sichern Hoffnung ohngeachtet, kommen kann, und betrachte die Sache ohngefehr so. Der Unterhan verlangt ein Capital von so und so viel 100 Gulden, ohnerachtet sein Guth nur so und so viel werth ist. Es kann seyn, daß er seine Interessen ein paar Jahr hinanschwellen lässet. Der Gläubiger verklagt ihn endlich und

es muß sein Guth öffentlich feilgebothen werden. Geschiehet dieses, so erlößt man nicht so viel daraus, als es gegenwärtig geschätzt worden. Man kann also so und so viel weniger bekommen. Nun setze er das suchende Capital auf das Papier, addire zu denselben die ein paar Jahr angeschwollene Interessen und dasjenige, was wahrscheinlicher Weise, oder auch ganz gewiß bey einem gerichtlich vorzunehmenden Verkauf weniger erlöst wird, dann die hierbey allenfalls auflaufenden Kosten, die der Gläubiger ersetzt haben will, und halte alsdenn die gezogene Summen gegen den mittelmäßigen Werth der zu verpfändenden Sache, so wird er gleich sehen können, wie weit er bey Ausstellung seines Consenses wird gehen können. Ergiebt sich nach geschehener Untersuchung alles zum Vortheil des Geldentnehmers, so darf er nun wohl das eine Drittheil überschreiten a), er hüte sich aber, daß in dem Fall unter den zu verpfändeten Güthern keine der Feuersgefahr unterworfene Sachen mit begriffen sind, indem sodenn das eine Drittheil zu überschreiten, schlechterdings verbothen ist b). Hat nun ein Beamter alles dieses gethan und

sich

sich überzeugt, daß er in die suchende Summe consentiren kann; so lasse er es hierbey allein nicht bewenden, sondern denke auch auf den Fall, wenn wider alles Menschen Denken und Vermuthen, es dennoch schief gehen sollte, wie er sich legitimiren kann, daß er nicht blindlings zu Werk gegangen, sondern alle Umstände reiflich überlegt hat. Dieses kann am besten dadurch geschehen, wenn er seine Erwegung der vorgekommenen Umstände zu Protocoll niederschreibt und solches bis zu seiner Zeit in der Registratur verwahrlich niederlegt:

a) Bayreuther Landesconstit. Tit. I. §. 2.

b) Ebendas.

§. 208.

Wenn das Drittheil des Vermögens überschreiten zu dürfen es zweifelhaft ist, was zu thun.

Ist der Beamte nach seiner angestellten Untersuchung (§. 207.) zweifelhaft, ob er das gesetzmäßige Ein Drittel überschreiten darf, oder nicht, er möchte aber doch dem Geldsuchenden

Unterthan, so viel möglich, helfen; so verhehle er es dem Darleiher nicht und überlasse es alsdenn demselben, ob er diesen ohngeachtet sein Geld vorzuschiessen wagen will. Entschließt sich der Darleiher dazu, so berühre er es in dem auszustellenden Consens, daß derselbe mit der zu verschreiben angebothenen Hypothek zufrieden zu seyn sich erkläret. Fehlt es am Ende, mag es sich hernach der Gläubiger selbst zuschreiben, daß er zu viel gewagt. Verweigert hingegen der Darleiher auf eine solche Art sein Geld herzuleihnen und es findet sich auch Niemand, der zur Sicherheit des Gläubigers nebenher Bürgschaft leistet; so kann es freylich kommen, daß ein dergleichen Geldbedürftige Unterthan seine Güther verkaufen muß. Allein in dem Fall mag er es sich selbst zuschreiben, daß er sich nicht in den Ruf eines guten und fleißigen Haushälters gesetzt und man ihm aus diesem Grund nicht unter die Arme greifen kann. Sodenn ist es allezeit besser, ein Unterthan wird wegen Mangel des Gelds in die Nothwendigkeit gesetzt zu verkaufen und behält noch etwas übrig, eine kleinere Haushaltung zu führen, als daß ein Beamter, um

einen

einen einzigen noch ein paar Jahr länger bey dem Besitz seiner Güther zu fristen, die er alsdenn mit leeren Händen doch verlassen muß, mehrere Gläubiger mit um das Ihrige zu bringen hilft, und dadurch den Grund zu mehrern nachfolgenden Concursen legt, dann sich und die Seinigen in Gefahr begiebt, aus seinen eigenen Mitteln den verursachten Schaden ersetzen zu müssen und dabey, welches das allerbeträchtlichste ist, seinen Amtscredit zu verliehren, womit er bisweilen einen andern dürftigen und würdigern Unterthan, dem man sicher trauen darf, helfen könnte, dem aber kein Darleiher, der zumal schon von ihm hintergangen worden, und es weiter erzehlt, mehr einen Glauben zustellt und dahero alle Hülf versagt.

§. 209.

Was der Beamte bey Ausstellung der Attestate zu Consensen zu beobachten hat?

Schon zu der Zeit, wenn ein Unterthan ein Attestat zu Auftreibung eines Capitals verlangt, muß ein Beamter, wenn er ehrlich und recht-

schaffen handeln will, sich nach den Umständen desselben genau erkundigen und nicht erst warten, bis es der Gläubiger thut. Denn entweder weiß dieser, zumahl wenn er ein Fremder ist, selbst nicht, was er zu beobachten hat, oder er traut dem Beamten, als einem in Pflichten stehenden Mann, von dem keine Gefährde zu vermuthen ist. Zudem ist die Stelle in der Bayreuther Landesconstitution a) wegen Einsicht des Consensbuchs, davon oben (§. 187.) Erwehnung geschehen, kein gebietendes (lex praeceptiua), sondern nur ein zulassendes, vergünstigendes (lex permissiua) Gesetz. Die einzige Frage an einen Beamten: kann dem bey mir Geld borgen wollenden Unterthan auf die verlangte Summe, ohne meine Gefahr ein sicherer Consens ertheilt werden? und die er in seinen ausstellenden Attestat beantworten muß, begreift alle die Beobachtung derjenigen Vorsicht, welche oben (§. 187. seqq.) den Gläubigern angerathen worden, in sich. Denn nur der Beamte und sonst Niemand muß es am besten wissen (§. 45.), wie seine Amtsanbefohlene stehen und ob mit dem verlangten Consens an Handen

gegan-

gegangen werden kann? Will demnach ein Beamter pflichtmäßig und seinem Gewissen gemäß handeln; so muß er alle mögliche Ueberlegung anstellen, ehe er ein Consensattestat hergiebt, oder die Ertheilung eines Consenses versichert. Thut er dieses nicht, sondern ist hierinn leichtsinnig, so verdammt er sich mit seiner Antwort: ja ich kann consentiren, da es doch nicht ist, selbst zur Entschädigung des Gläubigers, ja er kann ausserdem noch sehr hart bestraft werden, daß er wider Pflicht und Gewissen gehandelt hat. Denn ein Beamter, der einen andern unter seiner gerichtlichen Auctorität hintergehet, ist weit strafbarer, als der es im Handel und Wandel thut. Diejenige hochfürstliche Verordnung b), nach welcher einem unvorsichtigen Consensausteller nicht nur die Entschädigung des betrogenen Gläubigers, sondern auch noch eine Strafe mit 20 von jeden Hundert, der über das Drittheil, oder allerhöchstens die Hälfte des Vermögens, woferne nämlich letztern Falls der Schuldner einer beträchtlichen Erbschaft und deren Anfall versichert ist, consentirten Summe angedeutet wird, sollten sich unvorsichtige Beamte auf allen Sei-

ten ihres Consensbuchs anmerken, damit sie solche nicht vergessen. Mancher Consensaussteller, der dieses allenfalls liefet, wird bey sich denken, daß er auf diese Art seine zu erheben habende Consensgebühren sehr schmälern werde. Gesetzten Falls, daß er das Jahr über einige Gulden weniger einnimmt: ist es denn nicht besser, er ermangelt derselben? als daß er den gefährdeten Gläubigern ihren erlittenen Schaden zu hundert, oder gar tausend Gulden ersetzen muß, oder wenn er auch das unverdiente Glück hat, daß er sich frey zu exeipiren weis, dennoch die Seufzer betrogener Gläubiger, ja oftmals Witben und Waisen auf sich ladelt, deren schweren Folgen er ganz gewiß nicht entgehen wird.

a) Tit. I. §. 2. und Anspacher Verord. d. d. 3. Jun. 1730.

b) d. d. Bayreuth den 14. Jan. 1751.

Viertes

Viertes Buch.

Von dem Verfahren über den Vorgang der Gläubiger.

(De disputatione super prioritate creditorum.)

§. 210.

Hier soll von dem Verfahren über den Vorgang der Gläubiger überhaupt und sodenn von einigen dabey zum öftern vorkommenden Fragen gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von dem Verfahren über den Vorgang der Gläubiger überhaupt.

§. 211.

Ob das Verfahren über den Vorgang der Gläubiger nothwendig.

Verschiedene Rechtslehrer a) halten davor, das Verfahren der Gläubiger über den Vorgang seyen nicht nothwendig, sondern könne wohl un-

terbleiben: dagegen aber müsse in diesem Fall der Richter von Amtswegen die Rechte der Gläubiger untersuchen und in dem Locationsurthel sein Augenmerk darauf richten. Andere b) hingegen sind der entgegengesetzten und bessern Meynung, daß es allerdings nöthig ist, die Gläubiger über den Vorgang verfahren zu lassen. Wie verschieden und mannichfältig die Vorzugsrechte der Gläubiger sind, weis ein jeder, der die Rechte erlernet hat und mit Concursprocessen nicht unbekannt ist. Welcher Richter ist aber so scharfsinnig, daß er eines jeden Gläubigers gehöriges Vorzugsrecht errathen und ihm zusprechen kann? wenn ihm nicht die Gläubiger durch ihr Verfahren über dasselbige und Bescheinigung der Umstände, woraus sie selbiges herleiten, erst in den Stand setzen, darüber urtheilen zu können c). Wie wahr dieses ist, will ich durch einen Fall erläutern. Ein Gläubiger kündigte ein Capital bey dem Amt gerichtlich auf, welches den Consens ausgestellet hatte, und da zur Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgte, klagte er. Hierauf wurden verschiedene Zahlungsverfügungen erlassen, die alle unbefolgt blieben. Inzwischen ent-

stunde

stunde über des Schuldners Vermögen ein Concurs und der Consensgläubiger mußte bey einem andern Gericht, wo der Concurs eröffnet wurde, liquidiren. Nachdem die Liquidation geschlossen war und der Consensgläubiger in der Erwartung stunde, daß er zum Prioritätsverfahren würde vorgeladen werden, erhielte er die Citation zur Publication des Locationsbescheids. Bey seinem Erscheinen erstaunte er aber nicht wenig, wie er hören mußte, daß sein Consens als vermeintlich expirirt in die IV. Classe gesetzt worden. Er appellirte und zeigte aus den Acten, die bey dem Consensaussteller verhandelt worden, daß sein Consens keineswegs erloschen sey und er dieses, wenn ihm deswegen ein Zweifel gemacht worden wäre, bey dem Verfahren über den Vorgang der Gläubiger eben so klar würde dargethan haben, als es jetzt geschehe, wenn zu denselben, wie es sich gehöre und in den Landesgesetzen vorgeschrieben, eine Tagesfarth wäre anberaumt worden. Da die Sache offenbar war, so wurde auch besagter Locationsbescheid in Ansehung dieses Puncts sogleich und ohne allen Umschweif (breui manu) geändert (reformirt) und der Consensgläubiger

in

in die III. Classe gesetzt. Hierüber hatte aber der Consensgläubiger zum wenigsten etliche zwanzig Gulden Kosten, die er erspart hätte, wenn sich nicht der Richter eingebildet hätte, er übersehe alles und aus diesem Grund die Gläubiger zum Prioritätsstreit vorzuladen unterlassen hätte. Die Meynung, daß das Verfahren über den Vorgang der Gläubiger allerdings nothwendig, ist auch der Reichshofrathspraxis angemessen d), womit die Landesgesetze e) übereinstimmen.

a) Hofmanns teutsche RPraxis §. 1244. Harpprecht in Resp. 92. n. 421. et Consil. Nov. 69. n. 29.

b) Carpzov P. I. C. 28. def. 2. *Hertii* Resp. et Consil. T. II. Dec. 913. n. 5. Brunnemann de Proc. Conc. Credit. Cap. 4. per tot.

c) Carpzov l. c.

d) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen 1. Th. p. 134. n. 15. p. 556. §. 15. p. 824. §. 20.

e) Bayreuther Landesconstit. Tit. II. §. 4. Hohenloher Landr. p. 210. §. 5.

§. 212.

Wenn das Verfahren über den Vorgang der Gläubiger anzugehen?

In den Bayreuthischen Gesetzen a) ist verordnet, daß nach geendigter Liquidation ein Liquidationsurthel verabfaßt und hierauf ein kurzer Termin zum Verfahren über die Priorität anberaumt werden und solchergestalt durch jenes die Vorbereitung zu diesen geschehen soll, damit in dem Termin selbst desto ohnanstössiger verfahren werden kann. Es ist aber dieses, so viel mir wissend, niemahls in Ausübung gekommen, sondern bey denen Gerichten, wenigstens wo ich practicirt habe, ohne vorhero erst ein Liquidationsurthel zu verfassen, zugleich über die Priorität verfahren und alsdenn über die Liquidation und Priorität in einer und eben derselben Sentenz gesprochen worden. In Nürnberg b) sollen die Liquidations- und Prioritäts-Deductionen sämmtlich mit einander in einer Klag angebracht werden.

a) Edict wider die Falliten §. 10.

b) Wölkers Anmerk. über die Nürnberger Reform. P. I. p. 717. Num. 13.

§. 213.

§. 213.

Das Verfahren über den Vorgang der Gläubiger wird mehrentheils mit der Liquidation verbunden.

An manchen Orten verbindet man das Prioritätsverfahren gleich mit der Liquidation, und zwar auf die Art, daß ein Gläubiger seine Forderung liquidiret und sein zu haben vermeinendes Vorgangsrecht mit Anführung verschiedener Gründe alsbald anhängt. Darauf excipirt der Contradictor in Ansehung der Liquidität, und wenn dieser fertig ist, fallen die Gläubiger, einer nach dem andern ein und excipiren wider das Prioritätsgesuch, so daß oft zwey, drey, vier und gestalten Sachen nach oft mehrere Exceptionssätze auf einander gehäuft werden. Nach diesen replicirt der Gläubiger auf aller Exceptionen in der Ordnung, wie solche zu Protocoll gekommen. Ist dieses vorbey, fängt wieder der Contradictor mit seiner Duplic in Ansehung der Liquidität an, welchen alsdenn die Mitgläubiger wegen der Priorität folgen, welches alles in ein und dem nämlichen Termin zugleich geschiehet.

Dieses

Dieses Verfahren billigt **Carpzov** a), welchem der **Mevius** b) beytritt.

a) P. I. C. 28. def. 3. n. 5.

b) ad Ius Lubec. P. 3. Tit. 1. Art. 11. n. 15. seqq.

§. 214.

Ist aber besser das Verfahren über den Vorgang der Gläubiger von der Liquidation zu trennen.

Allein **Brunnemann** a) ist gerade der entgegengesetzten Meynung, indem er sagt, es schicke sich nicht, wenn man den Liquidations- und Prioritätspunkt mit einander abhandeln wolle, und dieser pflichte ich auch bey, weil solche der Reichshofrathspraxis gemäß b) und auch weil besser ist. Denn ohne zu erwehnen, daß, wenn das Liquidations- und Prioritätsgeschäft mit einander verbunden wird, der Massa durch die Anwesenheit des Contradictors, der, ob er schon die meiste Zeit einen müssigen Zuhörer abgeben muß, indem ihm das Prioritätsverfahren nichts angehet (§. 157.), gleichwohl für seine Zeitversäumniß bezahlt seyn will, unnöthige Kosten verursache

ursacht werden; so hält dieses die Gläubiger, welche nur blos zu liquidiren haben, ohne eines Vorrechts sich anmassen zu können, sehr lang auf, wodurch sie alsdenn ihre Geschäfte verabsäumen und öfters unnöthige Kosten haben, wenn sie, oder ihre Bevollmächtigte wegen eines bisweilen 1, 2, oder 3 Tage daurenden Liquidations, und Prioritätsverfahrens eines einzigen Gläubigers halber vergeblich erscheinen und nur bloße Zuhörer abgeben müssen. Wird hingegen das Liquidations- und Prioritätsverfahren von einander gesondert und zu verschiedenen Zeiten vorgenommen, so können, wenn ersteres geendigt ist, der Contradictor sowohl, als die Gläubiger, welche kein Vorzugsrecht haben, wegbleiben und die übrigen Gläubiger ohnunterbrochen über die Priorität verfahren. Zudem kann im erstern Fall die Sache nicht ganz übersehen werden und wird ohne Noth weitläuftig gemacht. Z. B. der erste Gläubiger liquidirt und verlangt einen Vorzug. Der zweyte, dritte und mehrere Gläubiger, die noch nicht liquidirt haben, wollen denselben nicht zugeben, sondern bestreiten ihn, und führen auch, um sich einigermassen verständlich zu machen,

chen, ein und anders aus ihren Documenten an. Der erste Gläubiger aber, der solche noch nicht zu Gesicht bekommen, weiß also nicht, ob dieser ihr Widerspruch gegründet ist, oder nicht. Beede streiten lange und öfters vergebliche Zeit, ohne bisweilen den rechten Fleck zu treffen. Nicht selten streitet man über den Vorzug einer Forderung und wenn solche nach der Hand erst zu Protocoll gekommen, so findet sich, daß selbige gar nicht liquid gemacht werden kann. Haben hingegen alle Gläubiger ihre Forderungen liquidirt, so kann man das Ganze auf einmal überschauen und sogleich sehen, über welche Forderungen man des Vorzugs halber zu streiten nöthig hat. Endlich macht ein solcher Mischmasch, wo die Liquidations- und Prioritätssätze so untereinander geworfen werden, die Acten äusserst confuß und dem künftigen Referenten, der den Locationsbescheid entwerfen, oder revidiren muß, die Arbeit sehr mühsam: da im Gegentheil die Sache sowohl für die Partheyen, als den künftigen Referenten viel leichter gehet, wenn beede Punkte besonders verhandelt werden. Damit jedoch auf diese Art die Gläubiger keine Gelegenheit neh-

men mögen, den Concurs zum Schaden anderer ihrer Mitgläubiger in die Länge zu spielen, so kann diesem sogleich damit abgeholfen werden, wenn das Gericht nach geendigten Liquidationstermin alsbald eine Tagesfarth zum Prioritäts-verfahren anberaumt und die Gläubiger mit dem Anhang zu erscheinen citirt, daß derjenige, welcher sich nicht einfindet, alsdenn nicht ferner gehört, sondern die Acten vor beschlossen angenommen und ein Locationsbescheid publicirt werden soll, wodurch allen möglichen Besorgnissen dieser Art auf einmal vorgebeugt wird.

a) de proc. Conc. Credit. Cap. 4. §. 2. 3. und 6.

b) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen 1. Th. p. 134. 556. und 824.

§. 215.

Von dem Termin zum Vorzugsstreit selbst.

Haben die Gläubiger an der angesetzten Tagesfahrt sich eingefunden; so werden selbige insgesamt vorgelassen und sie angewiesen, ihre zu haben vermeinende Vorzugsrechte kürzlich anund

und auszuführen. Nun haben entweder die Gläubiger bey Liquidirung ihrer Forderungen all. bereits gebetten, sie in diese, oder jene Classe zu lociren und ihre Gründe dazu angeführt, oder nicht. Ist jenes geschehen; so excipiren alsdenn die Mitgläubiger, wenn sie mit einander gleiche Rechte haben, durch einen aus ihrem Mittel dagegen, oder, wo dieses nicht ist, thut es einer nach dem andern, führet Gegengründe an, warum dem Gläubiger in seinem vermeinten Gesuch nicht willfahret werden könne. Hierauf replicirt dieser Gläubiger und seine Mitgläubiger duplicir ren. Haben hingegen die Gläubiger bey der Liquidation den Prioritätspunkt gar noch nicht berührt, so muß solches jetzt geschehen. Es tritt demnach der erste der beste Gläubiger auf und führt die Gründe an und aus, nach welchen er ein Vorzugsrecht zu haben vermeinet, wobey zugleich nöthig ist, daß er bemerkt, in welche Classe er will a). Hierauf excipiren die Mitgläubiger dagegen, jener replicirt und diese dupliciren.

a) Carpzov P. I. C. 28. def. 2.

§. 216.

Wem bey dem Prioritätsverfahren der letzte Satz gebühret?

Manchen wird diese Frage überflüssig zu seyn scheinen. Sie ist es aber nicht. Denn mir hat würklich einmahl, da ich als Bevollmächtigter eines Gläubigers eines andern vermeintliches Vorzugsrecht angefochten, der letzte Satz streitig gemacht werden wollen. Ueberdieses behauptet der Herr geheime Rath **Nettelbladt** a) gerade das Gegentheil von dem, was ich in den vorhergehenden §. angeführt habe, wenn es nicht zwey Druckfehler sind. Er sagt nämlich, der Gläubiger, dem sein Prioritätsrecht von andern Mitgläubigern bestritten wird, ist der Implorat, die, welche sie bestreiten aber, sind die Imploranten, folglich hätte also jener den letzten Satz. Dieser Meynung widerspricht aber die tägliche Praxis. Denn ein jeder, der ein Recht verlangt, oder etwas bittet, wird der Implorant und Impetrant und derjenige, welcher solches bestreitet, der Implorat, oder Impetrat genennet, so wie derjenige, der etwas fordert, der Liquidant und

der, von dem etwas gefordert wird und die Liquidation bestreitet, der Liquidat heißet. Allen dreyen nun, er mag Implorat, Impetrat, oder Liquidat seyn, gebühret der letzte Satz, mithin folgt daraus, daß demjenigen, welcher eines andern Vorzugsrecht bestreitet, der letzte Satz zukomme, weil dieser der Implorat, und derjenige, dem solches bestritten wird, der Implorant ist.

a) Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Einleitung §. 1068. zu Ende.

Zweytes Kapitel.

Von verschiedenen bey dem Prioritäts-verfahren vorkommenden Fragen.

§. 217.

Ob ausserhalb Landes gerichtlich errichtete Ehepacten gültig sind?

Man setze den Fall. Ein Erlanger Bürger verfällt in Concurs. Bey dem Liquidationstermin kommt dessen Weib und fordert vermög ihrer Ehepacten, die zwar gerichtlich, aber ausserhalb Landes errichtet worden, eine gewisse Summe

an Eingebrachten zurück, mithin fragt es sich: ob hier darauf gesprochen werden müsse? Ich halte davor, daß diese Frage schlechterdings zu verneinen ist, es sey denn, daß solche Ehepacten nach deren Errichtung bey dem Gericht, worunter der Mann stehet, behörig vorgezeigt und Abschrift davon zu den Acten gegeben worden. Meine Gründe sind folgende: Ist in dem Bayreuthischen zwischen den Eheleuten die Gemeinschaft der Güther festgesetzet worden a) und ist dis also die Regel. Errichten hingegen Eheleute Ehepacten, so machen sie von der allgemein festgesetzten Regel eine Ausnahm, welches ihnen zu thun gar nicht benommen, vielmehr zu Belieben gestellet worden, ob sie sich der Gemeinschaft der Güther unterwerfen, oder aber eine bedingte Ehe machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor sich behalten und wegen der Erbfälle, insbesondere die Vorsicht beobachtet wissen wollen b). Wenn nun besagte Ehepacten ausserhalb Landes gerichtlich gefertigt worden; so bleibt die anbefohlne gerichtliche Bestättigung c) des Gerichts, worunter der Mann stehet, unterwegs, mithin unbekannt, daß die Eheleute von der eingeführ-

ten

ten allgemeinen Regel eine Ausnahm gemacht, und daß sie in bedingter Ehe leben. Jedermann, der nun dem Mann Geld lehnet, oder sonst ein Geschäfte mit ihm eingehet, betrachtet ihn, als einen solchen, der mit seinem Weibe in der allgemeinen Gemeinschaft der Güther lebt und siehet sich disfalls entweder nicht vor, so wie er es gethan haben würde, wenn er es gewußt hätte, oder wenn er sich auch vorsehen will und das Consensbuch einsiehet, so findet er nichts und ist alsdenn betrogen, wenn der Mann in Concurs verfällt, dessen Weib hingegen ganz unvermuthet, als eine Gläubigerin, auftritt, und vermög ihrer Ehepacten, wo nicht das ganze, doch den größten Theil des Vermögens nimmt. Hierdurch wird nun mancher Betrug gespielt und mancher gutherzige Gläubiger um seinen sauren Schweis auf eine unverantwortliche Weise bestohlen. Ist nicht bekannt, daß Eheleute in bedingter Ehe leben, so hauset der Mann in den Tag hinein, und macht Schulden auf Schulden, weil er weis, daß, wenn es auch in der Länge der Zeit nicht mehr gut thun will, er alsdenn unter dem Pelz seines Weibs kriechen, sich vor

seinen Gläubigern darunter verstecken und von derselben Vermögen, welches er ihnen abgestohlen, hernach doch leben kann d): das Weib hingegen ist, um die unwissenden Gläubiger betrügen zu helfen, mit ihren Unterschriften auf das geschwindeste bey der Hand und stiehlt somit den armen Gläubigern ihr Geld mit ab, wenn sie hernach auf ihre weibliche Gerechtsame sich beruft und damit selbige abweißt. Werden hingegen die Ehepacten bey dem Gericht, unter welchen der Mann lebt, bestätigt, oder wenigstens vorgezeigt und Abschriften davon zu den Acten gegeben; so können solche in die Consensbücher eingetragen werden, und ein jeder, der von demselben ein Gläubiger werden soll, kann sich darnach erkundigen, davon aber so eines, als das andere im entgegen gesetzten Fall unterbleibt. Daß aber der Eheweiber Dotal- und Paraphernalgüther den Consens- und Schuldbüchern einverleibt werden, ist so nothwendig, als die Eintragung der Consense selbst. Weil, sobald ein Mann mit seinem Eheweibe eine bedingte Ehe eingehet, dessen Vermögen ihr in Ansehung ihres Ein- und Zugebrachten verhaftet ist; mithin müs-

sen

sen auch diese in des Manns Schuldregister eingetragen werden und wenn in der Folge ein Consens verlangt wird, oder man sich sonst von dessen Umständen unterrichten will, nach deren Abzug erst ersehen werden kann, ob noch so viel Vermögen vorhanden, daß man einen neuen Gläubiger, ohne dessen Schaden und Gefahr eine Versicherung ertheilen, oder sich sonst mit ihm in ein Geschäft einlassen kann. Dieses alles kann aber nicht geschehen, wenn die Ehepacten verheimlicht und dahero auch nicht in die Consensbücher eingetragen werden.

a) Landesconst. Tit. VII. §. 1. und folg.
b) Ebendas.
c) Ebendas.
d) Mev. P. V. Dec. 57. n. 2. in not.

§. 218.

Ob Ehepacten, die zwar im Land, aber nicht bey des Manns Obrigkeit errichtet worden, gültig sind?

Was von denen ausserhalb Landes errichteten Ehepacten gesagt worden, gilt auch von denen,

die zwar im Lande, aber nicht bey dem Gericht, worunter der Mann eigentlich stehet, bestätigt worden, weil es die nämliche Beschaffenheit hat, als mit denen auffer Landes errichteten. (§. 217.) Denn gleichwie es billig ist, darauf zu sehen, daß die Eheweiber durch ihre Männer nicht um ihr Heurathsguth gebracht werden; also muß auch hinwieder verhütet werden, daß diese die ihnen zugestandene Rechtswohlthaten zum Schaden und Verderb ihrer Männer Gläubiger nicht misbrauchen, und thun sie es dem ohngeachtet, daß man sie alsdenn schlechterdings abweiset. Denn die Rechte kommen nur den Betrogenen, nicht aber den Betrügern zu statten a). Es ist dannenhero in dem hochfürstlichen Anspachischen durch ein allgemeines Ausschreiben b) verordnet: daß die Eheleute bey jedesmaliger Verheurathung bey den Aemtern anzeigen und protocolliren lassen sollen, ob sie im gemeinen unzertheilten Vermögen sitzen, oder nicht, in welch letztern Fall des Weibes eingebrachtes Heurathsguth und Paraphernalien dem Consens- und Schuldenbuch unter die

Passiua

Passiua des Manns gesetzt werden muß, um bey Ertheilung eines Consenses darauf reflectiren zu können. Fast ein gleiches und damit die mit sowohl gericht, als ausser gerichtlichen Schuldverschreibungen versehene Gläubiger nicht mit den verschweigenden Ehebedungen ferner betrogen werden, ist in dem Bißthum Würzburg c) verordnet, daß alle sowohl dahier (in der Stadt Würzburg) als auf dem Land fürohin errichtet werden: de fideicommissa, ingleichen die zwischen Eheleuten, oder Eltern und Kindern abgeschlossene Pacten, nebst anderu die Güther beschwerenden Verabredungen und Verträgen jedesmahlen bey Unsern dahiesigen Stadt-Steueramt, so viel in Unser dahiesigen Residenzstadt und derselben Markung gelegene Häuser und Güther angehet, auf dem Land aber bey eines jeden Orts ohnmittelbaren, oder mittelbaren Voigtheyamt so viel die daselbst gelegene Häuser und Güther belanget, richtig angezeigt, ingleichen die vorhero schon errichtete fideicommissa,

oder sonstige pacta von oberwehnter Art angezeigt werden sollen, mit der beygefügten ausdrücklichen Bedeutung und Warnung, daß bey dessen säumigen Unterlassung obbesagte schon errichtete, oder in Zukunft noch errichtet werdende fideicommissa und pacta denenjenigen Schuldgläubigern, welche vor der beschehenen Anzeig ein gerichtlich Unterpfandsrecht auf dergleichen Häuser und Güther erlangen werden, fürohin auf keine andere Weise an ihren gerichtlich erlangten Pfandrecht präjudiciren sollen, somit auch obgedachten bey künftighin sich etwan äussernden Ausschätzung oder andern Executionsfällen kein besonderes Vorrecht werde verstattet werden. In dem hochfürstlich Bayreuthischen ist dieserwegen auch Vorsehung getroffen und in Ansehung der Judenweiber Ehepacten durch ein allgemeines Ausschreiben d) verordnet worden, daß zwar die von einem Rabbiner errichtete Eheberedungen für gerichtlich anzusehen und beyde Verlobte unter einander verbinden sollen,

len, jedoch, daß die in, oder auſſer Landes abgeſchloſſene Ehepacten bey denen Aemtern, hinter denen die Verlobte ſitzen, angezeigt, ad protocollum gebracht und der Juden Eheweiber erweisliche Illata in das Conſensbuch einverleibet werden. Zum Grund dieſer Verordnung wird angeführt, damit allen Streit und Irrungen vorgebeuget und den Gläubigern proſpicirt werden möge. Was hier von den Judenweibern verordnet worden, kann auch aus gleichen Grund auf die Chriſtenweiber angewendet werden. Denn da auch über der Chriſtenweiber Ehepacten leider gar ſehr oft und mehr, als über jener ihre, Streit und Irrung entſtehen und durch ſelbige die Gläubiger zum öftern betrogen werden; ſo fließt hieraus ſowohl, als weil nach dem Corpore Conſtitutionum Brandenburgico Culmbacenſium e) alle Debita paſſiua in das Conſensbuch eingetragen werden ſollen, die Nothwendigkeit, daß auch dieſe ihre in, und auſſerhalb Landes errichtete Ehepacten bey dem Amt, unter welchen der Mann ſitzet, vorzeigen und dem Conſensbuch einverleiben laſſen müſſen, wenn anders bey einem ſich ergebenden Fall darauf geſehen

werden

werden soll und sie sich des daraus fliessenden Vorrechts zu erfreuen haben wollen. Geschiehet dieses, so wird manchen Schuldenmacher die Gelegenheit benommen, andere ehrliche Leute bosshafter Weise um das Ihrige zu bringen.

a) L. 18. C. ad SCt. Vellej.

b) d. d. Onolzbach den 3. Jun. 1730. und d. d. 10. Apr. 1769.

c) Allgem. Ausschr. d. d. 20. Jul. 1747.

d) d. d. Bayreuth den 1. März 1760.

e) Tom. II. Vol. I. p. 242.

§. 219.

Was vor Personen ihre Eheberedungen confirmiren lassen müssen.

Das sind Bürger und Bauern, oder andere unprivilegirte Personen. Denn so heißet es in der Bayreuthischen Landesconstitution a): Was vor der priesterlichen Copulation, oder in den nächsten drey Monathen nach derselben beredungen und verabredet worden, das soll gültig seyn und darauf rechtlich gesprochen werden, doch mit dem Beding, wenn die zwischen Burgern und Bauern, oder andern unprivilegirten Perso-

nen

nen gemachte Eheberedungen gerichtlich bestätigt und in eine glaubwürdige Urkund, oder auch ad protocollum gebracht worden.

a) Tit. VII. §. 2.

§. 220.

Wer vor eine privilegirte Person zu halten?

Die Beantwortung dieser Frage scheint, dem ersten Ansehen nach, einigen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. In dem Corpore Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium a) befindet sich ein Decret, die Inventur, Theilung und Nachsteuer bey den sogenannten Privilegirten betreffend. In diesem heißet es: daß unter den Privilegirten künftig nur diejenigen, welche entweder in den höhern Collegien, oder aber vor dem Oberhofmarschallamt verpflichtet werden, zu verstehen sind. Die drey höhern Collegien, welche hier genennet worden, sind keine andere, als das hochfürstliche Regierungs-, Cammer- und Landschaftsraths-Collegium. Ob nun gleich bey dem hochfürstlichen Regierungs-Collegium alle Geistliche, Beamten und Advocaten verpflichtet werden, mithin dafür zu halten wä-

re,

re, daß diese unter die Privilegirten zu rechnen wären; so ist doch ein hochfürstliches Rescript vorhanden b), aus welchen ersichtlich ist, daß Geistliche und Beamten keineswegs unter den Privilegirten zu verstehen sind, mithin hieraus zweifelhaft wird, wer denn eigentlich unter den Privilegirten zu verstehen ist? Allein wenn man erweget, daß erst angezogenes Rescript unter dem 4. Maii 1723. in einem besondern Fall ergangen, das obenerwehnte Decret, die Inventur, Theilung und Nachsteuer betreffend, hingegen unter dem 23. August 1730. mithin später ertheilt und als eine allgemeine Resolution auf ein Landesgravamen abgegeben worden: diesem aber noch beytritt, daß in dem Trauer-Reglement vom Jahr 1738 c) sowohl, als in der verbesserten Policey-Ordnung vom Jahr 1746 d) den Canzleyverwandten, graduirten Personen, Aduocatis ordinariis, Hofofficianten, Beamten, Iuris practicis, bey Begräbnissen ihrer Kinder gewisse Vorzüge zugestanden und den Bürgern entgegen gesetzt worden, mithin durch diese jüngere und allgemeine Verordnungen jenes Rescript aufgehoben worden; so ergiebt sich daraus

ohne Zweifel so viel, daß alle vorbenannte Personen nebst denenjenigen, welche im Rang über ihnen und ihnen gleich sind, folglich welche vor den drey höhern Collegien und dem Oberhofmarschallamt verpflichtet werden, unter die Privilegirten Personen zu rechnen und also ihre Eheberedungen gerichtlich bestätigen zu lassen nicht gehalten sind.

a) Tom. II. Vol. I. p. 278.

b) Ebendas. p. 171.

c) Tit. III. von Begräbnissen und Trauerfällen §. 17. und 18. welche in dem Corpore Constit. Br. Culmb. Tom. I. p. 570. stehet.

d) Tit. XIII. von Begräbnissen §. 16. und 17. in dem Corp. Const. Br. C. Tom. II. Vol. I. p. 714. befindlich.

§. 221.

Ob ein Wechsel, der mit der Clausula hypothecae versehen ist, einen Vorzug hat?

Ueber diese Frage entstehet bey vielen Concursen immer grosser Streit, indem jede Parthey Praeiudicia für sich anzuführen weiß, daß ein Wechsel bald in die fünfte, bald in die vierte;

bald in die dritte Classe gesetzet worden. Allein alle dergleichen Praeiudicia tragen zur Entscheidung der vorgelegten Frage nichts bey a), und wenn ein Wechsel-Innhaber weiter nichts, als diese für sich anzuführen weis; so wird er seines Wunsches nicht theilhaftig werden. Vielmehr kommt hierbey auf die vorhandene Gesetze und hauptsächlich auf die Zeit, wenn solche gegeben worden, alles, auf die Praeiudicia, als bloße Exempel, gar nichts an b). Wenn man jene weiß, so ergiebt sich die Antwort ohne Schwierigkeit. Der Zusammenhang beregter Gesetze ist dieser. Im Jahr 1751 sind durch ein gedrucktes allgemeines Ausschreiben c) alle privat Hypotheken aufgehoben worden. Da nun im Jahr 1753 die Wechselordnung im Druck erschienen, so hat selbige die Verordnung enthalten, daß nach der Anno 1751 ermanirten Generalverordnung die den Wechseln inserirte Clausula hypothecae ganz unnütz sey und weder in noch ausser den Concursen einige Kraft noch Vorrecht haben solle d). Die Verordnung von dem Jahr 1751, worauf sich in der Wechselordnung bezogen worden, ist aber aus bewegenden Ursachen

durch

durch eine andere allgemeine Verordnung e), die jedoch nicht in dem Druck erschienen, im Jahr 1754 wieder aufgehoben worden, folglich gelten die privat Hypothecken wieder, wie vor der Verordnung von dem Jahr 1751. Da nun solche nach den Consensen ihren Platz erhalten f), so folgt hieraus ganz klar, daß die Wechsel, wenn sie Clausulam hypothecae haben, eben diese Stelle erhalten, in jener Ermanglung aber unter die chirographarischen Schuldner in die fünfte Classe kommen. Die Advocaten und Beamten thun daher eine vergebliche Arbeit, wenn erstere dem, einem mit der Clausula sub hypotheca bonorum versehenen Wechsel zukommenden Vorzug bestreiten, letztere hingegen nach der angeführten Wechselordnung sich richten und dergleichen Wechsel in die fünfte Classe lociren. In dem **Anspachischen** hat die Clausula sub hypotheca bonorum nicht die mindeste Würkung, weil alle privat Hypothecken und Unterpfandsverschreibungen, so nicht amtlich und mit obrigkeitlichen Consens geschehen, gänzlich abgestellet sind und vor ungültig erklärt worden g), und ist daher diese den Wechseln einverleibte Clau-

sel ganz unnüz und kann solchen weder in- noch ausser Concursen einige Kraft und Vorrecht geben, doch werden solche, sie mögen Clausulam sub hypotheca bonorum haben, oder nicht, in die vierte Classe gesezt h), und haben unter sich kein Vorrecht, sondern werden pro rata bezahlt, welches auch statt findet, wenn in der vierten Classe neben den Wechselforderungen auch verschiedene andere und überhaupt alle in der vierten Classe angesezte zu stehen kommen. Sind aber die Wechselbriefe verjährt, so kommen sie schlechterdings in die fünfte und lezte Classe unter die gemeine Gläubiger i). In Nürnberg k) ist hingegen verordnet, daß die in den Wechselbriefen befindlichen Verpfändungen der Güther kein Vorgangsrecht haben, sondern gleich andern gemeinen Wechselbriefen zu consideriren, es wäre denn, daß die denen Wechselbriefen einzuverleiben vorhabende Pfandverschreibung re adhuc integra gerichtlich, oder vor zweyen sich eigenhändig unterschreibenden und den Wechselbrief besiegelten Genannten des grössern Rath erzeugt und aufgerichtet worden wären; welchenfalls dieselben secundum prioritatem temporis locirt werden sollen.

a) Hier

a) Hier wird wiederholet, was oben §. 179. lit. n. von dem Beweis durch Praeiudicia gesagt worden. Gylmann Tom. III. P. II. p. 118. n. 3. et 4.

b) L. 13. C. de Sent. et interloc.

c) d. d. Bayreuth den 14. Januar 1751.

d) Wechselordnung d. d. Bayreuth den 18. Februar 1753. Cap. 11. Art. 6.

e) d. d. Bayreuth den 18. Nov. 1754.

f) Corpus Constit. Brandeb. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 253.

g) Allgem. Ausschr. d. d. Onolzbach den 6. Mart. 1694. Conc. Instr. p. 23. n. 1.

h) Anspacher Wechselord. Cap. 2. Art. 6.

i) l. c. Cap. 3. Art. 5.

k) Rathsverlaß de 1. Dec. 1713. S. Lahners Sammlung der Addit. Decreten p. 507.

Fünftes Buch.

Von dem Locationsbescheid.

§. 222.

Wie dieser einzurichten?

So bald das Verfahren über den Vorgang geschlossen ist, verfertigt der Beamte einen Be-

scheid, worinnen er nicht nur über die Richtigkeit eines jeden Gläubigers Forderung erkennet, sondern auch bestimmet, in welcher Ordnung die gesammten Gläubiger befriedigt werden sollen. Dieser Bescheid wird insgemein der Locationsbescheid genennet. Zu dieser Arbeit schreitet er aber nur dann, wenn nicht ein oder der andere Gläubiger, oder alle insgesamt um Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrten gebeten haben. Der Locationsbescheid muß übrigens in Classen eingetheilt werden, je nachdem solche in den Landesgesetzen vorgeschrieben worden. Denn so hat man in dem hochfürstlich Bayreuthischen, Anspachischen, Bambergischen und in dem Hohenlohischen fünf Classen, in dem Würzburgischen aber deren acht. Hiernächst müssen in demselben die Schuldverschreibungen mit Benennung des Tags, Monats und Jahrs, sodann der Ursprung der Schuld (Causa debendi) und die Zinnsen mit Bemerkung der Zeit, von welcher solche angehen und bis welcher sie gerechnet worden, genau bemerket, ingleichen zuverlässig angezeigt werden, die wie vielste Post solche in dem Liquidationsprotocoll,

und

und auf welcher Seite solche befindlich ist, woraus denn folgt, daß die Liquidationsprotocolle foliiret, oder paginirt werden müssen. Nicht minder wird erfordert, daß bey jeder Post in dem Liquidationsprotocoll am Rand geschrieben werde, in welche Classe dieselbe locirt worden: Endlich unter jeder Post in dem Locationsbescheid der §. der Classificationsordnung angezogen werden, der, die Post da, oder dorthin zu lociren, den Anlaß gegeben a). Wenn in dieser oder jener Classe kein Gläubiger vorkommt, ist solche demohngeachtet als ledig mit anzumerken b).

a) Allgemeines Ausschr. d. d. Bayreuth den 12. Dec. 1759.

b) Bamb. LR. p. 398. §. 2.

§. 223.

Ob ein Locationsbescheid zu entwerfen, wenn keine Massagelder mehr vorhanden sind.

Bisweilen geschiehet es, daß durch die lange Dauer eines Concursprocesses die ohnedem nicht beträchtlichen Massegelder einzig und allein auf die Kosten gehen und für die Gläubiger gar nichts

übrig bleibt. In diesem Fall möchte es nun überflüßig zu seyn scheinen, einen Locationsbescheid zu entwerfen. Allein es ist gleichwohl nothwendig, damit, wenn der gemeine Schuldner mit der Zeit wieder in bessere Umstände kommt, man alsdenn weiß, wie viel den Gläubigern gebühret und in welcher Ordnung sie zu bezahlen sind a).

a) Lahners Sammlung der Addit. Decrete zur Nürnberger Reform p. 402.

§. 224.

Von der Revision und Confirmation der Locationsbescheide.

Ist der Locationsbescheid verfertigt, so muß solcher zweymal ins Reine geschrieben, sodann zur hochfürstlichen Regierung mittelst Berichts zur Revision und Confirmation eingesendet werden a). In dem **Anspachischen** b) und **Würzburgischen** c) geschiehet die Einsendung zur Revision nur im Concept. In dem **Bambergischen** d) hingegen unterbleibt solche gar, indem die Anordnung, Einrichtung und Vollzug der Concurse der ersten Instanz überlassen wird.

a) Lan-

a) Landesconst. Tit. II. §. 5. Hohenloher LandR. p. 211.

b) Conc. Instr. §. 27.

c) Conc. und Pr. Ordn. p. 5. n. 9.

d) Bamberger LR. P. I. p. 362.

§. 225.

Von der Anberaumung eines Termins zur Publication des Locationsbescheids.

Kommt der Locationsbescheid zurück, so hat der Beamte einen geraumigen Termin zu desselben Publication sowohl, als des Confirmations-Rescripts anzuberaumen und die Gläubiger durch einen Umlauf vorzuladen, auf Art und Weise, wie oben (§. 76.) gemeldet worden, auch wegen richtiger Behändigung der Ladung das nöthige (§. 77.) zu beobachten, indem durch eine besondere Verordnung a) die schriftliche Mittheilung aller definitiv Rescripte und Sentenzen in vim publicatorum verbothen worden, weil wahrzunehmen gewesen, daß bey Behändigung der Sentenzen die erforderliche Ordnung und Legalität nicht beobachtet worden, dadurch aber geschehen, daß ratione fatalis interponendae ap-

pellationis lediglich dem von einer, oder der andern Parthey angegebenen termino a quo vorläufig Glauben beygemessen werden müssen, oder auch wenn die Behändigungen der Sentenzen nicht immer geschehen und ein oder der andere Theil wider selbige zu appelliren gesonnen, wegen des inzwischen verlaufenen fatalis interponendae appellationis allerhand Unordnung und zum Verschleif der Sache gereichende Restitutionsgesuche entstehen müssen.

a) d. d. Bayreuth den 8. Sept. 1777.

§. 226.

Von dem Publicationstermin.

Haben die Gläubiger auf die geschehene Ladung sich eingefunden, so werden solche vorgelassen, sämtlich Erschienener Namen in das Protocoll eingetragen, sodann das Confirmations-Rescript und der Locationsbescheid verlesen und bemerkt, daß dieses geschehen a). Nach diesen wird, wie bey Publication einer jeden Sentenz zu thun anbefohlen worden, den Gläubigern eröffnet, daß, wenn ein oder anderer darwider zu

appel-

appelliren gesonnen seyn sollte, er damit binnen 10 Tagen herfür zugehen, oder, daß nach deren Verlauf die Apellation verworfen werde, zu gewarten haben solle b).

a) d. d. Bayreuth den 27. April 1770.

b) d. d. Bayreuth den 8. Sept. 1777.

§. 227.

Von der Appellation.

Würde es sich fügen, daß ein, oder der andere Gläubiger durch den Locationsbescheid sich beschwert erachtete; so kann er sich zwar der Appellation bedienen: die Vollstreckung des Locationsbescheids darf aber in den übrigen Stücken, welche keinen Anstoß leiden, nicht verschoben a), sondern es soll der Anstößigkeit selbst mit einer convenienten interpretatione Sententiae in quantum fieri licet, oder durch gütliche Vergleichswege, oder auch mit dem Remedio Cautionis abgeholfen, auch Acta originalia ad Iudicium superius ohnverlängt, so bald eine provocatio contra Sententiam geschiehet und man innen wird, wohin der Appellant mit solcher sich

zu

zu wenden gemeinet, mit einer nervosen Vorstellung eingeschickt werden b).

a) Mev. P. I. Dec. 75. L. 7. §. fin. D. de pact. L. fin. C. qui bon. cred.

b) Edict wider die Falliten §. 12. Anspacher Conc. Instr. §. 28. Bamb. LR. p. 398. §. 4. et 6.

Sechstes Buch.

Von der Vertheilung des Vermögens.

(De distributione Massae.)

§. 228.

Wenn hierzu geschritten werden kann?

Hat der Locationsbescheid die Kraft Rechtens beschritten, so wird die Vertheilung der Massa vorgenommen. Ehe es aber noch hierzu kommen kann, muß der Beamte erst einen sogenannten Distributionsbescheid verfertigen.

§. 229.

Von dem Distributionsbescheid.

Der Distributionsbescheid ist nichts anders, als eine Berechnung der ganzen Concursmasse,

was

was vor Gelder eingegangen, und ein nach dem rechtskräftig gewordenen Locationsbescheid entworfener Plan, wie das vorhandene Vermögen vertheilt werden soll. Weil nun in diesem Plan schlechterdings nichts entschieden wird, so wird demselben der Name eines Bescheids uneigentlich beygelegt.

§. 230.

Wie der Distributionsbescheid einzurichten?

Da der Distributionsbescheid eine Berechnung der ganzen Concursmassa ist, (§. 129.) so müssen gleich anfänglich alle zur Massa gehörigen Gelder in Einnahm gestellet werden, damit man weis, wie stark solche ist. Es wird demnach in Ansatz gebracht, wie viel aus den Mobilien erlöset worden, und sich statt der Beylage auf das in den Acten befindliche Auctions-Protocoll bezogen, dabey zugleich angezeigt, in welchen Actenbund und auf welchem Blatt desselben der Erlöß zu ersehen. Sodenn wird in Ansatz gebracht, was der Kaufschilling vor das verkaufte Haus, den Garten, die Felder, Wiesen beträgt und diesen sogleich der bezahlte Leykauf

bey-

beygefügt, weniger nicht derjenige Actenbund mit dem Blatt bemerkt, worinn davon Nachricht enthalten ist, um wenn ein Zweifel erreget wird, sogleich die Richtigkeit darthun zu können. An einem gewissen Ort eignet sich das Gericht die erlegt werdende Leykaufe zu und rechnet dennoch seine gehörige Gebühren. Es geschiehet aber dieses mit Unrecht, weil solche der Massa gehören. Denn wenn ein Käufer weiß, daß er einen starken Leykauf geben muß; so legt er weniger Kaufschilling, mithin wird, wenn das Gericht den Leykauf für sich einstreichet, der Massa allezeit Schaden zugefügt. Ist nun die Massa, oder die Einnahm in Richtigkeit gestellet, so werden die zum Besten des Concurs aufgewandte Unkosten, dann die Gerichts, und des Contradictors Gebühren, ingleichen des Gütherpflegers Besoldung, die Auslagen so auf die Zeitungen, Requisitionen ꝛc. ergangen, welche nach dem Innhalt des Locationsurthels denenjenigen Gläubigern, die zum Genuß ihrer Forderungen gelangen, pro rata des Empfangs abgezogen werden sollen, specificirt. Alsdenn wird ausgerechnet, wie viel jedes Hundert, oder noch besser ein je-

der

der Gulden der Massa an denen der Massa zum Besten aufgewendeten Kosten und Gerichtsgebühren beytragen muß. Die Ausrechnung geschiehet, wie bey der Gesellschafts-Rechnung nach der Regel de tri, oder auch auf folgende Weise. Z. B. wenn die Massa 2000 Gulden stark ist: die Kosten hingegen sich auf 75 Gulden belaufen und man wissen will, wie viel auf den Gulden kommt, so macht man die 75 Gulden Kosten zu Kreuzern, diese zu Pfennigen und wenn es Noth thut auch zu Hellern. Darauf wird mit der Summe der Massa in die Summe der zu Kreuzern, Pfennigen, Hellern gemachten Kosten dividirt. Was alsdenn heraus kommt, ist der Beytrag, welcher dann wieder zu Pfennigen und Kreuzern erhöhet wird. Z. B.

die Kosten betragen 75 fl. —

60

4500 Kreuzer

4

18000 Pfennige.

Weil man nun mit den 2000 Gulden Massagel-
dern in die 18000 Pfennige dividiren kann, so

brauche

braucht man sie nicht zu Hellern zu machen, sondern dividirt gleich in diese und macht die heraus kommenden 9 Pfennige wieder zu Kreuzern. Z. B.

		I	
1	8 ø ø ø	9	$2\frac{1}{4}$ kr.
2	ø ø ø	4	

mithin hat von den 2000 Gulden Massageldern der Gulden zu den 75 Gulden Kosten $2\frac{1}{4}$ kr. beyzutragen. Ist dieses herausgebracht; so wird es in dem Distributionsplan bemerkt. Darauf gehet man weiter und zeichnet sich auf, daß wenn ein Gulden $2\frac{1}{4}$ kr. geben muß, so müssen 2 Gulden $4\frac{1}{2}$ kr. 3 Gulden $6\frac{3}{4}$ kr. und so weiter bis auf 100 Gulden beytragen. Ist man auch damit zu Stande, so nimmt man einen Gläubiger um den andern vor, in der Ordnung, wie er in dem Locationsbescheid stehet und rechnet nach dem gemachten Ausschlag aus, wie viel sein Beytrag auswirft. Subtrahirt man solchen sodann von seiner Forderung, so ergiebt sich sogleich, wie viel er würklich bekommt. Diejenige Summe, welche die Gläubiger mit einander erhalten und die Summe des Abzugs oder

der

der Kostenbeyträge müssen, wenn sie beede addirt werden, so viel auswerfen, als die Summe. Der Deutlichkeit halber werden die Gläubiger, mit ihrer Forderung, dem Kostenbeytrag und dem Empfang Tabellenmäßig angesetzt, wie hier folgendes Beyspiel besagt.

	hat zu fordern	giebt zu den Kosten	empfängt also nur
Johann	20 fl. —	— 45 kr.	19 fl. 15 kr.
Georg	140 fl. —	5 fl. 15 kr.	134 fl. 45 kr.
Stephan	640 fl. —	24 fl. —	616 fl. —
Jobst	400 fl. —	15 fl. —	385 fl. —
Melchior	800 fl. —	30 fl. —	770 fl. —
	2000 fl. —	75 fl. —	1925 fl. —
			75 fl. —
			2000 fl. —

§. 231.

Von der Anberaumung eines Termins zur Publication des Distributionsbescheids.

Ist der Austheilungsplan fertig, so muß auch dieser den Gläubigern eröffnet werden: dahero der Beamte eine Tagesfahrt anberaumt und die Gläubiger auf denselben zu erscheinen vorfordert. Mit dieser Ladung ꝛc. wird es auf eben

die Art gehalten, wie oben (§. 225.) gemeldet worden.

§. 232.

Von dem Publicationstermin.

Bey dem Einfinden der Gläubiger wird ihnen eröffnet, wie viel auf einen jeden derselben kommt und ihnen sodann der Plan selbst nebst den Acten zu ihrer Einsicht und selbstigen Ueberzeugung vorgelegt. Die Zahlung selbst erfolgt an diesem Tag noch nicht, sondern erst einige Zeit nachhero, wenn sich die Gläubiger ausdrücklich vernehmen lassen, daß sie nichts zu erinnern gefunden, oder solches stillschweigend gethan haben, mit einem Wort, nach Verfluß von zehen Tagen.

§. 233.

Ob wider den Distributionsbescheid ein Rechtsmittel statt findet?

Hierauf ist mit Unterschied zu antworten. Hat sich der Beamte auf das genaueste nach der Vorschrift des Locationsurthels gerichtet; so findet darwider schlechterdings keine Appellation statt, weil

weil, wie oben (§. 229.) gedacht worden, der Austheilungsplan eigentlich kein Bescheid, sondern eine Berechnung der Massa und Ausrechnung ist, wie viel ein jeder Gläubiger erhält. Wenn demnach ein Gläubiger in dem Locationsurthel beschwert worden und er ergreift kein Rechtsmittel, sondern will damit in so lange warten, bis der Austheilungsplan eröffnet worden, so irret er sich gar sehr, weil ihm sodann die Rechtskraft des Locationsurthels im Wege stehet und aus diesem Grund seine Apellation jederzeit abgeschlagen werden wird. Hat hingegen ein Beamter seinen Austheilungsplan nicht nach der Vorschrift des rechtskräftig gewordenen Locationsurthels, sondern nach seinen Gutdünken eingerichtet, z. B. verschiedene zum Besten des Concurs aufgewandte Kosten, als Reparaturkosten in die Gebäude, Interessen von aufgenommenen und zu jenen verwendeten Capitalien, nicht unter die Gerichtskosten geworfen und mit diesen ausgeschlagen, sondern von der ganzen Massa weggenommen, dann hat er zu gegründeten Beschwerden Ursach gegeben, sein Austheilungsplan ist als ein neues Erkenntniß zu betrachten,

welches aber, weil es gegen den rechtskräftigen Locationsbescheid lauft, schlechterdings (ipso iure) null und nichtig ist, worwider nicht einmal eine Appellation einzulegen nöthig ist a). Inzwischen weil die Rechtsgelehrten so wie in vielen Dingen, also auch hierinn nicht einig sind, ist es doch allezeit besser, wenn in einem solchen Fall ein Gläubiger die Appellation ergreift. Denn die Nichtigkeitsbeschwerde hat ordentlicher Weise keine hemmende Würkung (effectum suspensiuum) wohl aber die Appellation: sodenn erkennt der Oberrichter bey jener nur auf Zwangsbriefe (compulsoriales) bey dieser aber auf Verbothe wegen weiterer Eingriffe, (inhibitoriales) bey welch letztern der beschwerte Gläubiger besser, als bey jenen, fährt.

a) L. 1. C. quando prouocare non est necesse.

b) Seyfarts teutscher Reichsproceß Cap. 31. §. 12.

§. 234.

Von der Vertheilung der Massa.

Hat Niemand wider den Austheilungsplan etwas einzuwenden; so bekommt ein jeder Gläubiger

biger dasjenige, was ihm nach demselben zukommt, gegen Ausstellung einer Quittung und Zurückgabe derer in Handen habenden Urkunden, welche insgesamt, künftiger Nachricht halber, als Belege, zu den Acten gelegt und mit diesen aufbewahrt werden.

Dritter Theil.

Von den Mitteln, wie der Concurs vermieden werden kann.

---

§. 235.

Weil, wie aus dem vorhergehenden zweyten Theil zu ersehen gewesen, der Concursproceß nicht nur mancherley Weitläuftigkeiten unterworfen ist, sondern auch viele Zeit erfordert und mehrentheils auch einen beträchtlichen Theil der vorhandenen Vermögensmassa wegnimmt, welcher theils auf die Gerichtsgebühren, theils auf die zum Besten des Concurs aufgewendete Kosten, theils auf die Belohnung des Massavertre-

ters und des Contradictors gehet; so haben so-wohl der gemeine Schuldner, als auch die Gläu-biger vorhero, ehe sie es dazu kommen lassen, wohl bey sich zu überlegen, ob sie einen förm-lichen Concurs eröffnen lassen, oder ob sie sol-chen abwenden wollen. Zu den Mitteln, wo-durch der Concursproceß vermieden wird, ge-hört 1) die Nachsicht der Gläubiger, 2) die Anstandsbriefe und 3) der Nachlaß der Gläubiger.

Erstes Buch.

Von der Nachsicht der Gläubiger.

§. 236.

In welchen Fällen der Schuldner Nachsicht verlangen kann?

Vermag der Schuldner seine Gläubiger noch zu befriedigen, welches auf die Art geschehen kann, wenn man ihm Zeit lässet, seine Güther selbst zu verkaufen, indem die Erfahrung lehret, daß durch einen freyen Verkauf immer mehr Geld erlöset wird, als wenn die Güther öffent-

lich

lich versteigert werden und er leistet gehörige Sicherheit, so muß mit der Eröffnung des Concurses Anstand genommen werden, damit nicht dadurch des Schuldners Credit geschwächet und derselbe um seinen guten Namen kommt a), weil der Concurs ein ausserordentliches und das äusserste Mittel ist, zu welchen man ohne des Schuldners Einwilligung b) und nicht eher schreiten kann, als bis man siehet, daß den Gläubigern sonst auf keine andere Weise Genugthuung verschaffet werden kann c). Thut es aber der Richter dem ohngeachtet, so ist der erregte Concursproceß null d) und kann der Schuldner von demselben Satisfaction verlangen. In dem hochfürstlich **Anspachischen** e) werden daher die Beamten ermahnet, daß sie es auf öffentliche Verganthungen und Abgab der Unterthanen Güther und Vermögen nicht allzu voreilig antragen, sondern lieber den Schuldner auf alle nur mögliche Wege wieder aufzuhelfen suchen sollen, zumalen, wenn es solche Leute sind, da etwan noch Hoffnung vorhanden, daß sie sich wieder erholen können.

a) Mev.

a) Mev. P. I. D. 112. Stryck ad Brunnem. de Conc. Credit. C. 1. §. 4. Hoffmanns teutsche Reichspraxis P. II. C. 5. §. 12. und 14.

b) Ludovici Einleitung zum Conc. Proc. Cap. 1. §. 15.

c) Mev. P. II. Dec. 328. n. 3. P. IV. Dec. 226. n. 5. P. VIII. Dec. 59.

d) Arg. L. 7. §. 3. D. quib. ex cauſ. in poſſ. eatur.

e) Conc. Inſtr. §. 1. Bamberger LR. P. I. p. 363. §. 1. Hohenloher LR. P. V. Tit. 10. §. 1.

§. 237.

Ob die Gläubiger dem Schuldner ſelbſt Nachſicht geben können?

Dieſe Frage iſt gar keinen Zweifel unterworfen, weil ordentlicher Weiſe ein jeder mit dem Seinigen nach Gefallen ſchalten und walten kann a). Denn kann ein Gläubiger einen Theil ſeiner Forderung fahren laſſen, oder ſelbige gar verſchenken b), ſo kann er auch Nachſicht geben, oder auf Friſten, Zahlungen ſich einlaſſen c). In dem hochfürſtlich **Anſpachiſchen** d) und **Bambergiſchen** e) iſt dieſes nicht nur zugelaſſen, ſondern auch den Beamten befohlen, darauf

auf zu sehen, ob bey einem Unterthan noch Hoffnung vorhanden, daß in Zukunft er sich wieder erholen und durch gütliche Handlung mit den Gläubigern auf Fristen, Aufnehmung eines Capitals, oder andere Art denenselben unter die Arme gegriffen und aufgeholfen werden möge.

a) L. 46. D. de pact. L. fin. C. qui bonis cedere poss.

b) L. 7. §. fin. et L. seqq. de pactis L. 21. D. de R. I.

c) *Hunn.* Encyclopaed. iur. P. II. tit. 28. C. 1. n. 2.

d) Conc. Instr. §. 1.

e) Landr. P. I. p. 363. §. 1.

§. 238.

Wenn die Gläubiger nicht einig sind, was Rechtens?

Wollen einige Gläubiger dem Schuldner Nachsicht geben, andere aber nicht; so wird in diesem Fall auf die Mehrheit der Stimmen gesehen und der grössere Theil dem geringern vorgezogen: doch also, daß, wenn ein Gläubiger vorhanden ist, der eine grössere Summe zu fordern hat, als alle die andern, es nach jenen ge-

het, ob er Nachsicht geben will, oder nicht. Sind hingegen die Gläubiger in Ansehung der Grösse ihrer Forderung einander nicht gleich, so wird alsdenn die grössere Summe der kleinern vorgezogen, die Anzahl der Personen mag gleich, oder ungleich seyn. Ist aber der Gläubiger fordernde Summe gleich, die Anzahl der Personen hingegen ungleich, alsdenn überwiegt die grössere Anzahl der Personen die kleinere, so daß, was jene wollen, sich auch diese gefallen lassen müssen. Wenn aber allenthalben eine Gleichheit, sowohl in Ansehung derer fordernden Summen, als der Anzahl der Gläubiger vorhanden ist, so wird alsdenn die Meynung dererjenigen vorgezogen, welche die mildeste und mehr für die gebende Nachsicht, als für die Abtretung der Güther geneigt ist, wobey übrigens nicht darauf gesehen wird, ob einer ein hypothekarischer, oder anderer Gläubiger ist a), womit auch die Anspacher b), Bamberger c), Würzburger d) und Nürnberger e) Landrechte gleichförmig sind.

a) L. fin. C. qui bon. cedere poss.

b) Conc. Instr. §. 2.

c) P. I.

c) P. I. p.

d) Conc. und Pr. Ordn. §. 1.

e) Lahners Samml. derer zur Nürnberger Reform. gehörigen Addit. Decr. p. 292.

§. 239.

Wenn die Gläubiger keine Nachsicht geben wollen, was zu thun?

Wollen aber die Gläubiger ihrem Schuldner weder Nachsicht geben, noch auch Fristenzahlungen annehmen, sondern dringen schlechterdings auf ihre Befriedigung; so kann der Schuldner die vorhabende Eröffnung des Concurses am leichtesten dadurch verhindern, wenn er den Oberrichter bittend angehet, diesem ein getreues Verzeichniß seines Vermögens und seiner Schulden vorleget, auch sich zu dessen eidlichen Erhärtung erbietet. Können nun die Gläubiger nichts erhebliches dagegen aufbringen, als daß zum Beyspiel die beweg- und unbeweglichen Güther in einen allzugrossen und den wahren Werth weit übersteigenden Anschlag gebracht, die angegebene aussenstehende Schulden zwar wahrhaftig, (vera) aber nicht gut (bona) und nicht einzu-

treiben

treiben möglich, (inexigible) oder wohl gar schon verlohren (caduc) gegangen, die rückstän-dige herrschaftliche Schuldigkeiten und Inter-essen von den aufgenommenen Capitalien nicht gehörig angezeigt, oder gar ausgelassen worden u. s. w. um die Schuldenlast zu verringern; so wird der Unterrichter die Eröffnung des Concur-ses zu unterlassen, jederzeit angewiesen und dem Schuldner nach vorher genugsam geleisteter Si-cherheit, welche er zu geben schuldig ist a), Zeit zum Selbstverkauf seiner Güther zugestanden werden, gestalten den Gläubigern einerley seyn kann, auf welche Art der Schuldner sich von seiner Schuldenlast entledigt, wenn er nur von dem gerichtlichen Andringen auf eine rechtmäßi-ge Art befreyet wird b). Verstreicht gleich hier-über einige Zeit; so ist jedoch solche in keine Be-trachtung zu ziehen, weil bey einem geringen Zeitverlust eben kein grosser Schaden entstehet c), vielmehr hierdurch nicht nur dem Schuldner, sondern auch hauptsächlich den Gläubigern ein nicht geringer Vortheil zuwächset. Jenem, daß er seine Güther mit Nutzen verkaufen, oder sich sonst erholen kann, diesen hingegen, daß sie

entwe-

entweder gar nichts, oder nicht so viel einbüssen, als wenn es zum Concurs kommen sollte. Wollte nun ein Gläubiger sich hierwider ohne hinlängliche Ursache setzen, so müßte er der unbarmherzigste Mensch seyn und hat in diesem Fall der Oberrichter Macht durchzugreifen. Mir ist ein Fall, in sieben und zwanzig Jahren aber auch nur der einzige, bekannt, wo auf diese Art ein Schuldner durch eine paar jährige Nachsicht bey häuslichen Ehren erhalten worden, ohne daß er etwas von seinem Vermögen veräussert und gleichwohl seine Schulden vollkommen bezahlt hat.

a) L. 4. C. de prec. Imp. offer. Gail 2. Obs. 46. n. 4.

b) Mev. P. II. Dec. 328. n. 4.

c) L. 21. D. de iudic.

Zweytes

Zweytes Buch.

Von den Anstandsbriefen.

(De Moratoriis.)

§. 240.

Was der Anstandsbrief ist?

Ein Anstandsbrief ist eine Begnadigung, (Privilegium) wodurch ein ohne sein Verschulden unglücklich gewordener Schuldner auf eine gewisse Zeit von allen Andringen seiner Gläubiger gesichert wird, so daß sie ihn binnen dieser Zeit nicht belangen können, weswegen dieser Begnadigungsbrief eben ein Anstandsbrief genennet wird a).

a) Reichs-Policeyordn. vom Jahr 1545. §. vlt. und vom Jahr 1577. Tit. 23. §. 23.

§. 241.

Wie die Anstandsbriefe sonst genennet werden?

Die Anstandsbriefe heißen auch sonsten litterae induciales, oder Induciae, weil sie einen Stillstand in der Zahlung machen a). Litterae respi-

respirationis, indem der Schuldner binnen der in derselben erhaltenen Zeit sich erholen kann b). Salui conductus, oder Securitatis c) Quinquennelbrief, weil sie gemeiniglich auf 5 Jahr zugestanden werden d) und eiserne Briefe, weil die Schuldner durch selbige wider die Anfälle ihrer Gläubiger gleichsam mit einem eisern Schild verwahret werden e).

a) *Nicol. de Passeribus* de Scriptura privata L. 3. Quaest. 54. *Stephani* de Iurisdict. L. 2. P. I. Cap. II. Membr. 2. N. 248.

b) *Guid. Papae* Quaest. 97. *Faber* in Cod. L. 1. tit. 9. def. 2. n. 14.

c) Freundeberg de Rescr. Morator.

d) *Fab.* l. c. def. 6. Reform. Politiae de Ao. 1548. 1577.

e) Mev. in Discuss. Leuam. inop. Debitor. Cap. IV. Sect. VIII. n. 1.

§. 242.

Wer einen Anstandsbrief ertheilen kann?

Die römischen Kaiser haben die Macht, Anstandsbriefe zu ertheilen, wie solches aus der Reformation guter Policeyordnung a) zu ersehen ist.

ist. Ob nun wohl dieses ein Vorbehalt vor den Kaiser zu seyn scheinet b); so kann doch solche nichts destoweniger ein jeder Reichsfürst in seinem Land ertheilen c), weil derselbe in seinem Gebiet die nämliche Befugnisse und Hoheitsrechte, worunter auch die Anstandsbriefe gerechnet werden, hat, die der Kaiser in dem ganzen teutschen Reich ausübet d), worwider auf keinerley Weise gehandelt werden darf e), jedoch mit dem Unterschied, daß die von dem Kaiser ertheilte werdende Anstandsbriefe sich auf das ganze Reich erstrecken f); der Reichsstände aber ihre nur auf ihre eigene Lande geben und ausser denselben von Unkräften sind g).

a) Zu Augspurg Ao. 1548. Tit. 22. von verdorbenen Kaufleuten §. Und nachdeme ꝛc. dann zu Frankfurt vom Jahr 1577. §. Wenn auch solche ꝛc. ꝛc.

b) Rec. Imp. Nov. §. 175.

c) Ebendas. §. 171. vers zum zweyten ꝛc. *Stephan* de Iurisd. P. I. Cap. 2. Num. 389. Myler von Ehrenbach de Statib. Imp. Cap. 58. n. 1.

d) Reinking de Regim. secul. et eccles. L. 1. Class. 5. Cap. 6. n. 8. et 38. Gail L. 1. de pace publ. Cap. 6. n. 20. Myler von Ehrenbach l. c. Cap. 14. §. 11. P. II. Cap. 36. §. 9.

e) S.

e) S. den jüngern Visitat. Abschied vom Jahr 1713. §. 12.

f) Arg. Rec. Imp. Nov. n. 6.

g) L. 5. et 20. D. Iurisd. Limnaei Ius publ. L. 4. Cap. 8. n. 320.

§. 243.

Ob ein Unterrichter Anstandbriefe ertheilen kann?

Unten angeführter Rechtsgelehrter a) behauptet, daß dieses ein Unterrichter aus rechtmäßigen Ursachen thun könne. Wenn in den Landesgesetzen dem Unterrichter dergleichen Befugniß ertheilt worden, wie derselbe in dem Herzogthum Magdeburg geschehen zu seyn, anführet, wiewohl die von ihm angezogene Stelle solches nicht beweißt; so stimme ich ihm vollkommen bey. Wo aber dieses mit ausdrücklichen Worten nicht geschehen ist, kann der Unterrichter, Anstandsbriefe zu ertheilen, sich auch nicht herausnehmen. Denn was den, von demselben angeführten neuesten Reichsabschied b) anbetrift, so enthält solcher einen ganz besondern Fall, welcher hieher nicht gezogen werden kann.

Oben (§. 242.) ist gesagt worden, daß die Macht, Anstandsbriefe zu ertheilen, unter die Hoheitsrechte zu zehlen sind. Nun darf aber solche Niemand ausüben, als dem der Landes-herr hierzu die Erlaubniß gegeben c), oder welchen er die Landes-Angelegenheiten zu besorgen aufgetragen, welches insgemein die Canzleyen sind d). In dem **Bayreuthischen** ist die Sache klar entschieden. Den Ober- und Unterbeamten, als sämtlichen Unterrichtern in Beziehung auf das hochfürstl. Regierungs-Collegium ist nur blos die Vertheidigung der hochfürstlichen Hoheitsrechte aufgetragen e), keinesweges aber deren Ausübung nachgelassen: vielmehr die Ertheilung der Anstandsbriefe der Regierung vorbehalten worden, so, daß also nur diese und sonst kein Gericht, wie es Namen haben mag, dergleichen ertheilen kann f). Ein gleiches ist auch in dem **Anspachischen** g) und **Bambergischen** h) verordnet.

a) Leyser Medit. ad Pand. Spec. 12. n. 4.

b) §. 172.

c) *Fab.* in Cod. L. 1. Tit. 9. def. 23.

d) Gylmann in Symphor. Tit. I, P. III. Vol. 8. n. 11.

e) Corp.

e) Corp. Const. Brandeb. Culmb. Tom. II. Vol. I. p. 307.

f) Ebendas.

g) Allgemeines Ausschr. d. d. Onolzbach den 2. Sept. 1752. Neue Hofrathsordnung Cap. 2. §. 6. et 20.

h) Landr. P. I. p. 399. §. 7.

§. 244.

Wem Anstandsbriefe ertheilt werden können?

In der Policeyordnung a) ist lediglich nur von den verdorbenen Kaufleuten die Rede, so, daß es also scheinen möchte, als ob andere darauf keinen Anspruch machen könnten. Allein die Ursache ist, weil damaliger Zeit von diesen die Anstandsbriefe am meisten gesucht worden, mithin folgt nicht, daß andere unglücklich gewordene Schuldner, wenn sie gleich keine Kaufleute sind, davon ausgeschlossen worden: vielmehr haben selbiger, sie mögen ganze Gemeinden, Städte, Collegien, Zünfte, oder einzelne Personen, oder sonst wes Standes oder Würden seyn, wie sie wollen, daferne sie die zu Recht erforderlichen Eigenschaften haben, sich zu erfreuen, wie

denn in dem neuesten Reichsabschied b) davon ein Beyspiel vorkommt. Denn dieser c) sowohl, als der im Jahr 1670 angefangene Reichsabschied, welcher in der von Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede d) befindlich ist, schränkt sich nicht blos auf die verdorbene Kaufleute ein. Ja in den letztern e) wird mit ausdrücklichen Worten von verdorbenen Kaufleuten und andern, so keine Gewerb- und Handelsleute seyn, geredet.

a) Vom J. 1548. und 1577.

b) §. 176.

c) §. 171.

d) P. IV. p. 68.

e) Ebendas. p. 73. und 79.

§. 245.

In welchen Fällen Anstandsbriefe ertheilt werden?

Die Anstandsbriefe werden nur demjenigen ertheilet, der in Abfall seines Vermögens gekommen, und somit ausser Stand gesetzet worden ist, seine Schulden zu bezahlen. Es darf aber dieses nicht durch seine Schuld geschehen

seyn a), und muß Hoffnung vorhanden seyn, daß ein dergleichen Schuldner durch Fleiß und Arbeit seinen Zustand wieder verbessern kann b).

a) Reichs-Policeyordnung de Ao. 1577. Tit. 23. §. 2.

b) Rec. Imp. Nov. §. 172.

§. 246.

Was derjenige, der einen Anstandsbrief suchet, zu beobachten hat?

Will Jemand einen Anstandsbrief haben, so muß er seinem Landesherrn eine Bittschrift überreichen, dieser zugleich ein aufrichtiges Verzeichniß seines Vermögens und dagegen habenden Schulden beyfügen und derselben Beschaffenheit, nebst deme aber die Ursachen anzeigen, wodurch er ohne sein Verschulden in Vermögens-Abnahm gerathen und beweisen a). Denn so heißet es in der reformirten und gebesserten Reichs-Policeyordnung b) ausdrücklich: **So meynen wir hiermit ernstlich, und wollen, daß ihnen solche** Moratoria **oder** Quinquenel **hinführo nicht mehr gegeben werden sollen, wir, oder unsere Nach-**

kommen, Römische Kayser, oder König seyen dann von der Oberkeit, darunter solche verdorbene, oder ausgestandene Kaufleute gesessen, zuvor eigentlich berichtet und vergewissigt, oder daß dieselbige Kaufleut glaubliche Urkund, oder Schein vorbringen, daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib, oder Güther verdorben und ausgestanden seyen, und das in solchen Fällen, darum die Moratoria oder Quinquenel statt haben. Sind obige Erfordernisse nicht vorhanden, nnd ist überdem keine Hoffnung zur Besserung und seinen Aufnehmen da, so kommt ihm die Wohlthat der Anstandsbriefe auch nicht zu statten c), und sollte er sie andergestalt und mit Verschweigung der Wahrheit ausgebracht und erlangt haben, so sollen sie alsdenn kraftlos und unfürträglich seyn und dafür gehalten werden d).

a) Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen P. I. p. 278. und 282.

b) de Ao. 1577. Tit. 23. §. 4.

c) Rec.

c) Rec. Imp. Nov. §. 172.

d) Policeyordn. l. c. in fine.

§. 247.

Muß Sicherheit geleistet werden,

Ueber dieses alles wird hauptsächlich erfordert, daß der Schuldner seinen Gläubigern durch aufrecht machende Caution Sicherheit leistet a), inzwischen sein Vermögen, so er noch hat, nicht durchzubringen, oder davon zu laufen, und seine Gläubiger darum zu bringen, sondern vielmehr sie, nach verlaufener Anstandszeit, zu befriedigen. Diese Sicherheitsleistung ist so unumgänglich nothwendig, daß der Schuldner derselben auf keinerley Weise überhoben werden kann b), damit bey deren Unterlassung den Gläubigern kein Nachtheil zugehet c).

a) L. 4. C. de prec. imper. offer. Gail 2. Obs. 47. n. 4. *Roding* Pandect. Camer. L. 3. tit. 4. n. 29. *Blum* Proc. Camer. tit. 34. p. 220. Rec. Imp. Nov. §. 172. Moser l. c.

b) Wurmser Obs. L. 1. Tit. 28. Obs. 9.

c) Arg. L. 8. D. de Stipulat. et praet.

§. 248.

Entweder durch Pfand oder Bürgen,

Fragt man, was für eine Sicherheit der Schuldner zu leisten hat; so ist die Antwort eine hinlängliche, oder vollkommene (Cautionem idoneam) a). Durch eine hinlängliche Caution wird nun ordentlicher Weise eine solche verstanden, die durch Bürgen, oder Pfand, aufrecht gemacht wird b).

a) L. 4. C. de prec. Imp. offer.

b) L. 59. §. vlt. D. Mandati L. 21. §. vlt. D. de Constit. pecun. ibique Gothofr. Lit. a. **Peck** de iure sistendi Cap. 45. n. 8. **Gail** 1. Obs. 26. n. 6. et Obs. 47. n. 4. **Menoch** de Arb. Iud. Quaest. L. 2. Cas. 142. n. 2.

§. 249.

Oder in deren Ermanglung geschworen werden.

Mehrentheils aber können die Schuldner die erforderliche Caution weder durch Pfand noch durch Bürgen auftreiben. Denn hat einer so viel in Vermögen, daß er damit seine Gläubiger vollkommen sicher setzen kann; so bedarf

er

er keines Anstandsbriefs. Ist aber jenes nicht, so ist auch sein besitzendes Vermögen, zumal, wenn es leicht und heimlich veräussert werden kann, kein sicheres, oder hinlängliches Pfand. Einen Bürgen hingegen zu finden, der, mit seinem Vermögen für die Ehrlichkeit eines Schuldners zu haften, sich anheischig macht, ist auch öfters nicht möglich. Damit nun der Schuldner nicht verbunden wird, unmögliche Dinge möglich zu machen, oder gar um die Rechtswohlthat des Anstandsbriefs gebracht wird; so haben die gemeine Rechte a) eine juratorische Caution zugelassen, welche in die Stelle der Caution durch Pfand, oder Bürgen tritt b), nur mit dem Beysatz, daß der Schuldner zugleich mit beschwören muß, daß er sich um die erforderliche fidejussorische Caution, weil seine dermalen in Besitz habende Güther nicht für hinlänglich erkannt worden, zwar ungethan, selbige aber nach allen angewandten Fleiß nicht erlangen können c), womit auch die Bayreuthischen Landesgesetze d) übereinkommen. Doch ist hierbey auf die Beschaffenheit der Personen, die man vor sich hat, wohl acht zu haben, da-

mit man nicht leicht Jedermann zu einen Eid zulässet, sondern reiflich überleget, ob der Schuldner ein unbescholtner Mann ist und sich nicht verdächtig gemacht, daß er den suchenden Anstandsbrief nur misbrauchen, und des leistenden Eides ohngeachtet, seine noch übrigen Güther vollends durchbringen werde e), als wodurch den Meineiden und Betrügereyen nur Thür und Thor eröffnet würde. So ist nun freylich die Verordnung der gemeinen Rechte. Ich muß aber gestehen und habe es auch aus einer 27jährigen Erfahrung, daß eine dergleichen Sicherheit für die Gläubiger immer sehr mißlich ist. Denn ist die Zulänglichkeit des vorhandenen Vermögens nicht klar und offenbar, so ist der Gläubiger Einbuß, wenn der Schuldner durch einen Anstandsbrief länger in seinem Vermögen zu sitzen die Erlaubniß erhält, schon ungezweifelt vor Augen. Dieser wird aber ungleich grösser, wenn der Schuldner, oder seine Kinder, der geleisteten juratorischen Caution ohngeachtet, das Vermögen durch heimliche Verschleppung der Mobiliarschaft, Einziehung und Verzehrung der aussenstehenden Capitalien ꝛc. und auf andere

Weise immer mehr schwächet, oder überhaupt seinem Haushalten schlecht vorstehet. Wird schon ein dergleichen meineidig gewordener Schuldner mit der strengsten Strafe angesehen; so bringt dis seinen Gläubigern doch nicht den mindesten Nutzen. Es ist dahero allezeit besser, man eröffnet unter solchen Umständen, statt des ertheilenden Anstandsbriefs, lieber sofort den Concurs und nimmt dem Schuldner, wenn er durch Bürgen keine Sicherheit machen kann, vollends das, was er hat und sucht dadurch dem Verfall vieler anderer, die ihr Geld gutmüthig hergeliehen, vorzubauen, die, wenn sie öfters zu dergleichen Gelegenheiten kommen, am Ende ebenfalls zu Grund gehen müssen, als daß man auf eine äusserst ungewisse Hoffnung einer Verbesserung des Schuldners Vermögens und ob er seine juratorische Caution halten werde, viele um eines einzigen willen, dem zuletzt doch nicht geholfen ist, aufopfert. Wird die juratorische Caution, als eine hinlängliche Sicherheit nicht angenommen, so kann sich ein solcher Schuldner, daß er um die Rechtswohlthat des Anstandsbriefs gebracht worden, gleichwohl nicht

be-

beschweren. Denn ausserdem, daß äusserst selten sich ein Fall ereignet, wo der Schuldner an seiner Vermögensabnahm nicht selbst mit Schuld ist, so mag er es sich allein zuschreiben, wenn er in solche Umstände gerathen, daß er durch Bürgen die gehörige Sicherheit zu stellen ausser Stand ist, indem diese Rechtswohlthat sich nicht so weit erstrecken darf, einen Gläubiger völlig um sein Capital zu bringen f).

a) §. 3. I. de Satisdat. Auth. generaliter C. de Episc. et Cler. Nov. 112. Cap. 2. vers. Si quis dixerit. Nov. 134. Cap. 9. vers. Si vero iurauerit.

b) Brunnem. ad L. 4. C. de prec. Imp. offer. n. 6.

c) Auth. generaliter C. de Episc. et Cler. Gail 2. Obs. 47. n. 8. Hering de fideiuss. Cap. 18. n. 18. Mynsinger Cent. 71. n. 19. *Hunn.* ad Treutl. 1. Diss. 26. thes. 12. *Friderus* de proc. L. 1. Cap. 41. Membr. 1.

d) Landesconst. p. 117.

e) Gail P. I. Obs. 148. n. 6. P. II. Obs. 47. n. 13. Mynsinger Cent. 2. Obs. 11. in princ.

f) Reichsabschied de 1654. §. 172. und über diesen Neurodes in der 363. Anmerk.

§. 250.

Ob die erhaltene Anstandsbriefe auch den Erben des gemeinen Schuldners zu statten kommen?

Obgleich der Erbe, weil er in die Stelle seines Erblassers tritt, auch alle dessen Rechte geniesset a), so leidet doch diese Regel in Absicht auf die Anstandsbriefe ihren Abfall. Denn wie oben (§. 240.) erwehnt worden, so sind die Anstandsbriefe ein Privilegium, oder ein ius singulare, welche nur der Person, die solches erhalten, ganz allein zukommt. Indem nun ein dergleichen Recht mit dieser unzertrennlich verbunden ist und mit deren Tod erlöscht b); so folgt daraus, daß die Erben des gemeinen Schuldners auch auf den diesem ertheilten Anstandsbrief, woferne nicht in demselben der Erben ausdrücklich gedacht worden c), keinen Anspruch machen können, sondern nach dessen Tod sich erklären müssen, ob sie die Erbschaft antreten wollen, oder nicht. Thun sie ersteres, so müssen sie die Schulden alsobald bezahlen. Wollen sie sich hingegen derselben entschlagen; so

kommt es sogleich zum Concurs, um so mehr, als derjenige, welcher eine Erbschaft nicht antritt, eigentlich kein Erbe genennet werden kann d).

a) L. 17. D. de adquir. hered. L. 24. D. de V. S. L. 62. de R. I.

b) L. 68. D. de R. I. L. 1. §. 2. D. de Constit. Princ. Gail 2. Obs. 2. n. 13.

c) Gail l. c. Myler von Ehrenbach de princip. et Stat. Imp. Rom. germ. P. II. Cap. 49. §. 8.

d) L. 59. D. de R. I.

Drittes Buch.

Von dem Nachlaß der Gläubiger.

(De pacto remissorio.)

§. 251.

Was der Nachlaß ist?

Der Nachlaß, welcher auch ein Accord, oder das Accordiren genennet wird a), ist ein Vertrag, welchen die Gläubiger mit ihrem Schuldner eingehen, vermöge welchen sie ihm einen Theil ihrer Forderung, es sey nun die Hälfte, oder

oder ein Drittel derselben, mehr, oder weniger erlassen b).

a) *Salgulo de Samoza* in Labyr. Creditor. P. II. Cap. 30. n. 69. Berlich P. II. Decis. 275. n. 7.

b) L. 7. §. vlt. D. de pact.

§. 252.

Bey dem Nachlaßvergleich oder Accordiren darf der Schuldner keine Gefährde gebrauchen.

Will der Schuldner den suchenden Accord erhalten; so darf er dabey keinen Betrug, Argliſt, oder Gefährde gebrauchen, nämlich daß er Nebenaccorde macht und z. B. einem Gläubiger Ein Drittel, einem andern die Hälfte, noch einem andern noch mehr heimlich verspricht, um dadurch nur viel Gläubiger zu gewinnen, damit er durch die grössere Anzahl die geringere zu Eingehung des Nachlasses bewegen kann. Denn findet sich, daß bey dem Accord ein Betrug mit untergelaufen; so ist alles null und nichtig, indem eine Gleichheit vorhanden und ein Gläubiger so viel als der andere nachlassen muß a).

Ja die Gläubiger, welche zu dergleichen Betrügereyen die Hand gebothen, verfallen in das Crimen falsi b).

a) L. 7. §. fin. D. de pactis. Berlich P. II. Dec. 236. *Straccha* de Decoctor. p. 6.

b) L. 15. C. ad L. Cornel. de falsis.

§. 253.

Der gerichtliche Accord ist der sicherste.

Damit sowohl auf Seiten des Schuldners, als der Gläubiger, aller Verdacht eines Betruges, oder Argliſt wegfällt, so ist es am besten, wenn ersterer den letztern den wahren Zustand seines Vermögens und Schulden vor Augen legt, dem Richter sein Vorhaben entdeckt und diesen ersucht, daß er seine Gläubiger citiren lässet und ihnen den Antrag wegen eines Nachlasses thut a). Denn bey gerichtlichen Handlungen fällt nicht nur aller Verdacht einer Gefährde weg, sondern er erhält auch von dem Richter desto eher die Bestättigung des zu Stand gekommenen Accords, welche hingegen, wenn er von Haus zu Haus gelaufen, die Stimmen zusammen gebettelt und nur der geringste Verdacht einer Gefährde sich

äussert,

äuſſert, ſo leicht nicht zu erhalten iſt. In dem Hoch-fürſtl. **Anſpachiſchen** b) muß auch in einem ſolchen Fall der Beamte Bericht erſtatten, und Verordnung erwarten. In **Nürnberg** c) iſt zwar den Schuldnern nachgelaſſen, den Accord auſſergerichtlich zu machen, doch ſoll ſolcher nicht abſonderlich bey einem, oder dem andern Gläubiger, hinterrucks der andern, abgehandelt und practicirt, und folgends die andern dazu genöthigt, ſondern alle und jede intereſſirte Gläubiger zuſamm beruffen, alsdenn ihnen insgeſamt mit Vorlegung der Handelsbücher, wahrhaftige lautere Anzeigung von des Schuldners Vermögen, und Schuldenlaſt daraus gethan, und darauf durch das mehrere auf einen gewiſſen Nachlaß geſchloſſen, dieſer eingegangene Vergleich aber von den Gläubigern perſöhnlich, und in ihres Schuldners Gegenwart vor öffentlichem Stadtgericht an, und in einen förmlichen Receß gebracht werden.

a) *Boehmer* diſſ. de pacto remiſſ. §. 12.

b) Conc. Inſtr. §. 1.

c) Lahners Samml. der Nürnberger Addit. Decr. P. 393. und 395.

§. 254.

Wenn die Gläubiger sich nicht vereinigen können, was zu thun?

Wenn hingegen, wie es mehrentheils zu ergehen pfleget, sämtliche Gläubiger nicht einig sind, sondern ein Theil den Accord eingehen will, der andere aber nicht; so kann der Schuldner den Richter bitten, daß er letztere zu Annehmung des Accords zwinget. a)

a) L. 7. §. 17. L. 8. seqq. D. de pactis L. 44. eod. L 59. D. de Adm. et per. tut L. vlt. C. qui bon. cedere poss. Carpzov P. II. C. 22. def. 27. 28.

§. 255.

Die Gläubiger können zum Accordiren gezwungen werden, und wann?

Sollen die den Accord nicht annehmen wollende Gläubiger, zu Eingehung desselben gezwungen werden; so wird schlechterdings erfordert, daß der grössere Theil derselben solchen schon angenommen, und sich auf eine gleiche Summ verglichen haben. a)

a) L. 7. §. fin. D. de pact. Berlich Dec. 236. n. 6.

§. 256.

§. 256.

Wie dabey zu verfahren?

Den grössern Theil der Gläubiger, macht jedoch nicht die Anzahl der Personen, sondern die Grösse ihrer Forderungen aus a). z. B. Wenn zwey, welche 1000. Gulden zu fordern, den Accord eingehen: sechs andere aber, deren Forderung 800. Gulden beträgt, denselben nicht annehmen wollen; so können jene zwey, die 1000. Gulden zu fordern haben, die letztern sechs zu Annahm des Accords zwingen. Ja wenn ein einziger Gläubiger eine grössere Forderung, als die übrigen alle hat, so kann er auch solche zum Accordiren nöthigen b). Sind aber die Forderungen gleich, so giebt die grössere Anzahl der Personen den Ausschlag. Zur Grösse der Forderung gehört aber nicht nur das Capital, sondern auch das Interesse, es mag nun dasselbe versprochen worden, oder es mögen Zinnsen des Verzugs seyn c).

a) L. 8. et 9. D. de pact. L. fin. C. qui bon. cedere poss. ibique *Brunnem.* Carpzov p. II. C. 22. def. 29.

b) arg.

b) arg. L. fin. C. qui bon. cedere poss. L. 16. D. de reb auct. iud. possid. L. 14. Depos.

c) L. 9. §. fin. D. de pact. iunct. L. 8. D. de public. in rem act.

§. 257.

Welche Gläubiger zum Accordiren nicht gezwungen werden können?

Zur Annahm des Accords können aber die Hypothekgläubiger, es rühre nun ihr Hypothekrecht aus einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterpfand her a), und überhaupts alle andere, die ein älteres, oder sonst vorgängig befreytes Recht haben, nicht gezwungen werden b), verstehet sich, wenn sie mit chirorgraphariſchen Gläubigern zusamm kommen, es mögen diese entweder in Ansehung der Personen, oder der Grösse ihrer Forderungen, den gröſsten Theil ausmachen. Die Ursache ist diese. Ein Hypothekgläubiger verliert nichts, es mag der Concurs seinen Fortgang haben, oder nicht c), welches hingegen bey den chirographarischen Gläubigern sich anders verhält, indem diese allezeit besser fahren, sie nehmen etwas,

als daß sie gar nichts bekommen. Fügt es sich hingegen, daß mehrere hypothecarische Gläubiger zusamm kommen, davon einige den Accord angenommen, andere aber nicht, so kann auch alsdenn der grösere Theil den geringern Theil zur gleichmäsigen Annahm des Accords vermüssigen. Mit einem Wort, soll ein Theil der Gläubiger den andern zu Eingehung des Accords zwingen, so müssen Gläubiger von einerley Beschaffenheit ihrer Forderung und gleichen Recht, die in eine und eben dieselbe Classe gehören d), vorhanden seyn. Denn ist ein einziger Gläubiger darunter, der ein besseres Recht, als die andern alle, hat, so gehet ihn der Accord nichts an.

a) L. 2. C. de priv. fisci arg. L. 3. C. qui pot. in pign. *Mev.* ad Jus Lubec. p. III. Tit. 4. Art. 1. V. 4.

b) L. 10. pr. D. de pact. Coler de proc. execut. p. I. Cap. 4. n. 8. *Straccha* in tract. de Mercat. Tit. de decoctor. p. 6. n. 13. Freündeberg de Rescr. Morator. Conc. 15. n. 32. Nürnberger Raths-Dec. de 27. Nov. 1634. Lahner l. c. p. 393

c) Carpzov p. II. C. 22. def. 27. et 28. Straccha l. c. Wölcker.

d) *Boehmer* diss. de pact. remiss. §. 9.

§. 258.

Ob die Gläubiger, welche ihrem Schuldner einen Nachlaß gethan haben, wider denselben einen Regreß haben, wenn er zu besserm Glück kommt?

Auch bey dieser Frage sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Einige machen den Unterschied, ob der Schuldner mit, oder ohne seine Schuld in Abfall seines Vermögens gekommen. Im erstern Fall behaupten sie, daß, wenn er zu besserm Glück gekommen, er seine Gläubiger allerdings zahlen müsse, was sie ihm nachgelassen haben, keineswegs aber in dem letztern. Andere hingegen verneinen, daß ein Gläubiger je etwas verlangen könne, indem derjenige, welcher etwas von seinem Recht nachläst, sich desselben nicht mehr bedienen kann a). In dem Hochfürstl. **Anspachischen** b) ist dißfalls aller Streit aufgehoben, indem durch den Vergleich und die Annahm der verglichenen Summe die vorige Schuld aufgehoben, und dem Nachlaß auch sogar auf den Fall, wenn der Schudner in bessere Umstände kommt, entsagt wird.

a) L. 14. §. 9. D. de Aedilit. edict. L. 1. §. 6. de successor. edict. L. 4. C. reuocandis his, quae in fraud. credit.

b) Wechselordnung p. 28. Art. 6.

Register

welches die Seitenzahl anzeigt.

A.

Abendmahl, was die Redensart: ich will das Abendmahl darauf nehmen, bewürket. 359.

Abgaben eines Guths dürfen bey dessen Feilbiethung nicht verschwiegen, oder unrichtig angegeben werden. 192.

Abgeurtheilte Sachen dürfen bey dem Concurs nicht von neuem liquidirt werden. 7.

Abschriften beweisen nichts. 115.

Absonderung der Güther ist als eine Rechtswohlthat zu suchen. 4.

Abtretung verschuldeter Güther ist eine Rechtswohlthat. 12. Befreyt von dem Andringen der Gläubiger. 13. Von dem Schuldthurn. Ebend. Wird eine klägliche Rechtswohlthat genennet. Ebend. Aus welchem Grund? Ebend. wem solche nuzt? 14. Wie sie geschiehet? Ebend. Wer solche vornehmen kann? 15. Ist eine Art der Veräusserung. Ebend. deren Würkung. 16. Befreyet den Schuldner von der Gefängnisstrafe. 16. Hebt die bürgerliche und natürliche Pflicht nicht auf. 17. Ziehet keine Ehrlosigkeit nach sich. 19. Ist aber dem guten Leumuth nachtheilig. Ebend. Wem solche zukommt. 21. Muß nach der vorgeschriebenen Form geschehen. 23. Worinn solche bestehet? Ebend. Ob solche freywillig geschehen kann. 46. Dazu kann Niemand genöthigt werden. 49. Ist eine Nothhülfe für Unglückliche. 53. Aber keine Freystatt für Betrüger.

Ebend. Wird durch den Beamten veranlasset. 63. Und wie? 64.

Accord, S. Nachlaß.

Acten, S. Concursacten.

Advocaten dürfen die vorhabende gütliche Beylegung einer Sache nicht hindern. 275. Die im Land angenommene und keine fremde können Contradictores werden. 289. Welche wider den gemeinen Schuldner gedienet, können nicht zum Contradictoren angenommen werden, und in welchen Fällen. Ebend.

Allgemeiner Concurs, dessen Beschreibung. 3. Dessen Vortheil vor den besondern. 6. Begreift des Schuldner sämmtliches Vermögen unter sich Ebend. Zerstöhrt die angelegten Arreste. 7.

Allodial-Schulden dürfen aus den Lehengütern nicht bezahlt werden. 35. Ausnahm davon. Ebend.

Amts-Consense. Ob von denselben mehr als drey Jahre Interessen passiren. 366. Sind keine Lehenherrlichen Consense. 376. Welche so genennet werden. 375. 376. S. Consense.

Amts-Protocolle, wenn sie nur eine blosse Confirmation des Darlehens aber keine Unterpfandsverschreibung enthalten, bringen nicht den mindesten Nutzen 451.

Anfang des Concurses. 396.

Anschlag der Güter S. Schätzung.

Anschlag, öffentlicher. Durch diesen geschiehet die Feilbiethung des Schuldners Güter. 190. Muß ein stückweises Verzeichnis deren zu verkaufenden Güter enthalten. 191. Darf nicht mehr in sich begreiffen, als was würklich vorhanden ist. 192. Form desselben. 195. Wie lang solcher angeheft bleiben muß. 196. Soll in den Zeitungen bekannt gemacht werden. Ebend. Schriftliche von beweglichen Sachen, wie solcher einzurichten. 264.

Amtsschutz kann der Unterrichter ertheilen. 84. In welchen Fällen. Ebend.

Ansetzer, S. betrügliche Ansetzer.

Anstandsbriefe. Was sie sind. 526. Deren Benennung. Ebend. Wer solche ertheilen kann. 527. Ob deren Ertheilung auch dem Unterrichter zukommt. 529. Wem solche zu ertheilen. 531. Und in welchen Fällen. 532. Was der Schuldner dabey zu beobachten. 533. Ob solche auch den Erben desselben zu statten kommen. 541.

Anzeige der Schulden muß bey Abtretung der Güter gerichtlich geschehen. 29. Schrift- oder mündlich. 30.

Appellation hält die Vollstreckung des Locationsbescheids in den übrigen Stücken, welche keinen Anstoß leiden, nicht auf 507. Wie dabey zu verfahren. Ebend. ob und wenn solche wider den Distributionsbescheid Plaz findet. 514. Ist gegen einen Bescheid, der wider ein rechtskräftiges Erkenntnis gegeben worden, zwar nicht nöthig. 516. Wird aber doch der Nichtigkeitsbeschwerde vorgezogen. Ebend.

Arrest, angelegter, wird durch den Concurs zerstöhret. 7. Mit diesem kann der Ertrag der Gnadenzeit nicht belegt werden. 160.

Auction. S. Versteigerung.

Aufgeboth, ist nicht mit Zahlen, sondern Worten niederzuschreiben. 201. Ein Bedingnisweises ist nicht anzunehmen. Ebend. Eines Gläubigers, wenn er seine Forderung an dem Kaufschilling abziehen will, ist zu verwerfen. 202. Wie es beschaffen seyn muß. 203. Wenn solches nicht gering, kann der Richter nicht davon abgehen. 226. Wie zu ermessen, daß es zu gering sey. 238. Dasselbe kann nach einer ungesetzmäßigen Schätzung nicht beurtheilt werden. 241.

Auslegung der Gesetze kann nur derjenige machen, der solche ertheilt. 328.

B.

Beamter kann vor Eröfnung des Locationsurtels keinem Gläubiger etwas gültig bezahlen. 18. Soll

die Gläubiger über des Schuldners Abtretung seiner Güter vernehmen. 45. Veranlaßt bisweilen die Abtretung der verschuldeten Güter selbst. 63. Soll auf der Unterthanen Haushalten ein wachsames Aug haben. 64. Deren Verschwendung einberichten. 65. 74. Muß sogleich Bericht erstatten, wenn des verstorbenen Schuldners Erben die Erbschaft nicht antreten. 86. Eben dieses thun, so bald sich ein Vermögensverfall veroffenbaret. 87. Kann den förmlichen Concurs nicht eröfnen. Ebend. Hat vor die Herstellung der Massa zu sorgen. 145. Darf die Zuschlagung der Güter ohne Anfrag nicht vornehmen. 221. Dessen Vortrag bey dem Liquidationstermin, und worinn er bestehet. 271. Muß richtige Consensbücher halten. 462. Die Güter schätzen lassen. 463. Ob er das Drittel des Vermögens überschreiben darf? Ebend. Wie in zweifelhaften Fällen zu verfahren. 467. Soll nicht allzuvoreilig auf die Verganthung antragen. 519. Vielmehr den Unterthanen aufzuhelfen suchen. 521.

Bedrohung darf bey Pflegung der Güte nicht gebraucht werden. 281.

Bekänntnis der Schuldners, S. Geständnis.

Bekanntmachung der öffentlichen Vorladung durch die Zeitung. 123. Muß bewiesen werden. 125. Fehlerhafte ist dem Vorgeladenen unschädlich. 134. Des allgemeinen Feilbiethungsanschlags. 196. Muß ebenfalls bewiesen werden. 197. Der besondern Feilbiethung. 199. Der Versteigerung der beweglichen Güter. 259. Und des dazu erforderlichen Anschlags. 264.

Bericht. In welchen Fällen der Beamte denselben erstatten muß. 87.

Bescheinigungs-Artickel können gleich bey der Liquidation übergeben werden. 364.

Besitz, blosser eines Schuldscheins beweißt nichts. 351.

Besonderer Concurs, dessen Beschreibung. 3. Wie er entstehet. 4. Wie er vermieden werden kann. 5.

Besondere Feilbiethung geschiehet durch einen Anschlag. 196. Form desselben. Ebend. Wie oft solche zu wiederhohlen. 199.

Betrug, gespielter, soll Niemand zum Vortheil gereichen. 46. Dessen macht sich keiner schuldig, der sich seines Rechts bedient. 50.

Betrügern kommen die Rechte nicht zu statten. 54.

Betrügliche Ansetzer. Wer darunter zu verstehen. 52. Haben sich der Rechtswohlthat der Abtretung ihrer verschuldeten Güter zu erfreuen. 53. Deren verschiedene Strafen in alten Zeiten. 54. 55. Wie heut zu Tag gegen sie verfahren wird. 56. Warum sie so verhaßt sind. 62.

Bevollmächtigter des gemeinen Schuldners hat vor dem gerichtlich bestellten Contradictor den Vorzug. 292. Und erhält wie dieser seine Belohnung aus der Massa. Ebend. Muß verpflichtet werden. Ebend.

Bewegliche Güter, deren Versteigerung muß bekannt gemacht werden. 259. Mittelst eines Verzeichnisses. 260. Wie dasselbe einzurichten? Ebend. Werden gedruckte Verzeichnisse angerathen. 261. Wenn deren Wiedereinlösung statt findet. 269. Sind kein tüchtiges Unterpfand bey Consensertheilungen. 458.

Beweismittel sind nicht einzuschränken. 44.

Beyspiele, nicht diese, sondern Gesetze müssen den Grund zur Entscheidung geben. 380.

Biethen. Obliegenheit des Richters hiebey. 200. Kann Jedermann. 204. Doch ist ein Fremder und Unbekannter ohne Bürgschaft nicht zuzulassen. Ebend. Ist mehr auf die Tüchtigkeit des Käufers, als eines Mittellosen höchstes Aufgeboth das Augenmerk zu richten. 205. Ist durch Bevollmächtigte erlaubt. 208. Mag auch ein Beamter, doch muß er es mit Vorsicht thun. 209. Bey brennendem Licht. 220.

Bilanz. S. Schuldenverzeichnis.

Blanquete sind zur Bevollmächtigung nicht hinlänglich. 114.

Bona Feudalia S. Lehengüter.

Brandversicherungs-Gesellschaft. Der bey derselben eingeschriebene Anschlag der Gebäude beweißt den wahren Werth derselben nicht. 245.

Buchbinderlohn vor die Heftung der Concursacten, gehört unter die Concurskosten. 340.

Bürge, diesem nutzt die Abtretung der verschuldeten Güter nichts. 14.

C.

Cessio bonorum, S. Abtretung der verschuldeten Güter.

Circulare. S. Vorladung.

Clausula cassatoria in den Consensen. 453.

Clausula restrictiua. Ebend.

Collegien können ihre verschuldeten Güter abtreten. 16. Wenn deren Mitglieder zu Bezahlung der Schulden angestrenget werden können. Ebend.

Concurs. Wie solcher entstehet. 1. Können zwey Gläubiger erregen. 2. Wo solcher verführet werden muß. Ebend. Eintheilung desselben. 3. 9. Ueber eines Vasallens Vermögen ist ein ganz besonderer Concurs. 4. Durch diesen entstehet unter den Gläubigern eine Gemeinschaft der Güter 8. 17. Materialiter kann er sich auf dreyerley Art veroffenbaren. 9. Formaliter, wenn er vorhanden ist. 10. Wenn er seinen Anfang nimmt. 396. Kann auf mancherley Weise vermieden werden. 517. Ist ein ausserordentliches Mittel. 519. Zu welchem man nur aus Noth schreitet. Ebend. S. allgemeiner und besonderer Concurs.

Concursacten, wenn solche unordentlich gehalten werden, ziehen sie schlimme Folgen nach sich. 316. Vorschläge, solche in guter Ordnung zu halten. 320. Deren Heftung. 337. Foliiren. Ebend. Vortheil davon. 340.

Concurseröfnung. 74. Concursforum ist da, wo der Schuldner seinen beständigen Aufenthalt hat. 2.

Concurskosten werden den Gläubigern pro rata des Empfangs abgezogen. 310. Hierunter gehöret der Lohn vor die Heftung der Acten. 340.

Concursmassa, deren Herstellung. 145. Was darunter zu verstehen. Ebend.

Concursproceß. Bey diesem findet die Wiederklage keine statt. 353. Dessen baldiges Ende wird durch das mündl. Verfahren befördert. 355.

Confirmation, die blosse bringt nicht den mindesten Nutzen. 451.

Consense müssen in das Consensbuch eingetragen werden. 438. Dürfen auf höher nicht als ein Drittel des wahren Werths des zu verschreibenden Unterpfands ertheilt werden. 440. Werden nur auf drey Jahr ausgestellt. 445. Wenn sie ihre Zeit erstanden, haben sie nur die Kraft einer Privathypotheck. 445. S. **Amtsconsense.**

Consensattestat. Dessen Innhalt und Nutzen. 439. Muß dem Consens einverleibt werden. 440. Was bey dessen Ausstellung zu beobachten. 469.

Consensaussteller muß nach einem gewissen Zeitraum die Güter wieder von neuem schätzen lassen. 431. 463. Wenn gegen denselben die Entschädigungsklage statt findet. 453. Derselben gemeiniglich gebrauchende Ausflüchte. 454. 456. Darf bey Consensausstellungen auf Mobilien keine Rücksicht nehmen. 458. Muß richtige Consensbücher halten. 462. Wenn er das Drittel des Vermögens überschreiten darf. 463. Wie er sich in zweifelhaften Fällen zu verhalten hat. 467.

Consensbücher darf der Gläubiger einsehen. 427. Wie sie einzurichten. 429. Projecte dazu. 436. In dasselbe muß der ausgestellte Consens eingetragen werden. 438.

Consensclausuln: Auf drey Jahr, länger aber nicht, darf der Gläubiger nicht vergessen. 445. Jedoch

nur

mir und den Meinigen ohne Schaden und Nachtheil, hat keine Würkung. 454.

Consenserlöschung schadet dem Gläubiger. 445.

Consenserneuerung. Wenn es diese zu suchen nicht bedarf. 445. 446. Wenn selbige nothwendig. 445. 446.

Consensgläubiger, was derselbe vor Vorsicht anzuwenden hat, wenn er Geld auslehnen will. 427. Darf sich in den Güterverkauf nicht mischen. 460.

Constitutio Massae. S. Herstellung der Massa.

Contradictor. Wer diesen Namen bekommt. 282. Worinn dessen Verrichtungen bestehen. 283. Darf dem Geständnis des gemeinen Schuldners nicht gerade zu trauen. 284. Wer es werden kann. 289. Derjenige, welcher vorhero wider den gemeinen Schuldner geklagt, die Klage aber nicht beendigt hat, ist dazu untüchtig. Ebend. Diesem wird des gemeinen Schuldners Bevollmächtigter vorgezogen. 292. Und auch aus der Massa bezahlt. Ebend. Kann kein Gläubiger seyn. 290. Dessen Wahl kommt lediglich dem Richter zu. 294. Und sind die Gläubiger bey derselben ausgeschlossen. Ebend. Wenn sie darwider Vorstellung machen können. 296. In welchen Fällen er zu bestellen. 296. Zu welcher Zeit. 297. Muß verpflichtet werden. Ebend. Ob ihm der Eyd zugeschoben werden kann. 300. Wird den Procuratoren verglichen. 302. Kann den Gläubigern durch seine Handlungen keinen Nachtheil zuziehen. 306. Darf sich in den Vorzugsstreit der Gläubiger nicht mengen. 308. Was derselbe übersehen, können die Gläubiger nachhohlen. 309. Ihn durch gebende Präjudicialtermine zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anhalten zu wollen, ist eine vergebliche Sache. 310. Geldstrafen sind ein weit besseres Mittel. 311. Dessen Verrichtung bey der Liquidation. 352.

Conventialhypothecken dürfen auf die Lehengüter nicht ertheilt werden. 34.

D.

Debita Passiua der Unterthanen müssen sämmtlich den Consensbüchern einverleibt werden. 436.

Decoctores. S. betrügliche Ansetzer.

Definitivrescripte dürfen schriftlich in vim publicati nicht mitgetheilt werden. 505.

Dotal- und Paraphernal-Güter der Eheweiber müssen den Consensbüchern einverleibt werden. 488.

Distributionsbescheid, was er eigentlich ist. 508. Wie derselbe einzurichten. 509. Von dessen Publication. 513. Und dem dazu anzuberaumenden Termin. 514. Ob und wenn darwider eine Appellation statt findet. Ebend. Wenn er als ein neues Erkänntnis zu betrachten. 515.

Dreingabe muß bey öffentlich verkauft werdenden Gütern, bey der Feilbiethung angezeigt werden. 192.

E.

Ehepacten. Ob ausserhalb Landes gerichtlich errichtete gültig sind. 485. Ob selbige, die zwar im Land aber nicht bey des Mannes Obrigkeit errichtet worden, gültig sind. 489. Der Juden-Weiber sollen bey dem Gericht, worunter der Mann sitzt, angezeigt worden. 493. Welche confirmirt werden müssen. 493.

Eheweiber, Dotal- und Paraphernalgüter müssen den Consensbüchern einverleibt werden. 488.

Einbringen des Weibes, wie dieses erwiesen werden kann. 285.

Einschätzung, wenn solche vorzunehmen. 212. Was dabey zu beobachten. 213. Derselben kann sich Niemand entschlagen. 214. Derer die in der Brandversicherungs-Gesellschaft eingeschriebenen Gebäude beweißt nie den wahren Werth derselben. 244. S. Schätzung.

Einschätzungsbetrag ist bekannt zu machen. 216. In welchen Fällen. Ebend.

Einstandrecht. Ob dasselbe bey öffentlich-gerichtlichem Verkauf der Güter zulässig. 232.

Eisernebrief. S. Anstandsbrief.

Eltern, von des Schuldnersfrauen können deren Eingebrachtes nicht bezeugen. 285.

Entschädigungsklage findet gegen den Consensausstellers statt, wenn er unvorsichtig gehandelt hat. 453.

Entsiegelung, was dabey zu beobachten. 146.

Erben. Wenn diese des verstorbenen Schuldners Erbschaft nicht antreten, muß der Beamte sogleich Bericht erstatten. 86. Kommen die ihrem Erblasser ertheilte Anstandsbriefe nicht zu statten. 541.

Ergänzungsamt. Ob und wie weit sich desselben der Richter bedienen kann. 312.

Eröfnung des Concurses. S. **Concurs.**

Exceptionen. S. Schutzreden.

Execution, verhängte wird durch den Concurs gehemmt. 7. Diese kann auf den Ertrag der Gnadenzeit nicht vollstrecket werden. 160.

Exmission. S. Vertreibung des Schuldners.

Eyd. Formul wie das Vermögensverzeichnis zu bestärken. 38. Der Güterpfleger. 172. Ob er dem Contradictor zugeschoben werden kann. 300. Kann über eine fremde Sache nicht zugeschoben werden. 303.

Eyd für Gefährde, kann bey Verlangung des Offenbahrungseyds nicht gefordert werden. 177.

F.

Fama communis. S. Ruff.

Fehler in der Ladung ziehet deren Nichtigkeit nach sich. 113.

Feibiethung der Güter, s. öffentliche Feilbiethung.

Feuda kann der gemeine Schuldner nicht abtreten. 33.

Fideicommiß-Güter, kann der gemeine Schuldner nicht abtreten. 33.
Flebile Beneficium. S. **Abtretung der verschuldeten Güter.**
Flucht. Wer derselben vor verdächtig zu halten. 76. Wer vor einen Flüchtigen zu halten. 77. Wie wider ihn zu verfahren. 78. Strafe derselben. Ebend. Ist verdächtig. 79. Und eine Anzeige eines gespielten Betrugs. Ebend.
Flüchtiger, ist nicht immer vor boshaft zu halten. 79. Und kann schuldlos seyn. 80.
Foliiren der Acten. S. **Concursacten.**
Form, die in den Gesetzen vorgeschriebene muß genau befolgt werden. 24.
Formatio Concursus. S. Concurseröfnung.
Forum Concursus. S. **Concurs.**
Forum generale, welches das ist. 2. Und was es vor Würkungen nach sich ziehet. Ebend.
Fremder, wenn er vorgeladen werden kann. 110. Ist ohne geleistete Bürgschaft zum Biethen auf ein Gut nicht zuzulassen. 204.
Früchte, aus dem Lehen kann der gemeine Schuldner abtreten. 33. Dürfen auch zu Bezahlung der Schulden beygezogen werden. 35.

G.

Geistliche können ihre verschuldeten Güter abtreten. 15.
Geldausleihen, was vor Vorsicht dabey zu gebrauchen. 452.
Gemeinde, kann ihre verschuldeten Güter abtreten. 15.
Gläubiger, kann sich keiner von dem Concurs ausschliessen. 8. Wenn schon seine Forderung vor dem Concurs entschieden worden, muß er doch über den Vorzug mit streiten. 7. 8. Demselben darf durch besondere Execution kein Nachtheil zugezogen werden. 8. Können des Schuldners Güter nicht eigenmächtig verkaufen. 17. Müssen über die Abtretung der verschuldeten Güter vernommen werden. 45. Sollen ihre Sachwalter bevollmächtigen. 113. Und

unterrichten. 114. Ob er abzuweisen, wenn er auf dem anberaumten Liquidations-Termin nicht sogleich erscheint. 127. Die bekannten sind besonders vorzuladen. 140. Denselben muß der Zustand ihres Schuldners Vermögens vorgelegt werden. 147. Kann Güterpfleger werden. 169. Mögen den Offenbahrungseyd fordern. 177. Kann durch Selbstbiethen der Zuschlagung der Güter an Zahlungsstatt vor den Schätzungsbetrag am besten ausweichen. 230. Kann in einem gewissen Fall Contradictor werden. 290. Sind bey der Wahl des Contradictors völlig ausgeschlossen. 294. Doch können sie Vorstellung thun, wenn sich das Gericht in seiner Wahl geirret. 295. Denselben kann der Contradictor durch seine Handlungen keinen Nachtheil zuziehen. 306. Deren Vorzugsstreit gehet dem Contradictor nichts an. 308. Können nachholen, was der Contradictor ausser Acht gelassen. 309. Ob deren Geständniß dem Widerspruch vorzuziehen. 363. Derselben Beweis durch Zeugen. 364. Darf die Consensbücher einsehen. 427. Hat anzuführen, in welche Classe er locirt seyn will. 483. Ob sie Nachsicht geben können. 520. Wenn sie nicht einig, was Rechtens. 521. Was zu thun, wenn sie keine Nachsicht geben. 522. Können zum accordiren gezwungen werden, und wenn. 546. Wie dabey zu verfahren. 547. Welche, einen Accord einzugehen, gezwungen werden können. 548. Ob ihm der Regreß wegen des Nachlasses zustehet, wenn der Schuldner zu besserm Glück kommt? 550.

Gemeinschaft der Güter. S. **Concurs.**

Genannte, welche in Nürnberg so benennt werden. 61.

Gericht, kann ausser seinem Bezirk einen Fremden nicht vorladen. 110. Mag den Offenbahrungseyd fordern. 177.

Gerichtsgebrauch hat die Kraft eines Gesetzes. 90.

Gerichtssiegel. S. **Siegel.**

Gesetze, was diese nicht ausdrücklich vorschreiben, das darf man bey vorkommenden Rechtshändeln nicht zum Grund der Entscheidung nehmen. 248. Ohne diese für sich anführen zu können, darf man nie etwas behaupten. **Ebend.** Nach denselben muß sich

sich bey Entscheidungen vorkommender Rechtshändel auf das genaueste gerichtet werden. 250. Kann man nicht verdrehen, wie man will. Ebend. Vermuthen keinen Betrug. 362. Wo diese keinen Unterscheid machen, darf es der Richter auch nicht thun. 378. Wo deren Worte fehlen, fehlt auch der Wille des Gesetzgebers. Ebend Nach diesen und nicht nach Beyspielen muß man urtheilen. 380. Derselben Abschaffung muß dargethan werden. 387. Deren gründliche Erlernung ist besser, als die Sammlung der Praejudiciorum 389.

Gesetzeserklärung, kann nur derjenige machen, der dasselbe gegeben hat. 378.

Geständnis des Schuldners nach entstandenem Concurs beweißt nichts. 19. 357. Und wenn es auch auf dem Sterbbett geschehen. Ebend. Unter welchen Umständen dasselbe in einige Betrachtung kommt. 361. Des Schuldners Weib und Kinder beweißt ebenfalls nichts. 19. 362.

Gnadenzeit Ob deren Ertrag mit zur Concursmasa zu ziehen. 158. Deren Ertheilung hängt blos von der Gnade des Landesherrn ab. 159. Kann deren Ertrag nicht verpfändet. Ebend. Noch davon Schulden bezalt 160. Und dahero auch von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden. Ebend

Güte. Diese zu versuchen ist eines jeden Richters Pflicht. 272. Hierzu müssen die Partheyen besonders mit vorgeladen werden. 273. Muß nicht obenhin, sondern auf eine bewegliche und eingreifende Art versucht werden. Ebend. Diese zu erreichen, muß der Richter Vorschläge thun. 275. Wenn solche erreicht wird, ist darüber ein Protocoll zu fertigen. 276. Und von den Partheyen zu unterschreiben. Ebend. Kann in allerley Processen und in allen Theilen des Processes versucht werden. 278. Wenn sie nicht anschlägt, gehet die Sache ihren ordentlichen Lauf. 279. Bey Pflegung derselben darf kein Zwang oder Bedrohung gebraucht werden. 281.

Güter des Schuldners müssen öffentlich verkauft werden. 17. Ob solche freywillig abgetreten werden

können. 46. Von demselben darf Niemand einen üblen Gebrauch machen. 54. Deren Genuß, statt der Zinnsen zu überlassen, ist verbothen. 69. Sollen dem Schuldner aus dem Besitz genommen werden. 180. Müssen als solche im Ganzen, und nicht nach einzeln Stücken geschätzt werden. 214.

Güterpfleg. Ob Jemand zu deren Uebernahm gezwungen werden kann. 170.

Güterpfleger. Wenn solcher zu bestellen. 162. Worinn dessen Verrichtungen bestehen. 163. Muß über Einnahm und Ausgab richtige Rechnung thun. 166. Darf nichts eigenmächtig unternehmen. Ebend. Wer solchen bestellen kann. 168. Wer dazu gezwungen werden kann. 169. Kann auch eine Weibsperson werden. Ebend. Ob er Caution leisten muß? 170. Ob er zu verpflichten? 171. Kann den Offenbahrungseyd fordern. 177.

Güterverkauf. In diesen darf sich der Consensgläubiger nicht mengen. 460.

H.

Haß der Gesetze, wider die betrügliche Ansetzer. 54.

Hauptprotocoll, ist als das Register eines Actenbunds anzusehen. 334. Leistet mancherley Nutzen. 335.

Haushalten. S. Wirthschaft.

Heften der Acten, S. Concursacten.

J.

Illata. S. Einbringen.

Indemnisationsklage. S. Entschädigungsklage.

Interessen. Ob bey Consensen solche über drey Jahr bezahlt werden. 366. Oder deren Lauf während des Concurses aufhöret. Ebend. Deren fleißige Einforderung bewürkt keinen besondern Vorzug. 390. Ob deren Lauf nach vorgenommener Inventur oder bey Ausgang der Edictalcitation gehemmet wird? 398. Sind fleißig einzutreiben. 443.

Inventarium. S. Vermögens-Verzeichnis.

In Zeiten. Was dieses Wort eigentlich anzeige. 26.
Irrthum macht die Vorladung nichtig. 109.
Juden haben sich des römischen Rechts zu erfreuen. 15. Können ihre verschuldeten Güter abtreten. Ebend.
Judenweiber. Ehepacten müssen gerichtlich vorgezeigt werden. 493.
Juramentum Manifestationis. S. Offenbahrungseyd.

K.

Kaufbriefe, versetzt werdende haben die Würkung eines Consenses nicht. 447.
Käuflinnen, S. Trödelweiber.
Käufer. Dessen Vor- und Zunamen, dann Stand und Ort seines Aufenthalts ist genau zu bemerken. 201. Auf dessen Tüchtigkeit ist mehr als eines Mittellosen höchstes Aufgeboth zu sehen. 205. Wenn sich kein Käufer findet, was zu thun. 212. 225. Von welcher Zeit anzurechnen ist, daß derselbe seinen Kaufschilling zu erlegen schuldig, wenn er solchen nach geschehener Adjudication binnen drey Monathen zu zahlen versprochen. 257. Je grössere Anzahl derselben sich einfindet, desto mehr wächset ihnen der Muth zum Biethen. 263.

L.

Ladung ist die Grundlage des ganzen Processes. 125. Daher auf deren Bekanntmachung alle Sorgfalt anzuwenden. Ebend.
Lehen, was dieses Wort eigentlich bedeute. 376.
Lehensfrüchte. S. Früchte.
Lehengüter. Was darunter verstanden wied. 32. Kann der Schuldner nicht abtreten. 33. Alle denselben zum Schaden unternommene Handlungen sind ungültig. 33. Derselben Früchte können abgetreten werden. 33. Auf diese dürfen keine Privat- und Conventional-Hypothecken ertheilt werden. 34. Können nicht zu Bezahlung der Allodialschulden beygezo-

gen. 35. Auch nicht an Zahlungsstatt zugeschlagen werden. Ebend. Müssen dem Mitbelehnten ohne Beschwerde hinterlassen werden. Ebend.

Lehenherrliche Consense, welche so genennet werden. 375. 376.

Lehensstücke. Auf ausherrische darf der Consensausstellet keine Rücksicht nehmen. 458.

Leukauf ist nicht mit Zahlen, sondern Worten niederzuschreiben. 201. Gehört der Massa und nicht dem verkaufenden Gericht. 510.

Licitiren. S. Biethen.

Licitum. S. Aufgeboth.

Liquidation. Wie solche geschickt einzurichten. 349. Muß mündlich geschehen. 355.

Liquidationsprotocoll. Wie dasselbe einzurichten. 329. Vortheil davon. 340.

Liquidationstermin bleibt bis zum Locationsurtel offen. 129.

Liquidiren. Was dieses heißt. 348.

Litis Consorten. S. Streitgenossen.

Locationsbescheid, Urtel. Vor dessen Eröfnung darf keinem Gläubiger etwas bezahlt werden. 18. Ob solcher zu entwerfen, wenn die Kosten die Massa aufzehren. 503. Von dessen Revision und Confirmation. 504. Dann Publication. 505. Und dem dazu anzuberaumenden Termin. 506.

M.

Majorathsgüter kann der Schuldner nicht abtreten. 33.

Manifestationseyd. S. Offenbahrungseyd.

Massa Concursus. S. Concursmassa.

Materialconcurs, auf wie vielerley Art er sich offenbaret. 11.

Materialiter, wenn der Concurs vorhanden ist. 11.

Minderjährige können ihre verschuldeten Güter abtreten. 15. Was dazu erfordert wird. Ebend.

Mit-

Mitbelehnten müssen die Lehengüter ohne Beschwerden hinterlassen werden. 35.

Mobilien. S. **bewegliche Güter.**

Moratoria. S. **Anstandsbriefe.**

Muthmassungen, wahrscheinliche, sind hinlänglich, Jemand mit dem Offenbahrungseyd zu beschweren. 175.

N.

Nachjahr. S. **Gnadenzeit.**

Nachlaß worinn dieser bestehet? 542. Dabey darf keine Gefährde gebraucht werden. 543. Der gerichtliche ist der sicherste. 544. Wenn die Gläubiger dazu gezwungen werden können? 546. Wie dabey zu verfahren. 547.

Nachsicht. In welchen Fällen solche der Schuldner verlangen kann? 518. Ob die Gläubiger selbige geben können? 520. Wenn sie hierinn nicht einig, was Rechtens. 521. Wenn sie solche nicht geben, was zu thun. 522.

Nachsitz. S. **Gnadenzeit.**

O.

Obsignatur. S. **Versieglung.**

Offenbahrungseyd. Was derselbe ist? 174. Wer solchen abzulegen hat? Ebend. In welchen Fällen er gefordert werden kann? 175. Muß geschworen werden, so oft eine unrichtige Anzeige zu besorgen ist? 176. Wer solchen fordern kann. Ebend. Ist ein gesetzlicher Eyd. 177. Dessen Innhalt. 179.

Oeffentliche Feilbiethung. Eintheilung derselben. 184. Wer solche vorzunehmen befugt. Ebend. Wie es mit den Gütern, die unter fremder Herrschaft liegen, zu halten? Ebend. und 185. Ob die allgemeine nothwendig? 188. Wie solche geschiehet? 190. Müssen die verkauft werdende Güter, Stück vor Stück benennt werden. 191. Besondere und deren Form. 198. Deren Kundmachung. 199. Wie oft solche zu wiederhohlen. Ebend.

P.

Pacta remissoria. S. Nachlaß.

Paraphernalgüter der Eheweiber, müssen den Consensbüchern einverleibt werden. 488.

Personae mysticae, welche so genennet werden. 15. Können ihre verschuldeten Güter abtreten. Ebend.

Privathypothecken, dürfen auf Lehengüter nicht ertheilt werden. 34.

Präclusion, die Bedrohung deselben ist der öffentlichen Vorladung einzuverleiben. 105. Kann nicht erfolgen, wenn mit der Bekanntmachung der öffentlichen Vorladung ein Fehler vorgegangen. 134. 136.

Praejudicia. Was das heisse, ein Praejudicium anführen. 388. Was erfordert werde, wenn sie etwas beweisen sollen. Ebend. Deren Sammlung ist eine gründliche Erlernung der Gesetze vorzuziehen. 389.

Präjudicialtermine. Sind auf das genaueste zu befolgen. 128. Doch leidet dieses in Concursprocessen seinen Abfall Ebend. Können dem Contradictor nicht vorgeschrieben werden. 310.

Privathyporhecken dürfen auf die Lehengüter nicht ertheilt werden. 34.

Privilegirte Person. Wer vor eine zu halten. 495. Dürfen ihre Eheberedungen nicht gerichtlich bestätigen lassen. 497.

Q.

Quantum taxatum. S. Einschätzungsbetrag.

Quinquenelbrief. S. Anstandbrief.

Quittung, von der Frauen Eltern ausgestellte sind verdächtig. 363.

R.

Ranzenadvocaten, welche so genennet werden. 72.

Rechte, jeder kann sich derselben, die ihm zustehen, bedienen, oder begeben. 48. Sind den Betrügern nicht günstig. 54. Kommen den Betrogenen, aber nicht Betrügern zu statten. 490.

Rechtswohlthaten sind in dem weitesten Umfang zu erklären. 48. Werden nicht aufgedrungen. Ebend. Derselben werden nur diejenigen theilhaftig, die ihre Handlungen nach dem Gesetzen einrichten. 63.

Regreß, diesen haben die Gläubiger wider ihren Schuldner nicht, wenn sie ihm einen Nachlaß gethan, ob er schon zu besserm Glück kommt. 550.

Resignation. S. Entsieglung.

Richter, darf bey suchender Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht streng seyn. 129. Kann den Offenbahrungseyd fordern. 177. Ob er, wenn ein genugsames Aufgeboth vorhanden ist, davon nach Gefallen abgehen, und dem Gläubiger ein Grundstück nach dem Schätzungsbetrag an Zahlungsstatt zuschlagen kann? 226. Desselben Vortrag in dem Liquidationstermin. 272. Worinn solcher bestehet? Ebend. Muß einen Versuch zur Güte thun. 272. Desselben Pflicht ist, die Processe zu vermindern. Ebend. Muß sich vorher von der Sache unterrichten, ehe er die Güte versucht. 274. Und selbst Vorschläge dazu thun. 275. Diesem, und nicht den Gläubigern kommt die Wahl des Contradictors zu. 295. In wie fern er das Ergänzungsamt gebrauchen kann. 312. Darf sonst nichts thun, als worum er gebeten wird. Ebend. Muß die Gerechtsame der Gläubiger untersuchen, und jedem das Recht sprechen. 315. Muß schlechterdings nach den vorhandenen Gesetzen erkennen, wenn sie ihm auch noch so hart zu seyn scheinen. 428. Kann eines Gläubigers Vorzugsrecht nicht errathen, wenn es ihm nicht angezeigt wird. 474.

Ruff, gemeiner. wie er beschaffen seyn muß, wenn er etwas beweisen soll. 86.

S.

Sachwalter müssen sich ihres erhaltenen Auftrags halber legitimiren. 14. 30. Sonst können sie nichts gültiges unternehmen. 113. Haben sich gehörig zu unterrichten. 114.

Satz letzte. Wenn er bey dem Prioritäts-Verfahren gebührt. 484.

Schätzmänner müssen unpartheyische, und der zu schätzenden Sache erfahrne Leute seyn. 213. Und verpflichtet werden. Ebend. Sind aus dem Ort, wo die zu schätzende Sache liegt, zu nehmen. 214. Wenn allda keine tüchtigen vorhanden, solche aus der nächsten Nachbarschaft zu wählen. Ebend. Können zur Schätzung gezwungen werden. Ebend. Müssen von der Beschaffenheit der zu schätzenden Sache genau unterrichtet werden. 215. Haben das über die Schätzung verabfaßte Protocoll mit zu unterschreiben. 216.

Schätzung, eine überhaupt vorgenommene ist nicht rechtmäsig. 214. Ueber selbige muß ein Protocoll verabfaßt werden. 216. Deren Kundmachung. Ebend. Ob, wenn solche nicht gesetzmäsig geschehen, hiernach ein Aufgeboth beurtheilt werden kann, daß solches gering sey. 241. Und hiernach die Zuschlagung an Zahlungsstatt geschehen sey. 241. Der Güter muß bey Consensertheilungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden. 431. 463.

Scheinursach, jede, befreyt von dem Verdacht eines gespielten Betrugs. 80.

Schriftwechsel ist bey Concursprocessen ordentlicher Weise verbothen. 355. In besondern Fällen aber erlaubt. 356. In welchen? Ebend.

Schuldaustheilung, blose, hemmt den Lauf der Zinnsen nicht. 393.

Schulden, deren Anzeige muß bey Abtretung der Güter gerichtlich geschehen. 29. Schriftlich oder mündlich. 30.

Schuldenverfall. Wie der Beamte solchen vermerken kann. 64. Muß davon Bericht erstatten. Ebend.

Schuldenverzeichnis. Wie solches einzurichten. 32.

Schuldner, bleibt den Gläubigern verbunden, wenn er zu besserm Glück kommt. 17. Kann auf nicht mehr als er in Vermögen hat, angestrenget werden. Ebend. Desselben Eingeständnis hat nach entstandenem Concurs keinen Glauben. 19. Wenn er vor keinen tüchtigen Zeugen gehalten wird. Ebend. Welchen die Abtretung der verschuldeten Güter zukommt. 21. 28. **Verunglückter**, S. **Verunglückter**. Wenn

er

er auf gütliche Behandlung keinen Anspruch machen kann. 28. Muß die Anzeige seines Vermögenverfalls gerichtlich thun. 29. Schriftlich oder mündlich. 30. Mittelst Uebergab eines Verzeichnisses. Ebend. Darf von seinem Vermögen nichts verschweigen. 31. Welche Güter er abtreten kann. 30. Muß sein Vermögen eydlich bestärken. 36. Folglich darf er nichts verschweigen. 37. Ob er seine Güter freywillig abtreten kann. 46. Böse, S. betrüglicher Ansetzer. Flüchtig gewordener, S. Flucht. Ihm soll das Vermögen aus dem Besitz genommen werden. 90. Darf man es bey der Anzeige seiner Gläubiger nicht bewenden lassen. 104. Kann zu Ablegung des Offenbahrungseyds gezwungen werden. 177. Mit welchen Strafen. Ebend. Desselben Geständnis, S. Geständnis. Kann sich selbst vertreten, wenn er will. 291. Oder einen Bevollmächtigen bestellen. Ebend. Ob dessen Widerspruch oder das Geständnis der Gläubiger den Vorzug verdient. 363. In welchen Fällen er Nachsicht verlangen kann. 519. Kann durch den Selbstverkauf den Concurs vermeiden. 524. Darf bey dem Nachlaßvergleich keine Gefährde spielen. 543. Fällt wider denselben, wenn er auch zu besserm Glück kommt, der Regreß weg, wenn ihm die Gläubiger einen Nachlaß gethan haben. 556.

Schuldschein, dessen bloser Besitz beweißt nichts. 351.

Schuldthurn, von diesem befreyt die Abtretung der verschuldeten Güter. 13. Ist eine Strafe der betrüglichen Ansetzer. 55.

Schutzreden, verzögerliche, finden bey dem Concursproceß nicht statt. 353. Dagegen können andere, wenn sie gleich eine weitläuftige Untersuchung bedürfen, vorgebracht werden. Ebend.

Schwere Unglücksfälle, was für welche darunter verstanden werden. 39.

Selbstverkauf, ist ein Mittel, den Concurs zu vermeiden. 524.

Sentenz ist nichtig, wenn die Ladung nicht recht geschehen. 125. Deren schriftliche Mittheilung in vim publicati ist verbothen. 225.

Separatio bonorum. S. Absonderung.

Sicher Gelait. Ob solches dem flüchtig gewordenen Schuldner zu ertheilen. 79. Ist nicht leicht abzuschlagen. 80. Wer dasselbe ertheilen kann. 82.
Sicherheit muß der Schuldner leisten, wenn er einen Anstandsbrief verlangt. 535. Durch Pfand oder Bürgen. 536. In deren Ermanglung schwören. Ebend.
Siegel, an diesem darf sich Niemand vergreifen. 95. Kann Niemand als das Gericht, welches solches aufgelegt, abnehmen. 96. Ergiebt sich an demselben eine Verlezung, muß eine Untersuchung angestellt werden. 146.
Städte können ihre verschuldeten Güter abtreten. 15.
Stampfpapier, dessen unterlassender Gebrauch ist strafbar. 115.
Steckbriefe, wider wen diese erkannt werden. 78.
Sterbender, dessen Aussage beweißt nichts, wenn es zum Schaden eines dritten gereicht. 359.
Streitgenossen können keinen Concurs erregen. 2.
Subhastationspatent, S. Anschlag öffentlicher.

T.

Taxation, S. Einschätzung, Schätzung.
Taxatores, S. Schatzmänner.
Trödel-Weiber sind zum Schätzen der Mobilien am besten zu gebrauchen. 155.

U.

Umlaufzettel. Wie dieser beschaffen. S. Vorladung besondere.
Ungehorsam, mit der Strafe desselben, kann keiner belegt werden, der nicht gehörig vorgeladen worden. 125. Wenn solcher statt findet. 136.
Unglücksfälle berechtigen den Schuldner zu Abtretung seiner Güter. 39. Was vor welche in Betrachtung kommen. Ebend. Müssen bewiesen werden. 40.
Unterrichter kann kein sicher Geleit ertheilen. 83. Wohl aber Amtsschutz. 84. Dessen Schuldigkeit ist, die Gesetze auf das genaueste zu befolgen. 144.
Unterthanen, liederliches Haushalten soll einberichtet. 65. Ihnen ein Curator gesetzet werden. Ebend.

Bey unterbleibender Besserung in das Zuchthaus gesetzet werden. Ebend.
Unvermuthete Unglücksfälle, welche darunter verstanden werden. 39.
Urkunden müssen bey Vertheilung der Massa zurückgegeben, und als Belege zu dem Acten geheftet werden. 517.

V.

Verbrechen dürfen nicht ungestraft bleiben. 54.
Verdacht, von diesem befreyt jede Scheinursach. 80.
Verfahren, mündliches dient zur Beschleunigung des Concursprocesses. 355.
Verfahren über dem Vorgang der Gläubiger. Ob solches nothwendig. 473. Wenn dasselbe anzugehen. 477. Wird an manchen Orten mit der Liquidation verbunden. 478. Ist besser, wenn beyde getrennt werden. 479. S. Vorzug.
Vergleich, hierzu kann Niemand gezwungen werden. 231. S. Güte.
Verkauf bey Licht. Wie dabey verfahren wird. 219. Ist besser, als wenn man den Glockenschlag zu derjenigen Zeit bestimmt, wenn das Biethen ein Ende hat. 220.
Vermögen. davon darf der Schuldner nichts entziehen. S. Güter.
Vermögens-Verzeichnis. Muß richtig seyn, wenn sich der Schuldner des aus der Abtretung der Güter entstehenden Vortheils erfreuen will. 30. Wie solches einzurichten. 31. Muß endlich bestärkt werden. 36. Daher ist dasselbe mit aller Genauigkeit einzurichten. 37. Gerichtliches ist nothwendig 147. Und die Grundlage aller Rechnungen. Ebend Von der Form desselben. 148. Bey dessen Fertigung hat man die Gläubiger beyzuziehen nicht nöthig. 149. Wohl aber dem Güterpfleger. 150. Was in dasselbe zu bringen. 152. Darf in Concursachen die Gegenschulden nicht enthalten. 157. Ob nach dessen Fertigung der Lauf der Interessen aufhöret. 398.
Vermuthungen sind hinlänglich, Jemand mit dem Offenbahrungseyd zu beschweren. 175.

Versieglung ist nothwendig. 90. Gereicht zur Sicherheit der Gläubiger. Ebend. Gehört zu den Feyerlichkeiten des Inventariums. Ebend. Wer solche vornimmt. 91. Was dabey zu beobachten. 92. Ist mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. 94. Wer um diese nicht bittet, macht sich verdächtig, und muß den Offenbahrungseyd schwören. 175.

Versteigerung, eine einmal richtig vollzogene, kann nicht mehr umgestossen werden. 251. Der beweglichen Güter. 256. Wenn solche vorzunehmen. Ebend. Muß öffentlich bekannt gemacht werden. 259. Und zwar Stückweis. Ebend. Wie der schriftliche Anschlag dazu einzurichten. 264. Wie selbiger vorgenommen wird. 267.

Versuch zur Güte. S. Güte.

Vertheilung des Vermögens, wenn hierzu geschritten werden kann. 508. 517.

Vertreibung des Schuldners, ist gleich nach geschlossener Inventur vorzunehmen. 179. Befördert den Verkauf der Güter. 180.

Verunglückter Schuldner, wer ein solcher ist. 22. Was derselbe bey Abtretung seiner Schulden zu beobachten hat. 23. Muß seine Schulden unter andern in Zeiten anzeigen. 25. Was dieses bedeutet. 26. Kann seine Güter freywillig abtreten. 46.

Verzeichnisse, gedruckte von Mobilien werden angerathen. 261.

Vorgeladener, wenn er ungestraft ausbleiben kann. 110.

Vorladung. Eintheilung derselben. 98. Gehört zum Wesen des Processes. 125.

Vorladung öffentliche, wie sie geschiehet. 98. Ob sie zulässig. 99. Ist zur Form des Concursprocesses nothwendig. Ebend. Der Praxis der Reichsgerichte gemäs. 100. Nicht zu unterlassen. 104. Sonst ist das ganze Verfahren nichtig. Ebend. Wie oft solche zu erlassen. 105. Welchen Zeitraum sie in sich enthalten muß. Ebend. Wie sie einzurichten. 109. Ein Irrthum in derselben, macht solche nichtig. Ebend. Muß einen gewissen Tag in sich enthalten. 111. Deren Bekanntmachung. 119. Wo sie vorzunehmen. 120. Soll angeschlagen werden. 121. Wie

lang

lang sie angeschlagen bleiben muß. 122. Deren Bekanntmachung durch die Zeitung. 123. Ueber deren Anschlagung und Abnahm sind Registraturen zu fertigen. 125. Derselben Würkung. 126. Ist nur ein Hülfsmittel. 142.

Vorladung besondere Wie solche einzurichten. 138. Deren Behändigung 139

Vorzugsstreit der Gläubiger, gehet dem Contradictor nichts an. 308 Eines Gläubigers kann der Richter nicht errathen, wenn ihm solches nicht angezeigt wird. 474. Was in dem hierzu anberaumten Termin vorgehet. 482. Wem hierbey das letzte Wort gebühret. 484.

W.

Wechsel, der mit der Clausula hypothecae versehen, ob derselbe einen Vorzug hat 497.

Weibspersonen können ihre verschuldeten Güter abtreten 15. Die Güterpfleg übernehmen. 169.

Wiedereinlösung Ob solche zulässig? 207. In welchen Fällen. Ebend. Findet nur denn statt, wenn das Aufgeboth gar zu gering ist. 239 In welcher Zeit solche geschehen kann 252. Diese Zeit ist peremtorisch 253. Von welchem Tag selbige zu laufen anfängt. 255. Der beweglichen Sachen. 269. In welcher Zeit diese statt findet. Ebend.

Wiederklage hat bey Concursprocessen nicht statt. 354.

Wirthschaft üble, deren Anzeigen. 66.

Z.

Zahlung, zerstückelte hat immer ihre Unbequemlichkeiten 203.

Zeitung, durch diese kann eine öffentliche Ladung am besten bekannt gemacht werden. 123.

Zinnsen, statt dieser den Genuß der Güter überlassen, ist verbothen. 69. S. Interessen.

Zuschlagung, Wenn hierzu ein Termin anberaumt werden kann. 218. Wie dieser bekannt zu machen. Ebend. Muß eine Zeit von 4. Wochen in sich begreifen. Ebend. Was in diesem Termin vorgehet. 219.

219. Dazu ist der höchste Licitant vorzuladen. Ebend. Der Güter ist der Beamten Willkühr nicht überlassen. 221. Vorläufige, giebt dem Käufer noch kein Eigenthumsrecht an der gekauften Sache. 256. Folglich verbindet auch selbige den Käufer zur Zahlung des Kaufschillings nicht. 257.

Zuschlagung an Zahlungsstatt, wenn solche Platz greifet. 225. 227. Ob ein Richter, wenn ein genugsames Aufgeboth vorhanden, davon nach Gefallen abgehen und hierzu schreiten kann. 226. Ob man derselben ausweichen kann, und wie? 230. Kann vor den Einschätzungsbetrag einer ungesetzmäsigen Schätzung nicht geschehen. 241.

Zünfte können ihre verschuldeten Güter abtreten. 16.

Zuschreibung der Güter, ist statt der Uebergab. 255. Ueberträgt das Eigenthum der gerichtlich verkauften Sache an den Käufer. Ebend.

Zwang, darf bey Pflegung der Güte nicht gebraucht werden. 281.

Druckfehler.

S. 101. Z. 4. lies worden, statt werden. S. 129. Z. 17. l. lieber st. ibeber. S. 138. Z. 10. l. Verfall st. Vorfall. S. 185. Z. 6. l. Concert st. Concart. S. 215. Z. 8. l. Dienstbarkeiten st. Dienstarbeiten. S. 238. Z. 2. l. nachtheilig wäre, st. nachtheilig, wäre. S. 214. Z. 23. l. bittlich st. billig. S. 368. Z. 9. l. Chirographaria st. Chirographariae. S. 369. Z. 14. l. lösen st. losen. S. 372. Z. 2. l. folglich auch die Zinnsen nur bis zum erregten Concurs zu verstehen sind, dahingegen nach diesem der Creditor ratione der weitern Zinnsen den andern gemeinen ꝛc. S. 374. Z. 17. l. von st. vor. S. 465. l. kann, st. können. S. 472. Z. 14. l. ladet st. ladelt. S. 528. Z. 13. l. gehen st. geben. S. 537. Z. 19. l. umgethan st. ungethan.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

X VII 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krafft, Sebastian Adam,

Practische Anmerkungen über den Concurs-Proceß sowohl überhaupts, als in Franken, besonders in den Hochfürstl. Brandenburgischen Landen daselbst

Erlang [!] 1786

J.pract. 141
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554312-9
VD18 14499975-001